

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Thomas Walter (ab TOP 1.5 anwesend) Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 17.11.2015 gefassten
Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 17.11.2015 einstimmig beschlossen hat, von der Ausübung des Vorkaufsrechts für ein Gebäude in der Beethovenstraße in Oppelsbohm abzusehen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Thomas Walter (ab TOP 1.5 anwesend) Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

Sitzung des Gemeinderats	02.02.2016
Sitzung des Bau- und Umweltausschusses	23.02.2016
Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses	13.09.2016

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Thomas Walter (ab TOP 1.5 anwesend) Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.3. Bekanntgaben
- Weihnachtsansprache Ortsmitte Oppelsbohm am 24.12.2015**

Der Vorsitzende bittet um Vormerkung des Termins für die Weihnachtsansprache am 24.12.2015 um 16.00 Uhr in der Ortsmitte von Oppelsbohm.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Thomas Walter (ab TOP 1.5 anwesend) Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.4. Bekanntgaben
- Ausbau einer Abbiegespur an der Einmündung L1140 / K1869 bei Berg-
len-Lehnenberg

Der Vorsitzende informiert, dass vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg ein Antwortschreiben vorliegt, wonach es erste Planüberlegungen für den Ausbau der Abbiegespur auf der L1140 an der Abzweigung der K1869 in Richtung Lehnenberg gibt. Die Vermessung wurde durchgeführt. Die Genehmigungsplanung soll im Jahr 2016 erfolgen. Unter der Annahme, dass keine Schwierigkeiten beim Grunderwerb auftreten und kein aufwändiges Baurechtsverfahren durchgeführt werden muss, ist danach ein baldiger Baubeginn möglich. Der Vorsitzende sagt zu, in dieser Sache weiterhin aktiv zu bleiben.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.5. Bekanntgaben
- Einrichtung einer Vorbereitungsklasse für Flüchtlingskinder**

Bürgermeister Friedrich teilt mit, dass in der Nachbarschaftsschule in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt Backnang eine Vorbereitungsklasse (VKL-Klasse) für Kinder mit Migrationshintergrund eingerichtet wird. Es handelt sich um eine Förderklasse für Flüchtlingskinder, die in der Gemeinde Berglen wohnen.

Protokollnotiz: Gemeinderat Walter nimmt ab 16.06 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.6. Bekanntgaben
- Kreisumlagehebesatz für 2016**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2015 einen Kreisumlagehebesatz für 2016 von 38,5% beschlossen hat.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.7. Bekanntgaben
- Informationen über die Partnergemeinde Käbschütztal

Der Vorsitzende gibt dem Gremium Informationen über die Partnergemeinde Käbschütztal an die Hand. Die Gemeinderäte sollen sich einen Einblick verschaffen, wie es um die Partnergemeinde aktuell bestellt ist.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Geplante Gemeinschaftsunterkunft Brahmsstraße**

Auf Anfrage von Gemeinderätin Jooß zur geplanten Gemeinschaftsunterkunft in der Brahmsstraße teilt der Vorsitzende mit, dass der Landkreis derzeit in Verhandlungen mit der Evangelischen Landeskirche sei.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- WLAN-Anschluss in der Gemeinschaftsunterkunft in Vorderweißbuch**

Auf Nachfrage von Gemeinderätin Jooß teilt der stellvertretende Kämmerer Herr Kisa mit, dass der WLAN-Anschluss in der Gemeinschaftsunterkunft in Vorderweißbuch vorhanden ist. Allerdings muss noch in Zusammenarbeit mit dem Verein Freifunker Stuttgart technisch gewährleistet werden, dass die Gemeinde von der Störerhaftung entbunden ist.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.3. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Termin für Sitzung des Kindergarten-, Jugend- und Schulbeirats**

Eine weitere Anfrage von Gemeinderätin Jooß betrifft den Kindergarten-, Jugend- und Schulbeirat.

Der Vorsitzende informiert, dass angestrebt ist, eine Sitzung im Februar 2016 durchzuführen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.4. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Schulungstermin für die Benutzung der Tablets im Gemeinderat**

Auf Nachfrage von Gemeinderätin Jooß teilt Bürgermeister Friedrich mit, dass der Schulungstermin für die Tabletbenutzung im Gemeinderat vor der nächsten Sitzung des Gemeinderats stattfinden soll. Der Termin wird den Gemeinderäten im Umlaufverfahren bekanntgegeben.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.5. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Gutachterausschusswerte**

Auf Anfrage von Gemeinderat Moser zur Veröffentlichung von Werten, die der Gutachterausschuss festgelegt hat führt Bauamtsleiter Rabenstein aus, dass das Gebäude Bärenstraße 32 in Hößlinswart nicht von der Gemeindeverwaltung selbst, sondern über einen Makler veräußert werden soll. Diese müssen sich vorab ein Bild machen und den Zustand der einzelnen Wohnungen begutachten und anschließend einen Preis festlegen. Aus diesem Grund konnte der Wert des Gebäudes (695.000 €) noch nicht veröffentlicht werden.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.6. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Mountainbike-Parcour**

Zur Anfrage von Gemeinderat Moser führt der Vorsitzende aus, dass die Dirtbike-Strecke im Erlenhof im Jahr 2016 fertiggestellt werden soll. Die Mängel, die sich bei einer Begutachtung durch einen Fachmann ergeben haben, müssen noch behoben werden.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung
1 x Jugendreferentin Frau Beutel

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.7. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Skateranlage**

Auf Nachfrage von Gemeinderat Moser führt der Vorsitzende aus, dass die von den Jugendlichen im Jugendtreff angesprochene Skateranlage eher eine nachgeordnete Priorität hat. Frau Beutel, Jugendreferentin der Gemeinde, hat sich vorrangig für die Fertigstellung der Dirtbike-Strecke ausgesprochen.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung
1 x Jugendreferentin Frau Beutel

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.8. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Ausbau eines unbefestigten Fußweges in der Bärenstraße**

Gemeinderat Moser spricht den unbefestigten Fußweg beim Gebäude Bärenstraße 24 in Hölz-
linswart an, dessen Sanierung immer wieder zurückgestellt wurde.

Bauamtsleiter Rabenstein informiert, dass im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2016 Mittel für
die Maßnahme bereitgestellt wurden, eine Umsetzung ist im Jahr 2016 geplant. Zunächst ist
aber noch das Bebauungsplanverfahren für diesen Bereich abzuwarten.

Verteiler: 1 x Bauamt
1 x Technische Verwaltung

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab TOP 4 anwesend) Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Von Seiten der Bürgerschaft werden keine Anfragen gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Verabschiedung des Feuerwehrbedarfsplanes 2016 bis 2026

Auf die Sitzungsvorlage 114/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt Feuerwehrkommandant Michael Maier.

Anhand der Sitzungsvorlage stellt der Vorsitzende den Sachverhalt dar und geht insbesondere auf die Fahrzeugkonzeption ein. Voraussichtlich im nächsten Jahr ist die Beschaffung eines HLF 10 als Ersatzbeschaffung vorgesehen, Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2016 eingestellt. Die Anschaffung hängt jedoch von der Antragstellung für die Fachförderung ab. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es fraglich ist, ob die Gemeinde bereits bei der ersten Antragstellung zum Zuge kommt. Sollte der Antrag negativ beschieden werden, muss entweder ein Haushaltsrest gebildet oder die Maßnahme neuveranschlagt werden.

Protokollnotiz: Gemeinderat Scherhauser nimmt ab 16.25 Uhr an der Sitzung teil.

Gemeinderat Moser, selbst Mitglied des Feuerwehrausschusses, weist darauf hin, dass die Feuerwehrbedarfsplanung im Ausschuss ausführlich diskutiert und mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt wurde.

Der Vorsitzende weist auf die enge Verzahnung zwischen Gemeinderat, Verwaltung und Feuerwehr hin und dankt dem Feuerwehrkommandanten und der gesamten Wehr für die gute Arbeit.

Abschließend bedankt sich Feuerwehrkommandant Maier für die große Unterstützung in Feuerwehrangelegenheiten durch Gemeinderat und Verwaltung. Auch die Gutscheine für das Kulturprogramm der Gemeinde zeigen der Feuerwehr die Wertschätzung der Gemeinde für ihre Arbeit.

Der Gemeinderat verabschiedet einstimmig den Feuerwehrbedarfsplan 2016 – 2026 mit den darin dargestellten Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Berglen (siehe Anlagen).

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Kämmerer
1 x Ordnungsamt

Feuerwehrbedarfsplan



der Gemeinde Berglen

Rems – Murr - Kreis

2015

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg fordert eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr.

Der Feuerwehrbedarfsplan enthält wesentliche Angaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten, örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) und bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr.

Der Feuerwehrbedarfsplan gibt keine Standards für die erforderliche Leistungsfähigkeit vor. Diese Beurteilung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde Berglen.

Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personal und Ausstattung wurden die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ zugrunde gelegt. Im weiteren Text wird auf Grund der besseren Lesbarkeit von „Hinweise“ gesprochen.

Der Feuerwehrbedarfsplan besteht aus folgenden Teilen:

- **A Gemeindestruktur**
- **B Feuerwehrstruktur und ggf. Abteilungsstrukturen**
- **C Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos**
- **D Fahrzeug-Konzeption**

A Gemeindestruktur

Allgemeine Informationen

Einwohnerzahl: 6089 (Stand Juli 2015)

Ortsteile:	Birkenweißbuch	362	Öschelbronn	365
	Bretzenacker	297	Reichenbach	207
	Erlenhof	133	Rettersburg	462
	Hößlinswart	690	Spechtshof	102
	Kottweil	232	Steinach	868
	Lehnenberg	246	Stöckenhof	121
	Ödernhardt	284	Streich	205
	Oppelsbohm	1189	Vorderweißbuch	232

Weiler:	Drexelhof	17	Oberweiler	31
	Kieselhof	17	Volkhardtsmühle	7
	Linsenhof	18		

Fläche, gesamt: 2587 ha

Fläche, bebaut: 306,5 ha

hiervon	
Wohngebiet:	150,5 ha
Gewerbegebiet:	16 ha
Industriegebiet:	0 ha

Waldgebiet: 880 ha

Landwirtschaftliche Fläche 1379,5 ha

Wasserfläche: 7 ha

Verkehrswege:

Land-/Kreisstraße:	L 1140 / L1120	8,2 km
	K 1868 / 1869 / 1870 /	
	1872 / 1873 / 1874 /	
	1915 / 1916	25 km
Bundesstraße:	-----	0 km
Bundesautobahn:	-----	0 km
BAB- Anschlussstellen:		keine
DB-Strecke:		0 km
ÖPNV-Strecke Schiene:		0 km
ÖPNV-Strecke Bus:		15 km
Wasserstraße:		0 km
Flugplatz:		keinen
See:		keinen
Sonstige Verkehrsanlagen		keine
(z.B. Bergbahn, Seilbahn, Hafen)		

Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung:

Gewerbe- / Industriebetriebe		
ohne besondere Gefahren:	ca. 30	
Gewerbe- / Industriebetriebe		
mit besonderen Gefahren:	Fa. Simon, Kunststoffe	
	Fa. Fichtner, Metallspäne	
	Fa. Friz, Tankstelle	
	AVB, Bauschuttrecycling	
Krankenhaus:	keines	
Pflegeheim / Altenheim:	Alexander-Stift	63 Betten
Schulen:	Nachbarschaftsschule	227 Schüler
	Grundschule Steinach	31 Schüler

Kindergärten: Rettersburg 1x
 Oppelsbohm 1x
 Steinach 1x
 Vorderweißbuch 1x
 Waldkindergarten Kottweil

Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung:

Weiler: Drexelhof 3,0 km ab Gerätehaus Oppelsbohm 18 Einwohner
 Kieselhof 3,0 km ab Gerätehaus Oppelsbohm 8 Einwohner
 Linsenhof 2,5 km ab Gerätehaus Oppelsbohm 17 Einwohner
 Oberweiler 1,5 km ab Gerätehaus Oppelsbohm 31 Einwohner

Aussiedlerhöfe / abgelegene Gebäude:

Aussiedlerhof Familie Graf Opp.	1,0 km ab Gerätehaus Oppelsbohm
Aussiedlerhof Familie Siegle Opp.	0,8 km ab Gerätehaus Oppelsbohm
Aussiedlerhof Familie Mayer Vwb.	3,0 km ab Gerätehaus Oppelsbohm
Aussiedlerhof Familie Ziegler Streich	4,5 km ab Gerätehaus Oppelsbohm
Aussiedlerhof Familie Epple Ösch.	3,5 km ab Gerätehaus Oppelsbohm
Aussiedlerhof Familie Stirm Ösch.	3,5 km ab Gerätehaus Oppelsbohm
Aussiedlerhof Fam. Kerzinger Bretz.	2,5 km ab Gerätehaus Oppelsbohm
Aussiedlerhof Fam. Kerzinger Bretz.	2,0 km ab Gerätehaus Steinach
Gasthaus Göckele Rettersburg	2,0 km ab Gerätehaus Oppelsbohm
Sportanlage KTSV Hößlinswart	4,0 km ab Gerätehaus Steinach
Fa. AVB Bauschuttrecycling Kottweil	2,5 km ab Gerätehaus Steinach
Schützenhaus Ödernhardt	0,8 km ab Gerätehaus Steinach
Aussiedlerhof Fam. Zaiss	3,2 km ab Gerätehaus Steinach
Obstanbau Gruber	0,85 km ab Gerätehaus Oppelsbohm
Sportgelände SSV Steinach	0,35 km ab Gerätehaus Steinach

Hochhäuser:	keine
„Sonstige Gebäude“ nach § 38 LBO:	ca. 40
Tiefgaragen:	2, beide Oppelsbohm
Versammlungsstätten	Mehrzweckhalle Steinach bis 300 Pers. Rathaus Hößlinswart bis 50 Pers. Rathaus Reichenbach bis 50 Pers. Feuerwehrhaus Süd bis 140 Pers. Feuerwehrhaus Nord bis 110 Pers. Vereinsheim Bretzenacker bis 50 Pers. Ev. Gemeindehaus Oppelsbohm bis 120 Pers. Ev. Gemeindehaus Steinach bis 50 Pers. Ev. Gemeindehaus Hößlinswart bis 50 Pers. Bürgerhaus Rettersburg bis 90 Pers. Rathaus Öschelbronn bis 50 Pers. Vereinsheim Gesangv. Rettersburg. bis 150 Pers. Vereinsheim Veteranenclub Bretz. bis 150 Pers. Vereinsheim MV Weißbuch Vwb. bis 150 Pers. Schützenhaus Ödernhardt bis 250 Personen Vereinsheim SSV-Steinach bis 199 Pers. Vereinshalle KTSV Hößlinswart bis 199 Pers Mensa Sporthalle bis 480 Pers.
Historische Gebäude / Kulturstätten	Ev. Mauritiuskirche Oppelsbohm v.1528 Ev. Kirche Steinach 15. Jahrhundert

Besondere Gefährdungen

Überschwemmungsgebiete:	Uferzone Buchenbach ca. 33 ha
Erdbebenzone:	Zone 0
Einflugbereich von Flughäfen:	-----
Nahbereich einer Kernkraftanlage:	-----
Ölfernleitungen / Gasfernleitungen:	TAL (Trans Alpine Ölfernleitung) 3,3 km
	Gasleitung ENBW 0,9 km
	Ethylen Pipeline 3,3 km

Löschwasserversorgung

durch Trinkwasserversorgung gemäß DVGW 405:	75% Abdeckung bebaute Fläche
durch Brunnen:	0% Abdeckung bebaute Fläche
durch Zisternen/Löschteiche:	20% Abdeckung bebaute Fläche
durch Entnahmestellen offenes Gewässer:	5 %Abdeckung bebaute Fläche

B Feuerwehrstruktur

Feuerwehrangehörige insgesamt: 116

davon in

Aktiver Abteilung: 96

Jugendfeuerwehr: 20

Altersabteilung: 0

Musikzug 0

Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilung

((nur ausfüllen, für Gemeindefeuerwehren ohne Abteilungen))

Feuerwehrangehörige „Aktive“: -----

davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend: -----

Zugführer / Gruppenführer: -----

davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend: -----

Maschinisten mit Führerschein Klasse C: -----

davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend: -----

Atemschutzgeräteträger: -----

davon tagsüber, in der Regel‘ im Ort anwesend: -----

Durchschnittliche Antrittstärke bei Alarmierung

Montag – Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr: -----

Montag – Freitag von 18.00 bis 6.00 Uhr und

Samstag/Sonntag/Feiertag: -----

Abteilungsstruktur (falls Abteilungen vorhanden)

<i>Ortsteil</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Feuerwehrabteilung</i>	<i>Jfw.-Angehörige</i>
Abt. Nord, Oppelsbohm	3087	ja / 37 FwAngh	6
Abt. Süd, Steinach	3002	ja / 59 FwAngh	14

Feuerwehrfahrzeuge – in Gemeindefeuerwehr vorhanden

Löschfahrzeuge:	TSF	2 Stück	Bj. 1987 / 1993
	LF 8,	1 Stück	Bj. 1989
	LF 8/6,	1 Stück	Bj. 2000
	TLF 8	1 Stück	Bj. 1982
	HLF 20/16	1 Stück	Bj. 2011
Hubrettungsfahrzeuge:	Überlandhilfe aus Winnenden (6 km) oder Schorndorf (7 km)		
Rüst-/Gerätewagen:	VGW	1 Stück	Bj. 1989
Sonstige Fahrzeuge:	ELW 1	1 Stück	Bj. 2003

Nachbarschaftshilfe durch die Feuerwehren in den direkt angrenzenden Nachbargemeinden:

Gemeinde:	Stadt Winnenden Abt. Stadtmitte / Buchenbach / Zipfelbach
Feuerwehrfahrzeuge:	ELW1, VRW, RW 1, LF 20/16, HLF 20/16, StLF 10/6, GW-G 2, DLK 23-12 / LF20/16, LF10/6, LF-KatS / TLF 8/18, TSF
Durchschnittliche Eintreffzeit ^{*1}:	10 Minuten bezogen auf Oppelsbohm,
Gemeinde:	Rudersberg
Feuerwehrfahrzeuge:	HLF20, LF 16, LF 8, TSF-W, TSF 2 Stück
Durchschnittliche Eintreffzeit:	16 Minuten bezogen auf Vorderweißbuch
Gemeinde:	Stadt Schorndorf Abt. Stadt / Schornbach / Buhlbronn
Feuerwehrfahrzeuge:	ELW 1, LF 16/12, LF 20/16, RW 2, VRW, DLK 23-12 / LF 10/6, TSF-W / TSF-W
Durchschnittliche Eintreffzeit:	16 Minuten / 10 Minuten / 10 Minuten bezogen auf Birkenweißbuch

^{*1} = Ausrückzeit (pauschal 5 Minuten) + Anmarschzeit (nach „Hinweise“)

Zuständige Feuerwehr(en) mit überörtlichem Einsatzbereich**Hubrettungsfahrzeug:**

		Eintreffzeit
Winnenden	DLK 23 - 12	10 Minuten
Schorndorf	DLK 23 - 12	16 Minuten

Gefahrstoffzug:

Winnenden	GW-G 2	15 Minuten
-----------	--------	------------

Strahlenschutzzug/ABC/Atemschutzeinheit:

Fellbach	GW-A	30 Minuten
Backnang	ABC-Erkunder; Dekon P und G	30 Minuten

Technische Hilfeleistung:

Winnenden	VRW, RW 1	10 Minuten
Schorndorf	VRW, RW 2	16 Minuten

Löschwasserförderung:

Backnang	SW 2000	30 Minuten
Waiblingen	AB SW-2000	25 Minuten

Führungseinheit:

Berglen	ELW 1	10 Minuten
---------	-------	------------

Einsatzstatistik - Durchschnitt der letzten 6 Jahre (2009 – 2014)

Die Einsätze in der Gemeinde Berglen werden nicht nach Abteilungen getrennt erfasst. Auf Grund der bislang geltenden Alarm – und Ausrückordnung erfolgt keine reine Abteilungsalarmierung

Gesamtanzahl:	83 = 100 %
davon:	
Brandeinsätze:	31 = 37,35 %
technische Hilfeleistungen:	27 = 32,53 %
Tiere / Insekten:	23 = 27,71 %
Notfalleinsätze:	0 = 0,00 %
Fehlalarme:	1 = 1,20 %
sonstige Einsätze:	1 = 1,20 %
davon:	
im Gemeindebereich:	80 = 96,39 %
im Rahmen der Überlandhilfe:	3 = 3,61 %

Abteilungsfeuerwehr Nord

Zuständig für die Ortsteile: Birkenweißbuch, Bretzenacker, Drexelhof, Kieselhof, Linsenhof, Oberweiler, Öschelbronn, Oppelsbohm, Rettersburg, Stöckenhof, Vorderweißbuch

Feuerwehrangehörige insgesamt: 43

davon in

Aktiver Abteilung: 37

Anteil an Jugendfeuerwehr: 6

Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilung

Feuerwehrangehörige „Aktive“:	37	
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	3	
in der näheren Umgebung erreichbar und abkömmlich	11	(in 10 Min.)

Zugführer / Gruppenführer:	4 / 10
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	1 / 1

Maschinisten mit Führerschein Klasse C:	13
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	3

Atemschutzgeräteträger:	19
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	1

Durchschnittliche Antrittstärke bei Alarmierung	
Montag – Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr:	9
Montag – Freitag von 18.00 bis 6.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag:	9

Feuerwehrfahrzeuge der Abteilung Nord - vorhanden

Löschfahrzeuge: HLF 20/16, LF 8, TSF

Hubrettungsfahrzeuge: -----

Rüst-/Gerätewagen: -----

Sonstige: -----

Abteilungsfeuerwehr Süd

Zuständig für die Ortsteile: Erlenhof, Hößlinswart, Kottweil, Lehnenberg, Ödernhardt, Reichenbach, Spechtshof, Steinach, Streich, Volkhardtsmühle

Feuerwehrangehörige insgesamt: 74

davon in

Aktiver Abteilung: 60

Anteil an Jugendfeuerwehr: 14

Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilung

Feuerwehrangehörige „Aktive“:	60	
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	4	
in der näheren Umgebung erreichbar und abkömmlich	12	(in 10 Min.)
Zugführer / Gruppenführer:	2 / 11	
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	0 / 2	
Maschinisten mit Führerschein Klasse C:	22	
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	3	
Atemschutzgeräteträger:	24	
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	4	
Durchschnittliche Antrittstärke bei Alarmierung		
Montag – Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr:	12	
Montag – Freitag von 18.00 bis 6.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag:	16	

Feuerwehrfahrzeuge der Abteilung Süd - vorhanden

Löschfahrzeuge:	LF 8/6, TSF, TLF 8/18,
Hubrettungsfahrzeuge:	-----
Rüst-/Gerätewagen:	VGW
Sonstige:	ELW 1

C Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr Berglen

Personelle Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für 1. und 2. Gruppe erfüllt?

An Arbeitstagen während des Tages (6.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

- **1. Gruppe** innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle?
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 64,71 Prozent der Einsätze erreicht
(Wert aus 2009 - 14)
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 81,25 Prozent der Einsätze erreicht
(Wert aus 2009 - 14)
mit Löschfahrzeug: HLF 20/16 Florian Berglen 1/44 bzw. LF 8/6 Florian Berglen 2/42
- **2. Gruppe** innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 69,23 Prozent der Einsätze erreicht
(Wert aus 2009 - 14)
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 84,62 Prozent der Einsätze erreicht
(Wert aus 2009 - 14)
mit Löschfahrzeug: LF 8 Florian Berglen 1/41 bzw. TLF8/18
Florian Berglen 2/21 + ein TSF Florian Berglen 1/47 oder 2/47

An Arbeitstagen während der Nacht (18.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen

- **1. Gruppe** innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle?

Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 100,00 Prozent der Einsätze erreicht

(Wert aus 2009 - 14)

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 100,00 Prozent der Einsätze erreicht

(Wert aus 2009 - 14)

mit Löschfahrzeug: HLF 20/16 Florian Berglen 1/44 bzw. LF 8/6 Florian Berglen 2/42

- **2. Gruppe** innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?

Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 92,31 Prozent der Einsätze erreicht

(Wert aus 2009 - 14)

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 100,00 Prozent der Einsätze erreicht

(Wert aus 2009 - 14)

mit Löschfahrzeug: LF 8 Florian Berglen 1/41 bzw. TLF8/18

Florian Berglen 2/21 + ein TSF Florian Berglen 1/47 oder 2/47

Falls **eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt werden**, wird im Einsatzfall von der Leitstelle die nächste Feuerwehr (Einsatzmittel) nach Alarm- und Ausrückordnung alarmiert.

Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für den Drehleitereinsatz erfüllt?

In der Gemeinde Berglen gibt es ca. 40 "sonstige Gebäude" (über Rettungshöhe von 8 m) bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Gleiches gilt für folgende Gebäude mit besonderer Nutzung.

Aufgrund der dadurch geringen Wahrscheinlichkeit eines Einsatzfalles und der Anfahrzeit der nächsten Drehleiter aus den Städten Winnenden oder Schorndorf mit einer Anfahrzeit von 10 / 16 Minuten, wird *keine eigene Drehleiter* vorgehalten.

Weiterhin gilt im Rems-Murr-Kreis die Alarm und Ausrückordnung, wobei die nächste verfügbare Drehleiter automatisch ab dem Alarmstichwort „Gebäudebrand“ mit alarmiert wird.

D Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos

Die Hinweise zur „Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ fordern eine Bewertung des örtlichen Risikos.

Als Grundlage dient die Zusammenstellung der Flächennutzung, der Verkehrswege, die „Einsatzstatistik“ und vor allem Art und Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen „Gebäude und Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung und/oder einer besonderen Gefährdung“.

Hieraus ergeben sich eventuell Forderungen für eine zusätzliche Ausstattung der Feuerwehr. Berücksichtigt und bewertet werden jeweils Möglichkeiten zur Nutzung der nachbarschaftlichen Hilfe und der interkommunalen Zusammenarbeit.

Brandeinsätze - einschließlich Löschwasserversorgung

Die **Mindestausstattung** zur Erfüllung der Kriterien aus den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ besteht aus folgenden Fahrzeugen:

LF 10	Besatzung 1/8	2 Stück
StLF10/6 / TSF-W	Besatzung 1/5	2 Stück
ELW 1		1 Stück
MTW / MZW		2 Stück

Mit diesen Löschfahrzeugen und der Drehleiter DLK 23-12 der Stadt Winnenden kann der notwendige Grundschutz in der Gemeinde nur bedingt sichergestellt werden.

Brandeinsätze, die den Einsatzwert dieser Fahrzeuge übersteigen, sind nicht auszuschließen. Auf Grund der Bewertung des örtlichen Risikos kann mit der aufgeführten Mindestausstattung ein erfolgreicher Einsatz nicht gewährleistet werden.

Die oben aufgeführten LF 10 entsprechen zwar den „Hinweisen“ genügen aber nach Ansicht des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Berglen nicht den örtlichen Gegebenheiten.

Einsatztaktisch notwendig sind folgende Feuerwehrfahrzeuge:**Typ : HLF 20 Allrad / HLF 10 Allrad**

Besatzung : 1/8

Einsatzzweck : Brandbekämpfung, und technische Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen

Anzahl : 2

Begründung: Die Fahrzeuge werden benötigt um die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung im Rahmen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ auf der Gemarkung Berglen zu erfüllen. Sie werden jeweils an den Standorten Oppelsbohm und Steinach vorgehalten damit die Einsatzzeiten gewährleistet sind. Es ist hierbei zu beachten, dass auch außerhalb bzw. an den Grenzen des Hydrantennetzes im Einsatzfalle die Löschwasservorräte für den Ersteinsatz gesichert sein müssen. (siehe A Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Einrichtung oder Nutzung). Der Brandschutz auf den Durchgangsstrassen und in den Waldgebieten kann ebenfalls nur über wasserführende und allradangetriebene (Bodenfreiheit) Fahrzeuge realisiert werden. Aus einsatztaktischer Sicht kann eine, zuerst vorzunehmende Personenrettung, nur dann durchgeführt werden, wenn der Angriffstrupp über eine genügend große Wassermenge für den Selbstschutz verfügt. Davon ausgehend, dass in den ersten Minuten nur die Personalstärke von 1/8 (Gruppe) sicher zur Verfügung steht, sind während der Rettungsphase keine Personen für den Aufbau einer Wasserversorgung vorhanden. Diese kann erst durch nachrückende Kräfte übernommen werden. Die Fahrzeuge bilden jeweils eine taktisch selbständige Einheit.

Die technische Hilfeleistung betrifft insbesondere Verkehrsunfälle. Hier kann den Unfallopfern, bedingt durch die kürzeren Anfahrtswege, schneller geholfen werden. Dies ist sonst, mit eigenen Mitteln, nicht möglich und muss durch Überlandhilfe von Winnenden und Schorndorf mit abgedeckt werden.

Typ : GW-L2/GW-T, Allrad

Besatzung : 1 / 5

Einsatzzweck : Förderung von Löschwasser, Brandbekämpfung, Transportfahrzeug

Anzahl : 1

Begründung: Das Fahrzeug wird benötigt um Löschwasser auch über längere Wegstrecken bei größeren Einsätzen zu fördern und die Brandbekämpfung zu unterstützen. Es wird in der Ausrückfolge als 2. Fahrzeug nach den HLF geführt. Weiterhin ist es, auf Grund der Beladung, für eine Wasserversorgung über längere Wegstrecken sowie bei großflächigen Schadenslagen (Sturm / Hochwasser) selbständig einsetzbar. Außerdem kann das Fzg. auf Grund seiner variablen Ladefläche und Ladebordwand für Nachschub aller Art genutzt werden. Auf Grund der Abdeckung des Gemeindegebietes wird je ein Fzg. GW-L2/GW-T oder MLF, wie auch die HLF, an den Standorten Oppelsbohm und Steinach vorgehalten. Jedes Fahrzeug stellt eine in Verbindung mit den MTW/MZW eine taktisch selbständige Einheit dar. Wie auch bei den HLF wird hier der Allradantrieb im Bereich der Flächen- und Waldbrände dringend benötigt.

Typ : MLF, Allrad

Besatzung : 1 / 5

Einsatzzweck : Förderung von Löschwasser, Brandbekämpfung

Anzahl : 1

Begründung: Das Fahrzeug wird benötigt um Löschwasser auch über längere Wegstrecken bei größeren Einsätzen zu fördern und die Brandbekämpfung zu unterstützen. Es wird in der Ausrückfolge als 2. Fahrzeug nach den HLF geführt. Weiterhin ist es, auf Grund der Beladung, bei großflächigen Schadenslagen (Sturm / Hochwasser) einsetzbar. Auf Grund der Abdeckung des Gemeindegebietes wird je ein Fzg. GW-L2 oder MLF, wie auch die HLF, an den Standorten Oppelsbohm und Steinach vorgehalten. Jedes Fahrzeug stellt eine in Verbindung mit den MTW/MZW eine taktisch selbständige Einheit dar. Wie auch bei den HLF wird hier der Allradantrieb im Bereich der Flächen- und Waldbrände dringend benötigt.

Typ : MTW mit erweiterter Kommunikationsausstattung als Ersatz für ELW 1

Besatzung : 1 / 3

Einsatzzweck : Führungs- und Kommunikationsfahrzeug bei Einsätzen

Anzahl : 1

Begründung: Der MTW wird benötigt um Einsätze, die den Einsatzwert eines Zuges übersteigen und/oder die räumlich getrennt sind zu koordinieren, und bei Bedarf die Einsatzleitung mit Fachinformationen zu versorgen. Außerdem wird das Fzg. als Arbeitsmittel und Anfahrtsfahrzeug für eine Führungsgruppe bei Einsätzen der Führungsstufe C nach FwDV 100 benötigt. Bei kleineren Einsätzen dient es dem Einsatzleiter zur schnellen Anfahrt und Erkundung der Einsatzstelle.

Da nach der aktuellen Z-Feu ein ELW1 nur noch für Gemeinden ab 15.000 Einwohnern gefördert wird, wird die Beschaffung eines MTW mit entsprechend vergleichbarer Kommunikationsausstattung als Ersatz für den ELW1 empfohlen.

Typ: MZW und/oder MTW + Anhänger

Besatzung : 1/5 bzw. 1/8

Einsatzzweck : Transport von Personal und Material

Anzahl : 2

Begründung: Das MZW (Mehrzweckfahrzeug) entspricht einem gewöhnlichen Transporter mit Doppelkabine und Pritsche oder Planen/Spiegel-Aufbau. Es wird benötigt um Einsatzstellen mit nicht auf dem Fahrzeug verladenem, aber in den Gerätehäusern vorgehaltenen Einsatzmitteln zu versorgen (z.B.: Sandsäcke, Bauzäune, Abstützmaterial, zusätzliche Schläuche usw.) ebenso können nachrückende Kameraden zur Unterstützung der Staffelfahrzeuge GW-L2/GW-T und MLF zur Einsatzstelle verbracht werden um taktisch den Gruppengleichwert dieser Einheit zu erreichen. Nach dem Einsatz ist es für den Rücktransport von verunreinigten Einsatzmitteln von der Einsatzstelle zum Gerätehaus vorgesehen da dies, von der Verschmutzung her gesehen, nicht auf den Einsatzfahrzeugen angeraten ist. Das Fahrzeug kann auf Grund seiner Ausstattung mit Funk und Sondersignalanlage bei entsprechender Beladung als eigenständige Einheit z.B. bei Großschadenslagen eingesetzt werden. Ob hier ein Fahrzeug mit Doppelkabine oder ein 9-Sitzer Bus mit Anhänger zweckmäßiger ist muss noch entschieden werden. Die Fahrzeuge werden außerdem für die Bewegung der bereits vorhandenen Transportanhänger in den Abteilungen Nord und Süd nach Wegfall der beiden letzten TSF dringend benötigt.

Technische Hilfeleistung:

Die Gemeinde verfügt über Straßen mit erhöhtem Unfallrisiko. Die Gefahrenabwehr dieses Risikos wird mit den beiden bereits vorhanden hydraulischen Rettungsgeräten der Gemeindefeuerwehr auf dem HLF 20 und dem VGW abgedeckt.

Für die weiterhin zeitnahe Abdeckung des gesamten Gemeindegebiets mit 2 Standorten ist somit die genormte Beladung zweier HLF notwendig.

Zuvor wurde im Falle eines Verkehrsunfalls die Feuerwehr Winnenden mitalarmiert.

Stadt Winnenden	VRW / RW	10 Minuten
-----------------	----------	------------

Gefahrstoffeinsätze:

Die Wahrscheinlichkeit von Gefahrstoffeinsätzen ist sehr gering. Betriebe mit besonderen Gefahren bestehen nicht. Transportunfälle sind aufgrund der Verkehrsverbindungen ebenfalls sehr unwahrscheinlich. Im Bedarfsfall wird der zuständige Gefahrstoffzug alarmiert:

Stadt Winnenden	GW Umweltschutz	10 Minuten
-----------------	-----------------	------------

Strahlenschutz Einsätze:

Mit Strahlenschutz Einsätzen ist im Gemeindegebiet auf Grund der fehlenden Gewerbebetriebe nicht zu rechnen. Lediglich im Bereich des Straßen Güter Transports kann von einer minimalen Einsatzmöglichkeit ausgegangen werden

Stadt Backnang	Dekon P und G	30 Minuten
----------------	---------------	------------

Fahrzeugausstattung für den überörtlichen Einsatz**Kreisweite Überlandhilfe mit örtlich notwendigen Fahrzeugen**

Folgende Feuerwehrfahrzeuge sind für Überlandhilfe im Landkreis eingeplant:

Fahrzeuge für mehrere Gemeinden aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit

Folgende Feuerwehrfahrzeuge sind aufgrund der Bewertung des örtlichen Risikos für die eigene Gemeinde nicht zwingend alleine und sofort notwendig. Eine Verfügbarkeit ist jedoch sicher zu stellen und wird aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit gewährleistet.

Fahrzeugkonzeption - Zusammenfassung

Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung durch	Jahr
TLF 8/18	1982	HLF 10	vorauss. 2016
VGW	1989	gemeinsam mit dem TLF 8 in ein HLF 10 (s.o.)	
TSF (1/47)	1987	MZW/MTW	vorauss. 2017
LF 8	1989	GW-L2/GW-T	vorauss. 2019
TSF (2/47)	1993	MTW	vorauss. 2020
LF 8/6	2000	MLF	vorauss. 2020
ELW 1	2003	MTW m. erw. Kommunikationseinr.	vorauss. 2023

Das TLF 8 wurde bereits 2012 durch ein HLF 20/16 bei der Abt. Nord ersetzt. Da das TLF seinen Dienst aber in der Abt. Süd weiterhin verrichtet wird es zusammen mit dem VGW (ehem. TSF von Hößlinswart) durch ein HLF 10 ersetzt. Das LF8 der Abt. Nord wird durch ein GW-L2/GW-T ersetzt. Das in Steinach vorgehaltene (jüngste) TSF (ehem. Reichenbach) wird dann zusammen mit dem LF8/6 in ein MLF und einen MTW ersetzt. Das älteste TSF (ehem. Weißbuch) wird durch ein MZW ersetzt.

Die Feuerwehr Berglen wird somit voraussichtlich bis 2026 einen Fahrzeugbestand von einem HLF 20/16, einem GW-L2/GW-T und einem MZW/MTW in der Abt. Nord und von einem HLF 10, einem MLF, einem MTW und einem MTW mit erweiterter Kommunikationsbeladung analog dem heutigen ELW1 in der Abt. Süd besitzen.

Um den Personalbestand weiterhin in heutigem Umfang und somit eine Alarmierungssicherheit erhalten zu können wird eine Umsetzung zur Anerkennung und Förderung des Ehrenamtes bei den Feuerwehren nach dem Strategiepapier „Freiwillig.stark!“ des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg als dringend notwendig erachtet.

Erstellt: Feuerwehrausschuss Berglen,
Berglen, den 02. Juli 2015

Michael Maier, Feuerwehrkommandant

Befürwortet: Kreisbrandmeister Rems-Murr-Kreis
Waiblingen, den

Andreas Schmidt, Kreisbrandmeister

Dieser Feuerwehrbedarfsplan soll spätestens im Jahr 2026 umgesetzt sein.

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2015 beschlossen.

Berglen, den

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Fahrzeugkonzeption - Zusammenfassung

Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung durch	Jahr
TLF 8/18	1982	HLF 10	vorauss. 2016
VGW	1989	gemeinsam mit dem TLF 8 in ein HLF 10 (s.o.)	
TSF (1/47)	1987	MZW/MTW	vorauss. 2017
LF 8	1989	GW-L2/GW-T	vorauss. 2019
TSF (2/47)	1993	MTW	vorauss. 2020
LF 8/6	2000	MLF	vorauss. 2020
ELW 1	2003	MTW m. erw. Kommunikationseinr.	vorauss. 2023

Das TLF 8 wurde bereits 2012 durch ein HLF 20/16 bei der Abt. Nord ersetzt. Da das TLF seinen Dienst aber in der Abt. Süd weiterhin verrichtet wird es zusammen mit dem VGW (ehem. TSF von Hößlinswart) durch ein HLF 10 ersetzt. Das LF8 der Abt. Nord wird durch ein GW-L2/GW-T ersetzt. Das in Steinach vorgehaltene (jüngste) TSF (ehem. Reichenbach) wird dann zusammen mit dem LF8/6 in ein MLF und einen MTW ersetzt. Das älteste TSF (ehem. Weißbuch) wird durch ein MZW ersetzt.

Die Feuerwehr Berglen wird somit voraussichtlich bis 2026 einen Fahrzeugbestand von einem HLF 20/16, einem GW-L2/GW-T und einem MZW/MTW in der Abt. Nord und von einem HLF 10, einem MLF, einem MTW und einem MTW mit erweiterter Kommunikationsbeladung analog dem heutigen ELW1 in der Abt. Süd besitzen.

Um den Personalbestand weiterhin in heutigem Umfang und somit eine Alarmierungssicherheit erhalten zu können wird eine Umsetzung zur Anerkennung und Förderung des Ehrenamtes bei den Feuerwehren nach dem Strategiepaar „Freiwillig, stark!“ des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg als dringend notwendig erachtet.

Erstellt: Feuerwehrausschuss Berglen,
Berglen, den 02. Juli 2015

Michael Maier, Feuerwehrkommandant

Befürwortet: Kreisbrandmeister Rems-Murr-Kreis
Waiblingen, den 01.12.15

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Brand- und Katastrophenschutz
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Andreas Schmidt, Kreisbrandmeister

Dieser Feuerwehrbedarfsplan soll spätestens im Jahr 2026 umgesetzt sein.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**5. Bebauungsplanverfahren "Wieselstraße - 2. Änderung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO in Höblinswart
- Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss**

Auf die Sitzungsvorlage 89/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende führt anhand der Sitzungsvorlage in die Thematik ein.

Gemeinderat Moser bedauert, dass der Bebauungsplan nicht sechs Wohngebäude beinhaltet. Dennoch handelt es sich um eine tolle Lösung, der man zustimmen sollte, um das Verfahren schnell auf den Weg zu bringen.

Protokollnotiz: Gemeinderat Friz nimmt ab 16.30 Uhr an der Sitzung teil.

Gegen eine Abstimmung en bloc erhebt sich kein Widerstand.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Wieselstraße – 2. Änderung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB in Höblinswart, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB gefasst. Ferner wird der Bebauungsplan im Entwurf festgestellt.**
- 2. Zusammen mit dem Bebauungsplan sollen auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erlassen werden.**
- 3. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden auf Gemarkung Höblinswart die Grundstücke Flst.Nr. 1041, 1042, 1043 und 1044 einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1: 500 des Architektur- und Stadtplanungsbüros Leissle, Rudersberg, vom 15.12.2015.**
- 4. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, weshalb von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.**

5. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.
6. Der beschlossene Bebauungsplanentwurf vom 15.12.2015 einschließlich der Begründung vom 15.12.2015 ist nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ferner sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Verteiler 1 x Bauamt (Bebauungsplanordner)
1 x Stadtplanungsbüro Leissle

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/089/2015	Az.: 621.41:Wieselst raße Ä
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Bebauungsplanverfahren "Wieselstraße - 2. Änderung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO in Hößlinswart - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Die Eigentümerin der früheren Gärtnerei Klink in Hößlinswart hat die Firma Riker Wohnbau + Immobilien GmbH aus Schorndorf und den Stadtplaner Wolfgang Leissle aus Rudersberg damit beauftragt, eine Neuentwicklung des Geländes zwischen Reh-, Wiesel- und Bärenstraße zu untersuchen, da eine Wiederaufnahme des stillgelegten Gärtnereibetriebes oder eine anderweitige gewerbliche Nutzung auf dem hängigen Gelände nicht vorgesehen ist. Der zunächst erarbeitete Bebauungsplanentwurf sah zwei Häuserzeilen mit je drei traufständig ausgerichteten Wohngebäuden vor. Der südöstliche Teil des Quartiers sollte dabei über die Wieselstraße und der nordwestliche Teil über eine Verlängerung der Bärenstraße erschlossen werden. In diesem Zusammenhang war ferner beabsichtigt, den Fußweg Nr. 1038 so auszubauen, dass dieser durchgängig befahrbar ist und damit auf eine Wendeeinrichtung am Ende der Bärenstraße verzichtet werden kann. Der Bau- und Umweltausschuss hat dieser Planung in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2013 zugestimmt. Aufgrund der unerwartet hohen Herstellungskosten wurde dieser Entwurf allerdings von der Grundstückseigentümerin verworfen. Architekt Leissle entwickelte vor diesem Hintergrund einen alternativen Bebauungsvorschlag für das Gärtnereiareal. Dieser sieht nur noch eine Häuserzeile an der Reh- und Wieselstraße mit drei giebelständig ausgerichteten Gebäuden vor. Für die Erschließung der Baufläche werden, im Gegensatz zur ersten Planung, nun keine neuen Verkehrsflächen mehr erforderlich. Darüber hinaus reduziert sich der Aufwand für die notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat den neuen Bebauungsplanentwurf in der Sitzung am 24.02.2015 vorberaten und dabei folgende Empfehlung an den Gemeinderat als Beschluss gefasst:

"1. Der Bau- und Umweltausschuss nimmt vom überarbeiteten Bebauungsplanentwurf "Wieselstraße – 2. Änderung" in Hößlinswart Kenntnis und empfiehlt dem Gemeinderat das förmliche Bebauungsplanverfahren nach Abschluss des städtebaulichen Vertrags einzuleiten.

2. Der Bau- und Umweltausschuss ermächtigt den Vorsitzenden einen städtebaulichen Vertrag mit der Eigentümerin des Geländes, Frau Erna Klink, oder einem von ihr Bevollmächtigten abzuschließen."

Nachdem der städtebauliche Vertrag am 22.10.2015 unterzeichnet wurde, soll nun das förmliche Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden.

Die Änderung des Bauleitplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Dies hat zur Folge, dass auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet wird. Eingriffe, die aufgrund der Bauleitplanung zu erwarten sind, bedürfen zudem keines entsprechenden Ausgleichs.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Wieselstraße – 2. Änderung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB in Hößlinswart, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB gefasst. Ferner wird der Bebauungsplan im Entwurf festgestellt.**
- 2. Zusammen mit dem Bebauungsplan sollen auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erlassen werden.**
- 3. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden auf Gemarkung Hößlinswart die Grundstücke Flst.Nr. 1041, 1042, 1043 und 1044 einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1: 500 des Architektur- und Stadtplanungsbüros Leissle, Rudersberg, vom 15.12.2015.**
- 4. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, weshalb von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.**
- 5. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.**
- 6. Der beschlossene Bebauungsplanentwurf vom 15.12.2015 einschließlich der Begründung vom 15.12.2015 ist nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ferner sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.**

[illegible]

B.PL.: WIESELSTR. - 2. ÄNDERUNG



Berglen

REMS - MURR -KREIS
GEMEINDE BERGLEN
GEMARKUNG
HÖSSLINSWART

BEBAUUNGSPLAN:

"WIESELSTRASSE-2.ÄNDERUNG" BEGRÜNDUNG

(§ 9 Absatz 8 BauGB)

Aufgestellt: Rudersberg, 15.12.2015

Dipl. Ing. Wolfgang Leissle

LEISSLE
ARCHITEKTUR+
STADTPLANUNG

DIPLOM - INGENIEUR
WOLFGANG LEISSLE
FREIER ARCHITEKT
STADTPLANER AKBW
KREHWINKLERSTR. 9
73635 RUDERSBERG
TEL. 07183 - 7140
FAX 07183 - 3657
e-mail:
Architekt@leissle.net

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Plangebiet	3
1.1 Lage	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Größe des Plangebietes	3
2. Rechtsverhältnisse	3
2.1 Flächennutzungsplan	3
2.2 Bebauungspläne	3
2.3 Schutzgebiete, Naturdenkmale, Biotope	3
3. Planungsanlass	4
4. Verfahren	4
5. Ausgangssituation, Planungsgrundgedanken, Städtebauliches Leitbild	4
6. Umweltbericht / Grünordnungsplanung	4
7. Erschließung des Plangebietes	5
7.1 Verkehr	5
7.1.1 Individualverkehr	5
7.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr	5
7.2 Ver- und Entsorgung	5
7.2.1 Wasserversorgung	5
7.2.2 Abwasser / Entwässerungsanlagen	5
7.2.3 Elektrische Energie	5
8. Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	5
8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	5
8.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Beschränkung der Zahl der Wohnungen	6
8.3 Garagen und Stellplätze	6
8.4 Höhenlage der baulichen Anlagen und Gebäudehöhen	6
8.5 Stellung der baulichen Anlagen	6
8.6 Nebenanlagen	7
8.7 Örtliche Bauvorschriften	7
9. Bodenordnung	7
10. Flächenbilanz	7

1. PLANGEBIET:

1.1 LAGE:

Das Plangebiet liegt im östlichen Randbereich der Ortsmitte von Berglen-Hößlinswart.



1.2 GELTUNGSBEREICH:

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Norden: von bestehender Bebauung südlich der Bärenstraße (Gemeinbedarfsfläche - Gemeindehaus und Pfarrhaus)
- Westen: von bestehender Wohnbebauung (gemischte Baufläche)
- Süden: von der Rehstraße und der Wieselstraße
- Osten: von bestehender Wohnbebauung (Wohnbaufläche)

1.3 GRÖSSE DES PLANGEBIETES:

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 1041, 1042, 1043, 1044. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,25 ha.

2. RECHTSVERHÄLTNISSE:

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP):

Das Plangebiet ist im rechtsverbindlichen, gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen als bestehende gemischte Baufläche enthalten.

2.2 BEBAUUNGSPLÄNE:

Innerhalb des Geltungsbereiches gilt derzeit folgender Bebauungsplan:

- "Wieselstraße", genehmigt am 20.3.1978.

2.3 SCHUTZGEBIETE, NATURDENKMALE, BIOTOPE:

Der Bebauungsplan tangiert keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Am südöstlichen Rand (an der Wieselstraße) liegt das Plangebietes mit einer geringen Fläche (ca. 10 m²) innerhalb einer Überflutungsfläche nach der Hochwassergefahrenkarte (HQ 100). Durch die geplante Bebauung werden in diesem Bereich keine Veränderungen

erforderlich, die Abgrenzung der Überflutungsfläche wird nicht tangiert und bleibt deshalb ebenfalls unverändert.

3. PLANUNGSANLASS:

Die im Plangebiet vorhandene Gärtnerei, bestehend aus Wohn- und Betriebsgebäude sowie Gewächshäusern, wird seit vielen Jahren nicht mehr betrieben, das Wohnhaus ist leerstehend. Der Gärtnereibetrieb kann aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr reaktiviert werden. Deshalb wurden von der Grundstückseigentümerin Überlegungen angestellt, auf diesen brachliegenden innerörtlichen Flächen eine sinnvolle und bedarfsgerechte Nutzung zu entwickeln. Im Hinblick auf die umgebenden Nutzungen und der zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen in ihrer besonderen topografischen Situation (Hanggelände) ist eine gewerbliche Nutzung in Folge der damit verbundenen Beeinträchtigungen nicht realisierbar und aus wirtschaftlichen Gründen (Betriebsgröße) auch nicht sinnvoll. Deshalb wird als Folgenutzung eine Wohnnutzung angestrebt.

Innerhalb der Gesamtgemeinde Berglen besteht nach wie vor eine hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen. Nachdem in Hößlinswart kurzfristig auch keine sonstigen Baulücken für eine wohnbauliche Verwertung vorhanden sind, wird der Bebauungsplan "Wieselstraße- 2. Änderung" entwickelt, damit hier - wenigstens teilweise - die hohe Nachfrage nach Bauplätzen befriedigt werden kann.

Um die dargestellte Entwicklung des Plangebiets zu ermöglichen, wird dieser Bebauungsplan aufgestellt.

4. VERFAHREN:

Das Bebauungsplanverfahren wird mit Unterstützung der Gemeinde Berglen und geregelt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Berglen und der Grundstückseigentümerin durchgeführt. Für das vorgesehene Bebauungsplanverfahren liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor (u.A. Fläche des Geltungsbereiches ca. 2.500 m², damit < 20.000 m², Lage innerhalb geltender Bebauungsplanflächen). Deshalb wird das Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

5. AUSGANGSSITUATION, PLANUNGSGRUNDGEDANKEN, STÄDTEBAULICHES LEITBILD

Ein wichtiger Impuls für die Planung besteht darin, in einem attraktiven innerörtlichen Bereich eine dem Standort entsprechende Nutzung zu ermöglichen.

Durch die Änderung der nicht mehr benötigten Gewerbeflächen in Wohnbauflächen wird die Nachverdichtung von erschlossenen Grundstücksflächen möglich und es wird der Zielsetzung "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" entsprochen. Für die Ausarbeitung des städtebaulichen Leitbildes war maßgebend, dass die angrenzenden und umliegenden Grundstücke bebaut sind. Deshalb orientiert sich sowohl die Nutzung als auch die Gestaltung an dem vorhandenen Bestand (allgemeines Wohngebiet, ein- bis zweigeschossige, freistehende Gebäude). Prägender Haustyp ist das freistehende Einfamilienhaus als Einzel- bzw. Doppelhaus in traditioneller Bauform mit Satteldach

6. UMWELTBERICHT / GRÜNORDNUNGSPLANUNG:

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, ein Umweltbericht ist deshalb nicht erforderlich.

7. ERSCHLIESSUNG DES PLANGEBIETES:

7.1 VERKEHR:

7.1.1 INDIVIDUALVERKEHR:

Über die vorhandenen unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Straßen (Rehstraße, Wieselstraße) ist das Plangebiet direkt an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Zusätzliche Erschließungsaufwendungen sind nicht erforderlich.

7.1.2 ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR:

Über die Haltestelle "Ortsmitte Hößlinswart/Otterstraße" ist das Plangebiet an die Buslinien

- 245 Schorndorf-Hößlinswart

- 336 Winnenden-Berglen

angebunden. Die mittlere Entfernung zur Haltestelle beträgt ca. 250 m.

7.2 VER- UND ENTSORGUNG:

7.2.1 WASSERVERSORGUNG:

Für das Gemeindegebiet steht ausreichend Frischwasser zur Verfügung. Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch den Anschluss / Ausbau des vorhandenen Wasserleitungsnetzes.

7.2.2 ABWASSER / ENTWÄSSERUNGSANLAGEN:

Eine direkte Einleitung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers in die unter der Wieselstraße verlaufende Bachverdolung der Steinach ist möglich. Aus ökologischen Gründen und zur Entlastung der Kläranlage wird deshalb die Ableitung des Niederschlagswassers in die Bachverdolung vorgeschrieben. Die Schmutzwasserentwässerung des Plangebietes ist durch den Anschluss und die Einleitung in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Wieselstraße vorgesehen.

7.2.3 ELEKTRISCHE ENERGIE:

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie wird durch die Fa. Syna GmbH gesichert.

8. PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

8.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE:

Entsprechend der angestrebten Wohnqualität und in Anlehnung an die umgebenden Nutzungen wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt mit dem Schwerpunkt Wohnnutzung. Die Nichtzulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO erfolgt mit der Absicht, "qualitätvolles Wohnen" zu stärken und um zu den angrenzenden Bereichen keine Unverträglichkeiten entstehen zu lassen.

Für das Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt. Da die Höhen- und Baumassenentwicklung der Gebäude ausreichend über Höhenfestlegungen geregelt wird, ist die Festlegung von Geschossflächenzahlen nicht erforderlich. Um die angestrebte Bebauung zu sichern, werden entsprechende Grundflächenzahlen festgesetzt und nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Beschränkung der Zahl der Wohnungen zugelassen.

8.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen als Baufenster festgelegt. Die Größenfestlegung des Baufensters soll trotz des vorgegebenen Rahmens einen individuellen Spielraum bei der Gebäudeplanung ermöglichen (Topographie, Freiflächenzuordnung), dieser Zielsetzung dient auch die Zulassung geringfügiger Überschreitungen der Baugrenzen durch definierte untergeordnete Bauteile. In Verbindung mit der Festsetzung "Einzelhaus / Doppelhaus" und der Begrenzung der zulässigen Anzahl der Wohnungen je Gebäude ist trotzdem gesichert, dass nur Gebäudemassen entstehen, die dem städtebaulichen Leitbild entsprechen.

8.3 GARAGEN UND STELLPLÄTZE:

Die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Straßen ist nur gewährleistet, wenn der ruhende Verkehr auf den privaten Grundstücksflächen Platz finden kann. Damit hier keine Beeinträchtigungen auftreten (Winterdienst, Versorgungsfahrzeuge u. Ä.) werden für den Abstand der Garagen von den Verkehrsflächen Mindestmaße vorgeschrieben. Dadurch kann eine funktionssichere und störungsfreie Zu- und Abfahrt zu den Grundstücken erfolgen, außerdem entsteht als Nebeneffekt ein weiterer, baurechtlich allerdings nicht anrechenbarer Stellplatz. Für überdachte Stellplätze (Carports) gelten diese Abstandsvorschriften ebenfalls, da selbst reduzierte Bauformen mit Stützen und einem Dach als Gebäude wahrgenommen werden und für Zu- und Abfahrten die gleichen Bedingungen gelten wie bei Garagen. Darüber hinaus ist erfahrungsgemäß nicht auszuschließen, dass aus einem offenen später ein geschlossener Stellplatz werden kann. Aufgrund vielfältiger Erfahrungen mit dem ruhenden Verkehr im gesamten Gemeindegebiet (ländlicher Bereich mit dem Vorhandensein von Zweit- und Drittautos) hat die Gemeinde Berglen eine eigene Stellplatzsatzung erlassen. Die Satzungsbestimmungen über die erforderlichen notwendigen Stellplätze werden für diesen Bebauungsplan übernommen.

Zur Reduzierung von Flächenversiegelungen werden für Stellplätze, Zugänge, Zufahrten und Garagenvorplätze nur wasserdurchlässige Befestigungen und Beläge zugelassen.

8.4 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN UND GEBÄUDEHÖHEN:

Die Festsetzungen für die Höhenlage und die Gebäudehöhen werden zusammengefasst, da für die städtebauliche Wirksamkeit von Gebäuden die Baukörperbegrenzungen (Trauf- und Firsthöhen) bestimmender sind als die alleinige Höhenlage des Erdgeschosses. Außerdem wird die Einordnung unterschiedlicher Geschosshöhen z. B. bei versetzt angeordneten Stockwerken erleichtert. Zum Nachweis bautechnischer Erfordernisse (z.B. Kanalanschlussmöglichkeit, Straßenanschluss) und als Bezugshöhe für die Festlegung von Trauf- und Firsthöhen wird die EFH angegeben. Sie hat jedoch keinen zwingenden Charakter und kann, wenn die auf die ursprüngliche EFH-Bezugshöhe bezogenen Trauf- und Firsthöhen eingehalten werden, verändert werden. Dabei bildet die Firsthöhe eine absolute Obergrenze, die nicht überschritten werden darf. Die Traufhöhen können innerhalb eines festgelegten Rahmens auch überschritten werden (z.B. bei Gebäuderücksprüngen). Dadurch wird die Gebäudeplanung erleichtert und trotzdem gewährleistet, dass die einzelnen Gebäude sich in das vorgesehene Höhenkonzept einfügen.

8.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

Die Gebäudestellung wird durch die Festlegung der Hauptfistrichtung fixiert. In Verbindung mit der vorhandenen Umgebungsbebauung entsteht dadurch ein abwechslungsreiches und spannungsvolles Erscheinungsbild der Gebäude innerhalb eines vorgegebenen Ordnungsrahmens.

8.6 NEBENANLAGEN:

Bauliche Nebenanlagen werden im Hinblick auf einen bestehenden bzw. zu erwartenden Bedarf (z.B. Holzlager, Gartengeräte, Fahrräder usw.) zugelassen. Zur Sicherung einer baulichen Ordnung und der städtebaulichen und nachbarschaftlichen Verträglichkeit werden aber bezüglich Größe, Anzahl, Gestaltung und Lage auf den Grundstücken Regelungen festgesetzt.

8.7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

Mit den örtlichen Bauvorschriften soll ein Mindestmaß an einheitlicher Gestaltung erreicht werden, ohne individuelle Gestaltungs- und Bauvorstellungen zu stark einzuschränken. Insbesondere ist auch auf ein verträgliches Ortsbild aufgrund der Lage im Randbereich der Ortsmitte und der Einsehbarkeit aufgrund der topografischen Situation geachtet worden. Dazu wurden entsprechende Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, Dachdeckung, Aufschüttungen/Abgrabungen, Außenantennen und Niederspannungsfreileitungen getroffen.

Die übrigen Festsetzungen bewegen sich im Rahmen der auch für andere Baugebiete der Gemeinde Berglen geltenden Bestimmungen, die sich in der praktischen Handhabung bewährt haben bzw. sind für die Realisierung der im städtebaulichen Leitbild formulierten Grundsätze erforderlich

9. BODENORDNUNG:

Das Verfahren wird über einen städtebaulichen Vertrag durchgeführt, deshalb ist eine grundlegende Bodenordnung nicht erforderlich.

10. FLÄCHENBILANZ:

Fläche Geltungsbereich:	0,25 ha
davon Wohnbauflächen :	0,15 ha
davon priv. Grünflächen:	0,09 ha

REMS-MURR-KREIS
GEMEINDE BERGLEN
GEMARKUNG HÖSSLINSWART

BEBAUUNGSPLAN + ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"WIESELSTR.- 2. ÄNDERUNG"

TEXTTEIL Stand: 15.12.2015

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetze vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224), vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818), vom 5.9.2006 (BGBl. I S. 2098), vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), und vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), vom 12.4.2011 (BGBl. I S. 619) vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), vom 11.6.2013 (BGBl. I S.1548), vom 10.10.2015 (BGBl. I. S.1822)
- **Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. 4.1993 (BGBl. I S. 466), geändert durch Gesetz vom 20.6.2013 (BGBl. I S. 1548).
- **Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18. 12.1990, (BGBl. I, 1991 S.58), geändert durch Gesetz vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f).
- **Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5.3.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.5.2010 (GBl. S. 416), geändert durch Gesetz (LBO-ÄndG 2014) vom 11.11.2014 (GBl. S.501) in Kraft getreten am 1.3.2015
- **Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)**, in der Fassung vom 29.3.1995 (GBl. S. 385), geändert durch Gesetz vom 14.3.2001 (GBl. S. 189), geändert 17.3.2006, zuletzt geändert am 23.6.2015(GBl.S.585)
- **Gesetz über Naturschutz- und Landespflge (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690.1700), zuletzt geändert am 31.8.2015 (BGBl. I. S.1474)

Alle genannten Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Vorgang: Bebauungsplan "Wieselstrasse", rechtsverbindlich seit 5.5.1978

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Wieselstrasse-2.Änderung" werden sämtliche bisher bestehende planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Verfahren: Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

1. **Planungsrechtliche Festsetzungen:**
(§ 9(1+2) BauGB+ §§ 1-23 BauNVO)
- 1.1 **Art der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) Nr.1 + Nr.15 BauGB)+ §§ 1-15 BauNVO)
WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 2 - 5 BauNVO sind nicht zugelassen.
Private Grünfläche

- 1.2 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr.1 BauGB u. §§ 16-21 BauNVO)
Festgesetzt wird als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl (GRZ), (§ 16 (2) Nr.1, § 19 BauNVO), entspr. Planeintrag
- 1.3 Bauweise:** (§ 9 (1) Nr.2 BauGB u. § 22 (2 + 4) BauNVO)
ED = offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser- und Doppelhäuser zulässig
- 1.4 Überbaubare Grundstücksflächen:** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 23 (1+3) BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.
Überschreitungen der Baugrenzen sind ausnahmsweise zugelassen für:
- Untergeordnete Bauteile und Vorbauten im Sinne von § 5(6) Ziff.1+ 2 LBO bis max. 1,5 m
- Terrassen, dabei muss der Abstand zu öffentlichen Flächen mind. 2,0 m betragen.
- 1.5 Garagen und Stellplätze:** (§ 9 (1) Nr.4 BauGB u. § 12 BauNVO)
Garagen, überdachte PKW-Stellplätze (Carports) und überdachte Fahrrad-Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen den Garagen bzw. überdachten PKW-Stellplätzen und der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 5,0 m vorgeschrieben. PKW-Stellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
- 1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen u. Gebäudehöhen:**
(§ 9 (3) BauGB u. § 16 (2) Nr.4 + § 18 BauNVO).
Die Höhenlage wird festgesetzt durch:
- Festlegung der EFH als Bezugshöhe
- Festlegung der max. zulässigen Traufhöhe (TH) bezogen auf die EFH
- Festlegung der max. zulässigen Firsthöhe (FH) bezogen auf die EFH
Traufhöhe = Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut
Firsthöhe = Schnittpunkt der Dachhautoberkanten
EFH = Erdgeschossfußbodenhöhe
Eine Veränderung der EFH ist möglich, jedoch dürfen die auf die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgelegte EFH bezogenen First- und Traufhöhen nicht überschritten werden.
Die max. zulässige Firsthöhe gilt für die gesamte Gebäudelänge, die max. zulässige Traufhöhe gilt für mind. 2/3 der Gebäudelänge.
- | | EFH | max. zul. TH | max. zul. FH |
|----|--------------------|--------------|--------------|
| WA | s. Planeinschriebe | 4,2 m | 9,0 m |
- 1.7 Stellung der baulichen Anlagen:** (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)
Die Hauptfirstrichtung ist zwingend festgelegt (parallel zu den eingetragenen Richtungspfeilen), dabei sind Abweichungen bis max. 10° zugelassen.
- 1.8 Nebenanlagen:** (§ 9 (1) BauGB u. § 14 (1) BauNVO)
Untergeordnete Nebenanlagen sind auf den Baugrundstücken auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis max. 25 cbm Bruttorauminhalt zugelassen, jedoch pro Baugrundstück nur 1 Anlage.
Für Nebenanlagen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
- 10,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen
- 1,0 m zu sonstigen privaten Grundstücksgrenzen
- 1.9 Pflanzgebote:** (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
pfg 1: Pflanzgebot für Einzelbäume, (Laubbäume, Obstbäume)
die Standorte sind mit standortgerechten mittel- bis hochstämmigen, heimischen Laubbäumen oder klein- bis mittelstämmigen heimischen Obstbäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen, Arten gemäß Pflanzenliste 1 und 2, abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen, Abweichungen von den eingetragenen Baumstandorten bis max. 10,0 m (in alle Richtungen) sind allgemein zulässig,
pfg 2: Pflanzgebot "Begrünung der privaten Grundstücke"

Dieses Pflanzgebot gilt generell für alle Baugrundstücke ohne besondere Darstellung im Lageplan. Die nicht überbauten oder für die Erschließung benötigten Flächen der privaten Baugrundstücke und die privaten Grünflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehören eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie eine Rasenansaat.

Auf jedem Baugrundstück sind deshalb neben der Baumpflanzung entspr. pfg 1 mindestens 5 heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und zu sichern, Arten gemäß Pflanzenliste 3, abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen.

- pfg 3: Pflanzgebot "Begrünung von Garagen-Flachdächern"
Dieses Pflanzgebot gilt generell für alle Baugrundstücke ohne besondere Darstellung im Lageplan. Flachdächer von Garagen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden, sind zu begrünen, dabei ist eine unbelastete Substratschicht von mind. 5 -15 cm vorzusehen. Für die Begrünung sind Sedum-Gras-Kräutermischungen zu verwenden bzw. auszubringen und durch geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zu erhalten, Pflanzsorten gemäß Pflanzenliste 4.

1.10 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind: (§ 9 (1) Nr.10 BauGB)

1.10.1 Freihaltezone:

Zur Sicherung des erforderlichen Lichtraumprofils sind auf den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden privaten Flächen Freihaltezonen von jeder Bebauung, Einfriedigung, Aufschüttung und Bepflanzung freizuhalten. Die Tiefe der Freihaltezonen beträgt:
- 0,5 m entlang von Fahrbahnflächen

1.11 Beschränkung der Zahl der Wohnungen: (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Die zulässige Anzahl der Wohnungen wird beschränkt:
max. 2 Wohnungen je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte

1.12 Niederschlagswasserableitung: (§ 9 (1) Nr. 14)

Das auf den Grundstücken und Dachfläche der Gebäude anfallende Niederschlagswasser muss über die in der Wieselstr. vorhandene Bachverdolung der Steinach abgeleitet werden. Eine direkte Einleitung in den Abwasser-Mischkanal ist nicht zugelassen.

1.13 Flächen für die Wasserwirtschaft: (§ 9 (1) Nr.16 BauGB)

Das Plangebiet liegt mit einer geringen Fläche innerhalb einer Überflutungsfläche (HQ 100) nach der Hochwassergefahrenkarte.

1.14 Leitungsrecht: (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

LR = Leitungsrecht für Kanal- und Wasserleitung zu Gunsten der Gemeinde Berglen.

1.15 Bodenschutz (§ 1a (2) BauGB):

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bei Durchführung von Baumaßnahmen müssen die Funktionen des Bodens weitgehend erhalten werden, jegliche Bodenbelastung und Bodenverdichtungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Anfallender Erdaushub ist soweit möglich auf den Baugrundstücken zu verteilen oder soll zu Auffüllungen im Gebiet verwendet werden. Überschüssiger Erdaushub, der innerhalb des Plangebietes nicht verwertet werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung und ggf. Beseitigung zuzuführen. Die Regelungen "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" (s. Merkblatt Nr. 3 des Landratsamts Rems-Murr-Kreis) sind zu beachten.

2. Örtliche Bauvorschriften: (§ 9 (4) BauGB + § 74 LBO)

2.1 Dachform und Dachneigung: (§ 74 (1) Nr.1 LBO)

Wohngebäude: - Satteldach, Dachneigung entspr. Planeinschrieb
Dachaufbauten sind zulässig als Schleppgauben oder Satteldgauben, wenn ihre Längen insgesamt 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten, von den Giebelwänden muss ein Abstand von mind. 1,5 m eingehalten werden, der Abstand zum First muss mind. 0,5 m betragen.

Garagen, Carports,

überdachte Fahrradstellplätze: - Satteldach, Dachneigung 20 - 35°
- Pultdach, Dachneigung 10 - 35°
- Flachdach als Hanggarage mit Erdüberdeckung und Begrünung
- Flachdach mit Erdüberdeckung und extensiver oder intensiver Begrünung

2.2 Äußere Gestaltung der Gebäude: (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- a) Die geneigten Dachflächen sind mit kleinformatigem Dachdeckungsmaterial (Ziegelgröße) einzudecken. Dabei sind folgende Farben zugelassen: rot, braun, grau, schwarz sowie Mischöne dieser Farben. Blaue, grüne und sonstige landschafts- und ortsuntypische Farben sind nicht zugelassen.
Für Dachflächen mit einer Neigung bis max. 15 Grad z.B. bei Dachaufbauten, wird als Dacheindeckungsmaterial auch Metall zugelassen. Metallische Materialien dürfen allerdings nur dann verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass von den Metallflächen über die Regenwasserableitungen kein Abtrag von Metallionen in die Regenwasserableitung erfolgt z.B. durch geeignete Oberflächenbehandlung oder durch entspr. Materialwahl.
- b) Die Dächer von aneinander gebauten Garagen müssen hinsichtlich Dachrandausbildung, Dachform, Dachneigung, Art und Farbe der Dacheindeckung einheitlich gestaltet sein.
- c) Für Nebenanlagen gelten folgende Festsetzungen:
 - Dachform als Sattel- oder Pultdach.
 - Angleichung der äußeren Gestaltung an das Hauptgebäude (Material, Struktur, Farbe oder Verbleterung aus Holz).
 - Angleichung der Dacheindeckung (Material, Farbe) an das Hauptgebäude.
- d) Verglaste Dachflächen sind zugelassen. Die Installation von Energiegewinnungsanlagen (Photovoltaik, Solarthermie) auf den Dachflächen ist ebenfalls zugelassen. Dabei müssen flächige Anlagen parallel zu den Dachflächen (mit gleicher Neigung) ausgeführt werden, aufgeständerte Konstruktionen mit Neigungen quer zur Hauptdachneigung sind nicht zugelassen.

2.3 Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 74 (1) Nr.3 + § 10 Nr. 1,2,3 LBO)

Veränderungen des vorhandenen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 1,5 m zugelassen. Hierfür evtl. erforderliche Stützmauern sind nur mit mind. 2,0 m Grenzabstand und bis zu einer Höhe von max., 1,5 m zugelassen. An den Grundstücksgrenzen ist ein harmonischer Ausgleich zum Gelände auf den Nachbargrundstücken vorzunehmen. Dabei bedeutet harmonisch, dass ein evtl. geplanter oder erforderlicher Geländeaussgleich ab der Grenze geböscht werden muss, dabei ist ein Böschungswinkel bis max. 45° zugelassen.
In begründeten Fällen sind Ausnahmen nach § 56 (3) LBO möglich. Für die Zufahrten zu den Garagen und für die Gestaltung der Hauszugänge sind die erforderlichen Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sowie evtl. erforderliche Stützmauern im Grenzbereich generell zulässig.
Hinweis: Geländeänderungen müssen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen dargestellt werden (Grundriss- und Schnittdarstellung)

2.4 Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 74 (1) Nr.3 + (3) Nr.2 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Erschließungs- und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen. Erschließungsflächen (Garagenzufahrten, Wege) und Stellplatzflächen dürfen nur mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen (Wasserdurchlässigkeit 70%) hergestellt werden. Wasserdurchlässige Beläge sind z.B.: Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen, Pflasterbeläge aus dränfähigem Betonmaterial, Dränsteine u.Ä.

In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. Ein Gestaltungsplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 über das gesamte Grundstück, in dem sämtliche Außenanlagen, insbesondere Pflanzungen, Beläge für Terrassen, Wege, Zufahrten, Stützmauern, sonstige Flächenbefestigungen, die Entwässerung dieser Flächen und Höhenangaben dargestellt sind, ist mit den Bauvorlagen vorzulegen (§ 6 LBOVVO).

2.5 Außenantennen: (§ 74 (1) Nr.4 LBO)

Je Gebäude ist max. 1 Außenantenne und 1 Satellitenempfangsanlage zulässig. Bei Errichtung einer Satellitenempfangsanlage auf dem Dach eines Gebäudes oder an der Fassade ist diese Anlage farblich an die Dachfarbe bzw. Fassadenfarbe anzugleichen. Werbehinweise auf der Anlage sind nicht zulässig.

2.6 Stellplatznachweis: (§ 74 (2) Nr.2 LBO)

Für Wohngebäude gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996. Danach wird abweichend von § 37 (1) LBO folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt:

- Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz / Wohnung
- Wohnungen mit mehr als 40 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze / Wohnung

Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden. Innerhalb der Stauraumflächen vor den Garagen bzw. Carports können keine anrechenbare Stellplätze nachgewiesen bzw. ausgewiesen werden.

2.7 Einfriedigungen: (§ 74 (1) Nr.3 LBO)

Als Einfriedigungen sind Naturhecken aus heimischen Laubgehölzen, Holzzäune, Metallzäune und Mauern zulässig.

Zulässige Höhen der Einfriedigungen:	WA
- Hecken (lebende Einfriedigungen)	max. 1,5 m
- Mauern als Sockel	max. 0,5 m
- Holzzäune, Metallzäune (Lochanteil > 60%):	max. 1,2 m

(bei Verwendung von Mauersockeln darf die jeweilige max. zulässige Gesamthöhe nicht überschritten werden).

2.8 Wandhöhen und Wandflächen von Grenzgaragen: (§ 6 (1) Nr.2 , § 74 (1) Nr.7, Satz 2, LBO)

In topografisch begründeten Fällen werden Überschreitungen von Wandhöhen- und Wandflächenbegrenzungen bei Grenzgaragen ausnahmsweise zugelassen. In diesen Fällen ist eine Wandhöhe bis max. 4 m und eine Wandfläche bis max. 35 m² zulässig.

2.9 Ordnungswidrigkeiten: (§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Auf die Bußgeldvorschrift des § 75 (4) LBO wird hingewiesen.

3 Hinweise:

- 3.1 Von Eigentümern von Grundstücken, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind zu dulden:
- Die zur Befestigung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Betonfundamente für Rand-, Rabatten- und Pflastersteine.
 - Das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschl. der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen.

- 3.2 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (LRA Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, das LRA Rems- Murr-Kreis als untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Ein Wasserrechtsverfahren kann in diesem Fall erforderlich werden. Das Einlegen von Dränagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig.

- 3.3 Bodenschutz:
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), insbesondere auf § 3, wird hingewiesen. Zum Erhalt der Bodenfunktionen bei der Durchführung von Baumaßnahmen muss der Oberboden vor Beginn der Maßnahme abgetragen und fachgerecht zwischengelagert werden (z.B. in begrünten Mieten, die nicht mit Radfahrzeugen befahren werden dürfen). Die Aufbringung von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragenes bzw. zwischengelagertes Oberbodenmaterial ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen.

- 3.4 Bodenfunde / Denkmalschutz:
Bei Erdarbeiten oder Eingriffen in den Boden können vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

- 3.5 Regenwasserbewirtschaftung:
Obwohl im Plangebiet die Entwässerung im Trennsystem vorgesehen ist, wird aus Gründen des sparsamen Umganges mit Leitungswasser das Sammeln von Regenwasser in Zisternen und die Verwendung als Gießwasser zur Gartenbewässerung und z.B. für die WC-Spülung empfohlen. Bei der Anlage von Zisternen ist das Merkblatt "Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke" des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Umweltschutz, zu beachten.

- 3.6 Straßenbeleuchtung:
Für neu anzulegende Straßenbeleuchtungen und bei Ersatz vorhandener Anlagen ist zum Schutz nachtaktiver Tiere auf insektenschonende Leuchtmittel zu achten (z.B. durch Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel). Die Einrichtungen für die Straßenbeleuchtung sind entspr. § 126 (1) BauGB von den Eigentümern zu dulden.

- 3.7 Einbruchschutz:
Allen Bauherren wird eine Beratung zur Gebäudesicherheitstechnik von der Polizeidirektion Aalen - Kriminalprävention Außenstelle Fellbach, Fritzstr. 5, 70734 Fellbach empfohlen.

- 3.8 Geologie:
Aufgrund der geologischen Situation im Plangebiet werden bei geotechnischen Fragen und zur Abklärung der Tragfähigkeit des Baugrundes objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch entsprechende Fachbüros empfohlen.

Aufgestellt: Dipl.Ing. Wolfgang Leissle, freier Architekt / Stadtplaner

LEISSLE_ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG KREHWINKLERSTRASSE 9, 73635 RUDERSBERG

Anlage: Pflanzenlisten

Anlage: Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1 standorttypische, mittel- bis hochstämmige Laubbäume z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Tilia cordata</i> - Sorten	Linde
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche

Pflanzenliste 2 heimische Laubbäume und klein- bis mittelstämmige Obstbäume, genannte Sorten oder vergleichbare, z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Crataegus laevigata</i> Sorten	Weißdorn
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i> , Sorte = Burlat	Kultur-Kirsche, Sorte = Burlat
<i>Prunus avium</i> , Sorte = Sunburst	Kultur-Kirsche, Sorte = Sunburst
<i>Malus domestica</i> Hybr., Sorte = Bohnapfel	Kultur-Apfel, Sorte = Bohnapfel
<i>Malus domestica</i> Hybr., Sorte = Topaz	Kultur-Apfel, Sorte = Topaz
<i>Malus domestica</i> Hybr., Sorte = Bittenfelder	Kultur-Apfel, Sorte = Bittenfelder
<i>Prunus domestica</i> , Sorte = Hanita	Pflaume, Sorte = Hanita
<i>Pyrus communis</i> Hybr., Sorte = Wahl'sche Schnapsbirne	Kultur-Birne, Sorte = Wahl'sche Schnapsbirne

Pflanzenliste 3 standortgerechte Sträucher z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i> / <i>lantana</i>	Gemeiner / wolliger Schneeball
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster

Pflanzenliste 4 extensive Begrünung z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Sedum</i> in Arten	Mauerpfeffer

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

6. Bebauungsplan "Stöckenhäule 2" in Stöckenhof mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Anhand der Sitzungsvorlage 103/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, führt der Vorsitzende in die Thematik ein und übergibt das Wort an Bauamtsleiter Rabenstein, der nachfolgend die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ausführlich darlegt.

Der Vorsitzende führt ergänzend aus, dass derzeit 74 unverbindliche Vormerkungen für die 22 Bauplätze bei der Verwaltung vorliegen, das Gebiet also mehrfach überzeichnet ist. Die Erfahrung aus vergangenen Bauplatzveräußerungen hat gezeigt, dass sich die Nachfrage bei einer Konkretisierung nochmals erhöht. Daher soll die Erschließung in einem Bauabschnitt vorgenommen werden und sämtliche Bauplätze zum Verkauf angeboten werden.

Gemeinderat Moser verweist in diesem Zusammenhang auf seine, der Verwaltung und dem Gremium, bekannte Meinung.

Er hofft, dass die Kosten für die Maßnahmen in der Narzissenstraße, die dem Steuerzahler aufgebürdet werden, separat in der Abrechnung aufgeführt sind.

Zu den Ausführungen von Gemeinderat Moser teilt der Vorsitzende mit, dass nicht geplant sei, die Straßenbelagsmaßnahmen in der Narzissenstraße in der Abrechnung separat auszuweisen, da ein Ausbau der Straße nicht geplant sei. Für die geplante Maßnahme gelte im Haushalt das Gesamtdeckungsprinzip.

Gemeinderat Hammer erkundigt sich, ob das Baugebiet von Windkraftanlagen betroffen sei.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich nordwestlich von Stöckenhof der Windkraftstandort WN 19 auf Gemarkung Winnenden und Leutenbach befindet. Dieses Vorranggebiet muss möglicherweise aufgrund des 800 m Abstands zum Baugebiet Stöckenhäule 2 noch weiter reduziert werden. Es ist vor diesem Hintergrund fraglich, ob dieser Standort überhaupt zur Entwicklung kommt. Er persönlich hält dies für unwahrscheinlich.

Gegen eine Abstimmung en bloc erhebt sich kein Widerspruch.

Mit 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. **Es wird festgestellt, dass weder ein Mitglied des Gemeinderates noch der Vorsitzende befangen sind.**
2. **Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.**
3. **Der Bebauungsplan "Stöckenhäule 2" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO auf Gemarkung Öschelbronn wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut (siehe nachfolgende Seite).**
4. **Das Baugebiet wird vollständig erschlossen und alle Bauplätze zum Verkauf angeboten.**
5. **Das Ingenieurbüro Riker + Rebmann, Murrhardt, wird mit der Ausführungsplanung und der öffentlichen Ausschreibung der Erschließungsarbeiten beauftragt.**
6. **Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend dem Umweltbericht umgesetzt.**

Verteiler:

- 1 x Bebauungsplanordner
- 1 x Ingenieurbüro Riker + Rebmann
- 1 x Stadtplanungsbüro Leissle
- 1 x Landschaftsarchitekturbüro Blank

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/103/2015	Az.: 621.41
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Bebauungsplan "Stöckenhäule 2" in Stöckenhof mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2015 den Entwurfsbeschluss für den Bebauungsplan "Stöckenhäule 2" in Stöckenhof mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO gefasst. Zudem wurde die öffentliche Auslegung der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 19.10.2015 bis einschließlich 19.11.2015 sind im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 08.10.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. Zeitgleich hat die Verwaltung die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Bauleitplanung der Gemeinde unterrichtet und sie um erneute Stellungnahme gebeten.

Von privater Seite sind keine Stellungnahmen zur Planung eingegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

1. Polizeipräsidium Aalen, Sachbereich Verkehr

Das Polizeipräsidium Aalen kann dem Bebauungsplan in der vorgelegten Form grundsätzlich zustimmen. Im Textteil wird erläutert, dass es sich bei den Erschließungsstraßen (Holunderweg und Dahlienstraße) um gemischt genutzte Verkehrsflächen handelt. Evtl. ist die Ausweisung als Tempo-30-Zone angedacht. Nach den Vorgaben der StVO muss eine Verkehrsführung stetig sein. Kurzfristige oder häufige Änderungen sollten unterbleiben. Die Anlegung als verkehrsberuhigter Bereich scheidet auf Grund verkehrsrechtlicher Vorgaben (StVO, VG-Urteil) aus. In 30er-Zonen kann in der Regel auf Fußgängersicherungen verzichtet werden. Da es sich hier aber um eine Wohnerschließung handelt (Fußgänger, Kinder usw.), wird die Anlegung eines Gehwegs angeregt. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Die Straßen im Baugebiet "Stöckenhäule 2" sind als gemischt genutzte Verkehrsflächen und überwiegend ohne besondere Gehwegabtrennung konzipiert. Mit diesem Nebeneinander von Fahr- und Fußgängerverkehr sowie ruhendem Verkehr auf einer

angemessen dimensionierten Fläche hat die Verwaltung im Baugebiet Baugebiet "Gassenacker-Mörgele" (28 Bauplätze) in Oppelsbohm sehr gute Erfahrungen gemacht. Im Bereich der Zufahrt zum Baugebiet "Stöckenhäule 2" von der L1120 im südlichen Teil der Dahlienstraße soll allerdings ein Gehstreifen entlang der Fahrbahn bis zur Einmündung des Holunderwegs angelegt werden, da hier die Fahrzeugdichte am größten sein wird. Dieser Gehstreifen wird durch eine parallel verlaufende Pflasterzeile von der Fahrbahn abgegrenzt und sorgt für eine optische Strukturierung des Verkehrsraumes. Durch die spätere verkehrsrechtliche Anordnung einer Tempo 30–Zone, wird die Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge nach Abschluss der Erschließungsarbeiten an die Straßenkonzeption angepasst. Die Anlegung weiterer Gehwege oder Gehstreifen im übrigen Teil des Baugebietes ist aus Sicht der Verwaltung jedoch entbehrlich.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Polizeipräsidiums Aalen, Sachbereich Verkehr. Eine Änderung der Erschließungsplanung erfolgt nicht.

2. Verband Region Stuttgart

Wir bedanken uns für die Anhörung im förmlichen Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanentwurf „Stöckenhäule 2“ in Berglen – Stöckenhof. Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 17.07.2015, in der auf unsere Stellungnahmen zur entsprechenden 6. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen verwiesen wurde:

1. „Stöckenhäule“

Der Planung stehen aufgrund der Reduzierung der geplanten Wohnbauflächen „Bronnwiesen“ und „Kniebisweg“ in entsprechenden Umfang keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Die Überschreitung des abgestimmten und genehmigten Flächenumfangs durch die geplante Neuausweisung um rund 0,09 ha ist im regionalen Maßstab vertretbar. Der Regionale Grünzug ist mit der Planung nach Norden endgültig ausgeformt.

Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.

Beschlussvorschlag:

Dem Verband Region Stuttgart wird nach Verfahrensabschluss der Bebauungsplan in digitaler Form übersandt.

3. Regierungspräsidium Stuttgart

Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung mitgetragen werden. Im Übrigen verweisen wir inhaltlich auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 06.08.2015.

Anmerkung:

Referat 45 - Straßenbetrieb und Verkehrstechnik - und Referat 83.2 - Denkmalpflege
- melden Fehlanzeige.

Hinweis:

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in Papierform und in digitalisierter Form im Originalmaßstab zu übersenden.

Beschlussvorschlag:

Dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, wird nach Verfahrensabschluss der Bebauungsplan in Papierform sowie in digitaler Form übersandt.

Landesamt für Denkmalpflege

Haben Sie zunächst vielen Dank für die Organisation der Anfang dieser Woche durchgeführten archäologischen Sondage im Areal des Kulturdenkmals Siedlung bzw. Fundplatz der Altsteinzeit und der Jungsteinzeit: ÖSCH003 – Liste Nr.2! Unser in der diesbezüglichen Stellungnahme zum B-Plan „Stockenhäule 2“ vom 06.08.2015 geäußelter Verdacht, dass innerhalb des Plangebietes mit vorgeschichtlichen Kulturdenkmälern zu rechnen ist, ließ sich bestätigen. So konnte Herr Feigel aus dem

Oberboden erneut Silexfunde tätigen, die die Anwesenheit vorgeschichtlicher Menschen bezeugen. Allerdings zeigte sich gleichzeitig, dass der Erhaltungszustand der angetroffenen Fundstellen weitere Maßnahmen, wie Ausgrabungen o.ä. unsererseits nicht rechtfertigt. Offenbar liegen alle archäologischen Funde innerhalb der Pflugschicht und weisen keinen Befundzusammenhang mehr auf. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen daher keine Bedenken gegen die Fortführung des Verfahrens. Da allerdings damit zu rechnen ist, dass bei Erdbewegungen weitere Steinartefakte freigelegt werden, darf ich Sie bitten, im weiteren Verfahren festzuhalten, dass

- alle mit Erdeingriffen betraute Parteien nachdrücklich auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 DSchG hingewiesen werden
- dem Landesdenkmalamt (unter: andreas.thiel@rps.bwl.de) die Termine angezeigt werden, an denen seitens der Gemeinde (z.B. Anlage der Erschließungsstraßen) oder der privaten Bauherren (Kelleraushub, Erstellen von Bodenplatten u.ä.) Bodeneingriffe vorgenommen werden, damit diese ggf. von einem Mitarbeiter der archäologischen Denkmalpflege baubegleitend überwacht werden können.

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Der Textteil des Bebauungsplanes enthält in Abschnitt drei Ziffer 3.4 bereits Hinweise, insbesondere zur Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 DSchG. Aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege sollte allerdings noch eine Ergänzung hinsichtlich der Unterrichtung des Amtes über den Baubeginn der einzelnen Baumaßnahmen aufgenommen werden.

Der Textteil wird in Abschnitt drei Ziffer 3.4 um folgenden Hinweis ergänzt: "Vor Baugebinn eines Wohnhauses ist das Landesamt für Denkmalpflege per E-Mail (andreas.thiel@rps.bwl.de) über den geplanten Baubeginn zu informieren."

Die Erschließung des Baugebietes möchte die Verwaltung im kommenden Jahr sehr zeitnah angehen. Das Ingenieurbüro Riker + Rebmann sollte daher noch vor den Weihnachtsfeiertagen mit der Erstellung der Ausführungsplanung und der öffentlichen Ausschreibung der Baumaßnahme beauftragt werden. Aufgrund der sehr großen Bauplatznachfrage (aktuell liegen der Verwaltung 70 unverbindliche Vormerkungen für die 22 Grundstücke vor) wird vorgeschlagen, die Erschließungsarbeiten nicht in Bauabschnitte aufzuteilen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. Es wird festgestellt, dass weder ein Mitglied des Gemeinderates noch der Vorsitzende befangen sind.
7. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.
8. Der Bebauungsplan "Stöckenhäule 2" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO auf Gemarkung Öschelbronn wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut (siehe nachfolgende Seite).
9. Das Baugebiet wird vollständig erschlossen und alle Bauplätze zum Verkauf angeboten.
10. Das Ingenieurbüro Riker + Rebmann, Murrhardt, wird mit der Ausführungsplanung und der öffentlichen Ausschreibung der Erschließungsarbeiten beauftragt.
11. Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend dem Umweltbericht umgesetzt.

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

S a t z u n g

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Stöckenhäule 2"
in Stöckenhof mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Gemeinderat am 15.12.2015 den Bebauungsplan

"Stöckenhäule 2"
mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

auf der Gemarkung Öschelbronn als

S a t z u n g

beschlossen.

Einzigter Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan "Stöckenhäule 2" in Stöckenhof besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Planzeichenerklärung und Textteil des Architektur- und Stadtplanungsbüros Leissle, Rudersberg, vom 16.06.2015 / 29.09.2015 / 15.12.2015 sowie der Begründung mit Umweltbericht vom 16.06.2015 / 29.09.2015 / 15.12.2015.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan.
- (3) Die vom Gemeinderat am 15.12.2015 beschlossene Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 16.06.2015 / 29.09.2015 / 15.12.2015 ist als Anlage beigelegt.
- (4) Der Bebauungsplan enthält auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berglen, den 15.12.2015

Friedrich
Bürgermeister

Gemeinde Berglen
Ortsteil Stöckenhof

Umweltbericht
zum Bebauungsplan

„Stöckenhäule 2“

Datum: 16.6.2015 / 29.09.2015 / 15.12.2015

Wolfgang Blank
Landschaftsarchitekt
Hauptmannsreute 6
70192 Stuttgart
Tel. 0711 25971301

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	KURZDARSTELLUNG DER INHALTE, ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	3
1.2	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHPLANUNGEN UND ART IHRER BERÜCKSICHTIGUNG.....	4
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	5
2.1	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS UND DER UMWELTMERKMALE	5
2.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	8
2.3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“) .	11
2.4	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	11
2.5	PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	13
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	13
3.1	VORGEHENSWEISE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	13
3.2	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	14
3.3	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	15

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Berglen plant, am nördlichen Rand Ortsteils Stöckenhof ein Baugebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,9 ha und einer Nettobaufläche von ca. 0,98 ha auszuweisen. Das Planungsgebiet schließt an die bestehende Wohnbebauung in der Enzianstraße, Narzissenstraße und Dahlienstraße an.

Es sollen insgesamt 22 Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten ermöglicht werden. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die Dahlienstraße.

Grund für die Ausweisung des Wohngebiets ist die erhebliche Nachfrage nach Wohnraum. Möglichkeiten zur Ausweisung von Wohnbauflächen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung bestehen in Berglen zur Zeit nicht.

Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Neben Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden Beschränkungen für die maximale Zahl von zwei Wohneinheiten je Gebäude getroffen. Die Erschließung erfolgt über zwei Stichstraßen mit Wendehammer von der Dahlienstraße aus. Private Stellplätze und Garagen sind auf den jeweiligen Baugrundstücken vorgesehen.

Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im Trennsystem. Das gesamte anfallende Oberflächenwasser wird in Sickermulden am nördlichen Rand des Wohngebiets versickert.

Für die innere Durchgrünung des Gebiets sowie für die Randeingrünung werden Pflanzmaßnahmen festgelegt. Zwischen dem nördlich angrenzenden Wald und den Baugrundstücken werden Grünflächen mit Maßnahmen zur Bepflanzung mit Bäumen und Hecken und mit Flächen zur Versickerung von Oberflächenwasser ausgewiesen. Zwischen den neuen Baugrundstücken im westlichen Teil und den südlich angrenzenden vorhandenen Baugrundstücken wird ein Pufferstreifen mit einer Heckenpflanzung ausgewiesen. Eine öffentliche Grünfläche als Spielplatzfläche befindet sich etwa in der Mitte des Gebietes. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz des Grünordnungsplanes und in einer artenschutzfachlichen Beurteilung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten untersucht. Neben den im Gebiet vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Art ihrer Berücksichtigung

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG zu beachten. Ein erforderlicher Grünordnungsplan mit einer Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wurde ausgearbeitet. Entsprechende Festsetzungen sind in den Bebauungsplan übernommen. Der noch im Änderungsverfahren befindliche Flächennutzungsplan des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen stellt für das Planungsgebiet „geplante Wohnbaufläche“ zur Deckung der örtlichen Nachfrage dar. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die geplanten Wohnbauflächen „Bronnwiesen“ in Birkenweißbuch und „Kniebisweg“ in Vorderweißbuch im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aktuell besteht in Berglen eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken für Wohnbebauung. Möglichkeiten zur Innenentwicklung durch Nachverdichtung bestehen in Stöckenhof nicht. Aus diesem Grund werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke am Ortsrand zur Deckung des Wohnraumbedarfes in Anspruch genommen.

Im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart wird Berglen der Siedlungskategorie E (beschränkt auf Eigenentwicklung) zugeordnet. Im Westen des Stöckenhofes verläuft ein Regionaler Grünzug.

Die nördlich angrenzenden Waldflächen sind Teile des Landschaftsschutzgebietes 1.19.060 „Südliches Weissacher Tal und Berglen“. Der Ortsteil Stöckenhof liegt im Wasserschutzgebiet „Quellfassung Gehrbrunnen“ Zone III (weiteres Schutzgebiet).

Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich eines bekannten und anlässlich von Feldbegehungen erkannten archäologischen Kulturdenkmals nach § 2 DSchG (Siedlung bzw. Fundplatz der Altsteinzeit und der Jungsteinzeit: ÖSCH003 – Liste Nr.2).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Wechselwirkungen sind unter den jeweiligen Schutzgütern erfasst.

Mensch

Das Planungsgebiet schließt an die bestehende Bebauung an der Edelweißstraße, Narzissen- und Dahlienstraße an. Das Plangebiet wird zur Zeit landwirtschaftlich, in Form von Acker- und Wiesenflächen sowie Grabeland genutzt. Der westlich des Gebiets verlaufende Grasweg dient als Zugang aus dem bestehenden Wohngebiet in die angrenzenden Waldflächen. Zudem queren zwei überregionale Wanderwege das Plangebiet von Süden nach Norden: der Tauber-Neckar-Wanderweg als Teil des Jakobsweges sowie der Georg-Fahrbach-Wanderweg (Erholungsnutzung).

Bewertung: Für wohnungsnahe Erholungsnutzung kommt dem Gebiet an sich eine geringe Bedeutung zu. Die Wegeverbindungen in die angrenzenden Waldflächen sind bedeutsam und sollen erhalten bleiben. Sie können durch eine entsprechende Planung (Begleitgrün, Einzelbäume) zusätzlich aufgewertet werden. Die Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der überwiegend gering- bis mittelwertigen Böden eingeschränkt, jedoch gehen die Flächen für eine mögliche Nahrungsmittelproduktion vollständig verloren.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans als Wiesen- und Ackerfläche bzw. Feldgrabeland genutzt. Gehölzstrukturen sind, mit Ausnahme der Beerensträucher auf dem Feldgrabeland, nicht vorhanden.

Um die Betroffenheit europarechtlich geschützter Tierarten festzustellen, wurde ab April 2014 eine artenschutzfachliche Begehung des Gebiets durch das Büro Werkgruppe GRUEN, Dipl. Biologe Peter Endl, Stuttgart, durchgeführt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Gebiet hinsichtlich des Vorkommens von Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen untersucht. Zusätzlich wurden vorhandene Bestandsdaten, die im Rahmen der Flurbereinigung erhoben wurden (ENDL in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010) ausgewertet.

Es wurden keine Brutvogelpaare festgestellt. Ein Vorkommen von Fledermausarten sowie von Zauneidechsen ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen ebenfalls auszuschließen.

Bewertung:

Dem Plangebiet kommt als Lebensraum für streng geschützte Vogelarten und Fledermäuse keine besondere Bedeutung zu, da weder bei der örtlichen Begehung noch aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen, geschützte Arten vorhanden waren bzw. zu erwarten sind. Im Hinblick auf die vorhandenen Biotoptypen ist das Gebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem Fehlen von Gehölzstrukturen bzw. besonderen Biotoptypen von geringer Bedeutung.

Boden

Die im Plangebiet anstehenden sandigen Lehm Böden weisen meist eine geringe - mittlere Bodenfruchtbarkeit auf (Ackerzahlen 28, teilweise 40 - 43). Auch die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf der Böden ist aufgrund der Durchlässigkeit gering. Die Wirksamkeit als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge ins Grundwasser ist ebenfalls gering. Ein kleiner Teil der Flächen ist durch die vorhandene Dahlienstraße bereits überbaut.

Bewertung:

Es handelt sich um überwiegend um gering- bis mittelwertige Ackerböden, denen aufgrund ihrer geringen Filter- und Pufferkapazität für Schadstoffe sowie der geringen Wirksamkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf insgesamt eine geringe bis mittelwertige Bedeutung zukommt.

Wasser

Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Es stehen sandige Lehm Böden mit relativ guter Durchlässigkeit an. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet der Zone III.

Bewertung:

Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (siehe Böden). Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III kommt den unversiegelten Flächen des Plangebiets als Schutzzone des Grundwassers eine hohe Bedeutung zu. Aufgrund der geplanten Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass die geltenden Vorschriften für Wasserschutzgebiete der Zone III eingehalten werden.

Klima und Luft

Das Plangebiet liegt auf einer Anhöhe, als kleiräumige Offenlandfläche zwischen der vorhandenen Bebauung im Süden und den angrenzenden Waldflächen im Norden und Westen. Es bilden sich Kaltluftschichten mit Schichtdicken von lediglich < 10 m aus (Schichtdicke Kaltluft nach 1 h / KLIMAATLAS REGION STUTTGART).

Bewertung:

Das Plangebiet hat aufgrund der geringen Größe und der kleinteiligen Überbauung mit Einzelhäusern keine Auswirkungen auf die klimatische Situation. Aus diesen Gründen ist die Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft als gering einzuschätzen.

Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebiets wird durch die nördlich angrenzenden Waldflächen und die im Süden bestehende Wohnbebauung geprägt. Der Ausblick nach Osten Richtung Schwäbischer Wald wird durch die Maßnahme beeinträchtigt. Die Verbindungen der bestehenden Siedlung in die freie Landschaft bzw. in die nahegelegenen Waldgebiete bleiben erhalten. Das Gebiet selbst ist für die Erholungsnutzung von untergeordneter Bedeutung.

Bewertung:

Das Plangebiet ist für die siedlungsnahe Erholung aufgrund der geringen Größe nicht von Bedeutung. Relevant für das Landschaftsbild ist eine harmonische Ergänzung der bestehenden Siedlungsstruktur. Der neue Siedlungsrand schließt mit Privatgärten an die freie Landschaft an.

Kultur- und Sachgüter

Die landwirtschaftlichen Flächen gehen für die Nahrungsmittelproduktion verloren. Das archäologische Kulturdenkmal (Siedlung bzw. Fundplatz der Altsteinzeit und Jungsteinzeit) wird beeinträchtigt.

Bewertung:

Die Ackerflächen, die überbaut werden weisen nur schlechte Ackerzahlen auf, jedoch sind in der Gemeinde Berglen auch nur ca. 30 % der landwirtschaftlichen Fläche ackerbaulich nutzbar. Da in der Gemeinde aber kaum Möglichkeiten zur Innenentwicklung bestehen, erfolgt die Siedlungsentwicklung auch in landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Ausweisung von notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt jedoch unter Berücksichtigung von § 15 (3) BNatSchG so, dass darüber hinaus keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch

genommen werden.

Vom Landesdenkmalamt wurde Anfang Oktober 2015 eine archäologische Sondage durchgeführt. Dabei wurden im Bereich der Pflugschicht Silexfunde getätigt, die die Anwesenheit vorgeschichtlicher Menschen bestätigen. Weitere Maßnahmen – wie z.B. Ausgrabungen – sind laut Landesamt für Denkmalpflege aber nicht gerechtfertigt.

Schutzgebiete

Gegen die, für ein Wasserschutzgebiet der Zone III geltenden Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen, wird durch die Planung eines Wohngebietes nicht verstoßen. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird nicht beeinträchtigt. Der Schutzabstand zum vorhandenen Waldrand von 30 m wird eingehalten. Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mensch

Da die Wegeverbindungen in die Landschaft erhalten bleiben, ist nicht von einer erheblichen Einschränkung der Naherholungsfunktion auszugehen. Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes ist nicht mehr möglich. Die Erschließung erfolgt über zwei neue Anliegerstraßen mit Wendehammer, so dass mögliche negative Auswirkungen auf die Freibereiche der bestehenden Wohngebäude durch die zusätzliche Verkehrsbelastung vermieden werden. Das Wohnen im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets ist während der Bauzeit, durch Lärm oder Luftschadstoffe der Baumaschinen oder Staub, temporären Beeinträchtigungen ausgesetzt. Die zusätzliche Wohnbebauung wird zu einem geringfügig höheren Verkehrsaufkommen im Ortsteil Stöckenhof führen.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch die Neubebauung gehen intensiv genutzte Wiesen- und Ackerflächen sowie Feldgrabeland verloren. Neue Biotopstrukturen entstehen durch Pflanzgebote für Bäume und Hecken im Planbereich.

Boden

Durch die Errichtung baulicher Anlagen kommt es zu einer Versiegelung wertvoller Böden, was mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen verbunden ist.

Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind erheblich. Es werden ca. 8.200 m² Acker- und Wiesenfläche versiegelt. Durch nachstehende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert werden:

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung von Baufenstern, der max. zulässigen Grundfläche und durch eine Begrünungspflicht für Freiflächen.
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze, Wege und Zufahrten.
- Schonende Behandlung von Oberboden; rechtzeitiges Abschieben, fachgerechtes Zwischenlagern in Mieten, Wiedereinbau von Oberboden
- Entsiegelung eines bestehenden asphaltierten Waldweges am nördlichen Waldrand.

Die Zerstörung von Boden durch Versiegelung kann nicht vollständig ausgeglichen werden. Es werden Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes notwendig.

Wasser

Durch die Neuversiegelung von Flächen ergeben sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da auf den betroffenen Flächen die Funktionen innerhalb des Wasserhaushalts vollständig verloren gehen. Zu nennen sind hierbei insbesondere der erhöhte Oberflächenabfluss und der Verlust der Grundwasserneubildung.

Die Versiegelung von Flächen wird jedoch durch die festgesetzten Baufenster mit einer max. überbaubaren Grundfläche sowie der Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege- und Stellplatzflächen minimiert. Garagenflachdächer werden extensiv begrünt. Durch die Versickerung des Oberflächenwassers über eine belebte Bodenschicht in Sickermulden am nördlichen Rand des Gebiets werden die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser weitgehend minimiert. Das Wasser verbleibt im natürlichen Kreislauf. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Es sind daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima und Luft

Die Errichtung baulicher Anlagen und die Versiegelung von Flächen sind mit dem Verlust von klimaaktiven Flächen verbunden. Der Frischluftzustrom in die bestehenden Wohngebiete kann gemindert werden. Aufgrund der geringen Größe des Gebiets und der kleinteiligen Bebauung sind

die Auswirkungen auf das Kleinklima gering.

Es sind daher aus klimatischer Sicht keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch den neu entstehenden Siedlungsrand verändert. Eine Einbindung in Landschaft wird durch die, an die bestehende Bebauung angepasste, Bauweise und die vorgesehene Begrünung erreicht. Für das Landschaftsbild sind daher keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Die landwirtschaftlichen Flächen stehen nicht mehr für eine Bewirtschaftung zur Verfügung.

Durch die Bauarbeiten können vorgeschichtliche Kulturdenkmale beeinträchtigt werden. Nach Voruntersuchungen des Landesdenkmalamtes bestehen gegen die Fortführung des Verfahrens jedoch keine Bedenken, wenn alle mit Erdingriffen betrauten Parteien nachdrücklich auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 DSchG hingewiesen werden und dem Landesdenkmalamt die Termine angezeigt werden, an denen Bodeneingriffe (Bau von Erschließungsstrassen, Kellern, Bodenplatten u.ä.) vorgenommen werden.

Schutzgebiete

Die geltenden Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen für Wasserschutzgebiete werden durch die Planung des Wohngebiets nicht berührt. Die Bauflächen liegen außerhalb des nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes.

Das nach § 2 DSchG ausgewiesene archäologische Kulturdenkmal wird im Bebauungsplan dargestellt.

Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfall und Abwässern

Für die lufthygienische Situation wird aufgrund des geringen Umfangs des Baugebiets keine Verschlechterung erwartet.

Eine geregelte Entsorgung des anfallenden Mülls sowie des anfallenden Schmutzwassers ist gewährleistet. Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im Trennsystem. Das Oberflächenwasser wird nach Herstellung der Versickerungsmulden am nördlichen Gebietsrand vollständig über eine belebte Oberbodenschicht versickert.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft keine Veränderung im Plangebiet zu erwarten - weder im positiven noch im negativen Sinne. Bei einem Verzicht auf die Planung müssten an anderer Stelle neue Flächen zum Bau von Wohngebäuden vorgesehen werden. Dies hätte dort negative Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen innerhalb des Plangebiets werden schutzgutbezogen aufgeführt. Maßnahmen, die sich auf mehrere Schutzgüter positiv auswirken, werden mehrfach aufgeführt.

Mensch

- Erhalt bzw. Aufwertung der bestehenden Wegeverbindungen in die Landschaft (überregionale Wanderwege).
- Anlage von öffentlichen Grünflächen (Kinderspielplatz).
- Pflanzung von Hecken und Bäumen insbesondere am Gebietsrand zur bestehenden Bebauung.

Tiere und Pflanzen

- Entsiegelung eines vorhandenen asphaltierten Waldwegs im angrenzenden Waldgebiet.
- Einhaltung der erforderlichen Waldabstandsgrenze von 30 m.
- Bepflanzung des Plangebietes mit Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen und privaten Flächen.
- Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Terrassen oder für Stellplätze benötigt werden

Boden

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung von Baufenstern und Begrünungspflicht für Freiflächen
- Entsiegelung eines vorhanden asphaltierten Weges am Waldrand
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze und Zufahrten
- Schonende Behandlung von Oberboden: rechtzeitiges Abschieben, fachgerechtes Zwischenlagern in Mieten, Wiedereinbau als Oberboden, kein Abfahren auf Erddeponien.
- Ausgleich des durch Versiegelung entstehenden Defizits durch Maßnahmen zugunsten des Schutzgutes „Arten / Biotop“ entsprechend der Ökokonto-Verordnung (Ausweisung eines „Waldrefugiums“ im Gewinn Gabrain).

Wasser

- Minimierung der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Begrenzung der Bodenversiegelung über die maximal zulässigen Grundflächen
- Minimierung der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten
- Minimierung der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Entsiegelung eines asphaltierten Waldwegs in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet
- Verbindliche Ableitung von Oberflächenwasser in Sickermulden im Gebiet.

Klima und Luft

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Begrünungspflicht für Freiflächen
- Begrenzung der Baukörpervolumina (max. Gebäudehöhen, max. Grundflächen)
- Pflanzung von Straßenbäumen und Hecken als klimaaktive Gehölzstrukturen.

Landschaft

- Einbindung der Neubebauung in die Landschaft durch Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern
- Erhalt bzw. Aufwertung vorhandener Wegebeziehungen in die Landschaft
- Begrenzung der Gebäudehöhe
- Allgemeine Begrünungspflicht für die Freiflächen der Baugrundstücke

Kultur- und Sachgüter

- Ausweisung von externen Ausgleichsmaßnahmen in nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Waldrefugium), um nicht zusätzlich landwirtschaftliche Flächen zu reduzieren.
- Archäologische Voruntersuchungen des Landesdenkmalamtes wurden durchgeführt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 DSchG wird hingewiesen.

2.5 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Die städtebauliche Konzeption wurde in Varianten erarbeitet und hieraus der Bebauungsplan entwickelt.

Übergeordnete Standortuntersuchungen wurden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes durchgeführt.

Möglichkeiten zur Innenentwicklung und Nachverdichtung bestehen zur Zeit nicht.

3 Zusätzliche Angaben**3.1 Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung**

Nach § 2 (4) BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Komplexität von Natur und Landschaft nicht alle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfasst, beschrieben und beurteilt werden können. Bei der Umweltprüfung wurden jedoch die wichtigsten und bedeutendsten Wechselwirkungen aufgezeigt.

Die Datenerhebung erfolgte im Rahmen eigener Gebietsbegehungen und durch Literaturauswertung. Weiterhin wurden verschiedene Fachgutachten ausgewertet. Als solche sind zu nennen:

- Grünordnungsplan mit Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich (W. Blank, Landschaftsarchitekt, April 2015)
- Übersichtsbegehung Artenschutz (Werkgruppe GRUEN, Dipl. Biologe Peter Endl Okt. 2014)
- Tierökologische Untersuchung zur Flurneuordnung Berglen Rettersburg/Öschelbronn (ENDL in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010)

- Flächennutzungsplan GVV Winnenden und Berglen
- Bodendaten vom Fachbereich Boden-und Grundwasserschutz, Landratsamt Rems-Murr-Kreis
- Infiltrationsversuche Stöckenhof (UMWELT CONSULT PARTNER Sept. 2009)

Bedeutende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Einhaltung der Festsetzungen auf den privaten Baugrundstücken, insbesondere der Baumpflanzungen, der Begrünung oder gärtnerischen Gestaltung von Flächen sowie der Maßnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser, wird im Rahmen der üblichen Überwachung der baulichen Entwicklung von der Bauverwaltung der Gemeinde routinemäßig überprüft. Die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Berglen.

Dem Landesdenkmalamt sind Bodeneingriffe (Kelleraushub, Anlage von Straßen u.ä.) anzuzeigen, damit eine baubegleitende Überwachung der archäologischen Denkmalpflege möglich ist.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Berglen beabsichtigt, am nördlichen Ortsrand von Stöckenhof eine Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung in einer Größe von ca. 1,9 ha auszuweisen.

Es sollen Bauplätze für 22 Einzelhäuser entstehen. Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der in Änderung befindliche Flächennutzungsplan des GVV Winnenden und Gemeinde Berglen wird für das Planungsgebiet „geplante Wohnbaufläche“ zur Deckung der örtlichen Nachfrage darstellen.

Bei Durchführung der Planung werden folgende Auswirkungen auf Mensch und Umwelt prognostiziert:

Mensch:

Für die wohnungsnahe Erholungsnutzung kommt dem Gebiet eine geringe Bedeutung zu. Die Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der gering- bis mittelwertigen Böden eingeschränkt, jedoch gehen die Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vollständig verloren.

Tiere und Pflanzen:

Dem Plangebiet kommt als Lebensraum für geschützte bzw. besonders geschützte Tierarten nach BNatSchG keine besondere Bedeutung zu. Im Hinblick auf die vorhandenen Biotoptypen ist das Gebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem Fehlen von Gehölzstrukturen ebenfalls von geringer Bedeutung. In den angrenzenden Hausgärten sind Eidechsenpopulationen bekannt. Die Baustellen sind zu sichern, so dass keine Tiere zu Schaden kommen.

Mit den vorgeschlagenen Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet (Pflanzgebote für Bäume und Sträucher) wird der Eingriff beim Schutzgut Tiere und Pflanzen kompensiert.

Boden und Grundwasser:

Es handelt sich um gering- bis mittelwertige Ackerböden. Es werden ca. 8.200 m² Fläche zusätzlich versiegelt.

Durch die vollständige Ableitung von Dach- und Oberflächenwasser in Sickermulden, sowie die Entsiegelung eines asphaltierten Waldwegs am Gebietsrand werden die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser weitgehend minimiert.

Klima und Luft:

Durch die angepasste kleinteilige Bebauung kann eine Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Kleinklima sind aufgrund der Gebietsgröße gering.

Landschaftsbild:

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als gering eingestuft.

Kultur- und Sachgüter:

Der Verlust von Ackerflächen entsteht, da die Gemeinde keine ausreichenden Möglichkeiten zur Innenentwicklung hat. Für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden aber keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen, da Schutzmaßnahmen in Waldflächen ausgewiesen werden.

Im Rahmen einer archäologischen Sondage des Landesdenkmalamtes wurde die Anwesenheit von vorgeschichtlichen Menschen im Planungsgebiet durch Silexfunde bestätigt. Die Funde rechtfertigen allerdings keine weiteren Maßnahmen wie z.B. Ausgrabungen. Da damit zu rechnen ist, dass bei Erdbewegungen weitere vorgeschichtliche Steinartefakte freigelegt werden, wird nachdrücklich auf die Meldepflicht bei Bodenfunden gemäß § 20 Bodenschutzgesetz hingewiesen. Dem Landesdenkmalamt sind Termine, an denen Erdbewegungen vorgenommen werden (Straßenbau, Kelleraushub u.ä.) vorab anzuzeigen.

Das im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz festgestellte Defizit bei den Schutzgütern Arten / Biotop und Boden wird durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen. Im Gewann Gabrain wird eine ca. 1 ha große Waldfläche als „Waldrefugium“ ausgewiesen und künftig nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt. Am nördlichen Gebietsrand wird ein asphaltierter Feldweg zurückgebaut. Die Umsetzung des Baugebiets sowie der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Gebiets erfolgt durch die Gemeinde Berglen.

**Gemeinde Berglen
Ortsteil Stöckenhof**

**Grünordnungsplan
zum Bebauungsplan**

„Stöckenhäule 2“

**Erläuterungsbericht
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**

E N T W U R F

Datum: 16.6.2015 / 29.09.2015 / 15.12.2015

Wolfgang Blank
Landschaftsarchitekt
Hauptmannsreute 6
70192 Stuttgart
Tel. 0711 25971301

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Abgrenzung des Planungsgebiets	5
1.3	Übergeordnete Planungen	5
1.4	Rechtliche Grundlagen	5
2	Räumliche Vorgaben	8
2.1	Naturräumliche Gegebenheiten	8
2.2	Geologie und Boden	8
2.3	Klima	8
2.4	Potentielle natürliche Vegetation	8
2.5	Realnutzung	8
2.6	Schutzgebiete / Biotopkartierung	9
2.7	Natura 2000-Gebiete	9
3	Landschaftsanalyse und Bewertung	10
3.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	10
3.2	Schutzgut Boden	11
3.3	Schutzgut Wasser	12
3.4	Schutzgut Klima und Luft	12
3.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	13
4	Erfassung der Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft	15
4.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	15
4.2	Beschreibung der Wirkfaktoren	15
5	Konflikte und Beeinträchtigungen	16
5.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	16
5.2	Schutzgut Boden	16
5.3	Schutzgut Wasser	16
5.4	Klima und Luft	17
5.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	17
6	Maßnahmen	18
6.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	18
6.2	Schutzgut Boden	18
6.3	Schutzgut Wasser	18
6.4	Schutzgut Klima und Luft	19
6.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	19
6.6	Gesamtbewertung	19
7	Gesamtbilanz Eingriff-Ausgleich, Kompensation	21
7.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	21

7.2	Schutzgut Boden	21
7.3	Schutzgut Wasser.....	22
7.4	Schutzgut Klima und Luft.....	22
7.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	23
8	Zusammenfassende Beurteilung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	24
8.1	Zusammenfassende Bewertung von Eingriff und Ausgleich innerhalb des Plangebiets	24
8.2	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets.....	24
9	Festsetzungen	25
9.1	Allgemeine Festsetzungen	25
9.2	Pflanzbindungen und Pflanzgebote.....	26
9.3	Pflanzenlisten	27
10	Anlagen	29

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

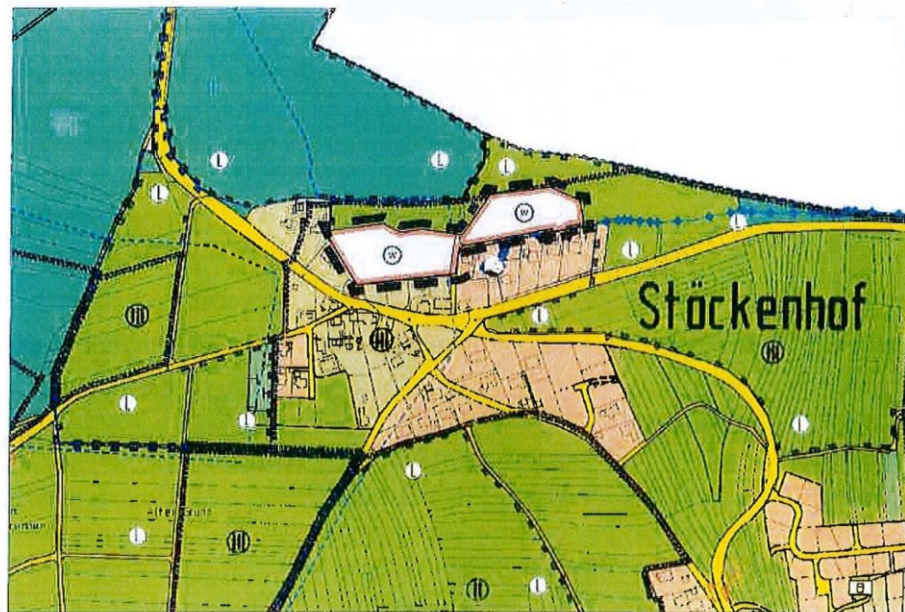
Die Gemeinde Berglen plant am nördlichen Rand des Ortsteils Stöckenhof ein Baugebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,9 ha und einer Nettobaufäche von ca. 0,98 ha auszuweisen. Das Planungsgebiet schließt an die bestehende Wohnbebauung in der Enzianstraße, der Narzissenstraße und der Dahlienstraße an.

Es sollen insgesamt 22 Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten ermöglicht werden. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die Dahlienstraße. Gebietsintern werden die Bauplätze über zwei Stichstraßen mit Wendehammer erschlossen. Durch die Ausweisung der Wohnbauflächen werden Wiesen- und Ackerflächen bzw. Feldgrabeland überbaut, das Landschaftsbild am Ortsrand verändert sich.

Diese Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu bewerten und zu bilanzieren. Im Rahmen des Grünordnungsplanes werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Auszug Flächennutzungsplan:

Anlage 1 zu Vorlage GVV Nr. 10 / 2014 6



Wohnbaufläche "Stöckenhäule" in Berglen-Stöckenhof

1.2 Abgrenzung des Planungsgebiets

Der Bearbeitungsbereich des Grünordnungsplanes umfasst die Fläche des Geltungsbereiches von 1,9 ha. Das Gebiet wird im Süden begrenzt von der Narzissenstraße und von den Flurstücken Nr. 1085/2, 1086/3, 1086/6 und 1086/7, im Westen von den Flurstücken 1550, 1549 und 1548, im Norden von Waldflächen auf Gemarkung Leutenbach und Wiesenflächen und im Osten von Ackerflächen.

1.3 Übergeordnete Planungen

Der noch im Änderungsverfahren befindliche Flächennutzungsplan des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen stellt für das Planungsgebiet ‚Wohnbauflächen‘ zur Deckung der örtlichen Nachfrage dar. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Gebiete „Bronnwiesen“ in Birkenweißbuch und „Kniebisweg“ in Vorderweißbuch aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.

Aktuell besteht in Berglen eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken für Wohnbebauung. Möglichkeiten zur Innenentwicklung durch Nachverdichtung bestehen kaum. Aus diesem Grund werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke am Ortsrand zur Deckung des Wohnraumbedarfes in Anspruch genommen.

Im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart wird Berglen der Siedlungskategorie E (beschränkt auf Eigenentwicklung) zugeordnet.

Im Westen des Stöckenhofes verläuft ein Regionaler Grünzug.

1.4 Rechtliche Grundlagen

1.4.1 Eingriffstatbestand, Rechtliche Grundlage der Grünordnungsplanung

Maßgebende Grundlage für die Grünordnungsplanung in Baden-Württemberg ist das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG BW vom 13. Dezember 2005)

Nach § 18 (3) NatSchG BW haben die Träger der Bauleitplanung bei der Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen Grünordnungspläne zu erstellen, soweit dies zur Verwirklichung von Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung dient. Rechtsverbindlichkeit erlangen diese nur insoweit, wie Aussagen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Eingriffe, die durch Bauleitpläne verursacht werden, sind auszugleichen. Grundsätzlich ist von einem Gebot zum vollständigen Ausgleich von Eingriffen auszugehen, das erst durch eine ordnungsgemäße Abwägung der Gemeinde überwunden werden kann.

1.4.2 Regelungen im BauGB bezüglich der Eingriffsregelung

Die planerische Eingriffsregelung ist durch die Einfügung des § 1a (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) in das BauGB integriert.

Dabei liegt der Schwerpunkt bei Eingriffen in der Vermeidung und Verminderung vor dem Ausgleich und Ersatz. Die Abfolge ist bereits im Bundesnaturschutzgesetz vorgegeben und genauso in BauGB verankert: „In der Abwägung nach § 1 (6) BauGB sind auch zu berücksichtigen... die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft“ (§ 1a (2) Nr. 2 BauGB).

Eine Unterscheidung zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen findet im Bauplanungsrecht nicht mehr statt (§ 200a BauGB). Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich. Soweit Ausgleichsmaßnahmen nicht auf dem Eingriffsgrundstück selbst, sondern an anderer Stelle durchgeführt werden sollen und eine entsprechende Zuordnung vorliegt, soll die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahmen auf Kosten der Vorhabenträger oder Eigentümer durchführen (§ 135a BauGB). Dabei kann die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahmen bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchführen. Die Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit, im Vorgriff auf spätere Baugebietsfestsetzungen Maßnahmen zum Ausgleich vorzeitig durchzuführen und diese den neuen Baugebieten später zuzuordnen. Dies entspricht dem Gedanken des „Öko-Kontos“.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Gemeinde hat entsprechend dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu prüfen, inwieweit die beabsichtigten Darstellungen und Festsetzungen, die Eingriffe zur Folge haben können, tatsächlich erforderlich sind, bzw. wie die daraus folgenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt vermieden werden können. Es ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft - quantitativ, qualitativ oder an anderen Standorten im Plangebiet - erreicht werden kann.

Minimierungsmaßnahmen

Minimierungsmaßnahmen sind Darstellungen oder Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu mindern und dadurch zu einer Minimierung der Eingriffsfolgen beitragen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen für eine gleichartige oder gleichwertige Kompensationen der Eingriffsfolgen, die sowohl in räumlichem als auch in nicht räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff stehen können.

Beispielsweise können unvermeidbare und nicht in erforderlichem Maß ausgeglichene Eingriffe in den Arten- und Biotopschutz durch gleichartige Maßnahmen im betreffenden Naturpotential vollständig kompensiert werden.

Grundsätzlich ist von einem Gebot zum vollständigen Ausgleich von Eingriffen auszugehen, das erst durch eine ordnungsgemäße Abwägung der Gemeinde überwunden werden kann (§ 18 (1) BNatSchG).

Kompensationsfestsetzungen können außerhalb der "Eingriffsgrundstücke" diesen Grundstücken "ganz oder teilweise zugeordnet werden". Hierbei handelt es sich um eine Erweiterung der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB. Damit wird die Möglichkeit der kompakten Zuordnung mehrerer 'Eingriffsflächen' zu größeren, zusammenhängenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (sog. Sammel-Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) eröffnet und weiters

die Möglichkeit geschaffen, ein städtebauliches Gesamtkonzept für den Planbereich auch hinsichtlich der Zuordnung von Flächen mit Eingriffsfolgen und Flächen für Naturschutzmaßnahmen vorzusehen.

1.4.3 Planungsmethodik

Der Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird nach den „Empfehlungen für die Bewertung von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der LUBW (vormals LfU) Stand Oktober 2005 abgearbeitet.

In Anlehnung an die bereits erschienene Arbeitshilfe „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (LfU 2000) wird die Eingriffsregelung nach folgenden Grundsätzen abgearbeitet:

- Die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Flora und Fauna, Landschaftsbild und Erholung sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und zu bewerten.
- Unterscheidung zwischen Schutzgütern mit besonderer, allgemeiner und geringer Bedeutung. Daraus ergibt sich, welche Schutzgüter vorrangig zu beachten sind.
- Der Maßnahmentyp soll sich am Grad der Betroffenheit orientieren.
- Verbal-argumentative Bewertung der Qualitäten (Eingriffserheblichkeit und –nachhaltigkeit sowie der Art der nötigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen).
- Eine rein quantitative Bewertung ist nicht statthaft.
- Eine quantitative Bewertung gibt – ausschließlich – Aufschluss über den Umfang von Eingriff und Ausgleich bzw. Kompensation. Mehrfachwirkungen sind sowohl beim Eingriff als auch bei der Kompensation zu berücksichtigen.
- Kopplung von Wirkungen.
- Die quantitative Bewertung dient der überschlägigen Ermittlung des Umfangs von Ausgleich- bzw. Kompensationsmaßnahmen. Die Schutzgüter werden über ein 5-stufiges Modell der Bestand und der Eingriff bewertet (Fläche mal Wert). Lediglich beim Schutzgut Pflanzen und Tiere findet ein 64-stufiges Modell Verwendung.
- Der Planungswert muss nicht identisch mit dem Bestandswert sein. Punktgenaue Kompensation ist nicht das Ziel, der genaue Maßnahmenumfang muss abschließend verbal begründet werden.
- Wertstufen verschiedener Schutzgüter können nicht miteinander verrechnet werden.
- Zur Erfassung und Bewertung der Schutzgüter gilt der Grundsatz der Verwendung der jeweils genauesten vorliegenden Information.
- Als Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen geeignet sind vorrangig solche, die eine möglichst hohe Wertstufe erreichen.

Parallel zur verbal-argumentativen Abhandlung der Schutzgüter erfolgt jeweils eine rein rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Abschätzung des Flächenbedarfs bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2 Räumliche Vorgaben

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Schwäbisches-Keuper-Lias-Land“ und der Untereinheit „Schurwald und Welzheimer Wald“

2.2 Geologie und Boden

Berglen befindet sich im Bereich des Mittleren Keupers (Keuperbergland der Berglen), der sich aus Schichten des Knollenmergels, des Stubensandsteins, des Oberen Bunten Mergels, des Kieselsandsteins, des Unteren Bunten Mergels, des Schilfsandsteins und des Gipskeupers bildet. Das Plangebiet selbst liegt im Bereich der Stubensandstein-Formation (km4).

Darüber haben sich überwiegend Braunerden und Pelosol-Braunerden aus umgelagertem Stubensandsteinmaterial gebildet.

2.3 Klima

Das Klima in Berglen ist mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von ca. 8°C als warm (Obst- und Weinbauklima) zu bezeichnen.

Jahresdurchschnittstemperatur Stöckenhof: 7 - 8°C

Mittlerer Jahresniederschlag: 900 – 1000 mm

Hauptwindrichtung: von Ost nach West

2.4 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. die Vegetation, die sich ohne anthropogene Einflüsse ausgehend von den gegenwärtigen Standortfaktoren entwickeln würde, ist im Bereich des Plangebiets Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zu Waldmeister- oder Waldgersten-Buchenwald; örtlich Traubeneichen-Buchen-Hainbuchenwald oder Seggen-Buchenwald.

2.5 Realnutzung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Stöckenhof. Das Gelände ist von Osten nach Westen leicht geneigt und fällt zu dem, vor allem im östlichen Bereich in nördliche Richtung. Es handelt sich um intensiv genutzte Grünlandflächen und Ackerflächen, Feldgrabeland und Wiesenflächen.

Im Norden wird das Plangebiet von einer großen zusammenhängenden Waldfläche abgeschlossen.

Die Nutzung der Umgebung ist geprägt:

- im Norden durch Waldflächen, die auch der Naherholung dienen (Wanderwege)
- im Osten durch Ackerflächen und Wiesenflächen
- im Süden und Westen durch die bestehende Bebauung bzw. drei unbebaute Grundstücke

2.6 Schutzgebiete / Biotopkartierung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Quellfassung Gehrbrunnen“ Zone III (weiteres Schutzgebiet). Die mittelbar angrenzenden Waldflächen sowie Teile der mittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen östlich des Planungsgebiets sind Teil des Landschaftsschutzgebietes 1.19.060 „Südliches Weissacher Tal und Berglen“.

2.7 Natura 2000-Gebiete

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU verfolgt das Ziel, ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten (§ 31 BNatSchG).

Die FFH-Richtlinie schreibt vor, dass für Projekte oder Pläne (u.a. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne), die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele von „Natura-2000-Gebiete“ haben, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Plangebiet und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor.

3 Landschaftsanalyse und Bewertung

3.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

3.1.1 Zielvorgabe nach § 1 BNatSchG ist:

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.....*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind;*

3.1.2 Bestand

Vegetation und geschützte Tierarten

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird von Acker- und Wiesenflächen sowie einem kleineren Teil Feldgrabeland im östlichen Planungsgebiet eingenommen. Gehölzstrukturen sind im Bereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Angrenzend zum Planungsgebiet findet sich am südwestlichen Rand eine Reihe mehrstämmiger Hainbuchen entlang eines bestehenden Grasweges (Flst. 1086/22) sowie 3 Einzelbäume auf den angrenzenden Flurstücken 1086/7 und 1086/6, davon sind 2 abgestorben. Ein vorhandener Grasweg schließt das Planungsgebiet zum Süden hin ab.

Um eine eventuelle Betroffenheit geschützter Tierarten festzustellen, wurde eine ‚Übersichtsbegehung Artenschutz‘ (WERKGRUPPE GRUEN – P. Endl, Oktober 2014) erstellt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH – Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geachtet. Als Fazit wird festgestellt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für das geplante Bauvorhaben auszuschließen ist. Es wurden keine nach BNatSchG geschützten Arten nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind geschützte Arten auch nicht zu erwarten.

In den unmittelbar angrenzenden Hausgärten sind Eidechsenpopulationen bekannt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Baustellen so zu sichern sind, dass Tiere zu Schaden kommen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

3.1.3 Zusammenfassende Bewertung

Ausgehend von der Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen kommt dem Plangebiet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine **allgemeine Bedeutung** zu, da kein Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen wurden bzw. zu erwarten sind.

3.2 Schutzgut Boden

3.2.1 Landespflegerische Zielvorstellungen

Die natürlichen, gewachsenen Böden sind im Laufe einiger Jahrtausende entstanden. Sie sind nicht vermehrbar und stehen nur begrenzt zur Verfügung. Außerdem stellen sie die Grundlage zur Nahrungsmittelgewinnung dar und sind daher schutzbedürftig.

§ 1a BauGB schreibt als ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz vor: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“

Ziel nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist:

„Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren ...“

3.2.2 Bestand

Für das Flurstück innerhalb des Geltungsbereichs liegen Daten der Bodenschätzung und der Bodenfunktionsbewertung vor.

Nach „Bodenschutz Heft 24“ ergeben sich daraus folgende Werte für das Flurst. Nr. 1085/1 (Wertstufe 0 keine – 4 sehr hoch):

Klassenzeichen:	SL 5V und SI 5V
Boden- und Grünlandzahl:	bei SL 5V 40 – 43 bei SI 5V 28
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	1
Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	2
Filter und Puffer für Schadstoffe	1

3.2.3 Zusammenfassende Bewertung

Mit Ausnahme der vollständig versiegelten und überbauten Flächen im Bereich der Dahlienstraße handelt es sich um **gering-mittelwertige** Böden. Aufgrund ihrer mittleren Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit (Wertstufe 2) und geringer Wertigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe (Wertstufe 1).

3.3 Schutzgut Wasser

3.3.1 Landespflegerische Zielvorstellungen

Ziel des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) ist es, „durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

Nach § 55 (2) WHG soll Niederschlagswasser „ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“.

Hauptziel ist die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes sowie seine natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge ungestört in seiner natürlichen Vielfalt und Ausbildung zu erhalten.

- Vermeidung von Schadstoffeintrag ins Grundwasser und in die Vorflut
- Erhaltung der Grundwasserneubildung
- Erhalt der natürlichen Rückhaltefähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser.

3.3.2 Bestand

Teilschutzgut Grundwasser

Die Böden im Gebiet weisen eine geringe Wasserspeicher- und -leitfähigkeit (Wertstufe 1) auf. Die Puffer- und Filterfunktion (Wertstufe 1) der Böden ist ebenfalls als gering zu bewerten.

Das Gebiet liegt in der Wasserschutzzone III.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Im Plangebiet kommen keine Oberflächengewässer vor. Etwa 300 m nördlich des Plangebiets entspringt der Gruppenbach auf Gemarkung Leutenbach und fließt im Waldgebiet in nordöstliche Richtung. Dieser wird durch die Neuplanungen jedoch nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Gehrbrunnen“ Zone III (weitere Schutzzone). Die in der Rechtsverordnung vom 1.1.1996 aufgeführten Nutzungseinschränkungen werden beachtet.

3.3.3 Zusammenfassende Bewertung

Die unversiegelten Flächen im Wasserschutzgebiet besitzen für das Schutzgut Wasser eine **hohe** Bedeutung. Den vollversiegelten Flächen kommt nur eine **geringe** Bedeutung für das Schutzgut Wasser zu.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

3.4.1 Landespflegerische Zielvorstellungen

Wesentliche Faktoren der klimatischen Regeneration sind die Bildung von Kalt- und Frischluft und deren Fortleitung in Siedlungen. Aufgrund der im Vergleich zu Waldflächen stärkeren nächtlichen Abkühlung in wolkenfreien Nächten, entsteht in windschwachen Strahlungsnächten auf Acker- und Wiesenflächen Kaltluft, die bei entsprechender Hangneigung hangabwärts fließt. Siedlungsräume profitieren vom Austausch der überwärmten, mit Schadstoffen angereicherten Luft durch kühlere Luftmassen.

Erhalt des Strahlungshaushalts bzw. Minimierung der Wärmeabstrahlung. Vermeidung zusätzlicher Schadstoffbelastungen der Luft. Freihaltung von Kaltluftabflussbahnen und Erhaltung von lokalklimatisch bedeutsamen Regenerationsflächen.

3.4.2 Bestand

Die klimatische und lufthygienische Leistungsfähigkeit ist einerseits vom Vorhandensein klimaaktiver Flächen und andererseits von wirksamen Luftaustauschsystemen abhängig. Die Effizienz der klimaaktiven Flächen wird im Wesentlichen durch die Vegetationsabdeckung bestimmt.

Aufgrund der geringen Ausdehnung des Offenlandbereichs zwischen bestehender Wohnbebauung und den angrenzenden Waldflächen kommt dem Plangebiet trotz seiner Lage auf einer Anhöhe eine geringe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zu. Es bilden sich Kaltluftschichten mit Schichtdicken von lediglich < 10 m / 1 h nach Beginn der Kaltluftbildung (KLIMAATLAS REGION STUTTGART).

3.4.3 Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet hat aufgrund der geringen Größe und der kleinteiligen Überbauung mit Einzelhäusern keine Auswirkung auf die klimatische Situation. Aus diesen Gründen ist die Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft als **gering** einzuschätzen.

3.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

3.5.1 Landespflegerische Zielvorstellungen

Als Bewertungskriterien lassen sich für das Landschaftsbild die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft heranziehen. Die Schönheit eines Landschaftsbildes wird immer subjektiv erlebt und ist somit abhängig von der Wahrnehmung des Betrachters. Insofern ist die Beurteilung nach der Schönheit einer Landschaft als problematisch zu betrachten. Als vergleichsweise objektive Kriterien stellen sich dagegen die Eigenart, d.h. die naturräumlich und kulturhistorisch gewachsene Charakteristik eines Raumes, sowie die Vielfalt und Naturnähe einer Landschaft, dar. Diese Betrachtungsweise trägt vor allem dem Bedürfnis der in der Landschaft lebenden und arbeitenden Menschen Rechnung, in ihrer Umgebung Heimat und Identität sowie Ruhe und Erholung zu finden.

Der Erlebniswert eines Gebietes ist umso höher, je unverwechselbarer und ausgeprägter ein eigenständiger Landschaftscharakter vorhanden ist.

Neben den natürlichen Voraussetzungen einer Landschaft spielen auch Kriterien wie Erreichbarkeit, Erschließung, Attraktivität, Aussicht, klimatische Faktoren und vorhandene Belastungen wie Lärm, Geruch oder visuelle Belastung, eine Rolle.

§ 1 (4) BNatschG benennt Ziele, die „zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft...“ dienen. Es sollen Natur- und Kulturlandschaften vor Beeinträchtigungen bewahren und geeignete Erholungsflächen zugänglich gemacht werden.

Bestand Landschaftsbild

Die Schönheit eines Landschaftsbildes wird immer subjektiv erlebt und ist somit abhängig von der Wahrnehmung des Betrachters. Als vergleichsweise objektive Kriterien stellen sich dagegen die Eigenart, d.h. die naturräumliche und kulturhistorisch gewachsene Charakteristik ei-

nes Raumes, sowie die Vielfalt und Naturnähe einer Landschaft dar. Diese Betrachtungsweise trägt vor allem dem Bedürfnis der im Landschaftsraum lebenden und arbeitenden Menschen Rechnung, in ihrer Umgebung Heimat und Identität sowie Ruhe und Erholung zu finden.

Das Landschaftsbild des Plangebiets wird stark von den nördlich angrenzenden Waldgebieten geprägt. Übergeordnete Sichtbeziehungen in die weitere Landschaft bestehen nach Osten in Richtung des Schwäbischen Waldes. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und des Waldrandes bestehen keine Sichtbezüge ins Buchenbachtal im Süden sowie in westliche und nördliche Richtung in die Backnanger Bucht.

Da das geplante Wohngebiet an die bestehende Bebauung im Norden anschließt, ist eine übergeordnete Wahrnehmung als Siedlungsrand (z.B. von der Landesstraße) nicht gegeben.

3.5.2 Bestand Erholung

Bei der Beurteilung der Erholungsnutzung steht die landschaftsbezogene, extensive Erholung im Vordergrund. Hier spielen neben den natürlichen Voraussetzungen einer Landschaft auch Kriterien wie Erreichbarkeit, Erschließung, Attraktivität, Aussicht, klimatische Faktoren und nicht zuletzt auch vorhandene Belastungen (Lärm, Geruch, visuelle Belastung) eine Rolle.

Dem Plangebiet selbst kommt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine hohe Bedeutung für die Erholungseignung zu. Durch den Stöckenhof führen zwei überregionale Wanderwege, die das Plangebiet von südlicher in nördliche Richtung queren. Zum einen der Tauber-Neckar-Wanderweg als Teil des Jakobsweges sowie der Georg-Fahrbach-Wanderweg als Teil des schwäbischen Fernwanderwegs. Die Verbindung der bestehenden Wanderwege über den Planungsbereich in die angrenzenden Waldflächen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und bleiben bestehen.

3.5.3 Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet ist für die siedlungsnahen Erholung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung von **geringer** Bedeutung. Relevant für die Erholungsnutzung ist die Erhaltung der bestehenden Wanderwegverbindungen und der Wegeverbindungen in das angrenzende Waldgebiet.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild sollten sich die neuen Gebäude in Höhe, Dichte und Gestaltung an die bestehende Bebauung angleichen.

4 Erfassung der Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft

4.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet des Bebauungsplans, auf den sich der vorliegende Grünordnungsplan bezieht, umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha

Es werden ca. 0,9 ha Wiesen- und Ackerflächen bzw. Feldgrabeland mit Straßen und Wohngebäuden überbaut.

4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Die Ausweisung des Bebauungsplans wirkt sich in vielfältiger Weise auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus. Die mit dem Vorhaben verbundenen wesentlichen Effekte werden als sog. Wirkfaktoren aufgeführt. Sie werden in baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt untergliedert. Die Wirkfaktoren sind die Ursachen für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft.

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

(Wirkungen, die während der Bauphase auftreten, z.B.)

- Veränderung des Landschaftsbilds
- Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen
- Lagern von Baumaterialien außerhalb der Baustellen
- Abschwemmen von Wasser gefährdenden Stoffen während der Bauphase
- Lärm- und Schadstoffemissionen während des Baubetriebs

4.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

(Dauerhafte Veränderungen der Landschaft durch Anlagen aller Art, z.B.)

- Biotopverluste, Veränderung der Standortverhältnisse
- Verlust von Habitatstrukturen für Tiere
- Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung
- Minderung der Rückhaltefähigkeit für Niederschlagswasser und der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Versiegelung, Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Verlust von Kaltluft produzierenden Freiflächen
- Veränderung des Landschaftsbilds durch die Bebauung einer bisherigen Freifläche
- Minderung der Erholungseignung in den angrenzenden Bereichen

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

(Wirkungen, die durch Nutzung der Anlagen entstehen, z.B.)

- Anthropogene Nutzung der Flächen innerhalb des Gebiets

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Konflikte

- Verlust von Biotopstrukturen durch Bebauung und Versiegelung.

Bewertung der Beeinträchtigungen

Innerhalb des Plangebiets sind größtenteils Biotopstrukturen mit mittlerer bzw. geringer Bedeutung betroffen (Fettwiesen und Äcker / Feldgrabeland). Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist nach der Übersichtsbegehung Artenschutz (ENDL, OKT 2014) auszuschließen. Die außerhalb stehenden mehrstämmigen Hainbuchen, können durch Leitungsgräben beeinträchtigt werden. Eine Sicherung durch entsprechende Baumschutzmaßnahmen während der Bauzeit ist aber möglich.

Durch die Anlage von Gartenflächen, Hecken- und Baumpflanzungen mit heimischen Gehölzen und die Ausweisung von extensiv genutzten privaten und öffentlichen Grünflächen kann der Verlust von Acker- und Wiesenflächen aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten / Biotope können innerhalb des Gebiets weitgehend minimiert werden.

5.2 Schutzgut Boden

Konflikte

- Vollständiger Funktionsverlust (Filterfunktion, Lebensraumfunktion, Pflanzenstandort, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) durch Versiegelung und Überbauung von Böden.
- Verlust von Lebensraum für Bodenorganismen.

Bewertung der Beeinträchtigungen

Die Versiegelung und Überbauung von unversiegelten Flächen stellen eine **erhebliche** Beeinträchtigung dar, da diese ihre natürlichen Funktionen nicht mehr erfüllen können.

5.3 Schutzgut Wasser

Konflikte

- Verminderung der natürlichen Rückhaltefähigkeit für Niederschlagswasser und der Grundwasserneubildung durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen.

Bewertung der Beeinträchtigungen

Durch Versiegelung können Flächen ihre Funktionen innerhalb des Wasserhaushalts nicht mehr erfüllen. Insbesondere kann die Grundwasserneubildung innerhalb des Wasserschutzgebietes vermindert werden. Aus diesem Grund ist diese Beeinträchtigung als **erheblich**

einzustufen. Durch die Ableitung von nicht verschmutztem Oberflächenwasser im Trennsystem und durch vollständige Versickerung im Plangebiet kann diese Beeinträchtigung weitgehend minimiert werden.

5.4 Klima und Luft

Konflikte

- Veränderungen des Kleinklimas durch Flächenversiegelung und Bebauung.
- Verlust von Kaltluftentstehungsflächen.
- Luftschadstoffimmissionen durch den Baubetrieb und die spätere Nutzung (Verkehr, Heizung).

Bewertung der Beeinträchtigungen

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der lockeren Bebauung mit Einzelhäusern ist **keine erhebliche Beeinträchtigung** des Schutzgutes Klima und Luft zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind in nicht nennenswertem Umfang zu erwarten, so dass sich auch hierbei hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen **keine Erheblichkeit** feststellen lässt.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Konflikte

- Veränderung des Landschaftsbilds durch bauliche Anlagen.
- Verlust von siedlungsnahem Erholungsraum.

Bewertung der Beeinträchtigungen

Die Bebauung ergänzt das bestehende Wohngebiet. Vorhandene Wegeverbindungen, insbesondere die der Wanderwege, bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen ist nur nach Osten in Richtung Schwäbischer Wald zu erwarten, und insgesamt als nicht von hoher Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung einzustufen.

Somit kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion als **nicht erheblich** betrachtet werden.

6 Maßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beziehen sich auf die Flächen innerhalb des Plangebiets.

6.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs

- Durchgrünung des Gebiets durch Festsetzung von Pflanzgeboten für Bäume und Hecken.
- Ausweisung von Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (Pflanzung von Hecken, Ansaat von Wiesenflächen, Anlage von Mulden zur Versickerung von Dachwasser, Verbot der Anlage von Gebäuden und Nebenanlagen in diesem Bereich).

Ausgleichsbilanz Pflanzen und Tiere:

Durch die Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen werden neue Biotopstrukturen mit mittlerer – hoher Wertigkeit geschaffen. Innerhalb des Gebietes kann so ein weitgehender Ausgleich geschaffen werden. Durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Gebiets (Entsiegelung von Wegeflächen am Waldrand und Ausweisung eines Waldbiotops) wird eine Aufwertung zugunsten des Schutzgutes Arten / Biotope erreicht.

6.2 Schutzgut Boden

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung von Baufenstern und Begrünungspflicht für Freiflächen.
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze und Zufahrten.
- Schonende Behandlung von Oberboden; rechtzeitiges Abschieben, fachgerechtes Zwischenlagern in Mieten, Wiedereinbau als Oberboden, kein Abfahren auf Erddeponien.

Ausgleichsbilanz Boden

Durch die aufgeführten Maßnahmen werden die Eingriffe in den Boden lediglich minimiert. Ein vollständiger Ausgleich ist innerhalb des Plangebiets nicht möglich. Durch die Versiegelung werden ca. 1 ha Böden zerstört. Das verbleibende Ausgleichsdefizit wird im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz durch Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen.

6.3 Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung von Baufenstern und Begrünungspflicht für Freiflächen.
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze und Wegeflächen.
- Versickerung des Oberflächenwassers in Sickermulden und Sickerbecken innerhalb des Plangebiets.

- Metalleindeckungen sind nur zugelassen, wenn ein sichergestellt wird, dass kein Abtrag von Metallionen in die Sickerflächen erfolgt (z.B. durch Oberflächenbeschichtung oder entsprechende Materialwahl).

Ausgleichsbilanz Wasser

Durch die genannten Maßnahmen wird das anfallende Niederschlagswasser über eine belebte Bodenschicht wieder dem Grundwasser zugeführt. Die Grundwasserneubildung innerhalb der Wasserschutzzone wird somit nicht erheblich verringert, das Oberflächenwasser verbleibt im natürlichen Wasserkreislauf, die Kanalisation wird nicht zusätzlich belastet.

Der Eingriff in den Wasserhaushalt kann auf diese Weise weitestgehend ausgeglichen werden. Es verbleibt kein erheblicher Eingriff ins Schutzgut Wasser.

6.4 Schutzgut Klima und Luft

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Begrünungspflicht für Freiflächen.
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen.

Ausgleichsbilanz Klima und Luft

Durch die aufgeführten Maßnahmen werden negative Auswirkungen auf Klima und Luft vermieden. Es werden neue klimaaktive Vegetationsstrukturen geschaffen.

Es verbleibt kein erheblicher Eingriff ins Schutzgut Klima.

6.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs

- Erhalt der Wegebeziehungen von der Siedlung in die Landschaft.
- Begrenzung der Gebäudehöhe.
- Verzicht auf auffällige Dacheindeckung und Fassadengestaltung.
- Allgemeine Begrünungspflicht für die Freiflächen der Baugrundstücke.

Ausgleichsbilanz Landschaftsbild / Erholung

Durch die Bebauung wird das Landschaftsbild am Siedlungsrand verändert. Durch Begrünung mit Bäumen im Gebiet und die Ausweisung von Grünflächen mit Heckenpflanzung an den Gebietsrändern wird eine Einbindung der Siedlung in die Landschaft erreicht. Fußwegebeziehungen in die Landschaft bleiben erhalten.

6.6 Gesamtbewertung

Innerhalb des Plangebietes sind erhebliche Eingriffe bei den Schutzgütern Boden und Wasser durch Versiegelung zu erwarten. Beim Schutzgut Arten / Biotope entstehen erhebliche Eingriffe durch den Verlust von Wiesenflächen.

Durch Maßnahmen im Gebiet – insbesondere Versickerung von Dachwasser und Durchgrünung – können die Eingriffe in die Schutzgüter Arten / Biotope und Wasser weitgehend ausgeglichen werden. Die Zerstörung von Boden durch Versiegelung kann jedoch nicht ausgeglichen werden, hierfür sind externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

7 Gesamtbilanz Eingriff-Ausgleich, Kompensation

Die quantitative Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt schutzgutbezogen.

Zur Ermittlung der Wertigkeit von Einzelflächen bzw. des gesamten, für die Bilanzierung betrachteten Bereichs werden die jeweiligen Flächengrößen mit der entsprechenden Wertstufe multipliziert. Die Flächengrößen gehen dabei als Hektar-Werte ein.

7.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

7.1.1 Bewertungsmethodik

Die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach dem LUBW / ÖKVO-Datenschlüssel. Es werden für die Bestandssituation das Standardmodul und für die Planungssituation das Planungsmodul verwendet.

7.1.2 Bewertung

Anhand eines Erfassungsbogens werden die einzelnen Biotoptypen des planungsrechtlichen Bestandes flächenmäßig erfasst und einer Wertstufe entsprechend Ökokonto- Verordnung zugeordnet. Die Berechnung erfolgt in Tabellenform in der Anlage.

Wert des Gebiets vor dem Eingriff : 135.880 Punkte

Wert des Gebiets nach dem Eingriff : 141.434 Punkte

Defizit Schutzgut Arten / Biotope: + 5.554 Punkte

Aufgrund der Pflanzgebote für Bäume und Sträucher ergibt sich eine rechnerische Aufwertung des Gebiets beim Schutzgut Arten / Biotope.

7.2 Schutzgut Boden

7.2.1 Bewertung

Zur Bewertung des Schutzguts Boden hat die LUBW den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Bodenschutz 24“ herausgegeben. Der Boden wird anhand seiner Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Standort für die natürliche Vegetation“ bewertet und in der Tabelle in Anlage 1 berechnet.

Wert des Gebiets vor dem Eingriff : 101.347 Punkte

Wert des Gebiets nach dem Eingriff : 63.619 Punkte

Defizit Schutzgut Arten / Biotope: - 37.728 Punkte

7.3 Schutzgut Wasser

7.3.1 Bewertungsmethodik

Es erfolgt lediglich eine Bilanzierung bezogen auf das Teilschutzgut Grundwasser, da Oberflächengewässer nicht betroffen sind.

Die Eingriffe ins Schutzgut „Grundwasser“ werden entsprechend durch die Bewertung des schutzzugutes Boden abgedeckt (ÖKVO Teil 3, Berechnung Tabelle in Anlage 1).

Durch die Ableitung des gesamten Oberflächenwassers im Gebiet in offenen Mulden und Sickerbecken und durch die Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht wird der Eingriff ins Schutzgut Grundwasser weitgehend minimiert.

7.4 Schutzgut Klima und Luft

7.4.1 Bewertungsmethodik

Das Plangebiet wird bezüglich seiner bioklimatischen Ausgleichsleistung sowie seiner Immissionschutzfunktion nach einer 5-stufigen Skala bewertet. Die zu bewertenden Leistungen sind der Abbau oder die Verminderung lufthygienischer bzw. bioklimatischer Belastungen.

7.4.2 Bewertung Bestand

Bei den Freiflächen des Plangebiets handelt es sich um eine kleinräumige Offenlandfläche mit angrenzenden Waldgebieten bzw. angrenzender vorhandener Bebauung. Aufgrund der ermittelten Daten aus dem Klimaatlas Region Stuttgart, der geringen Größe des Gebietes und der Lage am Siedlungsrand hat das Gebiet geringe Relevanz für die Kaltluftentstehung. Aus diesem Grund erhält die Fläche die **Stufe D** (gering).

7.4.3 Bewertung Planung

Durch die Neuplanung wird die Situation für das Schutzgut Klima und Luft aufgrund der lockeren Bebauung mit Einzelhäusern und der vorgesehenen Durchgrünung mit Bäumen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die siedlungsklimatische Situation für die bestehende Siedlung wird nicht grundlegend verändert. Dem höheren Versiegelungsgrad im Vergleich zum Bestand stehen die Pflanzung von klimatisch aktiven Gehölzstrukturen gegenüber.

Aufgrund der genannten Maßnahmen sowie der nur geringfügigen Veränderung gegenüber der Bestandssituation bleibt die **Stufe D** (gering) auch in der Neuplanung erhalten.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft ist nicht erheblich. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit.

7.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

7.5.1 Bewertungsmethodik

Das Planungsgebiet befindet sich in einem einheitlichen Landschaftsraum. Als Landschaftsraum werden Bereiche gleicher naturräumlicher Bedingungen zusammengefasst. Diese werden maßgeblich von der Geologie und der daraus resultierenden Topographie und der Bodenbeschaffenheit, aus denen sich die Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft ergeben bestimmt.

Die Landschaftsräume werden in Landschaftsbildeinheiten unterteilt. Diese werden nach verschiedenen Kriterien anhand einer 5-stufigen Skala bewertet. Die Kriterien Eigenart und Vielfalt gelten als die Hauptkriterien. Die Nebenkriterien werden ebenfalls einzeln bewertet, fließen dann aber nur ergänzend in Form von Zu- oder Abschlägen in die Bewertung ein.

7.5.2 Bewertung Bestand

Die Flächen des Plangebiets bestehen aus Grün- und Ackerflächen in wechselnder Nutzung bzw. Grabeland ohne bestehende Gehölzstrukturen. Sichtbeziehungen in die weitere Umgebung sind nur in östliche Richtung vorhanden. Ansonsten dominiert der bestehende Waldrand, der das Plangebiet in westliche und nördliche Richtung abschließt, das Landschaftsbild. Für den Erholungswert sind insbesondere die Wegeverbindungen durch das Plangebiet in die freie Landschaft von Bedeutung.

Landschaftsbildeinheit bzw. -element	Einstufung
Freiflächen am Ortsrand von Stöckenhof	mittel (Stufe C)

7.5.3 Bewertung Planung

Durch die Neuplanung wird das Landschaftsbild vor allem aufgrund der Wohnbebauung mit Einzelhäusern verändert. Durch die Pflanzung von Bäumen und Hecken und durch die Anlage von Gärten wird der Eingriff weitgehend gemindert. Die überregionalen Wanderwege können durch die Pflanzung von begleitenden Einzelbäumen aufgewertet werden und bleiben erhalten. Das Plangebiet erhält deshalb auch in der Neuplanung die Wertstufe C.

Landschaftsbildeinheit bzw. -element	Einstufung
Durchgrüntes Wohngebiet mit Randeingrünung	mittel (Stufe C)

8 Zusammenfassende Beurteilung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

An die zusammenfassende Bewertung von Eingriff und Ausgleich schließt sich die Festlegung von Art und Umfang der Maßnahmen außerhalb des Plangebiets an, die zur vollständigen Kompensation der Eingriffe erforderlich sind.

8.1 Zusammenfassende Bewertung von Eingriff und Ausgleich innerhalb des Plangebiets

Ausgehend von den Bilanzierungsergebnissen lässt sich für die die Schutzgüter Arten / Biotope und Boden / Wasser ein Ausgleichsdefizit von - 32.174 Punkten feststellen (Anhang Tabelle 1). Das ermittelte Kompensationsdefizit deckt sich mit der verbal-argumentativen Bewertung.

Um einen vollständigen Ausgleich zu erzielen, sind somit zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich.

8.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

Die Kompensation außerhalb des Plangebiets erfolgt schutzgutbezogenen. Die Art der Maßnahmen richtet sich dabei nach den betroffenen Schutzgütern. Die Absicherung der Maßnahmen erfolgt über einen öffentlich – rechtlichen Vertrag.

- Kompensationsmaßnahme 1: Entsiegelung des Asphaltweges am Waldrand.

(Darstellung im Maßnahmenplan)

Der bestehende asphaltierte Feldweg entlang der nordwestlichen Gebietsgrenze wird zurückgebaut, die Fläche wird rekultiviert (Oberbodenauftrag mit nährstoffarmem Oberboden, keine Ansaat). Die Fläche umfasst ca. 270 m². Die innerhalb des Geltungsbereich liegende Teilfläche des Weges wird in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz berücksichtigt. Zur Waldbewirtschaftung wird die Wegefläche nicht benötigt.

Rechnerische Aufwertung nach ÖKVO: 270 m² x 16 Pkt. = 4.320 Punkte

- Kompensationsmaßnahme 2: Ausweisung eines Waldrefugiums im Gewinn Gabrain

(siehe Maßnahmenblatt im Anhang)

In einer Klinge im Waldgebiet östlich vom Stöckenhof wird in Abstimmung mit der Forstverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde ein Teil des Gemeindewaldes von der Bewirtschaftung ausgenommen und der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Ziele der Maßnahme und die Auswahl der Fläche orientieren sich am Alt- und Totholzkonzept der Forstverwaltung Baden – Württemberg. Waldrefugien (WR) sind auf Dauer eingerichtete Waldflächen, die ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden (Nutzungsverzicht aus ökologischen Gründen), Ziel ist Sicherung und Steigerung der Biodiversität im Wald. Zur Sicherung der weiteren Entwicklung des Eichenanteils werden in 2015 nochmals Buchen entnommen, danach wird die weitere Bewirtschaftung in diesem Bereich eingestellt. Die Gesamtfläche der Maßnahme Fläche beträgt ca. 1,0 ha. Dem Baugebiet „Stöckenhäule 2“ werden davon 7.000 m² zugeordnet.

Rechnerische Aufwertung nach ÖKVO: 7.000 m² x 4 Pkt. = 28.000 Punkte

9 Festsetzungen

Im folgenden Abschnitt werden Maßnahmen zusammengestellt, die zur Übernahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen werden. Auf diese Weise soll die Umsetzung der vorgenannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet werden.

In einer Pflanzenliste sind Arten und Pflanzqualitäten der zu verwendenden Gehölze aufgeführt.

9.1 Allgemeine Festsetzungen

Bodenschutz

Zum Erhalt der Bodenfunktionen bei der Durchführung von Baumaßnahmen muss der Oberboden vor Beginn der Maßnahme abgetragen und fachgerecht zwischengelagert werden (z.B. in begrünten Mieten, die nicht befahren werden dürfen). Die Aufbringung von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragener und zwischengelagerter Oberboden ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen. Anfallender Erdaushub ist möglichst wieder innerhalb des Plangebiets zu verwenden. Das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes Rems – Murr – Kreis ist zu berücksichtigen.

Grundwasserschutz

Auf den Baugrundstücken sind Stellplätze für PKW, Terrassen und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a.

- Rasengittersteine, Drainpflaster
- Kies- oder Schotterdecken
- Schotterrasen

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (LRA Rems – Murr – Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, das LRA Rems – Murr – Kreis als untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Das Einlegen von Drainagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig. Dacheindeckungen aus Metall dürfen nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass kein Metall-Ionenabtrag erfolgt (z.B. durch Beschichtung, Verwendung von Edelstahl). Die Schutzbestimmungen der Wasserschutzzone sind zu berücksichtigen.

Entwässerung / Regenwasserbewirtschaftung

Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem. Wege, Terrassen und Stellplätze dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Das dort anfallende Oberflächenwasser ist in den angrenzenden Gartenflächen zu versickern.

Oberflächenwasser aus Dachflächen ist in die im Plan ausgewiesenen Sickermulden einzuleiten und zu versickern oder über einen Regenwasserkanal in Sickerflächen einzuleiten.

Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind dauerhaft funktionsfähig zu halten (regelmäßige Mahd, keine Verdichtung, keine Versiegelung).

Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die Beleuchtung der Verkehrsflächen sowie die Außenbeleuchtung auf den privaten Grundstücksflächen sind aus Gründen des Schutzes nachtaktiver Tiere auf insektenschonende Leuchtmittel zu achten (z.B. durch Verwendung von LED – Leuchtmittel).

9.2 Pflanzbindungen und Pflanzgebote**Allgemeine Begrünungsvorschriften**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme von Wegen, Zufahrten oder Stellplätzen als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern gem. Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzgebot von Einzelbäumen

An den im Lageplan angegebenen Standorten im Plangebiet sind Laubbäume gem. Pflanzliste anzupflanzen. Die Standorte sind in ihrer Lage bei Einhaltung der Gesamtzahl verschiebbar. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

Pflanzgebot zur Anlage einer flächenhaften Gehölzpflanzung

Die mit Pflanzgebot für freiwachsende Hecken festgesetzten Bereiche sind mit heimischen Sträuchern gem. Pflanzliste zu bepflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

Pflanzgebot zur Begrünung von Garagen - Flachdächern

Flachdächer, die nicht als Terrassen genutzt werden sind extensiv zu begrünen (Gras - Kräuter – Sedum). Eine ausreichende Substratschicht von 5 – 15 cm ist vorzusehen.

9.3 Pflanzenlisten

Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

Als Bepflanzung mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern können nachstehende Arten verwendet werden:

Großkronige Bäume (PFG1)

Pflanzqualität: Hochstämme oder Stammbüsche, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata	Winterlinde

Klein – mittelkronige Bäume (PFG2)

Pflanzqualität: Hochstämme oder Stammbüsche, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer campestre	Feldahorn
Crataegus – Sorten	Weißdorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere

Obsthochstämme (regionaltypische Sorten)

Pflanzqualität: Hochstämme

Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mirabelle

Sträucher (PFG 3)

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Haselstrauch
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

10 Anlagen

Maßnahmenblatt Kompensationsmaßnahme K1 (Waldrefugium)

Maßnahmenblatt Kompensationsmaßnahme K2 (Entsiegelung Weg)

Tabelle Berechnung nach ÖKVO (Ökokonto-Verordnung)

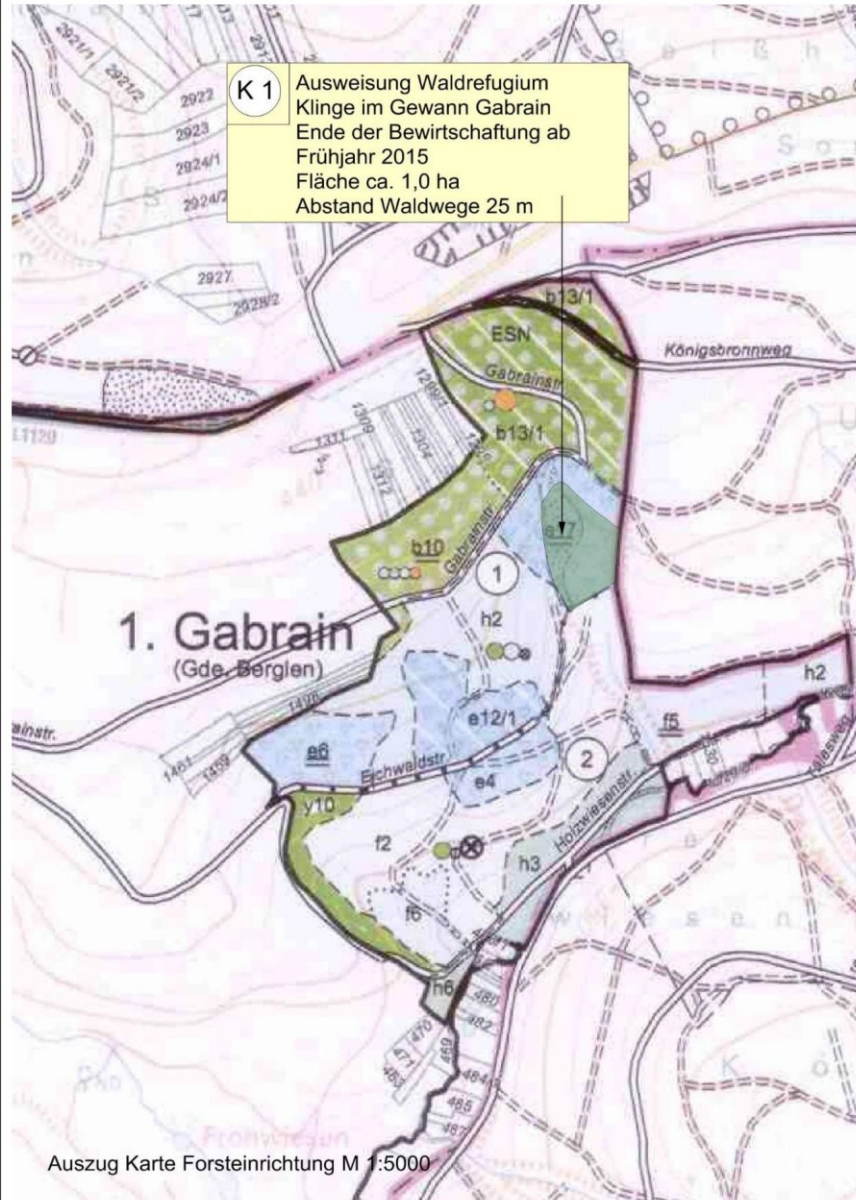
Bestandsplan M 1:1000

Maßnahmenplan M 1:1000

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Stöckenhäule 2 Berglen - Stöckenhof</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K 1
Bezeichnung der Maßnahme <i>Waldrefugium Klinge Gewann Gabrain</i>		Maßnahmentyp <i>V Vermeidungsmaßnahme</i> K Kompensationsmaßnahme <i>E Ersatzmaßnahme</i> <i>G Gestaltungsmaßnahme</i> <i>W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)</i> Zusatzindex <i>FFH</i> <i>Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</i> <i>CEF</i> <i>funktionserhaltende Maßnahme</i> <i>FCS</i> <i>Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</i>
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Anlage zum GOP, Maßnahmenblatt Seite 2		
Lage des Maßnahmenraums <i>Gemarkung Berglen - Stöckenhof</i> <i>Klinge im Waldgebiet ca. 400 m südlich L 1120 Gabrain - Parkplatz</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt <i>Nummer des Konflikts</i> ☒ Ausgleich für Konflikt Eingriff in Schutzgut Arten / Biotope und Boden im Baugebiet Ersatz für Konflikt <i>Nummer des Konflikts</i> ☐ Waldausgleich für <i>Nummer des Konflikts</i>		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <i>jeweils Aufzählung der zugehörigen Arten aus dem Artenschutzbeitrag bzw. LRT / Arten aus der FFH-VP</i>		
Maßnahmenbeschreibung In einer Klinge im Waldgebiet östlich vom Stöckenhof wird in Abstimmung mit der Forstverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde ein Teil des Gemeindewaldes von der Bewirtschaftung ausgenommen und der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Ziele der Maßnahme und die Auswahl der Fläche orientieren sich am Alt- und Totholzkonzept der Forstverwaltung Baden – Württemberg. Waldrefugien (WR) sind auf Dauer eingerichtete Waldflächen, die ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden (Nutzungsverzicht aus ökologischen Gründen), Ziel ist Sicherung und Steigerung der Biodiversität im Wald. Zur Sicherung der weiteren Entwicklung des Eichenanteils werden Anfang 2015 nochmals Buchen entnommen, danach wird die weitere Bewirtschaftung in diesem Bereich eingestellt. Die Zone des Waldrefugiums beginnt im Abstand von 25 m zu den nordöstlich und nordwestlich der Klinge verlaufenden Waldwegen. Die Verkehrssicherung entlang der Waldwege kann somit gewährleistet werden. Die Fläche beträgt ca. 1,0 ha. Rechnerische Aufwertung nach ÖKVO: 10.000 m² x 4 Pkt. = 40.000 Punkte Für das Baugebiet „Stöckenhäule 2“ werden davon 7.000 m² x 4 Pkt. = 28.000 Punkte in Anspruch genommen.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Stöckenhäule 2</i> <i>Berglen - Stöckenhof</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K 1

Übersichtskarte:



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Stöckenhäule 2 Berglen - Stöckenhof</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K 2
Bezeichnung der Maßnahme <i>Entsiegelung Feldweg am Waldrand Stöckenhof</i>		Maßnahmenart <i>V Vermeidungsmaßnahme</i> K <i>Kompensationsmaßnahme</i> <i>E Ersatzmaßnahme</i> <i>G Gestaltungsmaßnahme</i> <i>W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)</i> <i>Zusatzindex</i> <i>FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung</i> <i>CEF funktionserhaltende Maßnahme</i> <i>FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</i>
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Anlage zum GOP, Maßnahmenblatt Seite 2		
Lage des Maßnahmenraums <i>Gemarkung Berglen - Stöckenhof</i> <i>Feldweg nördlich des Baugebiets Stöckenhäule 2</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt <i>Nummer des Konflikts</i> ☒ Ausgleich für Konflikt <i>Eingriff in Schutzgut Arten / Biotope und Boden im Baugebiet</i> Ersatz für Konflikt <i>Nummer des Konflikts</i> ☐ Waldausgleich für <i>Nummer des Konflikts</i>		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <i>jeweils Aufzählung der zugehörigen Arten aus dem Artenschutzbeitrag bzw. LRT / Arten aus der FFH-VP</i>		
Maßnahmenbeschreibung Der asphaltierte Feldweg entlang des Waldrandes wird nach der Erschließung des Baugebiets nicht mehr benötigt. Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt in Abstimmung mit der Forstverwaltung von der Waldseite her. Der Asphalt und Unterbau wird ausgebaut und Oberboden wieder eingebaut. Die Breite des Weges beträgt ca. 3 m. Die entsiegelte Fläche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 270 m ² . Die Entsiegelung innerhalb des B-Plan Bereiches wird bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz des Gesamtgebiets berücksichtigt. Rechnerische Aufwertung nach ÖKVO: 270 m² x 16 Pkt. = 4.320 Punkte		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Stöckenhäule 2</i> <i>Berglen - Stöckenhof</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K 2

Übersichtskarte:



Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVO 2010

Projekt: GOP Stöckenhäule, Berglen - Stöckenhof

Biotoptyp nach LUBW		Grundwert	Faktor	Biotoptbewertung	Fläche in m ² (STU in cm)		Biotopwert		Differenz Wertpunkte
		/m ²		/m ²	vorher	nachher	vorher	nachher	
Typ-Nr.	Bezeichnung						Sp.5 x Sp. 6	Sp.6 x Sp. 7	Sp.8 - Sp. 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Bestand vor dem Eingriff									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1,00	13	6.100		79.300		
33.62	Rotationsgrünland / Grünlandansaat	5	1,00	5	1.870		9.350		
37.11	Acker mit fragm. Unkrautvegetation	4	1,00	4	8.920		35.680		
37.30	Feldgarten / Grabeland	4	1,00	4	1.430		5.720		
60.21	Asphaltflächen	1	1,00	1	370		370		
60.25	Grasweg	6	1,00	6	910		5.460		
45.10- Alleen, Baumreihe, Baumgruppen und Einzelbäume auf mittel-bis hochwertigen Biotoptypen									
		4	1	4	0		0		
Summe StU = xxxx cm (wird in Sp 6 angegeben)									
Summe Bestand					19.600		135.880		

2. Zustand nach dem Eingriff									
33.41	Grünfl. mit Maßnahmen zum Schutz der Landschaft	13	0,80	10		6.760		70.304	
42.20	davon PFG Gebüsch mittlerer Standorte	4	1,00	4		800		3.200	
60.10	Überbaubare Flächen*	1	1,00	1		5.874		5.874	
	davon Garagen mit ext. Dachbegrünung 10 cm	3	1,00	3		440		1.320	
60.25	Stellplätze (wasserdurchlässig)	4	1,00	4		130		520	
60.21	Asphaltflächen	1	1,00	1		2.320		2.320	
60.50	Kleine Grünfläche (Spielplatz)	4	1,00	4		600		2.400	
60.60	Gartenflächen**	6	1,00	6		3.916		23.496	
45.10- Alleen, Baumreihe, Baumgruppen und Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen									
45.30	PFG: 50 Hochstämme, heimisch à StU 80 cm = 4.000 cm	8	1	8		4.000		32.000	
Summe StU = xxxx cm (wird in Sp 7 angegeben)									
Summe nach Eingriff					19.600		141.434		

Defizit Schutzgut Arten / Biotope	5.554
Defizit Schutzgut Boden	-37.728
Defizit gesamt	-32.174

3. Kompensationsmaßnahmen			
Mass.-Nr.	Bezeichnung		Wertpunkte
K1	Waldbiotop 7.000 m2 * 4 Punkte		28.000
K2	Entsiegelung Weg Waldrand 270 m2 * 16 Punkte		4.320
Summe Kompensationsmaßnahmen			32.320

* Überbaubare Fläche: Nettobauland x GRZ 0,4 + 50 %

** Gartenfläche: Nettobauland - überbaubare Fläche

Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVO 2010 / Bodenschutz 24 LUBW
Projekt: GOP Stöckenhäule 2, Berglen - Stöckenhof

Boden nach Arbeitshilfe Bodenschutz 24 LUBW									
Flurst. Nr. Fläche	KLZ	KLA	AKIWAS	FIPU	NATBOD	WvE	Fläche in m ²	BWE	Ökopunkte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9
1. Bestand vor dem Eingriff									
Teil von 1085/1	SL 5 V / SI 5V	43/ 28	1	1	2	1,33	18.320	24.427	97.707
Asphaltweg			0	0	0	0,00	370	0	0
Grasweg			1	1	1	1,00	910	910	3.640
							19.600		
Summe Bestand									101.347

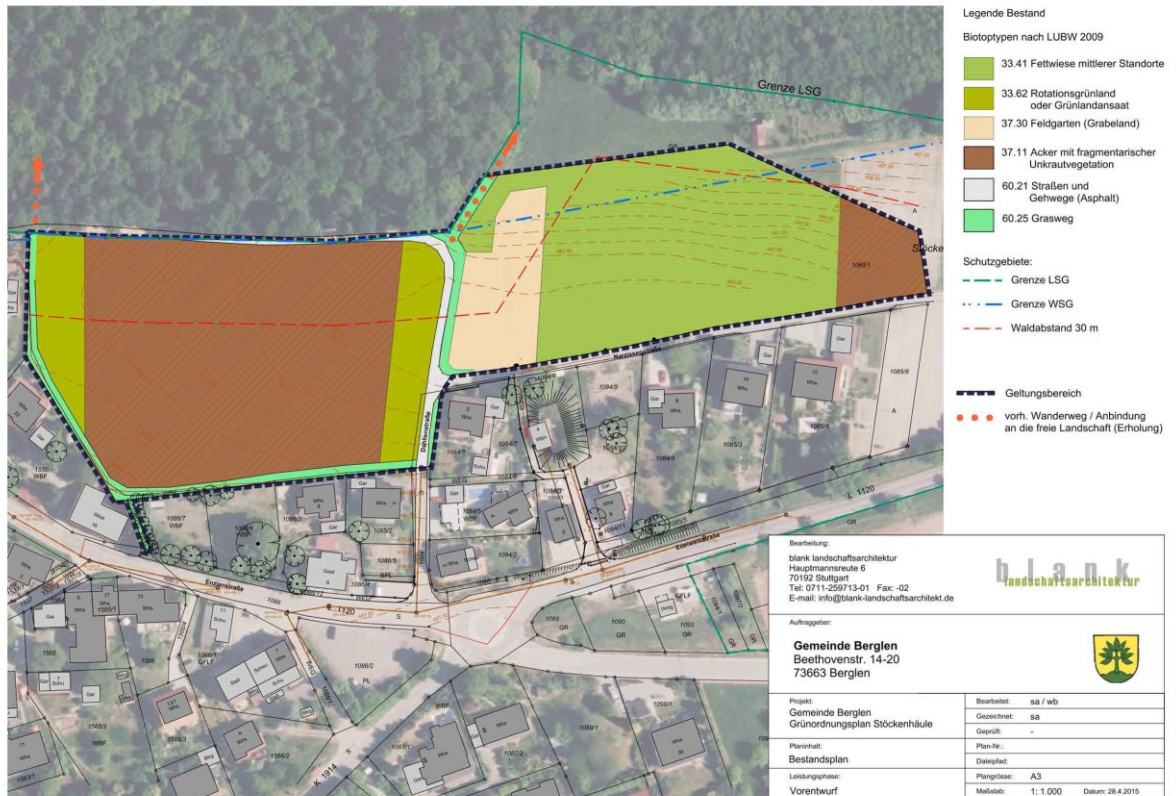
2. Zustand nach dem Eingriff									
Strassen- und Wege			0	0	0	0,00	2.320	0	0
Stellplätze wasserdurchlässig			1	0	0	0,33	130	43	173
überbaubare Flächen*			0	0	0	0,00	5.874	0	0
davon Wege, Zufahrten wasserdurchlässig**			1	1	0	0,67	1.100	733	2.933
davon Garagen mit ext. Begrünung 10 cm***			1	1	0	0,67	440	293	1.173
Gartenflächen****			1	1	2	1,33	3.916	5.221	20.885
Öffentliche Grünflächen Spielplatz			1	1	1	1,00	600	600	2.400
Grünflächen mit Maßnahmen			1	1	2	1,33	6.760	9.013	36.053
							19.600		
Summe nach Eingriff									63.619

Defizit nach Eingriff	-37.728
-----------------------	----------------

KLZ = Klassenzeichen
 KLA = Boden oder Grünlandzahl
 AKIWAS = Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
 FIPU = Bodenfunktion Filter- und Puffer für Schadstoffe
 NATBOD = Bodenfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit
 WvE = Wertstufe vor dem Eingriff
 BWE = Bodenwerteinheiten
 Ökopunkte = Wertstufe * Faktor 4

Bewertungsklassen	Funktionserfüllung
0	keine (versiegelt)
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

* Überbaubare Fläche: Nettobauland x GRZ 0,4 + 50 %
 ** Wege und Zufahrten wasserdurchlässig 50 m² / Baugrundstück
 *** Garagen ext. begrünt Dachfläche 20 m² / Baugrundstück
 **** Gartenfläche: Nettobauland - überbaubare Fläche



REMS - MURR - KREIS
GEMEINDE BERGLEN
GEMARKUNG ÖSCHELBRONN



Berglen

BEBAUUNGSPLAN:

"STÖCKENHÄULE 2" BEGRÜNDUNG

(§ 9 Absatz 8 BauGB)

Aufgestellt: Rudersberg, 16.6.2015 / 29.9.2015/15.12.2015

Dipl. Ing. Wolfgang Leissle

LEISSLE
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPLOM - INGENIEUR
WOLFGANG LEISSLE
FREIER ARCHITEKT
STADTPLANER AKBW
KREHWINKLERSTR. 9
73635 RUDERSBERG
TEL. 07183 - 7140
FAX 07183 - 3657
e-mail:
Architekt@leissle.net

Inhaltsverzeichnis:

Seite

1.	Plangebiet	3
1.1	Lage	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Größe des Plangebietes	3
2.	Rechtsverhältnisse	
2.1	Regionalplan	3
2.2	Flächennutzungsplan	4
2.3	Bebauungspläne	4
2.4	Schutzgebiete, Naturdenkmale, Biotope	4
2.5	Denkmalschutz	4
3.	Planungsanlass	4
4.	Ausgangssituation, Städtebauliches Leitbild, Planungsziele	5
4.1	Ausgangssituation	5
4.2	Städtebauliches Leitbild, Planungsziele	5
5.	Umweltbericht / Grünordnungsplanung	6
6.	Erschließung des Plangebietes	6
6.1	Verkehr	6
6.1.1	Individualverkehr	6
6.1.2	Öffentlicher Personennahverkehr	7
6.2	Ver- und Entsorgung	7
6.2.1	Wasserversorgung	7
6.2.2	Abwasser / Entwässerungsanlagen	8
6.2.3	Elektrische Energie	8
7.	Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	9
7.1	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	9
7.2	Überbaubare Grundstücksfläche, Beschränkung der Zahl der Wohnungen	9
7.3	Garagen und Stellplätze	9
7.4	Höhenlage der baulichen Anlagen und Gebäudehöhen	10
7.5	Stellung der baulichen Anlagen	10
7.6	Nebenanlagen	11
7.7	Grünordnungsplanerische Festsetzungen, Pflanzgebote, Pflanzbindungen	11
7.8	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	11
7.8.1	Fläche 1	11
7.8.2	Fläche 2	11
7.9	Örtliche Bauvorschriften	12
8.	Bodenordnung	12
9.	Kosten und Finanzierung	12

Anlage: Als Anlage beigelegt ist der Umweltbericht. Er ist Bestandteil der Begründung

1. PLANGEBIET:

1.1 LAGE:

Das Plangebiet liegt auf Gemarkung Berglen-Öschelbronn am nördlichen Ortsrand von Stöckenhof.



1.2 GELTUNGSBEREICH:

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: von Waldflächen und landwirtschaftl. genutzten Wiesenflächen
- im Osten: von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiesen- und Ackerflächen)
- im Süden: von der Narzissenstraße mit angrenzender Wohnbebauung, bestehender Wohnbebauung und zwei unbebauten Flächen entlang der Enzianstraße
- im Westen: von bestehender Wohnbebauung

1.3 GRÖSSE DES PLANGEBIETES:

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,98 ha

2. RECHTSVERHÄLTNISSE:

2.1 REGIONALPLAN:

Im Regionalplan des Verbandes Region Stuttgart wird Berglen der Siedungskategorie E - beschränkt auf Eigenentwicklung - zugeordnet.

2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP):

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen befindet sich derzeit noch in einem Änderungsverfahren. Das Plangebiet ist in diesem geänderten Flächennutzungsplan als künftige Wohnbaufläche zur Deckung des örtlichen Bedarfes dargestellt.

Das Änderungsverfahren wird voraussichtlich bis Ende 2015 abgeschlossen.

2.3 BEBAUUNGSPLÄNE:

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bebauungspläne vorhanden.

2.4 SCHUTZGEBIETE, NATURDENKMALE, BIOTOPE:

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb der Zone III des Wasserschutzbereiches "Quellfassung Gehrbrunnen" (LUBW-Nr.119-120). Darüber hinaus sind im Plangebiet keine Natur-, Landschafts- oder weitere Wasserschutzbereiche sowie keine Naturdenkmale und besonders geschützte Biotop nach § 32 NatSchG vorhanden.

Im Westen von Stöckenhof verläuft ein Regionaler Grünzug.

2.5 DENKMALSCHUTZ:

Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals nach § 2 DSchG (Siedlung bzw. Fundplatz der Altsteinzeit und der Jungsteinzeit).

3. PLANUNGSANLASS:

Das 2013 / 2014 geplante Baugebiet "Stoffelannenacker" im Ortsteil Steinach ist zwischenzeitlich realisiert. Es stehen hier keine gemeindlichen Bauplätze mehr zur Verfügung (alle elf Baugrundstücke sind verkauft, fünf Häuser befinden sich im Genehmigungsverfahren bzw. bereits im Bau).

In der Gemeinde Berglen werden jedoch nach wie vor verstärkt Bauplätze nachgefragt. Aktuell liegen 40 Anfragen bzw. konkrete Bewerbungen für ein Grundstück im Baugebiet "Stöckenhäule 2" vor. Aus dem Baugebiet "Stoffelannenacker" besteht noch ein Nachfrageüberhang von weiteren 28 Bewerbern (für insgesamt 39 Bauplatzbewerbungen standen im Baugebiet "Stoffelannenacker" nur elf Bauplätze zur Verfügung). Die Bauplatzbewerberliste der Gemeinde Berglen umfasst zudem drei Vormerkungen.

Die Gemeinde verfügt über keine weiteren Baugrundstücke. Der bestehende Bedarf kann auch nicht durch die Aktivierung von bestehenden Baulücken gedeckt werden. Alle unbebauten Wohnbauflächen im Ortsteil Stöckenhof und im weiteren Gemeindegebiet befinden sich ausnahmslos im Privatbesitz. Eine Verkaufsbereitschaft der Eigentümer besteht zudem derzeit nicht. Auch in den übrigen Ortsteilen der Gemeinde Berglen scheitert die Entwicklung dieser innerörtlichen Potenzialflächen an mangelndem Verkaufsinteresse der jeweiligen Besitzer.

Der Bebauungsplan "Stöckenhäule 2" wird aufgestellt, damit hier nachfrage- und bedarfsgerecht Bauplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Die hohe Nachfrage nach Wohnraum soll in der Gemeinde Berglen jedoch nicht nur durch die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen im Außenbereich bedient werden. Zur Vermeidung von Wohnungsleerstand und zur Reaktivierung ungenutzter Immobilien wurde daher die kommunale Vermietungs- und Verkaufsbörse von der Gemeinde im Jahr 2014 ins Leben gerufen. Auf der Internetseite der Gemeinde Berglen können sowohl Vermieter als auch Verkäufer ihre Immobilien und Grundstücke anbieten. Alle Eigentümer entsprechender Gebäude und Bauflächen wurden schriftlich auf dieses kostenlose Angebot der Gemeinde Berglen hingewiesen. Diese Aktion trägt nach Ansicht der Gemeinde Berglen dem Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" ebenfalls Rechnung.

4. AUSGANGSSITUATION, STÄDTEBAULICHES LEITBILD UND PLANUNGSZIELE:

4.1 AUSGANGSSITUATION:

Mit der Entwicklung des Baugebiets "Stöckenhäule 2" soll der großen Nachfrage nach Baumöglichkeiten innerhalb der Gemeinde Berglen durch die Ausweisung von insgesamt 22 Wohnbaugrundstücken entsprochen werden.

Der Teilort Stöckenhof zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass hier eine Wohnsituation vorhanden ist, die wegen ihrer Höhenlage eine ganz besondere Aussichtsqualität bietet und einen unmittelbaren Landschaftsbezug ermöglicht.

Die vorhandenen Baustrukturen sind auf diese Besonderheiten ausgerichtet.

Die topografische Situation des Plangebietes bietet die Voraussetzung, diese Merkmale (Landschaftsbezug, Aussichtslage) bei einer städtebaulichen Entwicklung angemessen berücksichtigen zu können.

Eine weitere Vorgabe besteht darin, die vom Gemeinderat formulierte Zielsetzung "Bereitstellung von Baumöglichkeiten für junge Familien" umzusetzen.

4.2 STÄDTEBAULICHES LEITBILD, PLANUNGSZIELE:

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die bestehende Ortslage an und ist landschaftlich geprägt durch die nach Nord-Ost leicht ansteigende Hangsituation, die im Mittelbereich kuppenförmig ausläuft und im östlichen Bereich nach Norden in Richtung Waldkante wieder abfällt. Der Höhenunterschied innerhalb des Plangebiets beträgt ca. 3,0 - 4,0 m.

Das städtebauliche Leitbild beinhaltet im Wesentlichen folgende Hauptziele:

- Ausbildung eines harmonischen Ortsrandes unter Einbeziehung landschaftlicher Besonderheiten (Aussicht, Waldrand, Fußwegbeziehungen) und eine nachbarschaftlich-verträgliche Anbindung an die bestehende Bebauung.
- Ausweisung von Bauflächen in einer Größe, die eine hohe Wohnqualität ermöglichen und durch entsprechenden Zuschnitte und Flächengrößen auch von der angestrebten Zielgruppe (junge Familien) erworben werden können.
- Die Gebäude- und Baumassenentwicklung soll sich an den vorhandenen Strukturen und dem vorhandenen Bestand orientieren. Prägender Haustyp ist

das freistehende Einzelhaus als Einfamilienhaus in traditioneller Bauform mit Satteldach.

- Einfache und sparsame Fahrerschließung, die neben der Berücksichtigung von wohnqualitativen Gesichtspunkten auch eine unkomplizierte Benutzung durch Versorgungsfahrzeuge ermöglicht.
- Entwicklung und Realisierung eines ökologisch orientierten Entsorgungskonzepts für Schmutz- und Regenwasser.
- Anzustrebende Bruttowohndichte mind. 55 Einwohner / ha (Vorgabe Raumordnung)

5. UMWELTBERICHT / GRÜNORDNUNGSPLANUNG:

Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht (Verfasser: Büro Blank Landschaftsarchitektur, Stuttgart) ist Bestandteil dieser Begründung.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der vorgesehenen Planung schutzgutbezogen analysiert, bilanziert und bewertet. Darüber hinaus werden Maßnahmen vorgeschlagen und beschrieben, die zum Ausgleich von entstehenden Defiziten beitragen. Danach können Eingriffe und Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung, Arten / Biotop unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches weitgehend ausgeglichen werden. Zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden sind externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich. Damit die Umsetzung der im Umweltbericht dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, werden diese Maßnahmen soweit möglich als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Die Ausführung aller externen Kompensationsmaßnahmen wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgesichert.

Bei Realisierung der im Umweltbericht genannten Maßnahmen sind die durch das Baugebiet verursachten Eingriffe vollständig ausgeglichen.

6. ERSCHLIESSUNG DES PLANGEBIETES:

6.1 VERKEHR

6.1.1 INDIVIDUALVERKEHR:

Die Anbindung des Plangebietes an das vorhandene Straßennetz erfolgt über die Dahlienstraße. Die Dimensionierung der Dahlienstraße einschl. des Einmündungsbereiches in die Enzianstraße erfolgte entsprechend den straßenbautechnischen Fachregeln und Richtlinien auf der Basis der zur Verfügung stehenden öffentlichen

Flächen.

Entsprechend der Zielsetzung nach einem einfachen Erschließungssystem werden für die Fahrerschließung entsprechend der Geometrie des Plangebietes zwei Stichstraßen angeordnet. Dabei erhält der Stich nach Westen eine Wendeanlage, die so dimensioniert ist, dass auch Versorgungsfahrzeuge wenden können. Die Stichstraße nach Osten wird ebenfalls mit einer Wendeanlage abgeschlossen, die hier aber kleiner dimensioniert ist, da Versorgungsfahrzeuge über die Narzissenstraße fahren können.

Die Straßen im Plangebiet sind als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne besondere Gehwegabtrennung ausgewiesen (Breite 5,85 m). Jeweils an Knickpunkten der Fahrbahnen erfolgen kleine Aufweitungen, die für die Pflanzung von raumgliedernden Einzelbäumen genutzt werden. Der zur Verfügung stehende Verkehrsraum dient Fahr- und Fußgängerverkehr gleichermaßen und führt in Verbindung mit den Baumpflanzungen und den Gestaltungsmaßnahmen zu einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf der Straße und damit zu einer Erhöhung der Wohnqualität insgesamt. Durch die Anordnung z.B. einer Tempo - 30 - Zone wird die Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge nach Abschluss der Erschließung an die Straßenkonzeption angepasst.

Die Ausweisung von PKW-Stellplätzen wurde sorgfältig geprüft. Abweichend von der seitherigen Praxis der Gemeinde Berglen, keine Stellplätze auszuweisen (der gesamte ruhende Verkehr soll auf privaten Flächen abgewickelt werden), werden aufgrund der besonderen Lage des Plangebietes am Rande eines attraktiven Wanderwegenetzes und wegen der vorhandenen Aussichtsqualitäten PKW-Stellplätze ausgewiesen (insgesamt elf Stellplätze).

Generell wird sich das Fahrzeugaufkommen in Stöckenhof durch das Baugebiet "Stöckenhäule 2" erhöhen.

Eine überschlägige Ermittlung ergibt für eine angenommene Hauptverkehrszeit am Morgen für die im geplanten Baugebiet insgesamt max. möglichen 44 Wohnungen mit einem angenommenen PKW-Bestand von 1,5 Fahrzeugen je Wohnung ca. 66 neue Fahrbewegungen. Gegenüber der bereits Heute bestehenden Fahrzeugfrequenz auf der Enzianstraße mit ca. 550 Fahrzeugen pro Stunde im gleichen Zeitraum bedeutet dies eine Zunahme um max. ca. 12 %. Die vorhandenen und geplanten Verkehrsanlagen sind in der Lage, diese Mehrbelastung aufzunehmen.

6.1.2 ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR:

Über die Haltestelle Stöckenhof ist das Plangebiet an die Buslinie 337 angebunden. Das Plangebiet liegt vollständig im Einzugsbereich der Haltestelle. Das Plangebiet gilt gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans Rems-Murr-Kreis durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als vollständig erschlossen.

6.2 VER- UND ENTSORGUNG:

6.2.1 WASSERVERSORGUNG:

Für das Gemeindegebiet steht ausreichend Frischwasser zur Verfügung. Die Versorgung des Plangebietes erfolgt über eine Sticheitung mit Anschluss an das

vorhandene Versorgungsnetz in der Dahlienstraße bzw. eine Ringleitung, die über die Narzissenstraße an den vorhandenen Anschluss in der Dahlienstraße angebunden wird.

6.2.2 ABWASSER / ENTWÄSSERUNGSANLAGEN:

Schon bei den ersten planerischen Überlegungen zur Entwicklung des Baugebietes "Stöckenhäule 2" wurde die Zielsetzung formuliert, für die Abwasserentsorgung das in Stöckenhof vorhandene Mischsystem ökologisch weiter zu entwickeln. In intensiver Abstimmung mit Fachplaner, Gemeinde und den Fachbehörden (LRA Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereiche Umweltschutz, Baurecht, Straßen), konnte ein anspruchsvolles Entwässerungskonzept entwickelt werden, dessen zentraler Bestandteil eine Beseitigung des Regenwassers über Versickerungsmulden und Versickerungsbecken bildet. In den vorhandenen Mischwasserkanal in der Dahlienstraße wird aus dem Plangebiet nur noch Schmutzwasser eingeleitet. Diese Einleitung in das vorhandene Kanalsystem führt nur zu einer unbedeutenden Mehrbelastung der vorhandenen Kanäle. Entsprechend dem allgemeinen Kanalisationsplan der Gemeinde müssen aufgrund der Plangebieterschließung am Kanalbestand keine Änderungen vorgenommen werden.

Das geplante ökologisch optimierte Entwässerungssystem erfordert jedoch eine erhöhte Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche. Für dieses Entwässerungskonzept werden auch die Flächen im nördlichen Bereich des Plangebietes (Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft 1) verwendet. Da jedoch die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante Wohnbebauung schon erheblich eingeschränkt ist, wäre auf den verbleibenden Restflächen eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung nur sehr erschwert möglich. Darüber hinaus sind die verbleibenden Restflächen für die landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund ihrer Größe und den gegebenen topographischen Bedingungen uninteressant. Im Hinblick auf die Vorteile, die das geplante Entwässerungssystem in ökologischer Hinsicht bietet, erscheinen die Beeinträchtigungen für eine landwirtschaftliche Nutzung hinnehmbar. Um eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen zu vermeiden, werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes, im Wald der Gemeinde Berglen umgesetzt.

Damit das Entsorgungssystem mit den Versickerungsanlagen dauerhaft leistungs- und funktionsfähig arbeiten kann, werden die Hauptelemente (Mulden, Becken) im Rahmen der Baugebieterschließungsarbeiten hergestellt. Über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und durch Regelungen in den notariellen Kaufverträgen werden die jeweiligen Grundstückseigentümer verpflichtet, Pflege und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten. bzw. die Funktionsfähigkeit der Anlagen auf den Grundstücken dauerhaft sicherzustellen.

6.2.3 ELEKTRISCHE ENERGIE:

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie wird durch den zuständigen Netzbetreiber (Fa. Syna GmbH) gesichert.

7. PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

7.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE:

Entsprechend der angestrebten Wohnqualität und in Anlehnung an die umgebenden Nutzungen wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt mit dem Schwerpunkt Wohnnutzung. Die Nichtzulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BauNVO erfolgt mit der Absicht, in unmittelbarer Randlage und im Endbereich der Erschließungsstraßen keine zusätzlichen Verkehrsbelastungen zu erzeugen und um die Zielsetzung "qualitätvolles Wohnen" zu stärken.

Für das Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt. Da die Höhen- und Baumassenentwicklung der Gebäude ausreichend über Höhenfestlegungen geregelt wird, ist die Festlegung von Geschosflächenzahlen nicht erforderlich.

Um die angestrebte lockere und durchgrünte Bebauung zu sichern, werden entsprechende Grundflächenzahlen festgesetzt und nur Einzelhäuser mit einer Beschränkung der Zahl der Wohnungen zugelassen.

Mit dieser Konzeption wird auch die durch die Raumordnung vorgegebene Einwohnerdichte erreicht. Bei einer Gesamtfläche von ca. 1,9 ha, 22 ausgewiesenen Baugrundstücken mit insgesamt möglichen 44 Wohnungen, einer angenommenen Wohnungsbelegung von 3 Personen / Wohnung ergibt sich eine Einwohnerdichte von ca. 69 EW / ha Bruttofläche (Wohnbaufläche einschl. Flächen für Entwicklung von Natur und Landschaft). Bezogen auf die Netto-Baufläche von ca. 1,2 ha beträgt die Einwohnerdichte 110 EW / ha.

7.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen als Einzelbaufenster und Baustreifen festgelegt. Die Bauflächen sind so gegliedert, dass zwischen den Gebäuden genügend große Freiflächen verbleiben und durch die Bebauung keine Riegelbildung entsteht (Durchgrünung, Aussicht, Kleinklima). Die Größenfestlegung der Baufenster soll auch bei kompakter Bauplatzdimensionierung einen individuellen Spielraum bei der Gebäudeplanung ermöglichen (Freiflächenzuordnung, Aussicht). Dieser Zielsetzung dient auch die Zulassung geringfügiger Überschreitung der Baugrenzen durch definierte untergeordnete Bauteile und Terrassen. In Verbindung mit der Festsetzung "Einzelhaus" und der Begrenzung der zulässigen Anzahl der Wohnungen je Gebäude ist trotzdem gesichert, dass nur verträgliche Gebäudemassen entstehen, die dem städtebaulichen Leitbild entsprechen.

7.3 GARAGEN UND STELLPLÄTZE:

Bei dem vorgesehenen Ausbaustandard der Erschließungsstraßen im Plangebiet ist - trotz der Ausweisung von Parkplätzen - eine Funktionsfähigkeit nur gewährleistet, wenn der ruhende Verkehr überwiegend auf den privaten Grundstücksflächen Platz finden kann. Damit hier keine Beeinträchtigungen auftreten (Winterdienst, Versorgungsfahrzeuge u. Ä.), werden für den Abstand der Garagen von den Verkehrsflächen Mindestmaße vorgeschrieben. Dadurch kann trotz reduzierter Straßenbreiten eine funktionssichere und störungsfreie Zu- und Abfahrt erfolgen. Außerdem entsteht als Nebeneffekt ein weiterer, baurechtlich

allerdings nicht anrechenbarer Stellplatz. Für überdachte Stellplätze (Carports) gelten diese Abstandsvorschriften ebenfalls, da selbst reduzierte Bauformen mit Stützen und einem Dach als Gebäude wahrgenommen werden und für Zu- und Abfahrten die gleichen Bedingungen gelten wie bei Garagen. Darüber hinaus ist erfahrungsgemäß nicht auszuschließen, dass aus einem offenen später ein geschlossener Carport werden kann.

Aufgrund vielfältiger Erfahrungen mit dem ruhenden Verkehr im gesamten Gemeindegebiet (ländlicher Bereich mit dem Vorhandensein von Zweit- und Drittautos) hat die Gemeinde Berglen eine eigene Stellplatzsatzung erlassen. Die Satzungsbestimmungen über die erforderlichen notwendigen Stellplätze werden für diesen Bebauungsplan übernommen.

Im Hinblick auf die Realisierung der Entwässerungskonzeption bzw. zur Reduzierung von Flächenversiegelungen und damit auch zur Minimierung der Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft werden für Stellplätze, Zugänge, Zufahrten und Garagenvorplätze nur wasserdurchlässige Befestigungen und Beläge zugelassen.

7.4 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN UND GEBÄUDEHÖHEN:

Die Festsetzungen für die Höhenlage und die Gebäudehöhen werden zusammengefasst, da für die städtebauliche Wirksamkeit von Gebäuden die Baukörperbegrenzungen (Trauf- und Firsthöhen) bestimmender sind als die alleinige Höhenlage des Erdgeschosses. Auch wird die Einordnung unterschiedlicher Geschosshöhen, z. B. bei versetzt angeordneten Stockwerken, erleichtert. Zum Nachweis bautechnischer Erfordernisse (z. B. Kanalschlussmöglichkeit, Straßenanschluss) und als Bezugshöhe für die Festlegung von Trauf- und Firsthöhen wird die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) angegeben. Sie hat jedoch keinen zwingenden Charakter und kann, sofern die auf die ursprüngliche EFH - Bezugshöhe bezogenen Trauf- und Firsthöhen eingehalten werden, verändert werden. Die festgesetzte Firsthöhe stellt eine absolute Obergrenze dar, Traufhöhen können, wenn sie über ein festgelegtes Maß bezogen auf die Gebäudelänge eingehalten werden, auch überschritten werden, z.B. bei Gebäuderücksprüngen. Durch die vorgenommene Höhenfestlegung im Bebauungsplan wird die Gebäudeplanung erleichtert und trotzdem gewährleistet, dass die einzelnen Gebäude sich in das vorgesehene Höhenkonzept einfügen.

7.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

Die Gebäudestellung wird durch die Festlegung der Hauptfirstrichtung fixiert, dadurch kann ein abwechslungsreiches und spannungsvolles Erscheinungsbild der Gebäude innerhalb eines vorgegebenen Ordnungsrahmens entstehen. Die für die jeweils südlich der Erschließungsstraßen liegenden unteren Baureihen vorgeschriebene giebelständige Stellung zur Straße wurde gewählt, um die Offenheit und Durchlässigkeit der Bebauung mit der zwischen den Gebäuden vorgesehenen Freiflächenausbildung zu sichern (Vermeidung von Gebäuderiegeln durch Anordnung der Schmalseiten/Giebelseiten - quer zur Straße). Zusätzlich entsteht im Bereich südlich des Holunderweges in Verbindung mit der Festlegung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ein Abstandspuffer zur bestehenden Bebauung an

der Enzianstraße und Dahlienstraße. Damit wird die Akzeptanz für die neue Bebauung erhöht und eine Beeinträchtigung der bestehenden Bebauung verhindert bzw. erheblich minimiert.

7.6 NEBENANLAGEN:

Bauliche Nebenanlagen werden im Hinblick auf einen bestehenden bzw. zu erwartenden Bedarf (z.B. Holzlager, Gartengeräte, usw.) zugelassen. Zur Sicherung einer baulichen Ordnung und der städtebaulichen Verträglichkeit werden aber bezüglich Größe, Anzahl, Gestaltung und Lage auf dem Grundstück Regelungen festgesetzt. Nachdem mit der seitherigen Orientierung an den Zulässigkeiten der LBO relativ große Nebengebäude möglich waren, werden im Hinblick auch auf die reduzierten Grundstücksgrößen nur noch kleinere bauliche Nebenanlagen zugelassen. Die unterschiedlich festgelegten Grenzabstände sichern in Richtung öffentliche Verkehrsflächen die reduzierte Ausstrahlung in den öffentlichen Raum. In Richtung Grünpuffer (Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft) bzw. zu Nachbargrundstücken dienen die Mindestabstände der nachbarschaftlichen Verträglichkeit.

7.7 GRÜNORDNUNGSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN, PFLANZGEBOTE, PFLANZBINDUNGEN:

Um die durch das Baugebiet verursachten Eingriffe auszugleichen bzw. zu minimieren, werden die in Umweltbericht und Grünordnungsplanung geforderten Maßnahmen übernommen. Durch die Formulierung entsprechender Festsetzungen wird die Realisierung der plangebietsinternen Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen gesichert.

7.8 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT:

7.8.1 FLÄCHE 1

Auf diesen Flächen werden hauptsächlich die Einrichtungen für die Realisierung des Regenwasser-Entsorgungskonzeptes angelegt (Versickerungsmulden und Versickerungsbecken). Darüber hinaus definieren sie die Waldabstände. Damit trotz dieser Funktionen eine ökologische Wirksamkeit gegeben ist, werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen (Pflanzgebote, Ausschluss von Baumöglichkeiten von Gebäuden und Nebenanlagen).

7.8.2 FLÄCHE 2

Damit die zunächst als Abstandspuffer vorgesehene Fläche zwischen der vorhandenen Bebauung an der Enzianstraße / Dahlienstraße und der neuen Bebauung im Plangebiet auch ökologisch wirksam werden kann und darüber hinaus gewährleistet wird, dass auf dieser Fläche keine bauliche Nutzung möglich ist, werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

7.9 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

Mit den örtlichen Bauvorschriften soll ein Mindestmaß an einheitlicher Gestaltung erreicht werden, ohne individuelle Gestaltungs- und Bauvorstellungen zu stark einzuschränken. Insbesondere ist auch auf ein verträgliches Ortsbild aufgrund der Ortsrandlage und der Einsehbarkeit aufgrund der topografischen Situation geachtet worden. Dazu wurden entsprechende Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, Dachdeckung, Außenantennen und Niederspannungsfreileitungen getroffen. Außerdem werden im Hinblick auf die bautechnischen Auswirkungen der Topografie des Plangebietes bei Aufschüttungen und Abgrabungen zulässige Geländeänderungen so geregelt, dass die ursprüngliche Geländesituation noch erkennbar bleibt. Da sich bei Grenzgaragen durch die Forderung nach einem Mindestabstand zur Straße möglicherweise gegenüber der nach LBO zulässigen Wandflächen- und Wandhöhengröße zwangsläufig Überschreitungen ergeben können, wird hier eine ausnahmsweise Zulassung der Überschreitungen bis zu definierten Obergrenzen geregelt. Die übrigen Festsetzungen bewegen sich im Rahmen der auch für andere Baugebiete der Gemeinde Berglen geltenden Bestimmungen, die sich in der praktischen Handhabung bewährt haben bzw. sind für die Realisierung der im städtebaulichen Leitbild formulierten Grundsätze erforderlich.

8. BODENORDNUNG:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können aufgrund der vorhandenen Grundstücksstruktur nicht ohne Neuordnung der Grundstücke realisiert werden. Nahezu alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich im Gemeindebesitz.

9. KOSTEN UND FINANZIERUNG:

Die gesamte Maßnahme ist in den Haushalten 2015 und 2016 finanziert.

REMS-MURR-KREIS
GEMEINDE BERGLEN
GEMARKUNG ÖSCHELBRONN

BEBAUUNGSPLAN + ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"STÖCKENHÄULE 2"

TEXTTEIL

Stand: 16.6.2015 / 29.9.2015 / 15.12.2015

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetze vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224), vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818), vom 5.9.2006 (BGBl. I S. 2098), vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), und vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), vom 12.4.2011 (BGBl. I S. 619) vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548), vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- **Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. 4.1993 (BGBl. I S. 466), geändert durch Gesetz vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548).
- **Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18. 12.1990, (BGBl. I, 1991 S.58), geändert durch Gesetz vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f).
- **Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5.3.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.5.2010 (GBl. S. 416), geändert durch Gesetz (LBO-ÄndG 2014) vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) in Kraft getreten am 1.3.2015
- **Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)**, in der Fassung vom 29.3.1995 (GBl. S. 385), geändert durch Gesetz vom 14.3.2001 (GBl. S. 189), geändert 17.3.2006, zuletzt geändert am 23.6.2015 (GBl. S. 585).
- **Gesetz über Naturschutz- und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690.1700), zuletzt geändert am 31.8.2015 (BGBl. I. S. 1474).

Alle genannten Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Verfahren: nach § 8 (2+3) BauGB

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

1. **Planungsrechtliche Festsetzungen:**
(§ 9(1+2) BauGB+ §§ 1-23 BauNVO)
- 1.1 **Art der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)+ §§ 1-15 BauNVO)
WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 2 - 5 BauNVO sind nicht zugelassen.
- 1.2 **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr.1 BauGB u. §§ 16-21 BauNVO)
Festgesetzt wird als Höchstgrenze

- Grundflächenzahl (GRZ), (§ 16 (2) Nr.1, § 19 BauNVO).
entspr. Planeintrag

1.3 Bauweise: (§ 9 (1) Nr.2 BauGB u. § 22 (2 + 4) BauNVO)
E = offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser zulässig

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 23 (1+3) BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.
Überschreitungen der Baugrenzen sind ausnahmsweise zugelassen für:
- Untergeordnete Bauteile und Vorbauten im Sinne von § 5(6) Ziff.1+ 2 LBO bis max. 1,5 m
- Terrassen, dabei muss der Abstand zu öffentlichen Flächen mind. 2,0 m betragen.

1.5 Garagen und Stellplätze: (§ 9 (1) Nr.4 BauGB u. § 12 BauNVO)
Garagen, überdachte PKW-Stellplätze (Carports) und überdachte Fahrrad-Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen den Garagen bzw. überdachten PKW-Stellplätzen und der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 5,0 m vorgeschrieben. PKW-Stellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen u. Gebäudehöhen:
(§ 9 (3) BauGB u. § 16 (2) Nr.4 + § 18 BauNVO).
Die Höhenlage wird festgesetzt durch:
- Festlegung der EFH als Bezugshöhe
- Festlegung der max. zulässigen Traufhöhe (TH) bezogen auf die EFH
- Festlegung der max. zulässigen Firsthöhe (FH) bezogen auf die EFH
Traufhöhe = Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut
Firsthöhe = Schnittpunkt der Dachhautoberkanten
EFH = Erdgeschossfußbodenhöhe
Eine Veränderung der EFH ist möglich, jedoch dürfen die auf die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgelegte EFH bezogenen First- und Traufhöhen nicht überschritten werden.
Die max. zulässige Firsthöhe gilt für die gesamte Gebäudelänge, die max. zulässige Traufhöhe gilt für mind. 2/3 der Gebäudelänge.

	EFH	max. zul. TH	max. zul. FH
WA	s. Planeinschriebe	4,2 m	9,0 m

1.7 Stellung der baulichen Anlagen: (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)
Die Hauptfirstrichtung ist zwingend festgelegt (parallel zu den eingetragenen Richtungspfeilen), dabei sind Abweichungen bis max. 10° zugelassen.

1.8 Nebenanlagen: (§ 9 (1) BauGB u. § 14 (1) BauNVO)
Untergeordnete Nebenanlagen sind auf den Baugrundstücken auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis max. 25 cbm Bruttorauminhalt zugelassen, jedoch pro Baugrundstück nur 1 Anlage.
Für Nebenanlagen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
- 2,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen
- 1,0 m zu Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 1,0 m zu sonstigen privaten Grundstücksgrenzen

1.9 Flächen für Böschungen und Stützmauern: (§ 9 (1) Nr.26 BauGB)
Die im Lageplan dargestellten Flächen für Böschungen sind zur Herstellung des Straßenkörpers notwendig. Sie sind als Teil der Erschließungsanlage auf den Baugrundstücken herzustellen und auf den Baugrundstücken zu dulden.

1.10 Pflanzgebote: (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
pfg 1: Pflanzgebot für Einzelbäume, (Laubbäume)

die Standorte sind mit standortgerechten großkronigen, heimischen Laubbäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen, Arten gemäß Pflanzenliste 1, abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen.

- pfg 2: Pflanzgebot für Einzelbäume, (Laubbäume, Obstbäume)
die Standorte sind mit standortgerechten klein- bis mittelkronigen, heimischen Laubbäumen oder klein- bis mittelstämmigen heimischen Obstbäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen, Arten gemäß Pflanzenliste 2, abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen, Abweichungen von den eingetragenen Baumstandorten bis max. 10,0 m (in alle Richtungen) sind allgemein zulässig.
- pfg 3: Pflanzgebot für Strauchgruppen aus heimischen Sträuchern
die Standorte sind in Gruppen aus mind. 5 Sträuchern entspr. Pflanzenliste 3 zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen, abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen.
- pfg 4: Pflanzgebot "Begrünung der privaten Grundstücke"
Dieses Pflanzgebot gilt generell für alle Baugrundstücke ohne besondere Darstellung im Lageplan. Die nicht überbauten oder für die Erschließung benötigten Flächen der privaten Baugrundstücke sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie eine Rasenansaat.
Auf jedem Baugrundstück sind deshalb neben der Baumpflanzung entspr. pfg 2 mindestens 3 heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und zu sichern, Arten gemäß Pflanzenliste 3, abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen.
- pfg 5: Pflanzgebot "Begrünung von Garagen-Flachdächern"
Dieses Pflanzgebot gilt generell für alle Baugrundstücke ohne besondere Darstellung im Lageplan. Flachdächer von Garagen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden, sind zu begrünen, dabei ist eine unbelastete Substratschicht von mind. 5 -15 cm vorzusehen. Für die Begrünung sind Sedum-Gras-Kräutermischungen zu verwenden. bzw. auszubringen und durch geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zu erhalten, Pflanzsorten gemäß Pflanzenliste 4.

1.11 **Flächen für Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:** (§ 9 (1) Nr. 10, 14, 20, 25a, 25b BauGB)

Auf den im Lageplan gekennzeichneten Flächen sind frei wachsende Strauchgruppen aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern entsprechend den Pflanzenlisten 2 und 3 anzupflanzen. Eine Untersaat mit Gras-Kräutermischung ist vorzusehen. Auf diesen Flächen ausgewiesene Anlagen zur Versickerung von Dachwasser sind dauerhaft funktionsfähig zu erhalten. Die Anlage von Stützmauern, Einfriedigungen, Geschirrhütten und sonstigen baulichen Anlagen ist innerhalb dieser Flächen nicht gestattet.

1.12 **Sonstige Grünflächen (Verkehrsgrün):** (§ 9 (1) Nr.11,15 BauGB + § 74 LBO)

Das Verkehrsgrün ist als Rasenfläche anzulegen oder mit Bodendeckern zu bepflanzen.

1.13 **Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind:** (§ 9 (1) Nr.10 BauGB)

1.13.1 **Freihaltezone:**

Zur Sicherung des erforderlichen Lichtraumprofils sind auf den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden privaten Flächen Freihaltezone von jeder Bebauung, Einfriedigung, Aufschüttung und Bepflanzung freizuhalten. Die Tiefe der Freihaltezone beträgt:

- 0,5 m entlang von Fahrbahnflächen
- 1,0 m entlang der Wendeplatte

1.14 **Beschränkung der Zahl der Wohnungen:** (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Die zulässige Anzahl der Wohnungen wird beschränkt:
- Einzelhaus: max. 2 Wohnungen je Einzelhaus

1.15 **Bodenschutz (§ 1a (2) BauGB):**

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bei Durchführung von Baumaßnahmen müssen die Funktionen des Bodens weitgehend erhalten werden. Jegliche Bodenbelastung und Bodenverdichtungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Anfallender Erdaushub ist soweit möglich auf den Baugrundstücken zu verteilen oder soll zu

Auffüllungen im Gebiet verwendet werden. Überschüssiger Erdaushub, der innerhalb des Plangebietes nicht verwertet werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung und ggf. Beseitigung zuzuführen. Die Regelungen "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" (s. Merkblatt des Landratsamts Rems-Murr-Kreis) sind zu beachten.

1.16 Flächen für die Wasserwirtschaft: (§ 9 (1) Nr.16 BauGB)

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb der Zone III des durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Wasserschutzgebietes "Quellfassung Gehrbrunnen". Bei Planung und Ausführung ist das Merkblatt "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" zu beachten.

1.17 Leitungsrecht: (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

LR = Leitungsrecht für Wasserversorgungs- und Steuerleitung (Zweckverband Wasserversorgung Berglen-Wieslauf) und Versickerungsmulde

1.18 Archäologisches Kulturdenkmal: (§ 9 (6) BauGB)

Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals nach § 2 DSchG (Siedlung bzw. Fundplatz der Alt- und Jungsteinzeit ÖSCH003 - Liste Nr. 2). Die in Ziff. 3.4 (Bl. 6) formulierten Hinweise sind zu beachten.

2. Örtliche Bauvorschriften: (§ 9 (4) BauGB + § 74 LBO)

2.1 Dachform und Dachneigung: (§ 74 (1) Nr.1 LBO)

Wohngebäude:

- Satteldach, Dachneigung entspr. Planeinschrieb
- Dachaufbauten sind zulässig als Schleppgauben oder Sattelgauben, wenn ihre Längen insgesamt 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten, von den Giebelwänden muss ein Abstand von mind. 1,5 m eingehalten werden, der Abstand zum First muss mind. 0,5 m betragen.

Garagen, Carports,

überdachte Fahrradstellplätze:

- Satteldach, Dachneigung 20 - 35°
- Pultdach, Dachneigung 10 - 35°
- Flachdach als Hanggarage mit Erdüberdeckung und Begrünung
- Flachdach mit Erdüberdeckung und Begrünung oder mit extensiver oder intensiver Begrünung

2.2 Äußere Gestaltung der Gebäude: (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- a) Die geneigten Dachflächen sind mit kleinformatigem Dachdeckungsmaterial (Ziegelgröße) einzudecken. Dabei sind folgende Farben zugelassen: rot, braun, grau, schwarz sowie Mischöne dieser Farben. Blaue, grüne und sonstige landschafts- und ortsuntypische Farben sind nicht zugelassen.
Für Dachflächen mit einer Neigung bis max. 15 Grad z.B. bei Dachaufbauten, wird als Dach-eindeckungsmaterial auch Metall zugelassen. Metallische Materialien dürfen allerdings nur dann verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass von den Metallflächen über die Regenwasserableitungen kein Abtrag von Metallionen in die Regenwasserversickerung erfolgt z.B. durch geeignete Oberflächenbehandlung oder durch entspr. Materialwahl.
- b) Die Dächer von aneinander gebauten Garagen müssen hinsichtlich Dachrandausbildung, Dachform, Dachneigung, Art und Farbe der Dacheindeckung einheitlich gestaltet sein.
- c) Für Nebenanlagen gelten folgende Festsetzungen:
 - Dachform als Sattel- oder Pultdach.
 - Angleichung der äußeren Gestaltung an das Hauptgebäude (Material, Struktur, Farbe oder Verbretterung aus Holz).
 - Angleichung der Dacheindeckung (Material, Farbe) an das Hauptgebäude.
- d) Verglaste Dachflächen sind zugelassen. Die Installation von Energiegewinnungsanlagen (Photovoltaik, Solarthermie) auf den Dachflächen ist ebenfalls zugelassen. Dabei müssen

flächige Anlagen parallel zu den Dachflächen (mit gleicher Neigung) ausgeführt werden, aufgeständerte Konstruktionen mit Neigungen quer zur Hauptdachneigung sind nicht zugelassen.

2.3 Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 74 (1) Nr.3 + § 10 Nr. 1,2,3 LBO)

Im Zusammenhang mit den Erschließungsarbeiten wird das endgültige Geländeprofil hergestellt. Dieses Profil bildet das künftig vorhandene Gelände. Veränderungen dieses Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 1,5 m zugelassen. Hierfür evtl. erforderliche Stützmauern sind nur mit mind. 2,0 m Grenzabstand und bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zugelassen. An den Grundstücksgrenzen ist ein harmonischer Ausgleich zum Gelände auf den Nachbargrundstücken vorzunehmen. Dabei bedeutet harmonisch, dass ein evtl. geplanter oder erforderlicher Geländeausgleich ab der Grenze geböscht werden muss, dabei ist ein Böschungswinkel bis max. 45° zugelassen.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen nach § 56 (3) LBO möglich. Für die Zufahrten zu den Garagen und für die Gestaltung der Hauszugänge sind die erforderlichen Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sowie evtl. erforderliche Stützmauern im Grenzbereich generell zulässig.

Hinweis: Geländeänderungen müssen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen dargestellt werden (Grundriss- und Schnittdarstellung)

2.4 Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 74 (1) Nr.3 + (3) Nr.2 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Erschließungs- und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen. Erschließungsflächen (Garagenzufahrten, Wege) und Stellplatzflächen dürfen entwässerungstechnisch nicht an die Haus- oder Dachentwässerungsanlage angeschlossen werden. Das auf den Erschließungsflächen anfallende Oberflächenwasser muss auf dem jeweiligen Baugrundstück durch Versickerung beseitigt werden. Möglich ist dies durch die Verwendung von geeigneten Belägen (z.B. dauerhaft wasserdurchlässige Beläge wie Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen, Dränsteine, Pflasterbeläge aus dränfähigem Betonmaterial u.Ä.) oder durch die Anlage von Versickerungsflächen auf dem Baugrundstück. Die Ausführung muss so konzipiert und dimensioniert sein, dass keine Entwässerung bzw. kein Abfluss auf öffentliche Verkehrsflächen oder in den Schmutzwasserkanal erfolgt.

In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. Ein Gestaltungsplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 über das gesamte Grundstück, in dem sämtliche Außenanlagen, insbesondere Pflanzungen, Beläge für Terrassen, Wege, Zufahrten, Stützmauern, sonstige Flächenbefestigungen, die Entwässerung dieser Flächen und Höhenangaben dargestellt sind, ist mit den Bauvorlagen vorzulegen (§ 6 LBOVVO).

2.5 Außenantennen: (§ 74 (1) Nr.4 LBO)

Je Gebäude ist max. 1 Außenantenne und 1 Satellitenempfangsanlage zulässig. Bei Errichtung einer Satellitenempfangsanlage auf dem Dach eines Gebäudes oder an der Fassade ist diese Anlage farblich an die Dachfarbe bzw. Fassadenfarbe anzugleichen. Werbehinweise auf der Anlage sind nicht zulässig.

2.6 Stellplatznachweis: (§ 74 (2) Nr.2 LBO)

Für Wohngebäude gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996. Danach wird abweichend von § 37 (1) LBO folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt:

- Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz / Wohnung
- Wohnungen mit mehr als 40 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze / Wohnung

Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden. Innerhalb der Stauraumflächen vor den Garagen bzw. Carports können keine anrechenbare Stellplätze nachgewiesen bzw. ausgewiesen werden.

2.7 Niederspannungsfreileitungen: (§ 74 (1) Nr.5 LBO)

Im gesamten Plangebiet sind Niederspannungsfreileitungen und sonstige Versorgungsfreileitungen nicht zugelassen. Im Rahmen der Baugebieterschließung erhalten alle Versorgungsträger die Möglichkeit zur Unterbringung ihrer Leitungen in gemeinsamen oder getrennten Gräben.

2.8 Einfriedigungen: (§ 74 (1) Nr.3 LBO)

Als Einfriedungen sind Naturhecken aus heimischen Laubgehölzen, Holzzäune, Metallzäune und Mauern zulässig.

Zulässige Höhen der Einfriedungen:	WA
- Hecken (lebende Einfriedigungen)	max. 1,5 m
- Mauern als Sockel	max. 0,5 m
- Holzzäune, Metallzäune (Lochanteil > 60%):	max. 1,2 m

(bei Verwendung von Mauersockeln darf die jeweilige max. zulässige Gesamthöhe nicht überschritten werden).

- 2.9 Wandhöhen und Wandflächen von Grenzgaragen:** (§ 6 (1) Nr.2 , § 74 (1) Nr.7, Satz 2, LBO)
In topografisch begründeten Fällen werden Überschreitungen von Wandhöhen- und Wandflächenbegrenzungen bei Grenzgaragen ausnahmsweise zugelassen. In diesen Fällen ist eine Wandhöhe bis max. 4 m und eine Wandfläche bis max. 35 m² zulässig.

- 2.10 Ordnungswidrigkeiten:** (§ 75 (3) Nr. 2 LBO)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Auf die Bußgeldvorschrift des § 75 (4) LBO wird hingewiesen.

3 Hinweise:

- 3.1 Von Eigentümern von Grundstücken, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind zu dulden:
- Die zur Befestigung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Betonfundamente für Rand-, Rabatten- und Pflastersteine.
- Das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschl. der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen.
- 3.2 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (LRA Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, das LRA Rems-Murr-Kreis als untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Ein Wasserrechtsverfahren kann in diesem Fall erforderlich werden. Das Einlegen von Dränagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig.
- 3.3 Bodenschutz:
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), insbesondere auf § 3, wird hingewiesen. Zum Erhalt der Bodenfunktionen bei der Durchführung von Baumaßnahmen muss der Oberboden vor Beginn der Maßnahme abgetragen und fachgerecht zwischengelagert werden (z.B. in begrünten Mieten, die nicht mit Radfahrzeugen befahren werden dürfen). Die Aufbringung von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragenes bzw. zwischengelagertes Oberbodenmaterial ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen.
- 3.4 Bodenfunde / Denkmalschutz:
Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich eines archäologischen Denkmals nach § 2 DSchG. Bei Erdarbeiten oder Eingriffen in den Boden können vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.)

oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind nach ihrer Entdeckung bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Nähere Informationen sind erhältlich unter:

- <http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html> oder bei

- Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Andreas Thiel (andreas.thiel@rps.bwl.de), hier können auch Terminabsprachen vereinbart werden.

Vor Baubeginn eines Wohngebäudes ist das Landesamt für Denkmalpflege per e-mail (andreas.thiel@rps.bwl.de) über den geplanten Baubeginn zu informieren.

- 3.5 Regenwasserbewirtschaftung:
Obwohl im Plangebiet die Entwässerung im Trennsystem vorgesehen ist, wird aus Gründen des sparsamen Umganges mit Leitungswasser das Sammeln von Regenwasser in Zisternen und die Verwendung als Gießwasser zur Gartenbewässerung und z.B. für die WC-Spülung empfohlen. Bei der Anlage von Zisternen ist das Merkblatt "Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke" des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Umweltschutz, zu beachten.
- 3.6 Straßenbeleuchtung:
Für neu anzulegende Straßenbeleuchtungen und bei Ersatz vorhandener Anlagen ist zum Schutz nachtaktiver Tiere auf insektenschonende Leuchtmittel zu achten (z.B. durch Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel). Die Einrichtungen für die Straßenbeleuchtung sind entspr. § 126 (1) BauGB von den Eigentümern zu dulden.
- 3.7 Einbruchschutz:
Allen Bauherren wird eine Beratung zur Gebäudesicherheitstechnik von der Polizeidirektion Aalen - Kriminalprävention Außenstelle Fellbach, Fritzstr. 5, 70734 Fellbach empfohlen.
- 3.8 Geologie:
Aufgrund der geologischen Situation im Plangebiet werden bei geotechnischen Fragen und zur Abklärung der Tragfähigkeit des Baugrundes objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch entsprechende Fachbüros empfohlen.
- 3.9 Die Entwässerung der Narzissenstraße erfolgt durch Ein-/Ableitung auf die nördlich angrenzenden Grundstücke, dies ist von den jeweiligen Anliegern zu dulden.
- 3.10 Im Plangebiet wird ein ökologisches Entwässerungskonzept realisiert. Dieses Entwässerungssystem ist auf 5-jährige Hochwasser gerechnet und entsprechend dimensioniert. Darüber hinaus kann es bei z.B. 30-jährigen Hochwasserereignissen zu Überflutungen privater Grundstücke in den Bereichen der Straßentiefpunkte kommen. Diese Überflutungen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden.
- 3.11 Bedingt durch die Höhenlage der öffentlichen Entwässerungskanäle ist es möglich, dass die Untergeschosse der Wohngebäude nicht im Freispiegel in diese Kanäle eingeleitet werden können. Werden trotzdem in den Untergeschossen Entwässerungsgegenstände angeordnet, müssen diese über geeignete technische Anlagen (z.B. Hebeanlagen) an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.
- 3.12 In den an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Hausgärten sind Eidechsenpopulationen bekannt. Baustellen im Plangebiet sind deshalb durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass keine Tiere zu Schaden kommen.

Aufgestellt: Dipl.Ing. Wolfgang Leissle, freier Architekt / Stadtplaner

LEISSLE_ ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG KREHWINKLERSTRASSE 9, 73635 RUDERSBERG

Anlage: Pflanzenlisten

Anlage: Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1 standorttypische, großkronige Laubbäume z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Tilia cordata</i> - Sorten	Linde
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche

Pflanzenliste 2 heimische Laubbäume und klein- bis mittelstämmige Obstbäume, genannte Sorten oder vergleichbare, z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Crataegus laevigata</i> Sorten	Weißdorn
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i> , Sorte = Burlat	Kultur-Kirsche, Sorte = Burlat
<i>Prunus avium</i> , Sorte = Sunburst	Kultur-Kirsche, Sorte = Sunburst
<i>Malus domestica</i> Hybr., Sorte = Bohnapfel	Kultur-Apple, Sorte = Bohnapfel
<i>Malus domestica</i> Hybr., Sorte = Topaz	Kultur-Apple, Sorte = Topaz
<i>Malus domestica</i> Hybr., Sorte = Bittenfelder	Kultur-Apple, Sorte = Bittenfelder
<i>Prunus domestica</i> , Sorte = Hanita	Pflaume, Sorte = Hanita
<i>Pyrus communis</i> Hybr., Sorte = Wahl'sche Schnapsbirne	Kultur-Birne, Sorte = Wahl'sche Schnapsbirne

Pflanzenliste 3 standortgerechte Sträucher z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i> / <i>lantana</i>	Gemeiner / wolliger Schneeball
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster

Pflanzenliste 4 extensive Begrünung z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Sedum</i> in Arten	Mauerpfeffer

Übersichtsbegehung Artenschutz

zum Bebauungsplan

„Stöckenhäule“

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis
Baden-Württemberg

Auftraggeber: Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Aufgabenstellung	1
2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	3
4 Methodik	4
5 Ergebnisse	4
5.1 Vögel	4
5.2 Fledermäuse	5
5.3 Zauneidechse und weitere Arten	5
6 Artbezogene Konfliktanalyse	5
6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose	5
6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG ..	6
7 Fazit	6
8 Literatur	7

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz zum Bebauungsplan „Stöckenhäule“. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst den Offenlandbereich nördlich der bestehenden Wohnbebauung des Ortsteils Stöckenhof. Es wird größtenteils von Ackerflächen sowie intensiv genutzten Grünlandbereichen eingenommen. Eine Fläche wird kleingärtnerisch genutzt.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes



Abb. 2: Ackerflächen im westlichen Teil



Abb. 3: Kleingärtnerisch genutzter Bereich



Abb. 4: Grünlandbereiche nördlich Narzissenstraße

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 17.03.2014 durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geachtet. Weiterhin wurden vorhandene Bestandsdaten ausgewertet (Endl in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010).

5 Ergebnisse

5.1 Vögel

Im Planbereich konnten keine Brutvogelarten festgestellt werden. Anhand der Habitatstrukturen wäre allenfalls ein Vorkommen von Feldbrütern (u.a. Feldlerche) möglich. Aufgrund der Waldnähe und der angrenzenden Wohnbebauung ist, auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestandsdaten (Endl in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010) ein Vorkommen dieser Arten jedoch auszuschließen.

5.2 Fledermäuse

Das Vorhandensein von Quartierstätten im Plangebiet kann aufgrund des Fehlens von Gehölzen und Gebäuden ausgeschlossen werden.

5.3 Zauneidechse und weitere Arten

Nachweise weiterer nach BNatSchG geschützter Arten liegen nicht vor. Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist aufgrund des Fehlens geeignet erscheinender Habitatstrukturen ein Vorkommen im Plangebiet selbst auszuschließen (siehe (Endl in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010). Die Grünlandbereiche sind als artenarme Fettwiesen ausgebildet, daher sind Vorkommen von Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nautithous*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), auch aufgrund des Fehlens der Futterpflanzen auszuschließen.

6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die

Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

Das Vorkommen nach BNatSchG geschützter Arten ist auszuschließen. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen erforderlich.

7 Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist für das Vorhaben auszuschließen, da kein Vorkommen nach BNatSchG geschützter Arten nachgewiesen wurde bzw. zu erwarten ist.

8 Literatur

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006.

Landschaftsökologie & Planung (2010): Tierökologisches Gutachten zum Flurneueordnungsverfahren Berglen Rettersburg / Öschelbronn. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis - Fachbereich Flurneueordnung.

Reck, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S. 159-178.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

- 7. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
- Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und Feststellung der 5. FNP-Änderung
Vorlage: SV/098/2015**

Auf die Sitzungsvorlage 98/2015 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Gegen eine Abstimmung en bloc erhebt sich kein Widerspruch.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung zum FNP-Änderungsentwurf vom 24.03.2014 / 10.10.2014 abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in Anlage 5 zu dieser Vorlage behandelt.**
- 2. Die 5. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt. Bestandteil dieser 5. FNP-Änderung ist die folgende Darstellung:**
 - Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Seewasen" in Winnenden**
- 3. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 24.03.2014 / 10.10.2014 im Maßstab 1 : 5.000.**
- 4. Die Begründung vom 10.10.2014 / 08.05.2015 wird einschließlich des Umweltberichts vom 07.05.2015 zum Bebauungsplan „Kinderhaus Seewasen“ festgestellt.**

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/098/2015	Az.: 621.3
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen - Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und Feststellung der 5. FNP-Änderung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat am 10.12.2014 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 16.12.2014 den Entwurf für die 5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 festgestellt. Der Änderungsentwurf wurde anschließend vom 29.06.2015 bis 29.07.2015 in Winnenden und in Berglen öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist sind vom Regierungspräsidium Stuttgart und Landratsamt Rems-Murr-Kreis Stellungnahmen abgegeben worden über die eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist.

Es wird vorgeschlagen, die 5. FNP-Änderung festzustellen, wobei die abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen in Anlage 5 zu dieser Vorlage behandelt werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

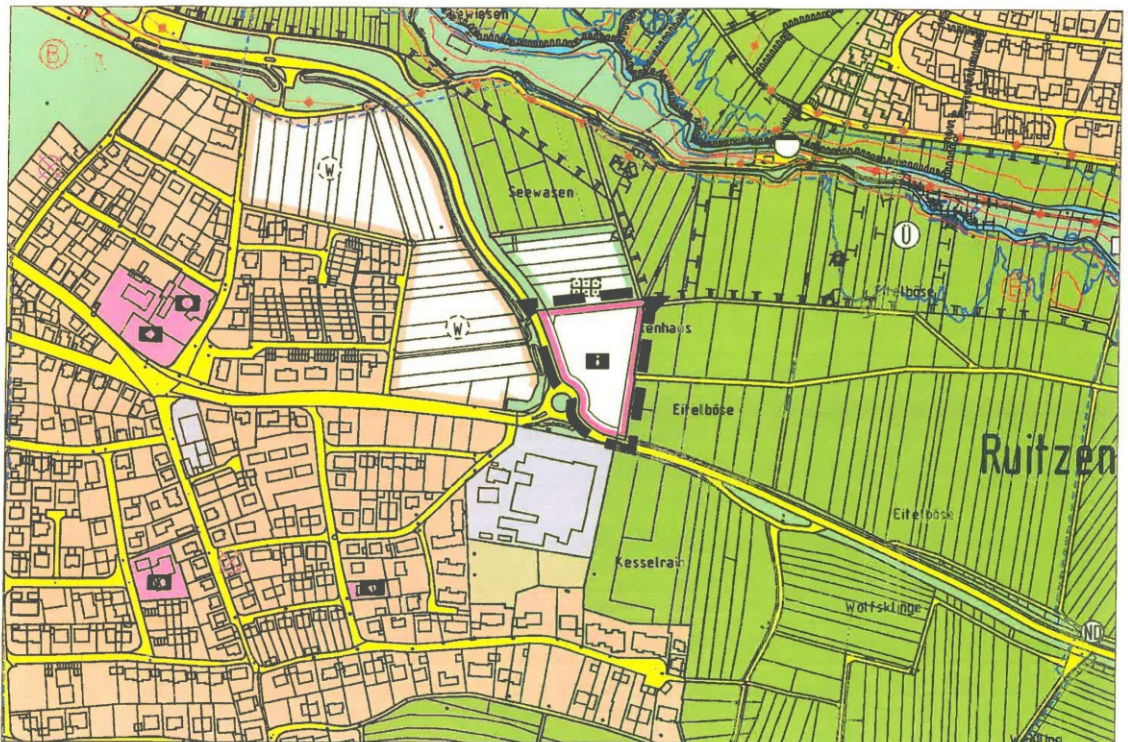
1. Die während der öffentlichen Auslegung zum FNP-Änderungsentwurf vom 24.03.2014 / 10.10.2014 abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in Anlage 5 zu dieser Vorlage behandelt.

2. Die 5. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt. Bestandteil dieser 5. FNP-Änderung ist die folgende Darstellung:
 - Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Seewasen" in Winnenden

3. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 24.03.2014 / 10.10.2014 im Maßstab 1 : 5.000.

4. Die Begründung vom 10.10.2014 / 08.05.2015 wird einschließlich des Umweltberichts vom 07.05.2015 zum Bebauungsplan „Kinderhaus Seewasen“ festgestellt.

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
 1 x FNP-Ordner



Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Seewasen" in Winnenden



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten



Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Große Kreisstadt Winnenden

Gemeinde Leutenbach

Gemeinde Schwaikheim

und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 bis 2015

5. Änderung M 1:5000

Gefertigt:

Winnenden, den 24.03.2014 / 10.10.2014

Stadtentwicklungsamt

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND WINNENDEN

GEMEINDE BERGLEN

GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

2 0 0 0 - 2 0 1 5

5. ÄNDERUNG

B E G R Ü N D U N G

Winnenden



Leutenbach



Schwaikheim



Berglen



Gefertigt: 10.10.2014 / 08.05.2015

Stadtentwicklungsamt

Winnenden

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	1
2	Ziel und Zweck der Planung.....	2
3	Planungsraum.....	2
4	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Landesplanung.....	3
4.2	Regionalplanung.....	3
5	Planung.....	3
5.1	Fläche für den Gemeinbedarf.....	3
5.2	Plandarstellung als Fläche für den Gemeinbedarf	5
6	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter	5
6.1	Schutzgüter.....	6
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich.....	7
7	Zusammenfassung.....	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	2
Abbildung 2: Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fläche für den Gemeinbedarf	5
Tabelle 2: Schutzgüter	7

1 Anlass der Planung

Mit Schreiben vom 17. Juli 2013 informierte die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Winnenden die Stadtverwaltung, dass der Gesamtkirchengemeinderat am 15. Juli 2013 die Abgabe der Trägerschaft des Jugendhaus Kindergartens beschlossen hat.

Mit der Schließung des Jugendhaus Kindergartens gehen der Stadt 56 Kindergartenplätze verloren. Innerhalb der örtlichen Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in Winnenden wurde erläutert, dass in den kommenden Jahren die Kinderzahlen in der Kernstadt stabil bleiben, gegebenenfalls sogar ansteigen werden. Konsequenz daraus ist, dass zwei Kindergartengruppen neu geschaffen werden müssen.

Die Verwaltung schlug deshalb im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung vor, im Bereich der Kernstadt zwei weitere Kindergartengruppen einzurichten. Diese sollten möglichst im Einzugsgebiet des derzeitigen Jugendhaus Kindergartens entstehen.

Der Gemeinderat hat deshalb am 5. November 2013 beschlossen, die durch die Schließung des Jugendhaus Kindergartens wegfallenden Kinderbetreuungsplätze durch den Neubau eines Kindergartens in der Kernstadt zu ersetzen und die Verwaltung beauftragt, entsprechende Vorschläge für einen Standort zu unterbreiten.

Im näheren Umfeld des seitherigen Standorts konnte kein adäquater Ersatzstandort gefunden werden. Dies lag vor allem an fehlenden Grundstücken in städtischem Eigentum, die für eine Nutzung als Kindergarten in Frage kommen und aufgrund zu geringer Grundstücksgrößen beziehungsweise bereits erfolgter Bebauung oder vorgesehener anderweitiger Bebauung.

Schließlich wurden am östlichen Stadtrand der Kernstadt Winnendens drei Standorte gefunden, die alle noch im weiteren Umfeld des Einzugsgebiets des Jugendhaus Kindergartens liegen und im Hinblick auf die Belange der Kinderbetreuungsplanung gut geeignet sind. Die drei in Frage kommenden Standorte wurden auf ihre Eignung als Standort für einen Kindergarten nach relevanten fachlichen Kriterien geprüft und einer Bewertung unterzogen (siehe Anlage).

Ausschlaggebend für die Wahl dieses Standorts war unter anderem, dass dieser auch für die Stadtteile Baach, Birkmannsweiler, Bürg und Höfen gut zu erreichen wäre und dort gegebenenfalls auch der Bedarf an Ganztagsbetreuung für Kinder dieser Stadtteile gedeckt werden könnte. Bisher müssen die Eltern der Stadtteile, die Bedarf an Ganztagesbetreuung haben, ihre Kinder in den Wohngebieten Lange Weiden (Gretel-Nusser-Kinderhaus) oder Schelmenholz (Kinderhaus Körnle und Kinderhaus Schafweide) sowie seit kurzem in einer der beiden Klinikkindertageseinrichtungen unterbringen.

Deshalb und aufgrund der Tatsache, dass im Einzugsgebiet weiterer Wohnraum geschaffen wird, aus dem durch Zuzug weiterer Bedarf an Kitaplätzen zu erwarten ist wurde von Seiten der Verwaltung mittlerweile vorgeschlagen, eine dreigruppige Kindertageseinrichtung mit der Möglichkeit einer Ganztagesbetreuung zu schaffen.

Auf der Grundlage dieser Bewertung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Februar 2014 beschlossen, die Realisierung eines Kindergartens am Standort Björn-Steiger-Kreisel anzustreben.

2 Ziel und Zweck der Planung

Der vorbereitende Bauleitplan, Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen, der am 29. Mai 2006 durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt wurde und mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 6. Juli 2006 wirksam geworden ist weist derzeit das Plangebiet als Grünfläche (Bestand) und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten (Planung) aus.

Um den Neubau des Kinderhaus Seewasen zu realisieren, ist es notwendig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen sicherzustellen. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen soll das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan soll gleichzeitig mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 des Baugesetzbuches aufgestellt werden.

3 Planungsraum

Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegt im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden.

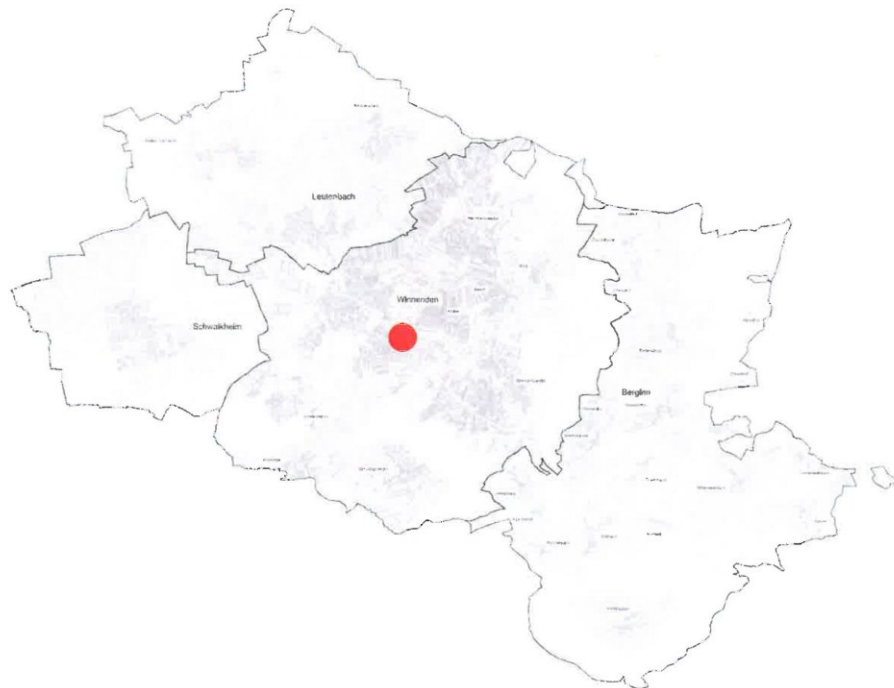


Abbildung 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan wurde, von der Regierung des Landes Baden-Württemberg, am 23. Juli 2002 als Verordnung, verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

4.2 Regionalplanung

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22. Juli 2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12. November 2010 rechtsverbindlich geworden.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen dargestellt.

5 Planung

5.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen wird das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten ausgewiesen.

Die durch die Planung berührten Belange, wie beispielsweise der Immissionsschutz, werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad entsprechend behandelt.

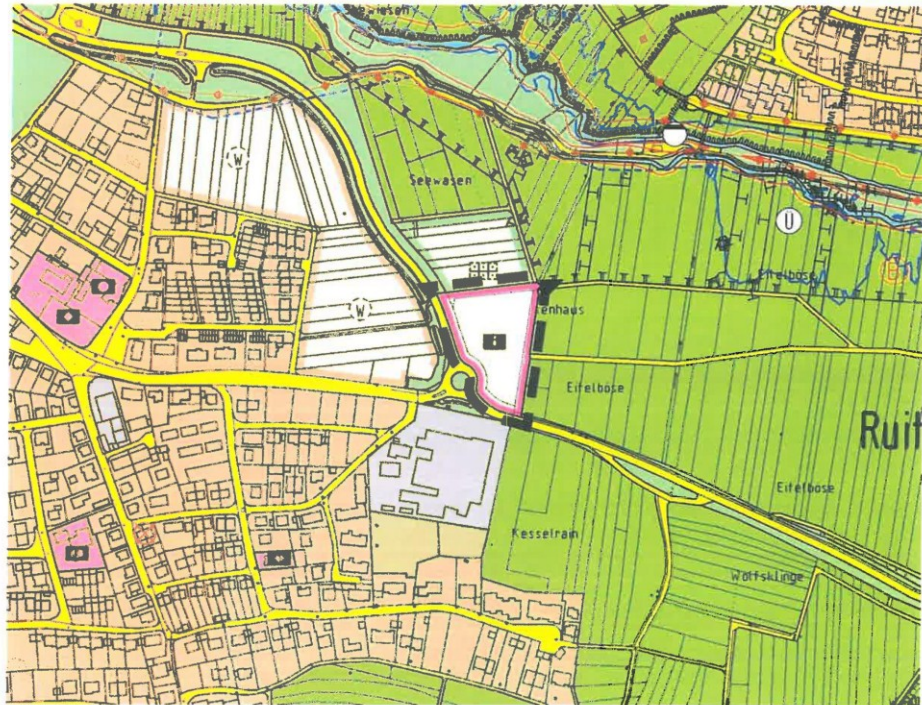


Abbildung 2: Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

Das Plangebiet befindet sich im Talauenbereich des Buchenbachs am östlichen Stadtrand der Großen Kreisstadt Winnenden. Nach Osten öffnet sich das Buchenbachtal. Im Westen grenzt, durch die Wiesenstraße getrennt, das Wohngebiet Seewasen-Eitelböse an.

5.2 Plandarstellung als Fläche für den Gemeinbedarf

Die Plandarstellung der Fläche für den Gemeinbedarf erfolgt als überlagernde Darstellung.

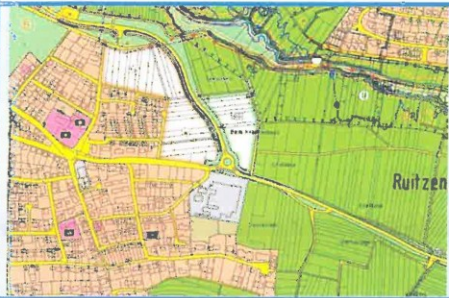
Bestand	Planung
	
Gültiger Flächennutzungsplan	Flächennutzungsplan 5. Änderung
Nutzung	
Derzeitige Flächennutzung	Grünfläche
Größe der Fläche	Ca. 0,7 ha
Topographie	Eben
Erschließung	Wiesenstraße

Tabelle 1: Fläche für den Gemeinbedarf

6 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter

Das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen führt zur Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf.

Die werkgruppe gruen wurde von der Großen Kreisstadt Winnenden beauftragt, den Umweltbericht und die vorbereitenden Eingriffsregelungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 1 a BauGB in Verbindung mit § 13 ff BNatSchG für den Bebauungsplan "Kinderhaus Seewasen", zu erstellen. Der Umweltbericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Plangebietes. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung und bei der Nichtdurchführung der Planung. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

6.1 Schutzgüter

Bei der Betrachtung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der voraussichtlichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter werden folgende Schutzgüter betrachtet, die die Basis für die Durchführung des Umweltberichtes bilden.

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
Tiere und Pflanzen	
Verlust von geringwertigen Biotopstrukturen Verlust von Lebensraum	Hinweis im Umweltbericht
Boden	
Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Neuversiegelung Veränderung / Zerstörung der Bodenstruktur	Hinweis im Umweltbericht
Wasser	
Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenabflussrate Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeinträge	Hinweis im Umweltbericht
Klima und Luft	
Wärmebelastung durch überbaute und versiegelte Flächen Veränderung des Geländeklimas durch Inanspruchnahme klimawirksamer Freiflächen	Hinweis im Umweltbericht
Landschaft	
Verlust landschaftsbildprägender Elemente Minderung der Erholungsqualität durch Lärmzunahme Visuelle Beeinträchtigung	Hinweis im Umweltbericht
Mensch	
Verbesserung hinsichtlich der Kinderbetreuung Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen durch Veränderung des Bioklimas	Hinweis im Umweltbericht

Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Auswirkungen auf kulturgeschichtliche Güter und Sachgüter sind nicht erkennbar	Hinweis im Umweltbericht

Tabelle 2: Schutzgüter

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich

Das Ergebnis aus dem Umweltbericht ist, dass nach Umsetzung aller Maßnahmen die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Anforderungen des § 1 a BauGB werden erfüllt.

7 Zusammenfassung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden hat am 2. Juli 2014 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 1. Juli 2014 beschlossen, den genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern und eine Fläche für den Gemeinbedarf in Winnenden darzustellen.

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen sowie durch die parallel erfolgte Aufstellung des Bebauungsplans Kinderhaus Seewasen werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um den Neubau des Kinderhaus Seewasen entsprechend der bestehenden Beschlusslage zu realisieren.

Das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen führt zur Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen wird das Plangebiet, circa 0,7 ha, als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten ausgewiesen.

Umweltbericht

zum Bebauungsplan

"Kinderhaus Seewasen"

Große Kreisstadt Winnenden



Auftraggeber:

Stadtverwaltung Winnenden
Stadtentwicklungsamt
Postfach 280, 71361 Winnenden
Tel. 07195 / 13 - 0
E-Mail: rathaus@winnenden.de

Fachliche Betreuung:

Jürgen Kromer

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Umweltschutzbeauftragter Stadt Winnenden
Energiemanager kommunal (KEA)

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung:

Michael Fuchs
Julia Kocher

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt
B.Eng. (FH) Landschaftsarchitektur

Stand: 07.05.2015

Inhalt	Seite
0 Aufgabenstellung	2
0.1 Auftrag	2
1 Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethode	2
1.1 Planvorhaben	2
1.2 Prüfmethode	4
1.3 Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben	5
2 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange	8
2.1 Übersicht	8
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
2.3 Schutzgut Boden	9
2.4 Schutzgut Wasser	10
2.5 Schutzgut Klima und Luft	10
2.6 Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung	11
2.7 Schutzgut Mensch	11
2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	11
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)	12
4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	12
4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen	13
4.2 Schutzgut Boden	13
4.3 Schutzgut Wasser	13
4.4 Schutzgut Klima und Luft	13
4.5 Schutzgut Landschaft	13
4.6 Schutzgut Mensch	13
4.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	13
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	13
6 Eingriffe in Natur und Landschaft	15
6.1 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz aller Schutzgüter	15
7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	20
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	20
9 Quellenverzeichnis	22
10 Anhang	I
10.1 Bewertung Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Biotoptypen	I
10.2 Bewertung Einzelbäume	II
10.3 Bewertung Schutzgut Boden / Wasser	III
10.4 Gesamtbewertung aus den Abschnitten Biotope und Boden / Wasser	III
10.5 Zusammenfassende Schutzgutbilanzierung	IV
10.6 Berechnung der Ökokontopunkte	V
11 Vorschläge und Ergänzungen für Festsetzungen im Bebauungsplan	VI
12 Fotodokumentation	XII

0 Aufgabenstellung

(gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB)

0.1 Auftrag

Die Stadt Winnenden beauftragte im Februar 2015 die



mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
email info@werkgruppe-gruen.de

mit der Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BAUGB einschließlich Eingriffsregelung nach § 1a BAUGB und § 13ff BNATSCHG zum Bebauungsplan "Kinderhaus Seewasen" in Winnenden.

1 Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethode

(gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

1.1 Planvorhaben

1.1.1 Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden am 08.04.2014 in seiner öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Kinderhaus Seewasen" gefasst. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 0,7 ha.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Kinderhaus Seewasen" werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um den Neubau des Kinderhaus Seewasen entsprechend der bestehenden Beschlusslage zu realisieren.

1.1.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Stadt Winnenden das Ziel, durch die Schließung des Jugendhaus Kindergartens wegfallende Kinderbetreuungsplätze durch den Neubau eines Kindergartens am östlichen Stadtrand zu ersetzen.

Insgesamt drei Standorte wurden auf die Eignung als Standort für das Kinderhaus Seewasen geprüft und einer Bewertung unterzogen. Auf der Grundlage dieser Bewertung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossen, die Realisierung des Kinderhauses Seewasen am Standort südlich Björn-Steiger-Kreisel anzustreben.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Das für den Neubau des Kinderhauses Seewasen notwendige Gebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,5 festgesetzt. Für das gesamte Plangebiet ist eine maximal zulässige BMZ von 2,0 festgesetzt.

Die Bauweise wird nach § 2 Abs. 2 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt.

Weitere Ausführungen zum Vorhaben siehe Begründung zum Bebauungsplan „Kinderhaus Seewasen“.



Abb. 1.: Bebauungsplan "Kinderhaus Seewasen", Stadt Winnenden, 2015

1.1.4 Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich

Das Vorhaben führt zu einer Neuversiegelung von insgesamt etwa ca. 1.986 m². Diese Neuversiegelung wirkt sich auf die verschiedenen Schutzgüter des Naturhaushaltes aus.

Im Wesentlichen sind die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen und Boden betroffen. Auch auf die übrigen Schutzgüter Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung, Mensch und Kulturgüter / sonstige Sachgüter wirkt sich das Vorhaben teilweise negativ aus.

1.1.5 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe

Im näheren Umfeld des seitherigen Standorts des Jugendhauskindergartens konnte kein adäquater Ersatzstandort gefunden werden. Dies lag vor allem an fehlenden Grundstücken in städtischem Eigentum, die für eine Nutzung als Kindergarten in Frage kommen und aufgrund zu geringer Grundstücksgrößen beziehungsweise bereits erfolgter Bebauung oder vorgesehener anderweitiger Bebauung. Schließlich wurden am östlichen Stadtrand der Kernstadt Winnendens drei Standorte gefunden, die alle noch im weiteren Umfeld des Einzugsgebiets des Jugendhaus Kindergartens liegen und im Hinblick auf die Belange der Kinderbetreuungsplanung gut geeignet sind. Die drei in Frage kommenden Standorte wurden auf ihre Eignung als Standort für einen Kindergarten nach relevanten fachlichen Kriterien geprüft und einer Bewertung unterzogen.

Die 3 Standorte für die Kindertageseinrichtung im östlichen Stadtgebiet: "Nikolaus-Lenau-Straße (1)", "Björn-Steiger-Kreisel (2)", "Wöhrle-Areal (3)" wurden anhand der folgenden Kriterien auf die Eignung als Standort für das Kinderhaus Seewasen geprüft und einer Bewertung unterzogen:

- Bebaubarkeit (Topografie)
- Städtebauliche Bewertung
- Ökologische Bewertung
- Lärmimmissionskonflikte
- Verkehrserschließung
- Ver- und Entsorgung
- Erweiterungspotentiale
- Grunderwerb(-skosten)

- Zentralität der Lage
- Verfügbarkeit der Fläche
- Planungsrechtliche Bewertung
- Nachbarkonflikte
- Bewertung

Ausschlaggebend für die Wahl des Standorts war unter anderem, dass dieser auch für die Stadtteile Baach, Birkmannsweiler, Bürg und Höfen gut zu erreichen wäre und dort gegebenenfalls auch der Bedarf an Ganztagsbetreuung für Kinder dieser Stadtteile gedeckt werden könnte. Bisher müssen die Eltern der Stadtteile, die Bedarf an Ganztagesbetreuung haben, ihre Kinder in den Wohngebieten Lange Weiden (Gretel-Nusser-Kinderhaus) oder Schelmenholz (Kinderhaus Körnle und Kinderhaus Schafweide) sowie seit kurzem in einer der beiden Klinikkindertageseinrichtungen unterbringen.

Weitere Ausführungen siehe Sitzungsvorlage der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2014: Standortuntersuchung für eine Kindertageseinrichtung im östlichen Stadtgebiet als Ersatz für den Standort Jugendhauskindergarten

1.2 Prüfmethoden

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB)

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BAUGB) ist eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

1.2.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem auf Abb. 1 dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der inhaltliche Schwerpunkt der Untersuchungen liegt insbesondere auf dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen. Auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden untersucht.

1.2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

(gemäß Ziffer 1b und 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB)

In einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung werden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012), den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LUBW, 2005) sowie dem Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LFU, 2000).

Die Bestandserfassung und -beurteilung erfolgt demgemäß für alle fünf Schutzgüter getrennt:

- Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen – A/B
- Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung – L/E
- Boden - B
- Wasser - W
- Klima / Luft – K/L

sowie zusätzlich in der Umweltprüfung die Schutzgüter:

- Mensch – M
- Kultur- und sonstige Sachgüter – K/S

und die weiteren Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- Biologische Vielfalt
- Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Arten und Lebensgemeinschaften/ Biotoptypen, Boden, Wasser und Klima/ Luft.

Die Methodik zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation (Wert- und Funktionselemente, skalierte Bewertung), der zu erwartenden Beeinträchtigungen (Wirkintensität, Grad der funktionalen Beeinträchtigung) sowie zur Ermittlung der hieraus abgeleiteten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation der Eingriffswirkungen orientiert sich an dem oben genannten Leitfaden.

Zur Bewertung werden gemäß LUBW, 2005 fünf Stufen unterschieden:

Stufe A	sehr hoch
Stufe B	hoch
Stufe C	mittel
Stufe D	gering
Stufe E	sehr gering

Die Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die weiteren Umweltbelange werden verbal argumentativ bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung und einer Empfindlichkeitsermittlung gegenüber der Planung erfolgt im Umweltbericht die Festlegung der durch die Planung erheblich beeinträchtigten Schutzgüter, die in einer Konfliktanalyse weiter bearbeitet werden. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

1.2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (gemäß Ziffer 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB)

Bei der Zusammenstellung der nötigen Informationen traten keine Schwierigkeiten auf. Es liegen derzeit keine besonderen floristischen Gutachten vor.

Folgende Unterlagen wurden bereitgestellt:

- GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND WINNENDEN UND GEMEINDE BERGLEN, 2005: Flächennutzungsplan 2015.
- GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND WINNENDEN, 2005: Landschaftsplan-Fortschreibung 2015.
- ING.-BÜRO VOIGTMANN, 2015: Baugrundgutachten Nr. 31914 „Neubau Kinderhaus Seewasen auf Flurstück Nr. 4421 an der Wiesenstraße / Schorndorfer Straße in 71364 Winnenden“.
- KURZ UND FISCHER GMBH, 2015: Ermittlung und Beurteilung der schalltechnischen Einwirkungen auf das Bebauungsplangebiet „Kinderhaus Seewasen“ in 71364 Winnenden.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Umwelt-Daten und -Karten ONLINE, Gemarkung Winnenden, 2015.
- PE PETER ENDL, 2014: Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum Bebauungsplan „Kinderhaus Seewasen“.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, ABT. 9: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) REF. 93, 2015: Aufbereitete "Bodenschätzungsdaten nach ALK & ALB".
- STADT WINNENDEN, 2015: Bebauungsplan-Vorentwurf "Kinderhaus Seewasen" vom Mai 2015.
- WERKGRUPPE GRUEN, 2014: Vorentwurf Außenanlagen "Kinderhaus Seewasen" vom 11.12.2014.

Für einzelne Auswirkungen, wie z.B. die Zunahme der verkehrlichen Belastung oder die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse muss hinsichtlich der Beurteilung ihrer Reichweite und Intensität, z.T. auf grundsätzliche oder allgemeine Annahmen zurückgegriffen werden, da detaillierte Meßmethoden derzeit noch nicht vorliegen.

Für eine umweltverträgliche Realisierung des Baugebietes liegen jedoch hinreichend Bewertungskriterien vor, da die relevanten Umweltfolgen der Festsetzungen des Bebauungsplanes, wie z.B. der Grad der Versiegelung in den o.g. Gutachten überprüft worden sind.

1.3 Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben (gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB)

1.3.1 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen weder Natura 2000-Gebiete, noch Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler. Das Plangebiet liegt allerdings innerhalb des Wasserschutzgebietes "Seehaldenbrunnen" in der Wasserschutzgebietszone Zone III B.

Das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 NatSchG B.-W.) gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221190143 "Buchenbach östlich von Winnenden" liegt ca. 120 - 140 m nördlich des Untersuchungsraumes.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 1.19.008 "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe" liegt ca. 1 km östlich bzw. südöstlich des Untersuchungsraumes. Das LSG Nr. 1.19.009 "Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg" liegt ca. 650 m südwestlich des Untersuchungsraumes.

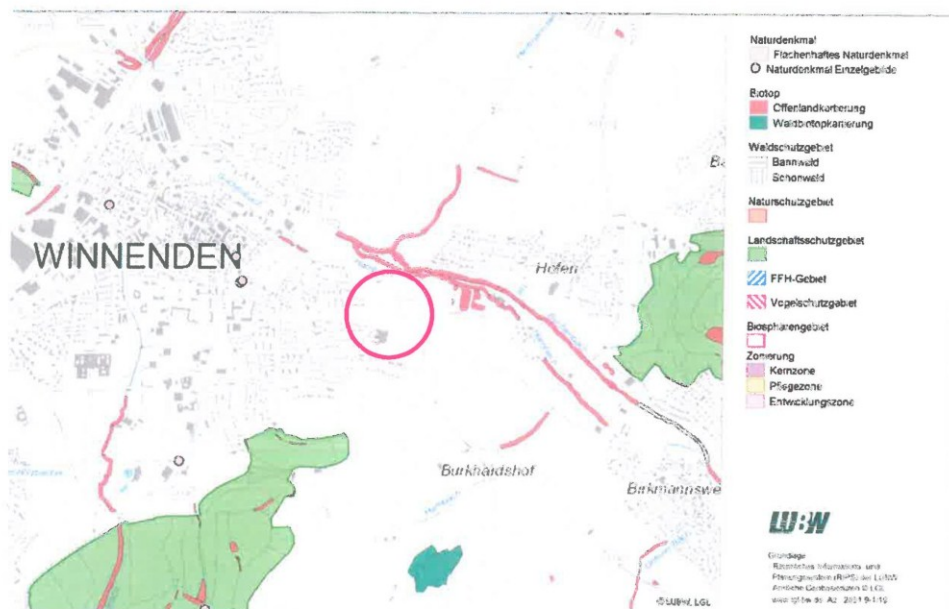


Abb. 2.: Geschützte Gebiete und Objekte - Natur (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2015)

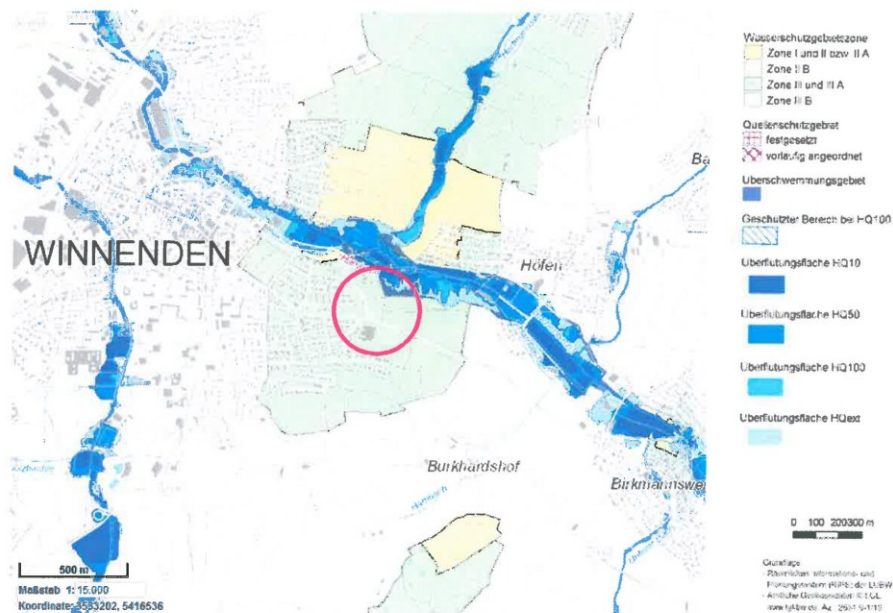


Abb. 3.: Geschützte Gebiete und Objekte - Wasser (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2015)

1.3.2 Planerische Vorgaben

Planerische Vorgaben	
Landesentwicklungsplan, LEP 2002	Lage im Verdichtungsraum Stuttgart. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).
Regionalplan Region Stuttgart vom 22.07.2009	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G), Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G) sowie Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G).
Flächennutzungsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB sowie Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

1.3.3 Sonstige fachrechtliche Umweltauflagen: Fachgesetze und Fachpläne

Fachgesetz / Fachplan	Bedeutung für das Schutzgut						
	A/B	L/E	B	W	K/L	M	K/S
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)			•	•			
- Baugesetzbuch (BauGB) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	•	•	•	•	•	•	•
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.-W.)	•	•	•	•	•	•	•
- Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)	•						
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) - TA-Lärm - DIN 18005 Schallschutz im Städtebau - LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie - TA-Luft					•	•	
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Wassergesetz Baden-Württemberg				•			

Tab. 1: Wichtigste, zu beachtende Fachgesetze und Fachpläne

2 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

(gemäß Ziffer 2a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

2.1 Übersicht

Naturraum:	Lage im Naturraum Nr. 123 "Neckarbecken" in der Großlandschaft Nr. Neckar- und Tauber-Gäuplatten.
Potentielle Natürliche Vegetation:	Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald im Norden. Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zu Waldmeister- oder Waldgersten-Buchenwald; örtlich Traubeneichen-Buchen-Hainbuchenwald oder Seggen-Buchenwald im Süden.
Nutzungen:	Das Plangebiet wurde im Rahmen einer planexternen Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan "Alfred-Kärcher-Halle" für die Anlage einer Streuobstwiese als Hochzeitswiese vorgesehen. Des Weiteren befindet sich innerhalb des Plangebiets ein Bolzplatz.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen:	Der Untersuchungsraum besteht überwiegend aus einer Intensivwiese (33.61), einem Bolzplatz (33.80) sowie einer Alleebaumreihe (45.10a/60.50) entlang der Schorndorfer Straße / Wiesenstraße. Im Osten und Norden des Plangebietes befinden sich zwei Entwässerungsgräben (12.61) mit Grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation (35.64). Die Wege im Plangebiet sind versiegelt (60.21). Siehe auch Abb. 4.
Fauna:	Die Übersichtsbegehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung wurde am 17.03.2014 durchgeführt (PE PETER ENDL, Dipl. Biol., 2014). Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet. Die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung kam zu dem Ergebnis, dass Nachweise nach BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie beziehungsweise der Vogelschutzrichtlinie geschützter Tier- und Pflanzenarten nicht vorliegen und aufgrund der Habitatansprüche dieser Arten auch nicht zu erwarten sind. Die Grünfläche und der Sportplatz werden intensiv genutzt beziehungsweise gepflegt. Das Vorhandensein von Niststätten von Vogel- und Fledermausarten ist auszuschließen. Aufgrund der intensiven Pflege und Nutzung der Flächen und dem Fehlen der maßgeblichen Futterpflanzen der Arten sind weiterhin Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Falterarten (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) auszuschließen. Gleiches gilt für die Zauneidechse. Auch hier fehlen geeignete Habitatbausteine vollständig. Aufgrund des Fehlens von Habitaten relevanter Arten ist nicht mit dem vorhabensbedingten Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.



Abb. 4.: Bestandsplan - Biotoptypen

— — Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Weiterführung der Wiesenstraße"

2.3 Schutzgut Boden

Geologie:	Der geologische Untergrund im Gebiet besteht aus schluffig-lehmigen Kolluvien aus Abschwemmassen über Lösslehm.
Boden:	Für Böden, die einer Veränderung oder Belastung (Abgrabungen, Auffüllungen, bereits versiegelte/überbaute Flächen, erhöhte Schadstoffgehalte) unterliegen, werden bei den Bodenfunktionen hinsichtlich des Grads der Veränderung Abschläge gemacht. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird lediglich bei Vorliegen der Bewertungsklassen 3 und 4 in die Betrachtung mit einbezogen. Für die Bodenfunktion „Lebensraum für Bodenorganismen“ liegen keine Angaben vor, eine Bewertung ist nicht möglich.

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Bodendenkmalen vor. Somit entfällt die Bewertung der Funktion des Bodens als „landschaftsgeschichtliche Urkunde“.

Flächentyp	natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung der Böden (Wertstufe)	Ökopunkte (nach ÖKVO)
unversiegelter Boden: Flst Nr. 4421	3	3	3	3,00	12,00
unversiegelter Boden: Flst Nr. 4036	1	1	1	1,00	4,00
versiegelte Flächen: Flst Nrn. 4036, 4382, 4420	0	0	0	0	0

Altlasten: Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: Abgesehen von den der Straßenentwässerung dienenden Entwässerungsgräben sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Die Entwässerungsgräben leiten das Niederschlagswasser in den ca. 120 m bzw. 140 m nördlich des Plangebiets liegenden Hambach bzw. Buchenbach.

Hochwassergefahrenkarte: Das Plangebiet liegt außerhalb der Überflutungsfläche des Buchenbach, wobei HQextrem unmittelbar nördlich des Plangebietes liegt.

Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit "Gipskeuper und Unterkeuper" (Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter).

Es befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes "Brunnen Seehalde I und II" der Stadt Winnenden. Die Brunnen sind ca. 300 m vom Plangebiet entfernt und liegen nördlich des Zipfelbachs. Sie erschließen in ca. 9-10 m Tiefe Grundwasser aus den Zellendolomiten (Grenzbereich Gips- zu Lettenkeuper).

Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 200 - 250 mm/a.

Das Schutzgut weist eine mittlere Wertigkeit auf.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Eckdaten: Lage im Klimabezirk "Kraichgau und Neckarbecken", Winnender Bucht.

Jahresmitteltemperatur: ca. 8,0 - 9,0°

Anzahl der Tage mit Wärmebelastung: ca. 22,5 - 25,0

Durchschnittliche Niederschlagsmenge / Jahr: 850-900mm

Jahresmittel der Windgeschwindigkeit: 1,5 - 2,0 m / s

Klimaatlas Stuttgart: Klima-Analyse: Freiland- Klimatop mit ungestörter stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Frisch-/Kaltluftproduktion; Kaltluftproduktionsgebiet: nächtliche Kalt-/Frischlufthproduktion auf Freiflächen; Kaltluftsammelgebiete: Kaltluftsammlung in relativen Tieflagen, Kaltlufttransportbahnen; Berg-/Talwindssystem: intensiver Kaltluftstrom.

Hinweise für die Planung:

Nordosten:

Freiflächen mit bedeutender Klimaaktivität: Klimaaktive Freiflächen in direktem Bezug zum Siedlungsraum. Hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen.

Nordwesten:

Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität: Keine direkte Zuordnung zu besiedelten Wirkungsräumen. Geringere Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen.

Südwesten:

Bebaute Gebiete mit klimarelevanter Funktion: Geringe klimatisch-lufthygienische Empfind-

lichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung z.B. Arrondierung, Schließen von Baulücken.
Der Untersuchungsraum ist als hochwertig hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft einzustufen.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Orts- und Landschaftsbild:	Das Plangebiet befindet sich im Talauenbereich des Buchenbachs am östlichen Stadtrand der Großen Kreisstadt Winnenden. Nach Osten öffnet sich das Buchenbachtal. Im Westen grenzt, durch die Wiesenstraße getrennt, das Wohngebiet Seewasen-Eitelböse an. Das Plangebiet fällt, aus topographischer Sicht, leicht in Richtung Norden, zum Buchenbach hin, ab. Das Landschaftsbild ist durch die bereits vorhandenen Straßenverkehrsflächen vorbelastet. Der Untersuchungsraum ist als mittelwertig hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung einzustufen.
----------------------------	--

2.7 Schutzgut Mensch

Sicherheit:	Durch das Vorhaben ergeben sich für das Schutzgut Mensch Verbesserungen hinsichtlich der Kinderbetreuung.
Schall:	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde für die sachgerechte Abwägung eine Schallimmissionsprognose erstellt, in der die schalltechnischen Einwirkungen auf das Plangebiet untersucht wurden (KURZ UND FISCHER GMBH, 2015): • Ermittlung der Geräuscheinwirkungen durch Straßenverkehr auf der Schorndorfer Straße und der Wiesenstraße und Bewertung anhand der DIN 18005. • Ermittlung der Geräuscheinwirkungen durch Anlagenlärm der Paul Wöhrle GmbH & Co. KG und Bewertung anhand der DIN 18005 i.V.m. der TA Lärm. • Ermittlung der Geräuscheinwirkungen der geplanten Sportanlagen und Bewertung anhand der DIN 18005 i.V.m. der Sportanlagenlärmschutzverordnung. Schalltechnisch relevante Auswirkungen des Plangebiets sind aufgrund der Abstände zu den westlich und südwestlich gelegenen Wohnbebauungen nicht zu erwarten. Die Untersuchung kam zu folgenden Ergebnissen: In der DIN 18005 werden nicht explizit Orientierungswerte für Kindertagesstätten genannt. Für Schulen und Kindergärten wird vom LfJ Bayern die Einhaltung bzw. Unterschreitung eines Beurteilungspegels von 55 dB(A) empfohlen: • Dieses Schutzziel kann infolge der Verkehrslärmeinwirkungen im gesamten Plangebiet nicht eingehalten werden. • Infolge der Sportlärmeinwirkungen sind ebenfalls Überschreitungen des Schutzziels im nordöstlichen Bereich des Plangebiets (Teile des Außenspielbereichs) zu erwarten. • Durch die zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen wird der Wert von 55 dB(A) im gesamten Außenspielbereich und an allen Fassaden der geplanten Bebauung eingehalten. Im Rahmen der Abwägung kann von einer grundsätzlichen Verträglichkeit des Planvorhabens mit den vorliegenden Verkehrs- und Sportlärmeinwirkungen ausgegangen werden. Aufgrund der Überschreitungen der zugrunde gelegten Orientierungswerte durch Verkehrslärmeinwirkungen sollten jedoch Schallschutzmaßnahmen geprüft werden, die im Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt werden müssen. Insbesondere kommen hier passive Schallschutzmaßnahmen in Betracht. Zur Gewährleistung der Mittagsruhe im Kinderhaus sollte darüber hinausgehend die Nutzung des Bolzplatzes durch eine behördliche Anordnung und entsprechende Beschilderung vor Ort im Zeitraum zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr ausgeschlossen werden.

2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten als komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes - die sogenannten Schutzgüter - bezogenen Auswirkungen (vgl. 2.2 – 2.8) betreffen also in Wahrheit ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die weitere Neuversiegelung neben den Funktionsverlusten für das Schutzgut Boden auch zu einer thermischen Belastung bzw. Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima und Luft), diese bewirkt eine verstärkte Verdunstung und somit eine Änderung des Landschaftswasserhaushaltes. Durch eine verringerte Versickerungsrate erhöht sich der Oberflächenabfluss (Schutzgut Wasser).

Im Folgenden dieses Umweltberichtes werden die Folgeauswirkungen – sofern sie erkennbar und relevant sind – in Kap. 4 benannt. Eine Verstärkung der vorstehend ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet durch die vorgesehenen Planungsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten.

2.10 Sonstige relevante Umweltbelange

Abwasser:	Das anfallende Abwasser kann grundsätzlich durch Erweiterung des bestehenden Netzes, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, der kommunalen Kläranlage Buchenbachtal zugeführt werden.
Energieversorgung:	Die Stromversorgung des Plangebiets kann grundsätzlich durch Erweiterung des bestehenden Netzes, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, durch die Syna GmbH sichergestellt werden.
Verkehr:	Der Motorisierte Individualverkehr (MIV) ist durch die bestehenden Straßen gut an das überörtliche Straßennetz angebunden. Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) verkehrt z.Zt. im 30-Minutentakt.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans „Kinderhaus Seewasen“ ist anzunehmen, dass das Gebiet in seiner derzeitigen Nutzung bestehen bleiben würde.

Eventuelle Nutzungsänderungen, wie zum Beispiel die Aufgabe der Nutzung als Grünfläche bzw. als Bolzplatz sind nicht vorhersehbar, aber als unwahrscheinlich zu bezeichnen.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

(gemäß Ziffer 2b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird das geplante Vorhaben der aktuellen Bestandssituation gegenübergestellt.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

xxx	sehr erheblich	xx	erheblich		
x	weniger erheblich	–	nicht erheblich	+	Aufwertung

4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen:	- Verlust von geringwertigen Biotopstrukturen	xx
Tiere:	- Verlust von Lebensraum	–

4.2 Schutzgut Boden

- Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Neuversiegelung	xx
- Veränderung/Zerstörung der Bodenstruktur	xx

4.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser:	- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenabflussrate	xx
	- Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeinträge	–

4.4 Schutzgut Klima und Luft

- Wärmebelastung durch überbaute und versiegelte Flächen	x
- Veränderung des Geländeklimas durch Inanspruchnahme klimawirksamer Freiflächen	xx

4.5 Schutzgut Landschaft

Orts- und Landschaftsbild:	- Verlust landschaftsbildprägender Elemente	–
	- Minderung der Erholungsqualität durch Lärmzunahme	–
	- Visuelle Beeinträchtigung	x

4.6 Schutzgut Mensch

- Verbesserungen hinsichtlich der Kinderbetreuung	+
- Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen durch Veränderung des Bioklimas	–

4.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Auswirkungen auf kulturgeschichtliche Güter und Sachgüter sind nicht erkennbar	–
--	---

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

(gemäß Ziffer 2c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB; gemäß § 1a Abs. 3 BauGB)

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen und in der Abwägung auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Werden durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, sind diese nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beurteilen und im Weiteren geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hier die Beachtung des Vermeidungsgebots der Eingriffsregelung.

Vermeidungsmaßnahmen

- PFB 1: Pflanzbindung „Erhalt Einzelbäume“
- PFB 2: Pflanzbindung „Erhalt Verkehrsgrün“
- PFB 3: Pflanzbindung „Erhalt Entwässerungsgraben“

- PFG 1: Pflanzgebot „Begrünung privater Grundstücke“
- PFG 2: Pflanzgebot „Extensive Dachbegrünung“
- WRF 1: Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - Sickerpflaster
- Boden 1: Bodenschutz
- Bau 1: Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper
- Bau 2: Tierfallen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG

Es sind keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Ersatzmaßnahmen

Es wird auf das Ökokonto der Stadt Winnenden zurückgegriffen.

6 Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG)

6.1 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz aller Schutzgüter

Die folgende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung stellt die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom Bebauungsplan "Kinderhaus Seewasen" ausgehen und die zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenüber.

Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften		EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ		Bebauungsplan "Kinderhaus Seewasen" Lage: Winnenden, Fläche ca. 0,7 ha	
Bestand		Konflikte	Kompensation im Gebiet	Zwischenbilanz	Kompensation außerhalb
sehr hoch (Stufe A) 0 m²	K 1 Vollständiger Verlust/ Beeinträchtigung von Arten und Biotopen mittlerer und geringer Wertigkeit durch Versiegelung und Teilversiegelung.	PFG 1a 1.214 m² "Begrünung privater Grundstücke" Ziel-Wertstufe: Stufe D	sehr hoch (Stufe A) 0 m²	Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein Überschuss von 28.187 Ökopunkten für das Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften.	
hoch (Stufe B) 0 m²		PFG 1b 36 Stück "Pflanzung von Einzelbäumen" Ziel-Wertstufe: Stufe D	hoch (Stufe B) 0 m²		
mittel (Stufe C) 669 m²		PFG 2 1.700 m² "Extensive Dachbegrünung" Ziel-Wertstufe: Stufe D	mittel (Stufe C) 669 m²		
Entwässerungsgraben (12.61) Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)			Entwässerungsgraben (12.61) Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)		
gering (Stufe D) 4.006 m²	Vermeidung, Minimierung		gering (Stufe D) 3.727 m²	Der Geltungsbereich ist größtenteils bereits durch die Ersatzmaßnahme E 3 "Hochzeitswiese, Streuobstpflanzung" des Bebauungsplanes "Alfred-Kärcher-Halle" überplant. Die Pflanzung ist bisher nicht erfolgt. Das Defizit durch den Wegfall der Ersatzmaßnahme E 3 beträgt 46.019 Ökopunkte.	
Intensivwiese (33.61), Kleine Grünfläche - Straßenbegleitgrün (60.50)	PFB 3 669 m² "Erhalt Entwässerungsgraben" Wertstufe: Stufe C		Kleine Grünfläche - Straßenbegleitgrün (60.50), Extensive Dachbegrünung (60.55), Ziergarten (60.62)		
Alleebaum (45.10a/60.50) 12 Stck. auf geringwertigen Biotypen	PFB 1 12 Stck. "Erhalt Einzelbäume" Wertstufe: Stufe D		Alleebaum (45.10a) 12 Stck. Einzelbäume (45.30a) 32 Stck. Einzelbäume (45.40a) 4 Stck.		
sehr gering (Stufe E) 2.647 m²	PFB 2 813 m² "Erhalt Verkehrsgrün" Wertstufe: Stufe D		sehr gering (Stufe E) 2.926 m²		
Triftpflanzenbestand (33.70), Zierrasen (33.80), Wasserdurchlässige Beläge - Rasengittersteine (60.22), völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	Bau 1 "Insektenverträgliche Beleuchtungskörper"		Wasserdurchlässige Beläge - Rasengittersteine, Sickersteine (60.22), völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21), von Bauwerken bestandene Fläche (60.10)		
Restkonflikt, zusammenfassende Bewertung: Der Verlust von Biotopen geringer Wertigkeit ist als erheblich zu beurteilen. Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein Überschuss von 28.187 Ökopunkten für das Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften. Der Geltungsbereich ist größtenteils bereits durch die Ersatzmaßnahme E 3 "Hochzeitswiese, Streuobstpflanzung" des Bebauungsplanverfahren "Alfred-Kärcher-Halle" überplant. Die Pflanzung ist bisher nicht erfolgt. Das Defizit durch den Wegfall der Ersatzmaßnahme E 3 beträgt 46.019 Ökopunkte. Nach Abbuchung der überschüssigen Ökokontopunkte aus den Bebauungsplanverfahren "Wohnpark Zipfelbachtal" sind die Eingriffe in das Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften ausgeglichen (siehe Anhang, Seite V).					
☒ Ausgeglichen					

☒ Ausgeglichen

Tab. 2: Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biototypen

Schutzgut Boden		EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ		Bebauungsplan "Kinderhaus Seewasen" Lage: Winnenden, Fläche ca. 0,7 ha	
Bestand		Konflikte	Kompensation im Gebiet	Zwischenbilanz	Kompensation außerhalb
sehr hoch (Stufe 4) 0 m²		K 2	PFG 1 1.214 m²	sehr hoch (Stufe 4) 0 m²	Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein Defizit von 47.726 Ökopunkten für das Schutzgut Boden. Dieses Defizit kann durch den Überschuss aus dem Ökokonto der Stadt Winnenden ausgeglichen werden.
hoch (Stufe 3) 5.713 m²		Vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung, Abgrabung und Auskoffierung.	"Begrünung privater Grundstücke" Ziel-Wertstufe: Stufe 2	hoch (Stufe 3) 0 m²	
Wertstufe 3,0: unversiegelter Boden Flst. Nr. 4421			PFG 2 1.700 m²	mittel (Stufe 2) 2.027 m²	
mittel (Stufe 2) 0 m²		Vermeidung, Minimierung	"Extensive Dachbegrünung" Ziel-Wertstufe: Stufe 1	Wertstufe 2,0: unversiegelter Boden Flst. Nr. 4421	
gering (Stufe 1) 669 m²		PFB 3 669 m² "Erhalt Entwässerungsgraben" Wertstufe: Stufe 1		gering (Stufe 1) 2.369 m²	
Wertstufe 1: unversiegelter Boden Flst. Nrn. 4036, 4382, 4420		PFB 2 813 m² "Erhalt Verkehrsgrün" Wertstufe: Stufe 1		Wertstufen 0,5 und 1,0: Dachbegrünung, unversiegelter Boden Flst. Nr. 4036, 4382, 4420	
sehr gering (Stufe 0) 940 m²		Boden 1 Wiederverwendung von geeignetem Oberbodenmaterial		sehr gering (Stufe 0) 2.926 m²	
Wertstufen 0 und 0,25: teilversiegelter Boden Flst. Nr. 4420 und versiegelte Flächen Flst. Nrn. 4036, 4382, 4420, 4421				Wertstufen 0 und 0,25: teilversiegelter Boden Flst. Nr. 4420, wasserdurchlässige Beläge und versiegelte Flächen	
Restkonflikt, zusammenfassende Bewertung: Der Eingriff in Bereiche mit hoher bis geringer Wertigkeit für die Bodenfunktionen ist als erheblich zu beurteilen. Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein Defizit von 47.726 Ökopunkten für das Schutzgut Boden. Dieses Defizit kann durch den Überschuss aus dem Ökokonto der Stadt Winnenden ausgeglichen werden. Nach Abbuchung der überschüssigen Ökokontopunkte aus den Bebauungsplanverfahren "Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule" sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden ausgeglichen (siehe Anhang, Seite V).					

☑ Ausgeglichen

Tab. 3: Schutzgut Boden

Schutzgut Wasser		EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ		Bebauungsplan "Kinderhaus Seewasen" Lage: Winnenden, Fläche ca. 0,7 ha	
Bestand		Konflikte	Kompensation im Gebiet	Zwischenbilanz	Kompensation außerhalb
sehr hoch (Stufe A) 0 m²		K 3	PFG 1 1.214 m²	sehr hoch (Stufe A) 0 m²	
hoch (Stufe B) 0 m²		Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung.	"Begrünung privater Grundstücke" Ziel-Wertstufe: Stufe C	hoch (Stufe B) 0 m²	Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein rechnerisches Defizit von 2.758 Ökopunkten für das Schutzgut Wasser.
mittel (Stufe C) 6.382 m²			PFG 2 1.700 m²	mittel (Stufe C) 4.396 m²	
Freiflächen über "Gipskeuper und Unterkeuper" (Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter)		Vermeidung, Minimierung	"Extensive Dachbegrünung" Ziel-Wertstufe: Stufe C	Freiflächen über "Gipskeuper und Unterkeuper" (Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter), PFG 2 "Extensive Dachbegrünung" (60.55)	Dieses Defizit kann durch den Überschuss aus dem Ökokonto der Stadt Winnenden ausgeglichen werden.
gering (Stufe D) 16 m²		PFB 2 813 m²		gering (Stufe D) 1.230 m²	
Bereits teilversiegelte Flächen: Wasserdurchlässige Beläge - Rasengittersteine (60.22)		"Erhalt Verkehrsgrün" Wertstufe: Stufe C		WRF 1 "Wasserdurchlässige Beläge - Sickersteine" (60.22)	
sehr gering (Stufe E) 924 m²		PFB 3 669 m²		sehr gering (Stufe E) 1.696 m²	
Versiegelte Flächen: völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)		"Erhalt Entwässerungsgraben" Wertstufe: Stufe C		von Bauwerken bestandene Fläche (60.10), völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	
		WRF 1 547 m²			
		"Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - Sickersteine" Ziel-Wertstufe: Stufe D			
Restkonflikt, zusammenfassende Bewertung: Der Eingriff in Bereiche geringer bis mittlerer Wertigkeit für das Schutzgut Wasser ist als erheblich zu beurteilen. Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein rechnerisches Defizit von 2.758 Ökopunkten für das Schutzgut Wasser. Im Zusammenhang mit der Abbuchung der überschüssigen Ökokontopunkte aus den Bebauungsplanverfahren "Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule" in den Schützgütern Arten / Lebensgemeinschaften und Boden / Wasser sind die Eingriffe in das Schutzgut Wasser ebenfalls ausgeglichen (siehe Anhang, Seite V).					
					☒ Ausgeglichen

Tab. 4: Schutzgut Wasser

Schutzgut Klima / Luft		EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ		Bebauungsplan "Kinderhaus Seewasen" Lage: Winnenden, Fläche ca. 0,7 ha	
Bestand		Konflikte	Kompensation im Gebiet	Zwischenbilanz	Kompensation außerhalb
sehr hoch (Stufe A) 0 m²		K 4 Verlust klimatischer Ausgleichsflächen durch Versiegelung und Vegetationsverlust	PFG 1a 1.214 m² "Begrünung privater Grundstücke" Ziel-Wertstufe: Stufe D	sehr hoch (Stufe A) 0 m²	Durch die Extensive Dachbegrünung und die Pflanzung von 36 Laubbäumen wird der Eingriff in das Schutzgut Klima / Luft weitestgehend minimiert. Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein rechnerisches Defizit von 14.644 Ökopunkten für das Schutzgut Klima / Luft. Dieses Defizit kann durch den Überschuss aus dem Ökokonto der Stadt Winnenden ausgeglichen werden.
hoch (Stufe B) 7.322 m²			PFG 1b 36 Stück "Pflanzung von Einzelbäumen" Ziel-Wertstufe: Stufe D	hoch (Stufe B) 0 m²	
siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2°-5° bzw. 3,5 bis 8,5%), dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet)		Vermeidung, Minimierung	PFG 2 1.700 m² "Extensive Dachbegrünung" Ziel-Wertstufe: Stufe D	mittel (Stufe C) 0 m²	
mittel (Stufe C) 0 m²		PFB 1 12 Stck. "Erhalt Einzelbäume" Wertstufe: Stufe D		gering (Stufe D) 7.322 m²	
gering (Stufe D) 0 m²		PFB 2 813 m² "Erhalt Verkehrsgrün" Wertstufe: Stufe D		klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete	
sehr gering (Stufe E) 0 m²		PFB 3 669 m² "Erhalt Entwässerungsgraben" Wertstufe: Stufe D		sehr gering (Stufe E) 0 m²	
Restkonflikt, zusammenfassende Bewertung: Der Eingriff in Bereiche hoher Wertigkeit für das Schutzgut Klima / Luft ist als erheblich zu beurteilen. Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein rechnerisches Defizit von 14.644 Ökopunkten für das Schutzgut Klima / Luft. Dieses Defizit kann durch den Überschuss aus dem Ökokonto der Stadt Winnenden ausgeglichen werden. Im Zusammenhang mit der Abbuchung der überschüssigen Ökokontopunkte aus den Bebauungsplanverfahren "Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule" in den Schutzzütern Arten / Lebensgemeinschaften und Boden / Wasser sind die Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft ebenfalls ausgeglichen (siehe Anhang, Seite V).					

☑ Ausgeglichen.

Tab. 5: Schutzgut Klima / Luft

Tab. 6: Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

(gemäß Ziffer 3b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Das Monitoring stellt ein Verfahren zur Überwachung der Planungsdurchführung und seiner Umweltauswirkungen dar.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt ist rechtlich nach § 4c BauGB festgesetzt.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes können aber auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten. Derartige, im engeren Sinne unvorhergesehene Auswirkungen des Bebauungsplanes können nicht systematisch und flächendeckend durch die Große Kreisstadt Winnenden permanent überwacht und erfasst werden. Da die Große Kreisstadt Winnenden keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes kann im beschränkten Maße ebenfalls eine Überprüfung der Umweltziele des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Dauer der Umweltüberwachung:

Die Dauer des Monitorings betreffend gibt es keine gesetzlichen Festlegungen. Zwecks der praktischen Handhabung und der Kosten wird empfohlen einen einheitliches System zu entwickeln. Ein Überwachungsintervall von 3 - 5 Jahren wäre sinnvoll. Sollte sich ergeben, dass nach einiger Zeit keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr bestehen, kann auf eine weitere Überwachungen verzichtet werden.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(gemäß Ziffer 3c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 08.04.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Kinderhaus Seewasen" gefasst.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Kinderhaus Seewasen" werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um den Neubau des Kinderhaus Seewasen entsprechend der bestehenden Beschlusslage zu realisieren.

Das Plangebiet befindet sich im Talauenbereich des Buchenbachs am östlichen Stadtrand der Großen Kreisstadt Winnenden. Nach Osten öffnet sich das Buchenbachtal. Im Westen grenzt, durch die Wiesenstraße getrennt, das Wohngebiet Seewasen-Eitelböse an.

Zunächst erfolgte eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

In einer Wirkungs- und Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung genauer ermittelt und die Beeinträchtigung auf die fünf Schutzgüter der Eingriffsregelung (unabhängig von der Eingriffserheblichkeit), das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter aufgeführt und beschrieben.

Durch die Planung gehen geringwertige Biotopstrukturen verloren. In den Schutzgütern Boden und Klima sind hochwertige Bereiche betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Durch die Baumaßnahmen sind mittelwertige Flächen für das Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben

ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012), den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG – LUBW, 2005) sowie dem Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG – LFU, 2000). Die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden verbal-argumentativ abgehandelt.

Grundlage für die Planung ist der Bebauungsplan-Vorentwurf "Kinderhaus Seewasen", Stand Mai 2015.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen.

Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei Stellplätzen minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Die Wiederverwendung von geeignetem Oberbodenmaterial trägt zur Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden bei.

Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Straßen-, Stellplatz- und extensive Dachbegrünung, zur Durchgrünung mit standortgerechten, heimischen Baum- und Strauchpflanzungen werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biototypen, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Klima / Luft minimiert.

Die Empfehlungen des Umweltberichts wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Das verbleibende Defizit in den Schutzgütern Arten / Lebensgemeinschaften und Boden / Wasser kann durch den Überschuss aus dem Ökokonto der Stadt Winnenden ausgeglichen werden.

Im Zusammenhang mit der Abbuchung der überschüssigen Ökokontopunkte aus den Bebauungsplanverfahren "Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule" in den Schutzgütern Arten / Lebensgemeinschaften und Boden / Wasser sind die Eingriffe in das Schutzgut Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild / Erholung ebenfalls ausgeglichen.

Der Geltungsbereich ist größtenteils bereits durch die Ersatzmaßnahme E 3 "Hochzeitswiese, Streuobstpflanzung" des Bebauungsplanverfahren "Alfred-Kärcher-Halle" überplant. Die Pflanzung ist bisher nicht erfolgt. Das Defizit durch den Wegfall der Ersatzmaßnahme E 3 beträgt 46.019 Ökopunkte.

Nach Abbuchung der überschüssigen Ökokontopunkte aus den Bebauungsplanverfahren "Wohnpark Zipfelbachtal" sind die Eingriffe in das Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften ausgeglichen.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden.

**Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Die Anforderungen des §1a BAUGB werden erfüllt.**

9 Quellenverzeichnis

- ARBEITSKREIS BODENSCHUTZ BEIM UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.], 1995: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 1994: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 2000: Beiträge zur Eingriffsregelung IV.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 2003: Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG, 1994: Geologische Karte M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG, 1998: Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg 1:350.000.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.], 2000: Bodenkarte von Baden-Württemberg – Auswertungskarte natürliche Bodenfruchtbarkeit, M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU), 1992: Potentielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten, Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU), Abteilung 2 – Ökologie, Boden und Naturschutz - Fachdienst Naturschutz, 1998: Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben. 3. unveränderte Auflage, Karlsruhe. 31 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU), Abteilung 2 – Ökologie, Boden und Naturschutz - Fachdienst Naturschutz, 2000: Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 1. Auflage, Karlsruhe. 117 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU), Abteilung 2 – Ökologie, Boden und Naturschutz – Fachdienst Naturschutz, 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort, 1. Auflage, Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), REFERAT 22, 2012: „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Sachgebiet Landschaftsplanung/Eingriffsregelung, 2005: Ökokonto in Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2009: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Auflage, Karlsruhe.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG, 2002: Topographische Karte M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J. ET AL. [HRSG.], 1961: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG (MELUF), 1983: Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg.
- MÜLLER, TH. UND OBERDORFER, E, 1974: Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg. In: Beihefte zu den Veröffentlichungen der Landesanstalt für Umweltschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Hrsg.: Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg.
- RIEKEN, V. ET. AL., 1994: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41, Bonn-Bad-Godesberg.
- UNIVERSITÄT STUTTGART, ILPÖ/IER, 2001: Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, Stuttgart.
- VERBAND REGION STUTTGART, 1999: Landschaftsrahmenplan: a) Landschaftsfunktionenkarte, Stand 1995 / b) Bereiche zur Sicherung, Ergänzung und Sanierung von Landschaftsfunktionen –Maßnahmenempfehlungen-, Stand Dezember 1998, Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART, 2008: Klimaatlas Region Stuttgart, Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART, 2009: Strategische Umweltprüfung zum Regionalplan, (SUP) 2020, Entwurf 22.07.2009, Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART, 2010: Regionalplan Region Stuttgart 2020, Stuttgart.

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, 2002: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.

Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen:

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L103 vom 25.04.1979: RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 02. APRIL 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L206 vom 22.07.1992: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L305/42 vom 08.11.1997: RICHTLINIE DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

BAUGESETZBUCH (BAUGB).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV).

BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG).

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG).

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSCHG).

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg).

LANDESBYBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO B-W).

LANDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENGESETZ (LBODSCHAG).

NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (NATSCHG B-W).

VERORDNUNG ÜBER IMMISSIONSWERTE FÜR SCHADSTOFFE IN DER LUFT (22. BIMSCHV).

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG).

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (WG B.-W.).

DIN - DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V.

DIN 18 005, Schallschutz im Städtebau.

DIN 18 300, Erdarbeiten.

DIN 18 915, Bodenarbeiten.

DIN 18 916, Pflanzen und Pflanzarbeiten.

DIN 18 917, Rasen.

DIN 18 918, Sicherungsbauweisen.

DIN 18 919, Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen.

DIN 18 920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

10 Anhang

10.1 Bewertung Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Biotoptypen

Wertstufe / Basismodul	Wertstufe / Feinmodul Bestand	Wertstufe / Feinmodul Planung	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in m²	Fläche PLANUNG in m²	Bestand Öko- punkte	Planung Öko- punkte
sehr hoch (Stufe A)	33 - 64	33 - 64		sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung				
				nicht vorhanden				
hoch (Stufe B)	17 - 32	17 - 32		hohe naturschutzfachliche Bedeutung				
				nicht vorhanden				
mittel (Stufe C)	9 - 16	9 - 16		mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	669	669	7.961	7.961
	13	13	12.61	Entwässerungsgraben / PFB 3 "Entwässerungsgraben"	301	301	3.913	3.913
	11	11	35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation / PFB 3 "Entwässerungsgraben"	368	368	4.048	4.048
gering (Stufe D)	5 - 8	5 - 8		geringe naturschutzfachliche Bedeutung	4.006	3.727	27.342	59.157
		8	60.55	PFG 2 "Extensive Dachbegrünung"		1.700		13.600
	6		33.61	Intensivwiese	2.960		17.760	
	6	6	45.10a	Alleebaum auf geringwertigen Biotoptypen (60.50) - PFB 1 "Einzelbäume"	12 Stück	12 Stück	3.306	9.083
		6	45.30a	PFG 1 "Pflanzung von Bäumen" auf geringwertigen Biotoptypen (60.62)		36 Stück		24.312
	6	6	60.50	Kleine Grünfläche - Straßenbegleitgrün / PFB 2 "Verkehrsgrün"	1.046	813	6.276	4.878
sehr gering (Stufe E)		6	60.62	PFG 1 "Begrünung privater Grundstücke"		1.214		7.284
	1 - 4	1 - 4		keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	2.647	2.926	7.784	4.156
	4		33.70	Trittpflanzenbestand	103		412	
	4		33.80	Zierrasen	1.604		6.416	
	2	2	60.22	Wasserdurchlässige Beläge - Rasengittersteine / WRF 1 "Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - Sickerpflaster"	16	1.230	32	2.460
	1	1	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	924	967	924	967
		1	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche		729		729
Gesamtfläche					7.322	7.322	43.087	71.274
Aufwertung / Defizit								28.167

10.2 Bewertung Einzelbäume

Punktwert eines Planungsbaumes =		Basis- oder Grundwert*	x Stammumfang in cm	+ Zuwachs in cm	
* = 6 bei Baum auf sehr gering- bis geringwertigem Biotoptyp, z.B. 60.50					
* = 4 bei Baum auf mittelwertigem Biotoptyp					
Bestandsblume:	Stück Baumart (Punktwert)				Gesamt
	1 Laubbaum	6	X	70	420
	1 Laubbaum	6	X	66	396
	1 Laubbaum	6	X	60	360
	1 Laubbaum	6	X	56	336
	1 Laubbaum	6	X	50	300
	1 Laubbaum	6	X	47	282
	1 Laubbaum	6	X	44	264
	1 Laubbaum	6	X	40	240
	1 Laubbaum	6	X	33	198
	1 Laubbaum	6	X	31	186
	1 Laubbaum	6	X	29	174
	1 Laubbaum	6	X	25	150
	12 Laubbäume				3.306
Pflanzbindungen:	Stück Baumart				Gesamt
	1 Laubbaum	6	X	70 + 80	900
	1 Laubbaum	6	X	66 + 80	876
	1 Laubbaum	6	X	60 + 80	840
	1 Laubbaum	6	X	56 + 80	816
	1 Laubbaum	6	X	50 + 80	780
	1 Laubbaum	6	X	47 + 80	762
	1 Laubbaum	6	X	44 + 80	744
	1 Laubbaum	6	X	40 + 80	720
	1 Laubbaum	6	X	33 + 80	678
	1 Laubbaum	6	X	31 + 80	666
	1 Laubbaum	6	X	29 + 80	654
	1 Laubbaum	6	X	25 + 80	630
	12 Laubbäume				9.083
Planungsblume:	17 PFG 2 "Pflanzung von Bäumen"	8	X	25 + 80	14.280
	15 PFG 2 "Pflanzung von Bäumen"	8	X	20 + 50	8.400
	4 PFG 2 "Pflanzung von Bäumen"	6	X	18 + 50	1.632
	36 Laubbäume				24.312

10.3 Bewertung Schutzgut Boden / Wasser**Bestand**

Flächentyp	Flächen- größe in m²	Wertestufe (Gesamt- bewertung der Böden)	Öko- punkte je m²	Summe Öko- punkte
unversiegelter Boden: Flst Nr. 4421	5.713	3,00	12,00	68.556
unversiegelter Boden: Flst Nrn. 4036, 4382, 4420	669	1,00	4,00	2.676
teilversiegelter Boden: Flst Nr. 4420	16	0,25	1,00	16
versiegelte Flächen: Flst Nrn. 4036, 4382, 4420, 4421	924	0,00	0,00	0
Summe	7.322			71.248

Planung

Flächentyp	Flächen- größe in m²	Wertestufe (Gesamt- bewertung der Böden)	Öko- punkte je m²	Summe Öko- punkte
Vegetationsflächen: PFG 1	2.027	2,00	8,00	16.216
Vegetationsflächen: PFB 1, PFB 2, PFB 3	669	1,00	4,00	2.676
Dachbegrünung: PFG 4	1.700	0,50	2,00	3.400
wasserdurchlässige Beläge: WRF 1	1.230	0,25	1,00	1.230
versiegelte Flächen	1.696	0	0	0
Summe	7.322			23.522

Defizit

Summe Öko- punkte
-47.726

10.4 Gesamtbewertung aus den Abschnitten Biotop und Boden / Wasser

Schutzgüter	Öko- punkte
Biotop	28.187
Boden / Wasser	-47.726
Summe	-19.539

10.5 Zusammenfassende Schutzgutbilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme:

- der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO),
- der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012),
- den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LUBW, 2005).

Gesamtfläche in m²	Stufe E sehr gering		Stufe D gering		Stufe C mittel		Stufe B hoch		Stufe A sehr hoch		Gesamt		Bemerkung
	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	
Schutzgut													
Arten und Lebens- gemeinschaften / Biotoptypen ¹⁾	2.647	2.926	4.006	3.727	669	669	0	0	0	0	43.087	71.274	Aufwertung 28.187 Ökopunkte
Boden ²⁾	940	2.926	669	2.369	0	2.027	5.713	0	0	0	71.248	23.522	Defizit 47.726 Ökopunkte
Wasser	924	1.696	16	1.230	6.382	4.396	0	0	0	0	20.102	17.344	Defizit 2.758 Ökopunkte
Klima / Luft	0	0	0	7.322	0	0	7.322	0	0	0	29.288	14.644	Defizit 14.644 Ökopunkte
Landschaftsbild / Erholung	0	0	0	7.322	7.322	0	0	0	0	0	21.966	14.644	Defizit 7.322 Ökopunkte

¹⁾ Berechnung mit Feinmodul, siehe oben.²⁾ Bewertung erfolgt nach ÖKVO, siehe oben.

Tab. 7: Zusammenfassende Darstellung der Schutzgutbilanzierung

10.6 Berechnung der Ökokontopunkte

Berechnung der Ökokontopunkte aus den Bebauungsplanverfahren "Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule", "Kreisverkehr Hanweilerstraße", "Feuerwehrhaus Zipfelbach" und "Kinderhaus Seewasen":

Bebauungsplanverfahren	Überschuss / Ausgleichsbedarf	Wertpunkte
"Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule"	Überschuss Bilanz	138.984
"Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule"	Ausgleichsbedarf SG Boden	-5.499
"Kreisverkehr Hanweilerstraße"	Ausgleichsbedarf SG Boden	-840
"Feuerwehrhaus Zipfelbach"	Ausgleichsbedarf	-103.951
"Kinderhaus Seewasen"	Ausgleichsbedarf	-19.539
Stand Ökokonto	Überschuss	9.155

Berechnung der Ökokontopunkte aus den Bebauungsplanverfahren bzw. Vorhaben "Wohnpark Zipfelbachtal", "Am Schlössle", "RC'93 Bau Allwetterspur Bikepark", "Brunnhölzleweg", "Neubau RÜB Kläranlage Zipfelbachtal" und "Alfred-Kärcher-Halle":

Bebauungsplanverfahren / Vorhaben	Überschuss / Ausgleichsbedarf	Wertpunkte
"Wohnpark Zipfelbachtal"	Überschuss Bilanz	343.508
"Am Schlössle"	Ausgleichsbedarf	-70.580
"RC'93 Bau Allwetterspur Bikepark"	Ausgleichsbedarf	-11.695
"Brunnhölzleweg"	Ausgleichsbedarf	-27.616
"Neubau RÜB Kläranlage Zipfelbachtal"	Ausgleichsbedarf	-20.192
"Alfred-Kärcher-Halle"	Ausgleichsbedarf	-46.019
Stand Ökokonto	Überschuss	167.406

11 Vorschläge und Ergänzungen für Festsetzungen im Bebauungsplan

11.1 Pflanzbindungen § 9 (1) Nr. 25 b BauGB i. V. m. Nr. 25 a BauGB

PFB 1 - Pflanzbindung „Erhalt Einzelbäume“

Die im zeichnerischen Teil mit PFB 1 gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Insbesondere während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume und Sträucher ist vor Befahrung durch einen Bauzaun zu sichern. Abgängige bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Laubbäume sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, entsprechend Pflanzliste (Vorschlagsliste siehe Kap. 11.8) zu ersetzen.

Ziele: Größtmöglicher Erhalt des Baumbestands mit den hochwertigen Funktionen für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen und Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Erhalt von Bäumen als Biotopstruktur.
- L/E: Erhalt von Bäumen als landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen.
- W: Erhalt von Bäumen für die Wasserrückhaltung und -verdunstung.
- K/L: Erhalt von Bäumen als Frischluftproduzenten.

PFB 2 - Pflanzbindung „Erhalt Verkehrsgrün“

Das Verkehrsgrün innerhalb der im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen PFB 2 ist dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Insbesondere während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Durch die Bautätigkeiten in Mitleidenschaft gezogene Flächen sind durch eine Ansaat mit Landschaftsrasen zu regenerieren.

Ziele: größtmöglicher Erhalt des Verkehrsgrün mit den Funktionen für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen und Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Erhalt des Verkehrsgrün als Biotopstruktur.
- L/E: Erhalt des Verkehrsgrün als landschaftsbildprägende Strukturen.
- W: Erhalt des Verkehrsgrün für die Wasserrückhaltung und -verdunstung.
- K/L: Erhalt des Verkehrsgrün als Frischluftproduzent

PFB 3 - Pflanzbindung „Erhalt Entwässerungsgraben“

Die Entwässerungsgraben innerhalb der im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen PFB 3 am östlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Insbesondere während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Durch die Bautätigkeiten in Mitleidenschaft gezogene Flächen sind durch eine Ansaat mit Landschaftsrasen zu regenerieren.

Ziele: Erhalt des Entwässerungsgraben mit den hochwertigen Funktionen für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen und Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Erhalt des Entwässerungsgraben als Biotopstruktur.
- L/E: Erhalt des Entwässerungsgraben als landschaftsbildprägende Strukturen.
- W: Erhalt des Entwässerungsgraben für die Wasserrückhaltung und -verdunstung.
- K/L: Erhalt des Entwässerungsgraben zur Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas.

11.2 Pflanzgebote § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

PFG 1 - Pflanzgebot „Begrünung privater Grundstücke“

Die unbebauten und unbefestigten Flächen des Baugrundstückes sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört eine Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Stauden sowie eine Rasenansaat (Landschaftsrasen).

Auf dem Baugrundstück sind 17 großkronige, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, 15 kleinkronige, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt mit Ballen und 4 regional-typische Obsthochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt mit Ballen zu pflanzen und dauerhaft zu sichern (Vorschlagsliste siehe Kap. 11.8). Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Des weiteren sind auf dem Baugrundstück 25 heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu sichern. Bei Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzte Gehölze mit Ballen mit einer Höhe von 150–200 cm zu verwenden. (Vorschlagsliste siehe Kap. 11.8). Abgängige Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Ziele: Räumliche Gestaltung, Gebietsdurchgrünung, Verbesserung des Siedlungsklimas, Wasserrückhaltung.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Erhöhung der Lebensraumeignung für störungsunempfindliche Siedlungsarten.
- L/E: Sträucher als Gestaltungselement.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Pflanzenstandort".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas, Frischluftproduktion durch Vegetationsflächen.

PFG 2 - Pflanzgebot „Extensive Dachbegrünung“

Flachdächer (0° - 10°) von Gebäuden, Garagen und Carports sind, ausgenommen der technischen Dachaufbauten, mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Die Aufbaustärke der extensiven Dachbegrünung muss mindestens 10 cm betragen. Das Wasserspeichervermögen muss mindestens 30 l/m² oder einen Abflussbeiwert von 0,35 aufweisen. Es ist ein schadstofffreies zertifiziertes Dachbegrünungssubstrat zu verwenden. Dachbegrünung in Verbindung mit Solaranlagen sind zulässig. (Vorschlagsliste siehe Kap. 11.8).

Ziele: Verminderung von Oberflächenabflüssen (Regenwasserrückhalt und Regenwasserverdunstung), Gebietsdurchgrünung, Verbesserung des Siedlungsklimas.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Begrünte Dächer sind Lebensraum für Moose und Sedumarten und können teilweise als Nahrungshabitat von Siedlungsarten genutzt werden.
- L/E: Dachgrün als Gestaltungselement.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Regler- und Pufferfunktion".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet. Vermeidung der Belastung des Landschaftswasserhaushalts.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas.

11.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, BauGB

Es wird auf das Ökokonto der Stadt Winnenden zurückgegriffen.

11.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 (5) BNatSchG

Es sind keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 (5) BNatSchG erforderlich.

11.5 Öffentliche und private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

11.5.1 Öffentliche Grünflächen

Die Ausgestaltung erfolgt nach den jeweiligen Pflanzgeboten oder Maßnahmenfestsetzungen.

11.5.2 Private Grünflächen

Die Ausgestaltung erfolgt nach den jeweiligen Pflanzgeboten oder Maßnahmenfestsetzungen.

11.6 Wasserrechtliche Festsetzungen § 5 (2) 7, § 9 (1) 14 BauGB)

WRF 1 - Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - Sickerpflaster

Die Beläge von Kfz-Stellplätzen, Wegen und Plätzen auf privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig auszuführen, z.B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster. Der Unterbau ist mit Hilfe eines Spezialsubstrates (Kornabstufung 0/45) herzustellen, welches einerseits die Anforderungen an die Standsicherheit und andererseits an die Durchlässigkeit erfüllt. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist in seitlichen Pflanzflächen zu versickern.

Ziele: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet, Reduzierung des in das Kanalnetz abgeführten Niederschlagswassers.

Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- L/E: Belagsauswahl als Gestaltungselement.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Regler- und Pufferfunktion".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet. Vermeidung der Belastung des Landschaftswasserhaushaltes.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas.

11.7 Sonstige Hinweise

Boden 1 - Bodenschutz

Brauchbarer Erdaushub soll einer Wiederverwendung zugeführt werden, soweit möglich innerhalb des Baugebiets. Auf die Pflichten zur Beachtung des Bundes-Bodenschutzgesetzes BBodSchG, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wird hingewiesen. Auf das Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ wird ausdrücklich hingewiesen.

Sollten bei künftigen Baumaßnahmen bislang nicht bekannte Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist umgehend das Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz zu informieren. Dieses legt dann die erforderlichen Maßnahmen fest.

Ziele: Minimierung der Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden durch die Verunreinigungen. Erhalt der Bodenfunktionen durch Wiederverwendung geeigneten Oberbodenmaterials an anderer Stelle.

Bau 1 - Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper

Im Außenbereich sind nur für Insekten ungefährliche, nicht heiß werdenden Lampen und Leuchten mit niedrigem Blau- und Ultraviolettanteil im Strahlungsspektrum – z.B. LED, Natriumniederdruckdampflampen – zu verwenden. Insbesondere dürfen die verwendeten Leuchten nicht zur Todesfalle für Insekten werden. Die Beleuchtung ist bedarfsorientiert, ein automatisches Abstellen der Beleuchtung erfolgt in den frühen Morgenstunden.

Ziele: Minimierung der Lockwirkung von Beleuchtungskörpern auf nachtaktive Insekten und die Minimierung der Blendwirkung.

Bau 2 – Tierfallen

Bauliche Anlagen aller Art sollten so gestaltet werden, dass Tierfallen (insbesondere für flugfähige Arten) vermieden werden.

Denkmalschutz

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen angeschnitten werden oder Einzelfunde auftreten, ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 25 - Denkmalpflege, Berliner Straße 12, in 73728 Esslingen am Neckar, unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Fundstelle ist 4 Werktage nach der Fundmeldung in unveränderten Zustand zu belassen, wenn nicht das Regierungspräsidium Stuttgart einer Verkürzung dieser Frist zustimmt. Auf die Bestimmungen in § 20 DSchG wird verwiesen.

Wasser 1 - Qualifiziertes Regenwassermanagement

Dem Baugesuch ist ein qualifiziertes Regenwassermanagement beizufügen. Dieses Gutachten enthält die Nachweise über den Umgang mit Niederschlagswasser einschließlich der Darstellung der Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung, z.B. Grünflächen, Dachbegrünung, Wasserdurchlässige Beläge, Versickerungs-/Verdunstungsmulden, Rigolen, Zisternen, etc. mit entsprechendem Flächenbedarf. Die zurückgehaltenen, zu versickernden sowie die in den Kanal einzuleitenden Wassermengen sind zu quantifizieren. Zur Erfüllung der Vorgaben der § 45b Abs. 3 WG und § 55 WHG wird die Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation auf 35 l/s ha begrenzt.

Ziele: Reduzierung des in das Kanalnetz abgeführten Niederschlagswassers.

Pflanzplan

Dem Baugesuch ist ein Pflanzplan über bestehende und geplante Bepflanzung des Baugrundstücks beizufügen.

11.8 Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung

Bäume, 4 x / 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 20-25 / 18-20 / 16-18 (Sortenauswahl ist möglich)

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Birne	Pyrus communis
Elsbeere	Sorbus torminalis
Feldahorn	Acer campestre
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus
Hainbuche	Carpinus betulus
Speierling	Sorbus domestica
Spitzahorn	Acer platanoides
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata
heimische Obstbäume, robuste Sorten	

Sträucher, 2 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 - 200 cm

Haselnuss	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Sal-Weide	Salix caprea
Fahl-Weide	Salix rubens
Grau-Weide	Salix cinerea
Purpur-Weide	Salix purpurea

Bodendecker, 3 - 9 Stück pro m², mit Topfballen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

geeignet zur	Efeu	Hedera helix
Bepflanzung des	Fünffinger-Strauch	Potentilla, in Sorten
Baumumfeldes:	Gefleckte Taubnessel	Lamium maculatum
	Spierstrauch	Spiraea, in Sorten
	Blauroter Steinsame	Buglossoides purpureoacerulea
	Blut-Storachschnabel	Geranium sanguineum
	Kaukasusvergissmeinnicht	Brunnera macrophylla

Stauden und Gräser

geeignet zur	Prachtstorachschnabel	Geranium x magnificum
Bepflanzung des	Weißer Storachschnabel	Geranium sanguineum 'Album'
Baumumfeldes:	Waldstorachschnabel	Geranium sylvaticum 'Mayflower'
	Storachschnabel	Geranium endressii
	Storachschnabel	Geranium macrorrhizum 'Spessart'
	Teppich-Waldsteinia	Waldsteinia ternata
	Taglilien	Hemerocallis in Sorten
	Immergrün	Vinca minor 'Grüner Teppich'
	Salbei	Salvia officinalis, in Sorten
	Katzenminze	Nepeta x faassenii
	Fetthenne	Sedum telephium 'Herbstfreude'
	Oregano	Origanum vulgare, in Sorten
	Frauenmantel	Alchemilla mollis
	Achillea millefolium	Achillea millefolium
	Reitgras	Calamagrostis x acutiflora
	Rutenhirse	Panicum virgatum
	Riesensegge	Carex pendula

Extensive Dachbegrünung ohne Wasseranbau, Schichthöhe 10 cm

Stauden:	Dalmatiner Polster-Glockenblume	Campanula portenschlagiana
	Hängepolster-Glockenblume	Campanula poscharskyana
	Teppich-Hornkraut	Cerastium arvense
	Kartheiser-Nelke	Dianthus carthusianorum
	Teppich-Schleierkraut	Gypsophila repens 'Rosa Schönheit'
	Gewöhnliches Sonnenröschen	Helianthemum nummularium
	Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
	Steinbrech-Felsennelke	Petrohragia saxifraga
	Frühlings-Fingerkraut	Potentilla neumanniana
	Großblütige Braunelle	Prunella grandiflora
	Kleines Seifenkraut	Saponaria ocymoides
	Illyrisches Bohnenkraut	Satureja montana ssp. illyrica
	Trauben-Steinbrech	Saxifraga paniculata
	Kleinasien-Sedum	Sedum lydium
	Weißer Mauerpfeffer	Sedum album
	Kamtschatka-Fetthenne	Sedum kamtschaticum
	Tripmadam	Sedum reflexum
	Milder Mauerpfeffer	Sedum sexangulare
	Kaukasus-Fetthenne	Sedum spurium
	Dachwurz-Hybriden	Sempervivum-Hybriden
	Bressingham Thymian	Thymus doerferi Bressingham Seedling
	Kriechender Thymian	Thymus serpyllum

Gräser:	Blau-Schwingel	<i>Festuca glauca</i>
	Stachel-Schwingel	<i>Festuca punctoria</i>
Zwiebel- und Knollenpflanzen:	Blaugraues Schillergras	<i>Koeleria glauca</i>
	Blau-Lauch	<i>Allium caeruleum</i>
	Nickender Lauch	<i>Allium cernuum</i>
	Gelber Lauch	<i>Allium favum</i>
	Nickender Lauch	<i>Allium nutans</i>
	Berg-Lauch	<i>Allium senescens</i> ssp. <i>montanum</i>
	Kugel-Lauch	<i>Allium sphaerocephalon</i>
	Kleine Bart-Iris in Sorten	<i>Iris-Barbata-Nana</i> in Sorten

12 Fotodokumentation



Abb. 1: Intensivwiese (33.61) mit Trampelpfad



Abb. 2: Bolzplatz (33.80)



Abb. 3: Alleebaumreihe (45.10a) entlang der Schorndorfer Straße / Wiesenstraße



Abb. 4: Alleebaumreihe (45.10a) entlang der Schorndorfer Straße / Wiesenstraße



Abb. 5: Entwässerungsgraben (12.61) im Osten des Plangebietes



Abb. 6: Entwässerungsgraben (12.61) im Norden des Plangebietes



Abb. 7: Björn-Steiger-Kreisel (60.53)



Abb. 8: Gartengrundstücke (60.60) östlich des Plangebietes



Abb. 9: Acker (37.11) nördlich des Plangebietes



Abb. 10: Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) nordöstlich des Plangebietes



Abb. 11: Entwässerungsgraben (12.61) nördlich in Richtung Hambach bzw. Buchenbach



Abb. 12: Lärmschutzwand/-wand mit Bepflanzung Wohngebiet "Seewasen-Eitelbörse"

Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum

Bebauungsplan „Kinderhaus Seewasen“

Stadt Winnenden
Rems-Murr-Kreis
Baden-Württemberg

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum

Bebauungsplan „Kinderhaus Seewasen“

**Stadt Winnenden
Rems-Murr-Kreis
Baden-Württemberg**

Auftraggeber: Stadt Winnenden
Torstraße 10
71364 Winnenden

Auftragnehmer: **PE** Peter Endl (Dipl. Biol.)
Mörkestraße 11
70794 Filderstadt
Tel.: 0711/7778493
Fax: 0711/7778457
mobil: 0172/7312202
peterendl@t-online.de
internet: www.peterendl.de

Projektleitung:	Peter Endl	Diplom Biologe
Bearbeitung:	Peter Endl	Diplom Biologe

Bearbeitungszeitraum: März bis April 2014

Filderstadt, den 21.04.2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung und Methodik, rechtliche Grundlagen	1
1.1 Einleitung und Methodik	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.2.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	3
1.2.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)	6
1.2.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)	7
1.3 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	8
1.4 Methodisches Vorgehen	13
1.5 Begriffsbestimmungen	16
2. Ergebnisse	22
3. Artbezogene Konfliktanalyse	23
3.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose	23
3.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gem. § 19 BNatSchG	23
4. Fazit	25
5. Literatur	26

1. Einleitung und Methodik, rechtliche Grundlagen

1.1 Einleitung und Methodik

In Ergänzung zum Bebauungsplan „Kinderhaus Seewasen“ in Winnenden sollte eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung erfolgen, um ggfs. artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Die Begehung erfolgte am 17.03.2014. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet.



Abbildung 1: Abgrenzung des Vorhabensbereichs

Das Plangebiet wird größtenteils von Sportplatzflächen und einer Grünfläche eingenommen. Entlang der Schorndorfer- bzw. Wiesenstraße ist eine straßenbegleitende Baumreihe zu finden.



Abbildung 2: Grünfläche an Feldweg mit Baumbestand an Schorndorfer- und Wiesenstraße



Abbildung 3: Grünfläche und Sportplatz

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**:

- besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
 - c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 BNatSchG beinhaltet Verbote, die auf die Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Arten abzielen und solche, die den unmittelbaren Schutz von Individuen verfolgen.

§ 44 (5) BNatSchG grenzt die für Eingriffe in Natur- und Landschaft relevanten Arten ab und erläutert die Grenzen des Eintretens von Verbotstatbeständen. Demnach gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG (7) stellt Ausnahmevoraussetzungen dar, die bei Eintreten von Verbotstatbeständen im Einzelfall gelten können. Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Gemäß **§ 67 Abs. 2 BNatSchG** kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine **Befreiung** gewährt werden, wenn

2. Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

1.2.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Durch die FFH-RL werden im **Artikel 12** die Verbotstatbestände für **Tiere des Anhang IV** dargelegt.

(1) Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, dies verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände gelten nach Abs. (3) für alle Lebensstadien der Tiere und beziehen sich außer Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) auf absichtliche Verhaltensweisen.

Artikel 13 der FFH-RL benennt die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände für die **Pflanzen des Anhang IV**:

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen.

Nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL** kann von den artenschutzrechtlichen Verboten der Artikel 12 und 13 der FFH-RL abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,

- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmereglung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
- sowie im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art .

1.2.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (VS-RL) wird über Artikel 1 Absatz (1) **sämtliche heimischen wildlebenden Vogelarten** unter Schutz gestellt. Die Richtlinie gilt nach Absatz (2) für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Im **Artikel 5** der VS-RL werden folgende Verbote definiert:

- a) absichtliches Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern und die Entfernung von Nestern;
- c) Sammeln von Eiern in der Natur und Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) absichtliches Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Nach **Artikel 9** VS-RL kann von den Verboten des Art. 5 VS-RL u.a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

In nachfolgender Tabelle sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Artikel 12 und 13 der FFH-RL sowie des Artikel 5 der VS-RL, wie sie für die Eingriffe im Rahmen von Bebauungsplänen auftreten können gegenübergestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Artikels 5 a) und b) der VS-RL sowie der Artikel 12 und 13 der FFH-RL werden individuenbezogen geprüft. Im Rahmen dieser Gesetzesregelungen stellt daher das Individuum als Bestandteil einer Teil- bzw. Gesamtpopulation den Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und

Störungsverbote dar. Dagegen erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des Artikels 5 d) VS-RL populationsbezogen.

1.3 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m.

Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die für Bauvorhaben einschlägigen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im *Guidance document* der EU.

Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass, wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (Schädigungsverbot)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2), können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands der Art kommt. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben

ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II.3.6 Rn. 83 davon aus, dass es sich bei „roadkills“ i. a. um unabsichtliches Töten handelt.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Gemäß *Guidance document* der EU sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z.B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z.B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z.B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Gem. LANA können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen. Unter Störung wird in der saP im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

In der saP werden unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Zerschneidungswirkungen bezüglich mobiler Arten (v. a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) erfasst. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der

Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird. Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für den lokalen Bestand bzw. die Individuen einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i.d.R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z.B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (Schädigungsverbot)

Unter Standorte werden in der saP die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien

der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand der betroffene lokale Bestand der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestandes der Art kommt.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 6.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für

die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. hierzu Nr. 6 der "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); Fassung mit Stand 12/2007").

Darüber hinaus müssen die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, nach Art. 17 NatSchG BW dahingehend geprüft werden, ob in Folge eines Eingriffs Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 27 NatSchG BW ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG ausreichend berücksichtigt sind.

1.4 Methodisches Vorgehen

Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandsaufnahme zu UVS oder LBP, allgemein auf Grund der Roten Liste) als zunächst nicht

relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das Ergebnis dieses ersten Arbeitsschrittes ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandsituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.
- ermitteln und darstellen, ob in Folge des Eingriffs Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

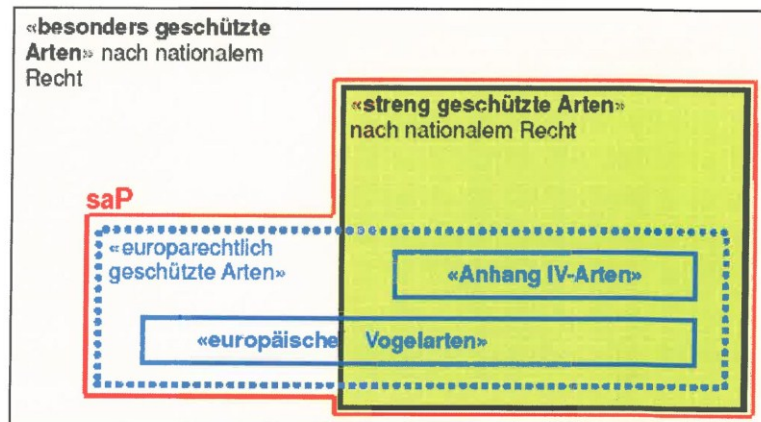
Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt – um den sachlichen Zusammenhang zu wahren – textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die

naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Bauvorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

Die darüber hinaus streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, werden geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich (s. o.).

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema:



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

1.5 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut *Guidance document* der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und –strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen. Gem. *Guidance document* der EU dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/-Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und –bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)

- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG-a.F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanz-

zungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Die trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ruhestätten umfassen gem. *Guidance document* der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v.a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerWG, NuR 2001, 385 (386)). Auch Wanderkorridore von Amphibien sind entsprechend Beschluss vom 08.03.2007 (BVerWG 9 B 19.06) keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Mauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer

Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitats, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance document* der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt. Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v.a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z.B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z.B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Eine Bestimmung der o.g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG dar. Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z.B.:

- Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs in einem Gewässer(komplex)
- reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ eindeutig gut abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z.B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z.B. der Wildkatze, dem Schwarzstorch, Steinadler oder Uhu ist – auch aufgrund der i.d.R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen – kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z.B. Großnaturräume zu betrachten. Benachbarte Lokalpopulationen können als s.g. Metapopulation in ökologisch-funktionalem Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich, sodass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*), die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale

Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich. Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (*compensation measures*) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG.

Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 43 Abs. 8 S. 2 2. Hs. BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL für die Arten des Anhangs IV, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind daher in der saP folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:

- Habitatqualität (artspezifische Strukturen)

- Zustand der Population (Populationsdynamik und –struktur)
- Beeinträchtigung

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittelschlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene. Die Angaben beziehen sich auf die für Baden-Württemberg relevante "Kontinentale biogeographische Region" (KBR) und sind bis zu einer abschließenden Bewertung auf biogeographischer Ebene durch die Kommission dem aktuellen Meldestand des Bundesamts für Naturschutz im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL (derzeit Meldezeitraum 2001 – 2006) zu entnehmen. Die vorläufigen Meldestände stehen unter dem Vorbehalt, dass sich im Rahmen der noch ausstehenden Bewertungskonferenzen auf europäischer Ebene Abweichungen bezüglich der Bewertung des Erhaltungszustandes ergeben können. Andere oder weitergehende Erkenntnisse zur Beurteilung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene stehen dem Vorhabensträger derzeit jedoch nicht zur Verfügung.

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

2. Ergebnisse

Nachweise nach BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie geschützter Tier- und Pflanzenarten liegen nicht vor und sind aufgrund der Habitatansprüche dieser Arten auch nicht zu erwarten. Die Grünfläche und der Sportplatz werden intensiv genutzt bzw. gepflegt. Das Vorhandensein von Niststätten- oder Quartierstätten von Vogel- und Fledermausarten ist auszuschließen. Aufgrund der intensiven Pflege und Nutzung der Flächen und dem Fehlen der maßgeblichen Futterpflanzen der Arten sind weiterhin Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Falterarten (Gr. Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) auszuschließen. Gleiches gilt für die Zauneidechse. Auch hier fehlen geeignete Habitatbausteine vollständig.

3. Artbezogene Konfliktanalyse

3.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 4.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

3.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gem. § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits

durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

4. Fazit

Aufgrund des Fehlens von Habitaten relevanter Arten ist nicht mit dem vorhabensbedingten Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

5. Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

**Teilfortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans
Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und
Gemeinde Berglen
Planungszeitraum 2000 – 2015**

5. FNP-Änderung

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahme
zum öffentlich ausgelegten FNP-Änderungsentwurf vom 24.03.2014 / 10.10.2014
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Fläche für den Gemeinbedarf "Kinderhaus Seewasen" in Winnenden	
Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur – Postfach 800709 70507 Stuttgart Stellungnahme vom 21.07.2015 Anlage 6	Prüfung der Stellungnahme
Nach derzeitigem Stand wurde der Bedarf an der Neudarstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf plausibel dargelegt und kann mit getragen werden. Die Standortalternativenprüfung ist noch vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Die Sitzungsvorlage (031/2014) mit der Standortalternativenprüfung wurde dem Regierungspräsidium per E-Mail am 21.07.2015 übermittelt.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis Postfach 1413 71328 Waiblingen Stellungnahme vom 08.07.2015 und 04.08.2015 Anlage 7	Prüfung der Stellungnahme
<u>Landwirtschaft:</u> Das überplante Gebiet umfasst ca. 0,5 ha landwirtschaftliche Ackerfläche der Vorrangflur II. Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten nur vorgenommen werden, wenn keine alternativen Standorte im Innenbereich vorhanden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die formulierten landwirtschaftlichen Belange werden im Wege der Abwägung dem Interesse des Allgemeinwohls (Kindergarten) untergeordnet. Grundsätzlich wird auch von der Stadt Winnenden den landwirtschaftlichen Belangen bei städtebaulichen Planungen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Im näheren Umfeld des seitherigen Standorts konnte kein adäquater Ersatzstandort gefunden werden. Dies lag vor allem an fehlenden Grundstücken in

	städtischem Eigentum, die für eine Nutzung als Kindergarten in Frage kommen und aufgrund zu geringer Grundstücksgrößen beziehungsweise bereits erfolgter Bebauung oder vorgesehener Bebauung. Schließlich wurden am östlichen Stadtrand der Kernstadt Winnendens drei Standorte gefunden, die alle noch im weiteren Umfeld des Einzugsgebiets des Jugendhaus Kindergartens liegen und im Hinblick auf die Belange der Kinderbetreuungsplanung gut geeignet sind. Die drei in Frage kommenden Standorte wurden auf ihre Eignung als Standort für einen Kindergarten nach relevanten fachlichen Kriterien geprüft und einer Bewertung unterzogen. Basierend auf dieser Bewertung wurde beschlossen, den Bau des Kindergartens am Standort Björn-Steiger-Kreisel anzustreben. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen weist die Fläche als Grünfläche (Bestand) und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten (Planung) aus. Heuer wird die Fläche als Bolzplatz benutzt und steht der Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Die Fläche weist daher keine herausragende Bedeutung für die Landwirtschaft auf. Im Wege der Abwägung wird daher dem Interesse des Allgemeinwohls (Kindergarten), Vorrang vor den landwirtschaftlichen Belangen eingeräumt.
--	---

E: 21.07.15

Anlage 6 zu Vorlage GVV Nr. 8/2015 ö



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280
71361 Winnenden

Stuttgart 21.07.2015
Name Rosa Zell
Durchwahl 0711 904-12114
Aktenzeichen 21-2434.2 / WIN Winnenden
(Bitte bei Antwort angeben)

 Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015
des Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und der Gemeinde Berglen in
Teilbereichen (5. FNP-Änderung)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 08.06.2015
Ihr Zeichen: 60-MK

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der
vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden 5. FNP-Änderung soll eine bisherig genutzte Grünfläche auf ca.
0,7 ha als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten ausgewie-
sen werden.

In unserer Stellungnahme vom 11.06.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
haben wir bereits auf den Vorrang der Innenentwicklung sowie die Darlegung des
notwendigen Bedarfs für die Flächenneuausweisung hingewiesen.

Die Neudarstellung wird mit der Schließung des evangelischen Jugendhaus Kinder-
gartens und dem einhergehenden Verlust von 56 Kindergartenplätzen begründet.
Nach der örtlichen Bedarfsplanung sei davon auszugehen, dass die Kinderzahlen

Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

stabil bleiben, wenn nicht sogar ansteigen würden. Daher müsse ein adäquater Ersatzstandort - möglichst im näheren Umfeld des seitherigen Standorts - gefunden werden. Aufgrund fehlender Grundstücke im städtischen Eigentum und zu geringer Grundstücksgröße bzw. bereits erfolgter oder vorgesehener anderweitiger Bebauung könnte ein Ersatzstandort nicht im näheren Umfeld des bisherigen Kindergartens in der Kernstadt gefunden werden. Am östlichen Stadtrand der Kernstadt seien drei Standorte gefunden worden, die sowohl noch im weiteren Umfeld des Einzugsgebiets liegen als auch im Hinblick auf die Belange der Kinderbetreuungsplanung gut geeignet sind. Diese seien auf ihre Eignung als Standort für einen Kindergarten nach relevanten fachlichen Kriterien geprüft und einer Bewertung unterzogen worden. Diese Standortalternativenprüfung in der Anlage lag unseren Unterlagen nicht bei. Dies sollte noch nachgeholt werden.

Nach derzeitigem Stand wurde der Bedarf an der Neudarstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf plausibel dargelegt und kann mit getragen werden. Die Standortalternativenprüfung ist noch vorzulegen.

Anmerkung:

Referat 83.2 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in Papierform und in digitalisierter Form im Originalmaßstab zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosa Zell

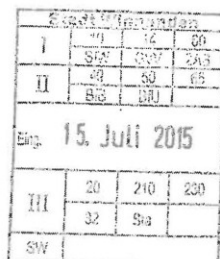
REMS-MURR-KREIS

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Baurecht

Gemeindeverwaltungsverband
Winnenden
Postfach 280

71361 Winnenden



Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
40-Baupl15/050-30

Ihre Nachricht vom/Zeichen
08.06.2015, 60-MK

Datum
08.07.2015

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bebauungsplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

Flächennutzungsplan 2000 - 2015, 5. Änderung "Kinderhaus Seewasen"

Fristablauf für die Stellungnahme am: 08.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche

Landwirtschaft
Umweltschutz

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Landwirtschaft

In Bezug auf die 5. Änderung des FNP des GVV Winnenden verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22.07.2014:

Das überplante Gebiet umfasst ca. 0,5 ha landwirtschaftliche Ackerfläche der Vorrangflur II.

Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten nur vorgenommen werden, wenn keine alternativen Standorte im Innenbereich vorhanden sind.

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADE31WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



2. Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Da noch kein Umweltbericht vorliegt, gilt weiterhin die letzte Stellungnahme unverändert: Das Vorkommen "besonders" und "streng geschützter" Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG).

Wird das Vorkommen gesetzlich geschützter Arten oder deren Lebensstätten bekannt, bzw. ist zu erwarten, dass durch die Planung oder im Rahmen der konkreten Umsetzung artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermitteln, ob ggf. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben sind.

Zu naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen werden wir uns in der kommenden Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kinderhaus Seewasen“ äußern.

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

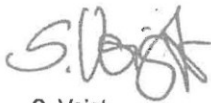
Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



S. Voigt

Anlagen

Landratsamt Rems-Murr-Kreis • Postfach 1413 • 71328 Waiblingen

Stadtverwaltung Winnenden
- Stadtentwicklungsamt -
Postfach 280

71361 Winnenden

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bebauungsplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

Bebauungsplan "Kinderhaus Seewiesen"

Fristablauf für die Stellungnahme am: 13.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche

**Gesundheit
Umweltschutz
Vermessung und Flurneuordnung
Landwirtschaft**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Gesundheit

Keine Bedenken

2. Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken.



REMS-MURR-KREIS

Baurecht

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt:
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
40-Baupl15/061-30

Ihre Nachricht vom/Zeichen
02.07.2015, 60-MK

Datum
04.08.2015

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Immissionsschutz

Laut Begründung zum Bebauungsplan wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Dies liegt dem Bebauungsplan nicht bei. Eine fachtechnische Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange ist daher nicht möglich.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

1. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Es bestehen keine Bedenken, falls zusätzlich zu den Festsetzungen im Plan-Teil Ziff. IV. und in der Begründung zum bebauungsplan Ziff. 9.3 folgendes beachtet wird:
 - a. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzuschieben und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten.
 - b. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Schadverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Dazu sollte nur bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen gearbeitet werden. Schadverdichtungen in später begrünten Bereichen sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tiefflockerung). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.
 - c. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
2. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen der Böden im Plangebiet ist hoch. Die im Umweltbericht, Stand 07.05.2015, enthaltene Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist plausibel. Es bestehen hiergegen keine Bedenken.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

3. Vermessung und Flurneuordnung

Keine Bedenken

4. Landwirtschaft

Der GB Landwirtschaft nimmt zu dem BP „Kinderhaus Seewasen“ der Stadt Winnenden wie folgt Stellung:

Auf den dauerhaften Flächenverlust wurde bereits in der Stellungnahme zu der 5. Änderung des FNP hingewiesen.

Grundsätzliche Bedenken gegen den BP Seewasen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Nerrn

Anlagen

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**8. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
- Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und Feststellung der 6. FNP-Änderung**

Auf die Sitzungsvorlage 99/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Bauamtsleiter Rabenstein erläutert, dass die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und die Bebauungsplan-Aufstellung im Parallelverfahren durchgeführt werden. Anschließend geht er ausführlich auf die während der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Abwägungsvorschlag der Verwaltung ein.

Gemeinderat Moser befürchtet, dass es bei der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans nur noch wenige Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Berglen gibt. In Birkenweißbuch und Vorderweißbuch gibt es überhaupt keine Bebauungsmöglichkeit mehr. Für kommende Generationen wird es nicht mehr genügend Bauplätze geben, deshalb hat er einen Verkauf sämtlicher Bauplätze im Gebiet „Stöckenhäule“ auch nicht befürwortet.

Der Vorsitzende ist der Auffassung, dass die Gemeinde Berglen die Herausnahme als „Gemeinde im ländlichen Raum“ beantragen sollte, um stattdessen als Randzone des Verdichtungsraumes bzw. als originärer Verdichtungsraum eingestuft zu werden. Dadurch würden sich weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde ergeben.

Gemeinderat Geck nimmt Bezug auf den heute unter TOP 6 gefassten Beschluss. Die zur Bebauung ausgewiesenen Flächen sollten auch aufgrund der großen Nachfrage genutzt werden. Es wäre seiner Meinung nach falsch, die Flächen jetzt vorzuhalten.

Gegen eine Abstimmung en bloc erhebt sich kein Widerspruch.

Mit 16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung zum FNP-Änderungsentwurf vom 24.03.2014 / 10.10.2014 abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in Anlage 6 zu dieser Vorlage behandelt.**

2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Wohnbaufläche „Stöckenhäule“ in Berglen-Stöckenhof (1,21 ha)

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen:

- Wohnbaufläche „Bronnwiesen“ in Berglen-Birkenweißbuch (1,0 ha)
- Teilfläche der Wohnbaufläche „Kniebisweg“ in Berglen-Vorderweißbuch (0,12 ha).

3. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 24.03.2014 / 10.10.2014 im Maßstab 1 : 5.000.

4. Die Begründung vom 10.10.2014 / 08.05.2015 / 01.09.2015 wird einschließlich des Umweltberichts vom 16.06.2015 / 29.09.2015 zum Bebauungsplan „Stöckenhäule“ festgestellt.

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/099/2015	Az.: 621.3
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen - Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und Feststellung der 6. FNP-Änderung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat am 10.12.2014 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 16.12.2014 den Entwurf für die 6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 festgestellt. Der Änderungsentwurf wurde anschließend vom 29.06.2015 bis 29.07.2015 in Winnenden und in Berglen öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist sind vom Regierungspräsidium Stuttgart und Landratsamt Rems-Murr-Kreis Stellungnahmen abgegeben worden, über die eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist.

Es wird vorgeschlagen, die 6. FNP-Änderung festzustellen, wobei die abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen in Anlage 7 zu dieser Vorlage behandelt werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. Die während der öffentlichen Auslegung zum FNP-Änderungsentwurf vom 24.03.2014 / 10.10.2014 abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in Anlage 6 zu dieser Vorlage behandelt.
2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Wohnbaufläche „Stöckenhäule“ in Berglen-Stöckenhof (1,21 ha)

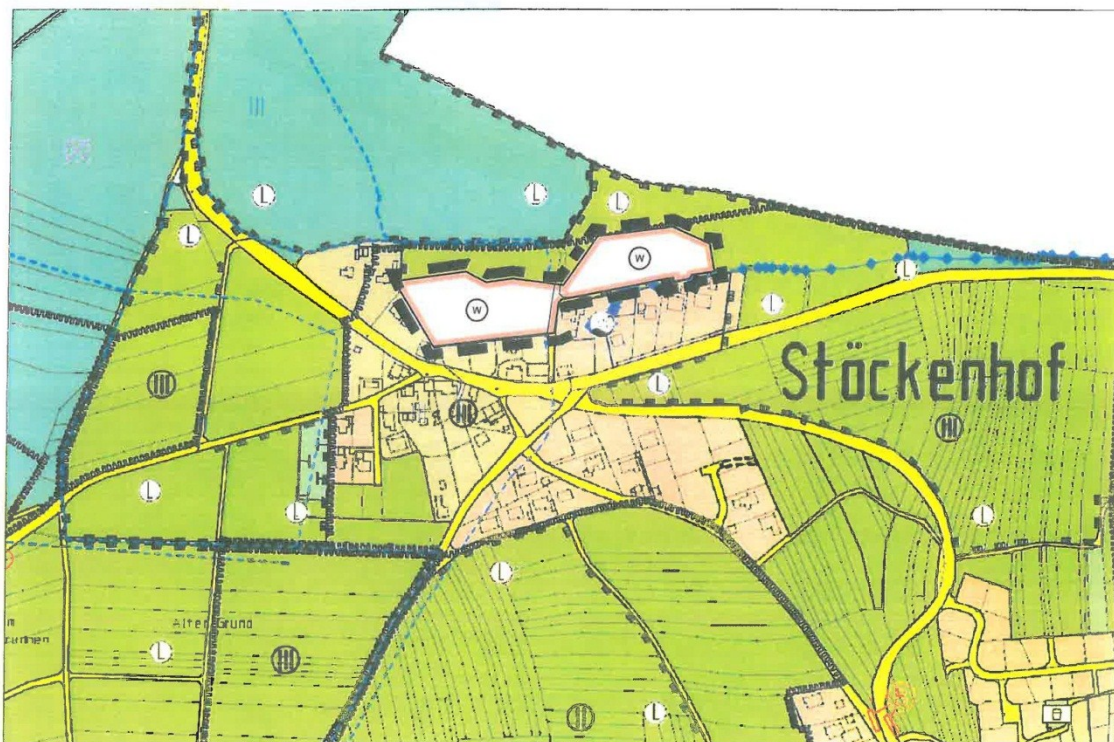
Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden Darstellungen herausgenommen:

- Wohnbaufläche „Bronnwiesen“ in Berglen-Birkenweißbuch (1,0 ha)
- Teilfläche der Wohnbaufläche „Kniebisweg“ in Berglen-Vorderweißbuch (0,12 ha).

3. **Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 24.03.2014 / 10.10.2014 im Maßstab 1 : 5.000.**
4. **Die Begründung vom 10.10.2014 / 08.05.2015 / 01.09.2015 wird einschließlich des Umweltberichts vom 16.06.2015 / 29.09.2015 zum Bebauungsplan „Stöckenhäule“ festgestellt.**

Verteiler:

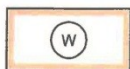
1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner



Wohnbaufläche "Stöckenhäule" in Berglen-Stöckenhof



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Wohnbaufläche



Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Große Kreisstadt Winnenden
Gemeinde Leutenbach
Gemeinde Schwaikheim

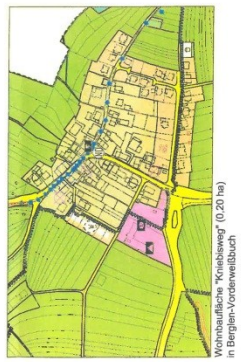
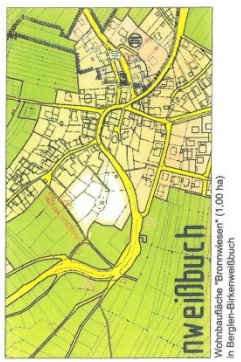
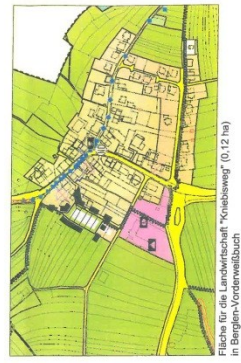
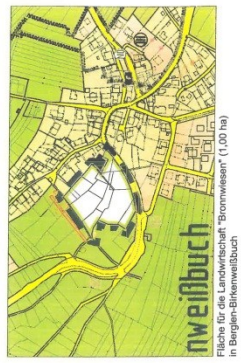
und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 bis 2015

6. Änderung M 1:5000

Gefertigt:
Winnenden, den 24.03.2014 / 10.10.2014

Stadtentwicklungsamt



Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Große Kreisstadt Winnenden
Gemeinde Leutenbach
Gemeinde Schwaikheim
und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 bis 2015

6. Änderung M 1:5000

Gefertigt:
Winnenden, den 24.03.2014 / 10.10.2014
Stadtentwicklungsamt



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND WINNENDEN

GEMEINDE BERGLEN

GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

2 0 0 0 - 2 0 1 5

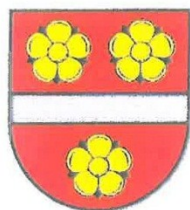
6. ÄNDERUNG

B E G R Ü N D U N G

Winnenden



Leutenbach



Schwaikheim



Berglen



Gefertigt: 10.10.2014 / 08.05.2015 / 01.09.2015

Stadtentwicklungsamt

Winnenden

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	1
2	Ziel und Zweck der Planung.....	3
3	Planungsraum.....	4
4	Übergeordnete Planungen	4
4.1	Landesplanung.....	4
4.2	Regionalplanung.....	4
5	Planung.....	5
5.1	Wohnbaufläche	5
5.2	Plandarstellung als Wohnbaufläche	6
5.3	Plandarstellung als Fläche für die Landwirtschaft.....	7
6	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter	8
6.1	Schutzgüter.....	8
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich.....	9
7	Zusammenfassung.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	4
Abbildung 2: Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.....	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wohnbaufläche.....	6
Tabelle 2: Fläche für die Landwirtschaft	7
Tabelle 3: Fläche für die Landwirtschaft	7
Tabelle 4: Schutzgüter	9

1 Anlass der Planung

Von 2004 bis 2009 wurden in der Gemeinde Berglen nur kleinere Wohnbauflächen im Außenbereich verwirklicht. Die bauliche Entwicklung fand in diesem Zeitraum hauptsächlich im Innenbereich statt. Der geringe örtliche Bedarf konnte durch vorhandene Baulücken, die Umnutzung von bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die Umwidmung von ehemaligen Sportflächen und durch die Nachverdichtung bestehender Baugebiete nahezu vollständig gedeckt werden. Mit dem Beginn der Staats- und Bankenkrise im Euroraum im Jahre 2009 und der damit verbundenen Währungsunsicherheit sowie der deutlichen Absenkung des Zinsniveaus hat die Bauplatznachfrage auch in der Gemeinde Berglen spürbar zugenommen. Bei der Gemeindeverwaltung häufen sich seit dieser Zeit die Anfragen von Bauwilligen, denen in Folge der beschriebenen Innenentwicklung der vergangenen Jahre nur ein äußerst begrenztes Angebot gegenübersteht.

Aktuell liegen 40 Anfragen beziehungsweise konkrete Bewerbungen für ein Grundstück im Baugebiet "Stöckenhäule 2" vor. Aus dem Baugebiet "Stoffelannenäcker" besteht noch ein Nachfrageüberhang von weiteren 28 Bewerbern (für insgesamt 39 Bauplatzbewerbungen standen im Baugebiet "Stoffelannenäcker" nur elf Bauplätze zur Verfügung). Die Bauplatzbewerberliste der Gemeinde Berglen umfasst zudem drei Vormerkungen. Die Gemeinde Berglen verfügt aktuell weder in Stöckenhof noch im weiteren Gemeindegebiet über baureife Grundstücke, die sich für eine Wohnbebauung eignen.

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Baulücken gemäß § 30 BauGB beziehungsweise § 34 BauGB befinden sich zudem ausnahmslos in privatem Besitz und sind teilweise noch Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens. Sie können deshalb aus steuerlichen Gründen nicht ohne Weiteres dem freien Grundstücksmarkt zugeführt werden. Einzelne Grundstücke dienen zudem der Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Maschinen und Produkten. Ein weiterer Hemmfaktor für die Entwicklung dieser Flächen sind potentielle Konflikte zwischen Wohnen und landwirtschaftlicher Nutzung. Eine Bebauung findet daher nur sukzessive durch die Eigentümer beziehungsweise deren Angehörige oder nach einem Besitzerwechsel statt.

Die Entwicklung dieser innerörtlichen Potenzialflächen scheitert daher an mangelndem Verkaufsinteresse der jeweiligen Besitzer. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Stöckenhäule 2" verfolgt die Gemeinde Berglen die Zielsetzung nachfrage- und bedarfsgerechte Bauplätze in Stöckenhof zu schaffen. Die aktuelle hohe Nachfrage nach Wohnraum soll jedoch nicht nur durch die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen im Außenbereich bedient werden, sondern auch durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Ortslagen. Die Gemeinde hat sich vor diesem Hintergrund zum Ziel gesetzt den Leerstand von Wohnungen zu vermeiden und die Reaktivierung ungenutzter Immobilien/Grundstücke zu unterstützen. Im Jahre 2014 wurde hierzu die kommunale Vermietungs- und Verkaufsbörse ins Leben gerufen. Auf der Internetseite der Gemeinde Berglen können sowohl Vermieter als auch Verkäufer ihre Immobilien und Grundstücke anbieten. Alle Eigentümer entsprechender Gebäude und Bauflächen wurden schriftlich auf dieses kostenlose Angebot der Gemeinde Berglen hingewiesen. Diese Aktion trägt nach Ansicht der Verwaltung dem Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" ebenfalls Rechnung. In der Begründung zum Bebauungsplan sollte auf die Maßnahmen der Gemeinde zur Entwicklung innerörtlicher Potentialflächen hingewiesen werden.

Bereits in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gab es Überlegungen, den Ortsteil Stöckenhof im Gewann Stöckenhäule zwischen den Waldflächen der Gemeinden Leutenbach und Allmersbach im Tal, sowie der bestehenden Bebauung entlang der Narzissenstraße/Enzianstraße, baulich nach Norden abzurunden. Das an den Bestand angrenzende Grundstück Flurstück Nummer 1085/1 befindet sich in Gemeindebesitz und eignet sich aufgrund seiner räumlichen Nähe und seinen günstigen topografischen Bedingungen sehr gut für eine Wohnbebauung. Die zur baulichen Entwicklung vorgesehene Teilfläche ist weitgehend eben. Sie ist damit für eine individuelle, einfache und kostengünstige Bebauung ideal. Auch die Anbindung an das Wasser- und Stromversorgungsnetz, die öffentliche Kanalisation sowie das vorhandene Straßennetz ist problemlos möglich. Der Ortsteil Stöckenhof ist seit der Fertigstellung der B 14-Anschlussstelle Nellmersbach, die sich in circa fünf Kilometer Entfernung befindet, über die L 1120 zudem gut an das überregionale Straßenverkehrsnetz angebunden.

Eine Realisierung des Baugebiets scheiterte bislang jedoch aufgrund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet "Südliches Weissacher Tal und Berglen". Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 1990 - 2000 wurde die Darstellung der Baufläche "Stöckenhäule" vor diesem Hintergrund von der Genehmigung der höheren Raumordnungsbehörde ausgenommen. Im späteren Fortschreibungsverfahren für den Zeitraum 2000 - 2015 konnte das Gebiet aufgrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Der betreffende Bereich ist zwischenzeitlich durch eine Änderungsverordnung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 16. Dezember 2008 nicht mehr Teil des oben genannten Landschaftsschutzgebietes.

Neben den beiden Entwicklungsschwerpunkten Oppelsbohm und Steinach soll künftig der Ortsteil Stöckenhof entsprechend dem Konzept des Stadtplanungsbüros Leissle aus Rudersberg im Gewann Stöckenhäule entwickelt werden. Der städtebauliche Vorentwurf des Planungsbüros sieht eine Bebauung des circa 1,21 ha großen Areals in zwei Abschnitten vor. Der östliche Bauabschnitt umfasst eine Fläche von circa 0,55 ha mit zehn Baugrundstücken. Im westlich gelegenen Abschnitt sind auf einer Fläche von circa 0,66 ha zwölf Bauplätze vorgesehen. Die zwischen Wald und künftigem Baugebiet liegenden Flächen sollen in diesem Zusammenhang zur Umsetzung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen Verwendung finden, die durch die Bauleitplanung hervorgerufen werden.

Eine Grundvoraussetzung für die Neuausweisung der Baufläche "Stöckenhäule" im Flächennutzungsplan ist allerdings die gleichzeitige Herausnahme von genehmigten, aber bislang noch nicht umgesetzten Flächen, da der im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Zeitraum 2000 - 2015 mit der höheren Raumordnungsbehörde und dem Verband Region Stuttgart abgestimmte voraussichtliche Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Berglen von 8,1 ha nach wie vor Gültigkeit besitzt. Auf eine aktualisierte Bedarfs einschätzung kann nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart in diesem Verfahren verzichtet werden. Folgende geplante Wohnbauflächen wurden bislang noch nicht verwirklicht:

- "Hanfäcker 1" in Rettersburg (0,9 ha)
- "Bronnwiesen" in Birkenweißbuch (1,0 ha)
- "Tauernstraße-Süd" in Streich (0,4 ha)
- "Karlstraße" in Ödernhardt (0,1 ha)

- "Schillenberg II" in Erlenhof (0,8 ha)
- "Hornungstraße - Nördlicher Teil" in Kottweil (0,3 ha)
- "Gamsstraße-West" in Hößlinswart (0,3 ha)
- "Unterer Hohenrain" in Hößlinswart (0,4 ha)
- "Hindemithstraße" in Oppelsbohm (0,1 ha)

Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen Sitzung am 12. November 2013 auch über die Herausnahme einer entsprechenden Fläche entschieden. Das Gremium war in diesem Zusammenhang der übereinstimmenden Auffassung, dass die im Ortsteil Birkenweißbuch geplante Wohnbaufläche "Bronnwiesen" mit einer Fläche von 1,0 ha am ehesten vergleichbar ist und daher gestrichen werden soll. Ferner steht im Ortsteil Vorderweißbuch noch eine Restfläche von 0,12 ha zur Verfügung. Im Rahmen der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kniebisweg im Jahre 2005 (rechtsverbindlich seit 24. November 2005) konnte wegen der fehlenden Bereitschaft der Grundstückseigentümer lediglich eine Teilfläche von 0,08 ha überplant werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart und der Verband Region Stuttgart haben jeweils mit Email vom 22. Oktober 2013 keine Einwände gegen die sich daraus ergebende Flächendifferenz von 0,09 ha zwischen bestehender Darstellung im Flächennutzungsplan und der vorgesehenen Neuplanung geäußert. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

2 Ziel und Zweck der Planung

Der vorbereitende Bauleitplan, Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen, der am 29. Mai 2006 durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt wurde und mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 6. Juli 2006 wirksam geworden ist weist derzeit das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) aus.

Um eine Bebauung mit 22 Baugrundstücken zu realisieren, ist es notwendig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen sicherzustellen. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen soll das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

3 Planungsraum

Das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegt im Gebiet der Gemeinde Berglen.

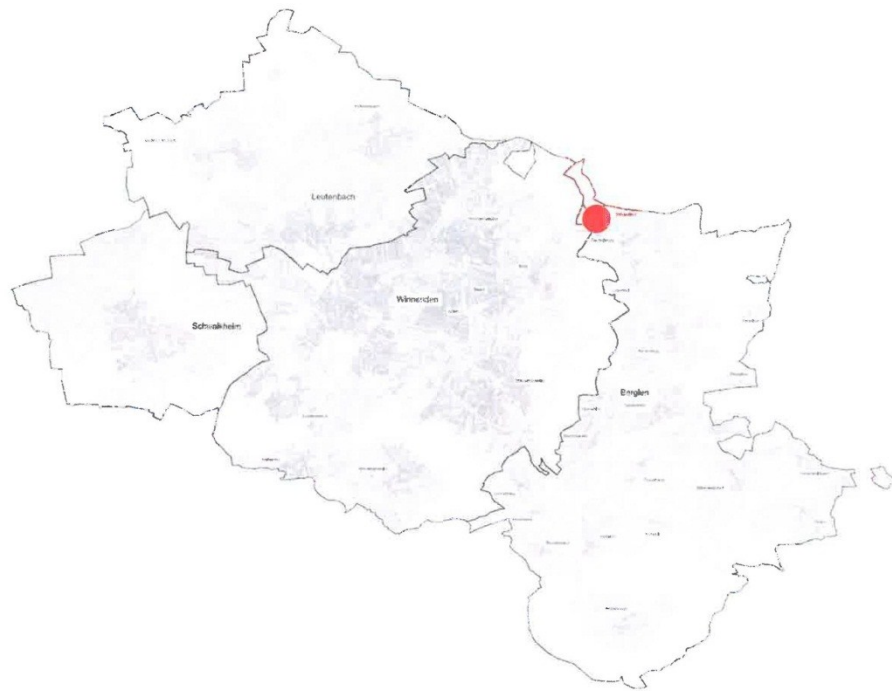


Abbildung 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan wurde, von der Regierung des Landes Baden-Württemberg, am 23. Juli 2002 als Verordnung, verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Gemeinde Berglen in der Raumkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne.

4.2 Regionalplanung

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22. Juli 2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12. November 2010 rechtsverbindlich geworden.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche teilweise als Vorranggebiet Regionaler Grünzug, als Landschaftsschutzgebiet und als Wasserschutzgebiet dargestellt.

5 Planung

5.1 Wohnbaufläche

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen wird das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die durch die Planung berührten Belange, wie beispielsweise der Immissionsschutz, werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad entsprechend behandelt.

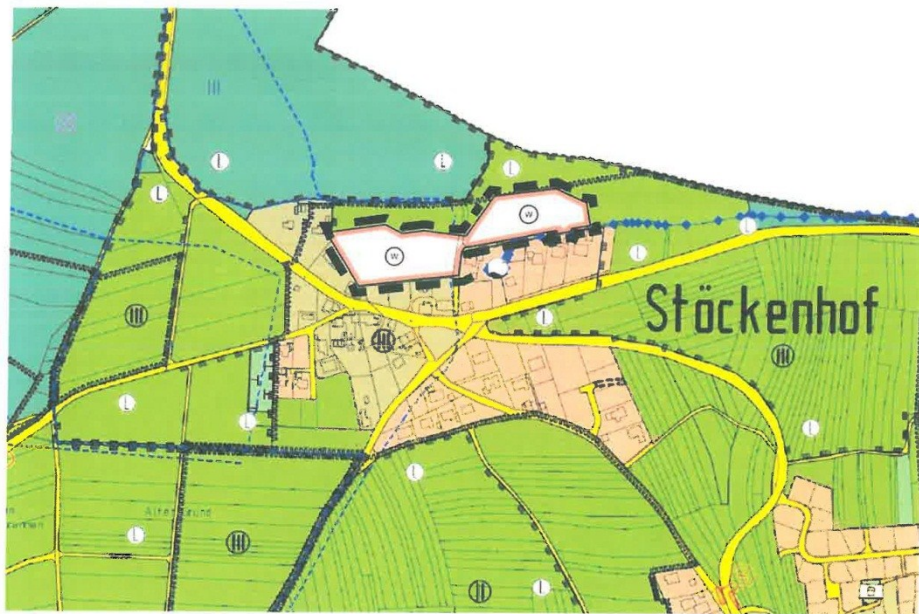


Abbildung 2: Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Stöckenhofs, einem Ortsteil der Gemeinde Berglen. Aufgrund seiner räumlichen Nähe und seinen günstigen topografischen Bedingungen eignet sich der Standort sehr gut für eine Wohnbebauung. Die zur baulichen Entwicklung vorgesehene Teilfläche ist weitgehend eben.

5.2 Plandarstellung als Wohnbaufläche

Die Plandarstellung der Wohnbaufläche erfolgt als überlagernde Darstellung.

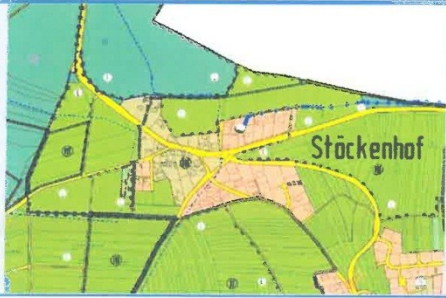
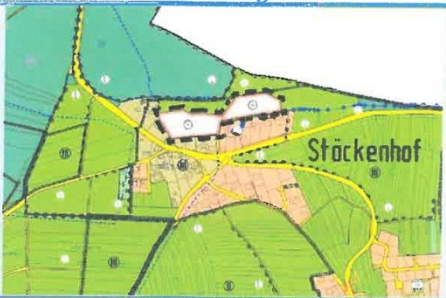
Bestand	Planung
	
Gültiger Flächennutzungsplan	Flächennutzungsplan 6. Änderung
Nutzung	
Derzeitige Flächennutzung	Fläche für die Landwirtschaft
Größe der Fläche	Ca. 1,2 ha
Topographie	Eben
Erschließung	Narzissenstraße

Tabelle 1: Wohnbaufläche

5.3 Plandarstellung als Fläche für die Landwirtschaft

Die Plandarstellung der Fläche für die Landwirtschaft erfolgt als überlagernde Darstellung.

Bestand	Planung
	
Gültiger Flächennutzungsplan	Flächennutzungsplan 6. Änderung
Nutzung	
Derzeitige Flächennutzung	Wohnbaufläche
Größe der Fläche	Ca. 1,0 ha

Tabelle 2: Fläche für die Landwirtschaft

Bestand	Planung
	
Gültiger Flächennutzungsplan	Flächennutzungsplan 6. Änderung
Nutzung	
Derzeitige Flächennutzung	Wohnbaufläche
Größe der Fläche	Ca. 0,1 ha

Tabelle 3: Fläche für die Landwirtschaft

6 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter

Das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen führt zur Ausweisung einer Wohnbaufläche.

Herr Landschaftsarchitekt Wolfgang Blank wurde von der Gemeinde Berglen beauftragt, den Umweltbericht und die vorbereitenden Eingriffsregelungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 1 a BauGB in Verbindung mit § 13 ff BNatSchG für den Bebauungsplan "Stöckenhäule 2", zu erstellen. Der Umweltbericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Plangebietes. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung und bei der Nichtdurchführung der Planung. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

6.1 Schutzgüter

Bei der Betrachtung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der voraussichtlichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter werden folgende Schutzgüter betrachtet, die die Basis für die Durchführung des Umweltberichtes bilden.

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
Tiere und Pflanzen	
Verlust von intensiv genutzten Wiesen- und Ackerflächen sowie Feldgrabeland	Hinweis im Umweltbericht
Boden	
Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Neuversiegelung Veränderung / Zerstörung der Bodenstruktur	Hinweis im Umweltbericht
Wasser	
Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenabflussrate	Hinweis im Umweltbericht
Klima und Luft	
Verlust von klimaaktiven Flächen Minderung des Frischluftzustroms	Hinweis im Umweltbericht

Landschaft	
Veränderung des Landschaftsbilds durch neu entstehenden Siedlungsrand	Hinweis im Umweltbericht
Mensch	
Temporäre Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen während der Bauzeit durch Lärm oder Luftschadstoffe der Baumaschinen	Hinweis im Umweltbericht
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Auswirkungen auf kulturgeschichtliche Güter und Sachgüter sind nicht erkennbar	Hinweis im Umweltbericht

Tabelle 4: Schutzgüter

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich

Das Ergebnis aus dem Umweltbericht ist, dass nach Umsetzung aller Maßnahmen die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Anforderungen des § 1 a BauGB werden erfüllt.

7 Zusammenfassung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden hat am 2. Juli 2014 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 1. Juli 2014 beschlossen, den genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern und eine Wohnbaufläche in Berglen darzustellen.

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um eine Bebauung mit 22 Baugrundstücken entsprechend der bestehenden Beschlusslage zu realisieren.

Das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen führt zur Ausweisung einer Wohnbaufläche. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen wird das Plangebiet, circa 1,2 ha, als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Wohnbaufläche "Bronnwiesen" mit einer Fläche von circa 1,0 ha in Berglen-Birkenweißbuch und die Wohnbaufläche

"Kniebisweg" mit einer Fläche von circa 0,1 ha in Berglen-Vorderweißbuch werden als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemeinde Berglen
Ortsteil Stöckenhof

Umweltbericht
zum Bebauungsplan

„Stöckenhäule 2“

ENTWURF

Datum: 16.6.2015 / 29.09.2015

Wolfgang Blank
Landschaftsarchitekt
Hauptmannsreute 6
70192 Stuttgart
Tel. 0711 25971301

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	KURZDARSTELLUNG DER INHALTE, ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.....	3
1.2	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHPLANUNGEN UND ART IHRER BERÜCKSICHTIGUNG	4
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	5
2.1	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS UND DER UMWELTMERKMALE.....	5
2.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	8
2.3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)	11
2.4	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	11
2.5	PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	13
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	13
3.1	VORGEHENSWEISE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG.....	13
3.2	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	14
3.3	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	15

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Berglen plant, am nördlichen Rand Ortsteils Stöckenhof ein Baugebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,9 ha und einer Nettobaufläche von ca. 0,98 ha auszuweisen. Das Planungsgebiet schließt an die bestehende Wohnbebauung in der Enzianstraße, Narzissenstraße und Dahlienstraße an.

Es sollen insgesamt 22 Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten ermöglicht werden. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die Dahlienstraße.

Grund für die Ausweisung des Wohngebiets ist die erhebliche Nachfrage nach Wohnraum. Möglichkeiten zur Ausweisung von Wohnbauflächen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung bestehen in Berglen zur Zeit nicht.

Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Neben Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden Beschränkungen für die maximale Zahl von zwei Wohneinheiten je Gebäude getroffen. Die Erschließung erfolgt über zwei Stichstraßen mit Wendehammer von der Dahlienstraße aus. Private Stellplätze und Garagen sind auf den jeweiligen Baugrundstücken vorgesehen.

Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im Trennsystem. Das gesamte anfallende Oberflächenwasser wird in Sickermulden am nördlichen Rand des Wohngebiets versickert.

Für die innere Durchgrünung des Gebiets sowie für die Randeingrünung werden Pflanzmaßnahmen festgelegt. Zwischen dem nördlich angrenzenden Wald und den Baugrundstücken werden Grünflächen mit Maßnahmen zur Bepflanzung mit Bäumen und Hecken und mit Flächen zur Versickerung von Oberflächenwasser ausgewiesen. Zwischen den neuen Baugrundstücken im westlichen Teil und den südlich angrenzenden vorhandenen Baugrundstücken wird ein Pufferstreifen mit einer Heckenpflanzung ausgewiesen. Eine öffentliche Grünfläche als Spielplatzfläche befindet sich etwa in der Mitte des Gebietes. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz des Grünordnungsplanes und in einer artenschutzfachlichen Beurteilung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten untersucht. Neben den im Gebiet vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Art ihrer Berücksichtigung

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG zu beachten. Ein erforderlicher Grünordnungsplan mit einer Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wurde ausgearbeitet. Entsprechende Festsetzungen sind in den Bebauungsplan übernommen. Der noch im Änderungsverfahren befindliche Flächennutzungsplan des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen stellt für das Planungsgebiet „geplante Wohnbaufläche“ zur Deckung der örtlichen Nachfrage dar. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die geplanten Wohnbauflächen „Bronnwiesen“ in Birkenweißbuch und „Kniebisweg“ in Vorderweißbuch im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aktuell besteht in Berglen eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken für Wohnbebauung. Möglichkeiten zur Innenentwicklung durch Nachverdichtung bestehen in Stöckenhof nicht. Aus diesem Grund werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke am Ortsrand zur Deckung des Wohnraumbedarfes in Anspruch genommen.

Im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart wird Berglen der Siedlungskategorie E (beschränkt auf Eigenentwicklung) zugeordnet. Im Westen des Stöckenhofes verläuft ein Regionaler Grünzug.

Die nördlich angrenzenden Waldflächen sind Teile des Landschaftsschutzgebietes 1.19.060 „Südliches Weissacher Tal und Berglen“. Der Ortsteil Stöckenhof liegt im Wasserschutzgebiet „Quellfassung Gehrbrunnen“ Zone III (weiteres Schutzgebiet).

Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich eines bekannten und anlässlich von Feldbegehungen erkannten archäologischen Kulturdenkmals nach § 2 DSchG (Siedlung bzw. Fundplatz der Altsteinzeit und der Jungsteinzeit: ÖSCH003 – Liste Nr.2).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Wechselwirkungen sind unter den jeweiligen Schutzgütern erfasst.

Mensch

Das Planungsgebiet schließt an die bestehende Bebauung an der Edelweißstraße, Narzissen- und Dahlienstraße an. Das Plangebiet wird zur Zeit landwirtschaftlich, in Form von Acker- und Wiesenflächen sowie Grabeland genutzt. Der westlich des Gebiets verlaufende Grasweg dient als Zugang aus dem bestehenden Wohngebiet in die angrenzenden Waldflächen. Zudem queren zwei überregionale Wanderwege das Plangebiet von Süden nach Norden: der Tauber-Neckar-Wanderweg als Teil des Jakobsweges sowie der Georg-Fahrbach-Wanderweg (Erholungsnutzung).

Bewertung: Für wohnungsnahe Erholungsnutzung kommt dem Gebiet an sich eine geringe Bedeutung zu. Die Wegeverbindungen in die angrenzenden Waldflächen sind bedeutsam und sollen erhalten bleiben. Sie können durch eine entsprechende Planung (Begleitgrün, Einzelbäume) zusätzlich aufgewertet werden. Die Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der überwiegend gering- bis mittelwertigen Böden eingeschränkt, jedoch gehen die Flächen für eine mögliche Nahrungsmittelproduktion vollständig verloren.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans als Wiesen- und Ackerfläche bzw. Feldgrabeland genutzt. Gehölzstrukturen sind, mit Ausnahme der Beerensträucher auf dem Feldgrabeland, nicht vorhanden.

Um die Betroffenheit europarechtlich geschützter Tierarten festzustellen, wurde ab April 2014 eine artenschutzfachliche Begehung des Gebiets durch das Büro Werkgruppe GRUEN, Dipl. Biologe Peter Endl, Stuttgart, durchgeführt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Gebiet hinsichtlich des Vorkommens von Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen untersucht. Zusätzlich wurden vorhandene Bestandsdaten, die im Rahmen der Flurbereinigung erhoben wurden (ENDL in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010) ausgewertet.

Es wurden keine Brutvogelpaare festgestellt. Ein Vorkommen von Fledermausarten sowie von Zauneidechsen ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen ebenfalls auszuschließen.

Bewertung:

Dem Plangebiet kommt als Lebensraum für streng geschützte Vogelarten und Fledermäuse keine besondere Bedeutung zu, da weder bei der örtlichen Begehung noch aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen, geschützte Arten vorhanden waren bzw. zu erwarten sind. Im Hinblick auf die vorhandenen Biotoptypen ist das Gebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem Fehlen von Gehölzstrukturen bzw. besonderen Biotoptypen von geringer Bedeutung.

Boden

Die im Plangebiet anstehenden sandigen Lehm Böden weisen meist eine geringe - mittlere Bodenfruchtbarkeit auf (Ackerzahlen 28, teilweise 40 - 43). Auch die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf der Böden ist aufgrund der Durchlässigkeit gering. Die Wirksamkeit als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge ins Grundwasser ist ebenfalls gering. Ein kleiner Teil der Flächen ist durch die vorhandene Dahlienstraße bereits überbaut.

Bewertung:

Es handelt sich um überwiegend um gering- bis mittelwertige Ackerböden, denen aufgrund ihrer geringen Filter- und Pufferkapazität für Schadstoffe sowie der geringen Wirksamkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf insgesamt eine geringe bis mittelwertige Bedeutung zukommt.

Wasser

Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Es stehen sandige Lehm Böden mit relativ guter Durchlässigkeit an. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet der Zone III.

Bewertung:

Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (siehe Böden). Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III kommt den unversiegelten Flächen des Plangebiets als Schutzzone des Grundwassers eine hohe Bedeutung zu. Aufgrund der geplanten Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass die geltenden Vorschriften für Wasserschutzgebiete der Zone III eingehalten werden.

Klima und Luft

Das Plangebiet liegt auf einer Anhöhe, als kleiräumige Offenlandfläche zwischen der vorhandenen Bebauung im Süden und den angrenzenden Waldflächen im Norden und Westen. Es bilden sich Kaltluftschichten mit Schichtdicken von lediglich < 10 m aus (Schichtdicke Kaltluft nach 1 h / KLIMAATLAS REGION STUTTGART).

Bewertung:

Das Plangebiet hat aufgrund der geringen Größe und der kleinteiligen Überbauung mit Einzelhäusern keine Auswirkungen auf die klimatische Situation. Aus diesen Gründen ist die Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft als gering einzuschätzen.

Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebiets wird durch die nördlich angrenzenden Waldflächen und die im Süden bestehende Wohnbebauung geprägt. Der Ausblick nach Osten Richtung Schwäbischer Wald wird durch die Maßnahme beeinträchtigt. Die Verbindungen der bestehenden Siedlung in die freie Landschaft bzw. in die nahegelegenen Waldgebiete bleiben erhalten. Das Gebiet selbst ist für die Erholungsnutzung von untergeordneter Bedeutung.

Bewertung:

Das Plangebiet ist für die siedlungsnahen Erholung aufgrund der geringen Größe nicht von Bedeutung. Relevant für das Landschaftsbild ist eine harmonische Ergänzung der bestehenden Siedlungsstruktur. Der neue Siedlungsrand schließt mit Privatgärten an die freie Landschaft an.

Kultur- und Sachgüter

Die landwirtschaftlichen Flächen gehen für die Nahrungsmittelproduktion verloren. Das archäologische Kulturdenkmal (Siedlung bzw. Fundplatz der Altsteinzeit und Jungsteinzeit) wird beeinträchtigt.

Bewertung:

Die Ackerflächen, die überbaut werden, weisen nur schlechte Ackerzahlen auf, jedoch sind in der Gemeinde Berglen auch nur ca. 30 % der landwirtschaftlichen Fläche ackerbaulich nutzbar. Da in der Gemeinde aber kaum Möglichkeiten zur Innenentwicklung bestehen, erfolgt die Siedlungsentwicklung auch in landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Ausweisung von notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt jedoch unter Berücksichtigung von § 15 (3) BNatSchG so, dass darüber hinaus keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch

genommen werden.

Schutzgebiete

Gegen die, für ein Wasserschutzgebiet der Zone III geltenden Verbote bzw.

Nutzungseinschränkungen, wird durch die Planung eines Wohngebietes nicht verstoßen.

Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird nicht beeinträchtigt.

Der Schutzabstand zum vorhandenen Waldrand von 30 m wird eingehalten.

Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mensch

Da die Wegeverbindungen in die Landschaft erhalten bleiben, ist nicht von einer erheblichen Einschränkung der Naherholungsfunktion auszugehen. Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes ist nicht mehr möglich. Die Erschließung erfolgt über zwei neue Anliegerstraßen mit Wendehammer, so dass mögliche negative Auswirkungen auf die Freibereiche der bestehenden Wohngebäude durch die zusätzliche Verkehrsbelastung vermieden werden.

Das Wohnen im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets ist während der Bauzeit, durch Lärm oder Luftschadstoffe der Baumaschinen oder Staub, temporären Beeinträchtigungen ausgesetzt. Die zusätzliche Wohnbebauung wird zu einem geringfügig höheren Verkehrsaufkommen im Ortsteil Stöckenhof führen.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch die Neubebauung gehen intensiv genutzte Wiesen- und Ackerflächen sowie Feldgrabeland verloren. Neue Biotopstrukturen entstehen durch Pflanzgebote für Bäume und Hecken im Planbereich.

Boden

Durch die Errichtung baulicher Anlagen kommt es zu einer Versiegelung wertvoller Böden, was mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen verbunden ist.

Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind erheblich. Es werden ca. 8.200 m² Acker- und Wiesenfläche versiegelt. Durch nachstehende Vermeidungs- und Minimierungs-

maßnahmen sollen die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert werden:

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung von Baufenstern, der max. zulässigen Grundfläche und durch eine Begrünungspflicht für Freiflächen.
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze, Wege und Zufahrten.
- Schonende Behandlung von Oberboden; rechtzeitiges Abschieben, fachgerechtes Zwischenlagern in Mieten, Wiedereinbau von Oberboden
- Entsiegelung eines bestehenden asphaltierten Waldweges am nördlichen Waldrand.

Die Zerstörung von Boden durch Versiegelung kann nicht vollständig ausgeglichen werden. Es werden Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes notwendig.

Wasser

Durch die Neuversiegelung von Flächen ergeben sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da auf den betroffenen Flächen die Funktionen innerhalb des Wasserhaushalts vollständig verloren gehen. Zu nennen sind hierbei insbesondere der erhöhte Oberflächenabfluss und der Verlust der Grundwasserneubildung.

Die Versiegelung von Flächen wird jedoch durch die festgesetzten Baufenster mit einer max. überbaubaren Grundfläche sowie der Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege- und Stellplatzflächen minimiert. Garagenflachdächer werden extensiv begrünt. Durch die Versickerung des Oberflächenwassers über eine belebte Bodenschicht in Sickermulden am nördlichen Rand des Gebiets werden die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser weitgehend minimiert. Das Wasser verbleibt im natürlichen Kreislauf. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Es sind daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima und Luft

Die Errichtung baulicher Anlagen und die Versiegelung von Flächen sind mit dem Verlust von klimaaktiven Flächen verbunden. Der Frischluftzustrom in die bestehenden Wohngebiete kann gemindert werden. Aufgrund der geringen Größe des Gebiets und der kleinteiligen Bebauung sind die Auswirkungen auf das Kleinklima gering.

Es sind daher aus klimatischer Sicht keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch den neu entstehenden Siedlungsrand verändert. Eine Einbindung in Landschaft wird durch die, an die bestehende Bebauung angepasste, Bauweise und die vorgesehene Begrünung erreicht. Für das Landschaftsbild sind daher keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Die landwirtschaftlichen Flächen stehen nicht mehr für eine Bewirtschaftung zur Verfügung. Durch die Bauarbeiten wird das archäologische Kulturdenkmal beeinträchtigt werden. Es werden deshalb Voruntersuchungen der Denkmalbehörde eingeleitet. Falls Rettungsgrabungen im Zuge der Baumaßnahmen notwendig werden, sind Verzögerungen im Bauablauf möglich. Auf die Hinweispflicht bei Entdeckung von archäologischen Funden bei Durchführung der Maßnahme wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Vorgehensweise bei der Umsetzung der Maßnahme hinsichtlich des Schutzes des archäologischen Kulturdenkmals wird mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt, so dass Bergung und Dokumentation von möglichen Funden gesichert wird.

Schutzgebiete

Die geltenden Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen für Wasserschutzgebiete werden durch die Planung des Wohngebiets nicht berührt. Die Bauflächen liegen außerhalb des nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes.

Das nach § 2 DSchG ausgewiesene archäologische Kulturdenkmal wird im Bebauungsplan dargestellt.

Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfall und Abwässern

Für die lufthygienische Situation wird aufgrund des geringen Umfangs des Baugebiets keine Verschlechterung erwartet.

Eine geregelte Entsorgung des anfallenden Mülls sowie des anfallenden Schmutzwassers ist gewährleistet. Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im Trennsystem. Das Oberflächenwasser wird nach Herstellung der Versickerungsmulden am nördlichen Gebietsrand vollständig über eine belebte Oberbodenschicht versickert.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft keine Veränderung im Plangebiet zu erwarten - weder im positiven noch im negativen Sinne. Bei einem Verzicht auf die Planung müssten an anderer Stelle neue Flächen zum Bau von Wohngebäuden vorgesehen werden. Dies hätte dort negative Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen innerhalb des Plangebiets werden schutzgutbezogen aufgeführt. Maßnahmen, die sich auf mehrere Schutzgüter positiv auswirken, werden mehrfach aufgeführt.

Mensch

- Erhalt bzw. Aufwertung der bestehenden Wegeverbindungen in die Landschaft (überregionale Wanderwege).
- Anlage von öffentlichen Grünflächen (Kinderspielplatz).
- Pflanzung von Hecken und Bäumen insbesondere am Gebietsrand zur bestehenden Bebauung.

Tiere und Pflanzen

- Entsiegelung eines vorhandenen asphaltierten Waldwegs im angrenzenden Waldgebiet.
- Einhaltung der erforderlichen Waldabstandsgrenze von 30 m.
- Bepflanzung des Plangebietes mit Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen und privaten Flächen.
- Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Terrassen oder für Stellplätze benötigt werden

Boden

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung von Baufenstern und Begrünungspflicht für Freiflächen
- Entsiegelung eines vorhanden asphaltierten Weges am Waldrand
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze und Zufahrten
- Schonende Behandlung von Oberboden: rechtzeitiges Abschieben, fachgerechtes Zwischenlagern in Mieten, Wiedereinbau als Oberboden, kein Abfahren auf Erddeponien.
- Ausgleich des durch Versiegelung entstehenden Defizits durch Maßnahmen zugunsten des Schutzgutes „Arten / Biotope“ entsprechend der Ökokonto-Verordnung (Ausweisung eines „Waldrefugiums“ im Gewinn Gabrain).

Wasser

- Minimierung der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Begrenzung der Bodenversiegelung über die maximal zulässigen Grundflächen
- Minimierung der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten
- Minimierung der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Entsiegelung eines asphaltierten Waldwegs in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet
- Verbindliche Ableitung von Oberflächenwasser in Sickermulden im Gebiet.

Klima und Luft

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Begrünungspflicht für Freiflächen
- Begrenzung der Baukörpervolumina (max. Gebäudehöhen, max. Grundflächen)
- Pflanzung von Straßenbäumen und Hecken als klimaaktive Gehölzstrukturen.

Landschaft

- Einbindung der Neubebauung in die Landschaft durch Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern
- Erhalt bzw. Aufwertung vorhandener Wegebeziehungen in die Landschaft
- Begrenzung der Gebäudehöhe
- Allgemeine Begrünungspflicht für die Freiflächen der Baugrundstücke

Kultur- und Sachgüter

- Ausweisung von externen Ausgleichsmaßnahmen in nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Waldrefugium), um nicht zusätzlich landwirtschaftliche Flächen zu reduzieren.
- Archäologische Voruntersuchungen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium zum Schutz bzw. zur eventuellen Bergung und Dokumentation von Kulturdenkmälern während der Bauphase.

2.5 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Die städtebauliche Konzeption wurde in Varianten erarbeitet und hieraus der Bebauungsplan entwickelt.

Übergeordnete Standortuntersuchungen wurden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes durchgeführt.

Möglichkeiten zur Innenentwicklung und Nachverdichtung bestehen zur Zeit nicht.

3 Zusätzliche Angaben**3.1 Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung**

Nach § 2 (4) BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Komplexität von Natur und Landschaft nicht alle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfasst, beschrieben und beurteilt werden können. Bei der Umweltprüfung wurden jedoch die wichtigsten und bedeutendsten Wechselwirkungen aufgezeigt.

Die Datenerhebung erfolgte im Rahmen eigener Gebietsbegehungen und durch Literaturauswertung. Weiterhin wurden verschiedene Fachgutachten ausgewertet. Als solche sind zu nennen:

- Grünordnungsplan mit Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich (W. Blank, Landschaftsarchitekt, April 2015)
- Übersichtsbegehung Artenschutz (Werkgruppe GRUEN, Dipl. Biologe Peter Endl Okt. 2014)

- Tierökologische Untersuchung zur Flurneuordnung Berglen Rettersburg/Öschelbronn (ENDL in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010)
- Flächennutzungsplan GVV Winnenden und Berglen
- Bodendaten vom Fachbereich Boden-und Grundwasserschutz, Landratsamt Rems-Murr-Kreis
- Infiltrationsversuche Stöckenhof (UMWELT CONSULT PARTNER Sept. 2009)

Bedeutende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Einhaltung der Festsetzungen auf den privaten Baugrundstücken, insbesondere der Baumpflanzungen, der Begrünung oder gärtnerischen Gestaltung von Flächen sowie der Maßnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser, wird im Rahmen der üblichen Überwachung der baulichen Entwicklung von der Bauverwaltung der Gemeinde routinemäßig überprüft. Die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Berglen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Berglen beabsichtigt, am nördlichen Ortsrand von Stöckenhof eine Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung in einer Größe von ca. 1,9 ha auszuweisen.

Es sollen Bauplätze für 22 Einzelhäuser entstehen. Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der in Änderung befindliche Flächennutzungsplan des GVV Winnenden und Gemeinde Berglen wird für das Planungsgebiet „geplante Wohnbaufläche“ zur Deckung der örtlichen Nachfrage darstellen.

Bei Durchführung der Planung werden folgende Auswirkungen auf Mensch und Umwelt prognostiziert:

Mensch:

Für die wohnungsnahe Erholungsnutzung kommt dem Gebiet eine geringe Bedeutung zu. Die Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der gering- bis mittelwertigen Böden eingeschränkt, jedoch gehen die Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vollständig verloren.

Tiere und Pflanzen:

Dem Plangebiet kommt als Lebensraum für geschützte bzw. besonders geschützte Tierarten nach BNatSchG keine besondere Bedeutung zu. Im Hinblick auf die vorhandenen Biotoptypen ist das Gebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem Fehlen von Gehölzstrukturen ebenfalls von geringer Bedeutung. In den angrenzenden Hausgärten sind Eidechsenpopulationen bekannt. Die Baustellen sind zu sichern, so dass keine Tiere zu Schaden kommen.

Mit den vorgeschlagenen Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet (Pflanzgebote für Bäume und Sträucher) wird der Eingriff beim Schutzgut Tiere und Pflanzen kompensiert.

Boden und Grundwasser:

Es handelt sich um gering- bis mittelwertige Ackerböden. Es werden ca. 8.200 m² Fläche zusätzlich versiegelt.

Durch die vollständige Ableitung von Dach- und Oberflächenwasser in Sickermulden, sowie die Entsiegelung eines asphaltierten Waldwegs am Gebietsrand werden die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser weitgehend minimiert.

Klima und Luft:

Durch die angepasste kleinteilige Bebauung kann eine Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Kleinklima sind aufgrund der Gebietsgröße gering.

Landschaftsbild:

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als gering eingestuft.

Kultur- und Sachgüter:

Der Verlust von Ackerflächen entsteht, da die Gemeinde keine ausreichenden Möglichkeiten zur Innenentwicklung hat. Für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden aber keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen, da Schutzmaßnahmen in Waldflächen ausgewiesen werden. Zur Bergung und Dokumentation von möglichen archäologischen Funden aus der Steinzeit werden Voruntersuchungen des Landesamtes für Denkmalpflege durchgeführt. Im Bebauungsplan werden Hinweise zur Meldepflicht bei der Entdeckung von archäologischen Funden aufgenommen.

Das im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz festgestellte Defizit bei den Schutzgütern Arten / Biotope und Boden wird durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen. Im Gewann Gabrain wird eine ca. 1 ha große Waldfläche als „Walddrefugium“ ausgewiesen und künftig nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt. Am nördlichen Gebietsrand wird ein asphaltierter Feldweg zurückgebaut. Die Umsetzung des Baugebiets sowie der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Gebiets erfolgt durch die Gemeinde Berglen.

Gemeinde Berglen
Ortsteil Stöckenhof

Grünordnungsplan
zum Bebauungsplan

„Stöckenhäule 2“

Erläuterungsbericht
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

ENTWURF

Datum: 16.6.2015 / 29.09.2015

Wolfgang Blank
Landschaftsarchitekt
Hauptmannsreute 6
70192 Stuttgart
Tel. 0711 25971301

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Abgrenzung des Planungsgebiets.....	5
1.3	Übergeordnete Planungen	5
1.4	Rechtliche Grundlagen	5
2	Räumliche Vorgaben.....	8
2.1	Naturräumliche Gegebenheiten.....	8
2.2	Geologie und Boden	8
2.3	Klima	8
2.4	Potentielle natürliche Vegetation	8
2.5	Realnutzung.....	8
2.6	Schutzgebiete / Biotopkartierung.....	9
2.7	Natura 2000-Gebiete	9
3	Landschaftsanalyse und Bewertung	10
3.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	10
3.2	Schutzgut Boden	11
3.3	Schutzgut Wasser.....	12
3.4	Schutzgut Klima und Luft.....	12
3.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	13
4	Erfassung der Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft	15
4.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	15
4.2	Beschreibung der Wirkfaktoren	15
5	Konflikte und Beeinträchtigungen.....	16
5.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	16
5.2	Schutzgut Boden	16
5.3	Schutzgut Wasser.....	16
5.4	Klima und Luft.....	17
5.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	17
6	Maßnahmen	18
6.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	18
6.2	Schutzgut Boden	18
6.3	Schutzgut Wasser.....	18
6.4	Schutzgut Klima und Luft.....	19
6.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	19
6.6	Gesamtbewertung	19
7	Gesamtbilanz Eingriff-Ausgleich, Kompensation	21
7.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	21

7.2	Schutzgut Boden	21
7.3	Schutzgut Wasser.....	22
7.4	Schutzgut Klima und Luft.....	22
7.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	23
8	Zusammenfassende Beurteilung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	24
8.1	Zusammenfassende Bewertung von Eingriff und Ausgleich innerhalb des Plangebiets	24
8.2	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets.....	24
9	Festsetzungen	25
9.1	Allgemeine Festsetzungen	25
9.2	Pflanzbindungen und Pflanzgebote.....	26
9.3	Pflanzenlisten	27
10	Anlagen	29

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

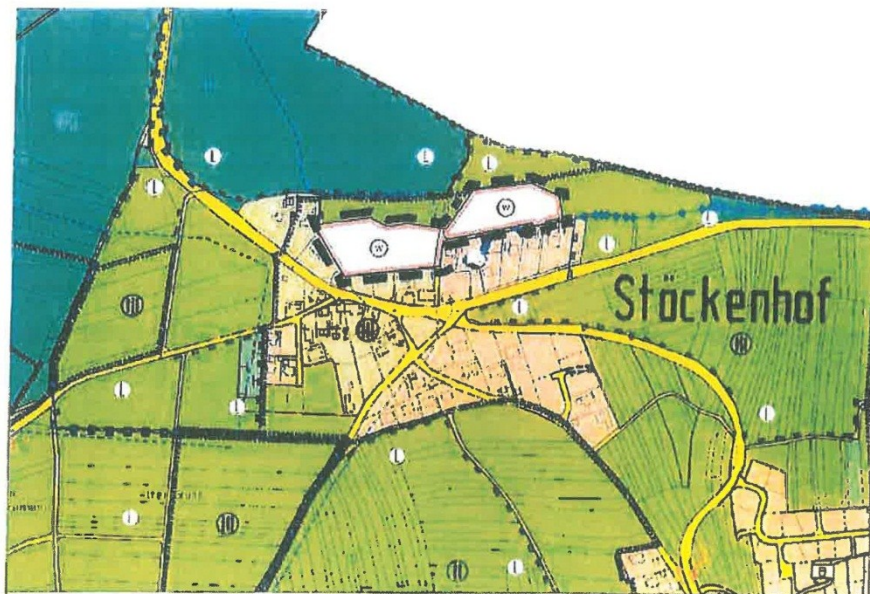
Die Gemeinde Berglen plant am nördlichen Rand des Ortsteils Stöckenhof ein Baugebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,9 ha und einer Nettobaufläche von ca. 0,98 ha auszuweisen. Das Planungsgebiet schließt an die bestehende Wohnbebauung in der Enzianstraße, der Narzissenstraße und der Dahlienstraße an.

Es sollen insgesamt 22 Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten ermöglicht werden. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die Dahlienstraße. Gebietsintern werden die Bauplätze über zwei Stichstraßen mit Wendehammer erschlossen. Durch die Ausweisung der Wohnbauflächen werden Wiesen- und Ackerflächen bzw. Feldgrabeland überbaut, das Landschaftsbild am Ortsrand verändert sich.

Diese Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu bewerten und zu bilanzieren. Im Rahmen des Grünordnungsplanes werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Auszug Flächennutzungsplan:

Anlage 1 zu Vorlage GVV Nr. 10 / 2014 5



Wohnbaufläche "Stöckenhäule" in Berglen-Stöckenhof

1.2 Abgrenzung des Planungsgebiets

Der Bearbeitungsbereich des Grünordnungsplanes umfasst die Fläche des Geltungsbereiches von 1,9 ha. Das Gebiet wird im Süden begrenzt von der Narzissenstraße und von den Flurstücken Nr. 1085/2, 1086/3, 1086/6 und 1086/7, im Westen von den Flurstücken 1550, 1549 und 1548, im Norden von Waldflächen auf Gemarkung Leutenbach und Wiesenflächen und im Osten von Ackerflächen.

1.3 Übergeordnete Planungen

Der noch im Änderungsverfahren befindliche Flächennutzungsplan des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen stellt für das Planungsgebiet ‚Wohnbauflächen‘ zur Deckung der örtlichen Nachfrage dar. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Gebiete „Bronnwiesen“ in Birkenweißbuch und „Kniebisweg“ in Vorderweißbuch aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.

Aktuell besteht in Berglen eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken für Wohnbebauung. Möglichkeiten zur Innenentwicklung durch Nachverdichtung bestehen kaum. Aus diesem Grund werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke am Ortsrand zur Deckung des Wohnraumbedarfes in Anspruch genommen.

Im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart wird Berglen der Siedlungskategorie E (beschränkt auf Eigenentwicklung) zugeordnet.

Im Westen des Stöckenhofes verläuft ein Regionaler Grünzug.

1.4 Rechtliche Grundlagen

1.4.1 Eingriffstatbestand, Rechtliche Grundlage der Grünordnungsplanung

Maßgebende Grundlage für die Grünordnungsplanung in Baden-Württemberg ist das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG BW vom 13. Dezember 2005)

Nach § 18 (3) NatSchG BW haben die Träger der Bauleitplanung bei der Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen Grünordnungspläne zu erstellen, soweit dies zur Verwirklichung von Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung dient. Rechtsverbindlichkeit erlangen diese nur insoweit, wie Aussagen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Eingriffe, die durch Bauleitpläne verursacht werden, sind auszugleichen. Grundsätzlich ist von einem Gebot zum vollständigen Ausgleich von Eingriffen auszugehen, das erst durch eine ordnungsgemäße Abwägung der Gemeinde überwunden werden kann.

1.4.2 Regelungen im BauGB bezüglich der Eingriffsregelung

Die planerische Eingriffsregelung ist durch die Einfügung des § 1a (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) in das BauGB integriert.

Dabei liegt der Schwerpunkt bei Eingriffen in der Vermeidung und Verminderung vor dem Ausgleich und Ersatz. Die Abfolge ist bereits im Bundesnaturschutzgesetz vorgegeben und genauso in BauGB verankert: „In der Abwägung nach § 1 (6) BauGB sind auch zu berücksichtigen... die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft“ (§ 1a (2) Nr. 2 BauGB).

Eine Unterscheidung zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen findet im Bauplanungsrecht nicht mehr statt (§ 200a BauGB). Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich. Soweit Ausgleichsmaßnahmen nicht auf dem Eingriffsgrundstück selbst, sondern an anderer Stelle durchgeführt werden sollen und eine entsprechende Zuordnung vorliegt, soll die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahmen auf Kosten der Vorhabenträger oder Eigentümer durchführen (§ 135a BauGB). Dabei kann die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahmen bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchführen. Die Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit, im Vorgriff auf spätere Baugebietsfestsetzungen Maßnahmen zum Ausgleich vorzeitig durchzuführen und diese den neuen Baugebieten später zuzuordnen. Dies entspricht dem Gedanken des „Öko-Kontos“.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Gemeinde hat entsprechend dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu prüfen, inwieweit die beabsichtigten Darstellungen und Festsetzungen, die Eingriffe zur Folge haben können, tatsächlich erforderlich sind, bzw. wie die daraus folgenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt vermieden werden können. Es ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft - quantitativ, qualitativ oder an anderen Standorten im Plangebiet - erreicht werden kann.

Minimierungsmaßnahmen

Minimierungsmaßnahmen sind Darstellungen oder Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu mindern und dadurch zu einer Minimierung der Eingriffsfolgen beitragen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen für eine gleichartige oder gleichwertige Kompensationen der Eingriffsfolgen, die sowohl in räumlichem als auch in nicht räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff stehen können.

Beispielsweise können unvermeidbare und nicht in erforderlichem Maß ausgeglichene Eingriffe in den Arten- und Biotopschutz durch gleichartige Maßnahmen im betreffenden Naturpotential vollständig kompensiert werden.

Grundsätzlich ist von einem Gebot zum vollständigen Ausgleich von Eingriffen auszugehen, das erst durch eine ordnungsgemäße Abwägung der Gemeinde überwunden werden kann (§ 18 (1) BNatSchG).

Kompensationsfestsetzungen können außerhalb der „Eingriffsgrundstücke“ diesen Grundstücken „ganz oder teilweise zugeordnet werden“. Hierbei handelt es sich um eine Erweiterung der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB. Damit wird die Möglichkeit der kompakten Zuordnung mehrerer 'Eingriffsflächen' zu größeren, zusammenhängenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (sog. Sammel-Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) eröffnet und weiters

die Möglichkeit geschaffen, ein städtebauliches Gesamtkonzept für den Planbereich auch hinsichtlich der Zuordnung von Flächen mit Eingriffsfolgen und Flächen für Naturschutzmaßnahmen vorzusehen.

1.4.3 Planungsmethodik

Der Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird nach den „Empfehlungen für die Bewertung von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der LUBW (vormals LfU) Stand Oktober 2005 abgearbeitet.

In Anlehnung an die bereits erschienene Arbeitshilfe „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (LfU 2000) wird die Eingriffsregelung nach folgenden Grundsätzen abgearbeitet:

- Die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Flora und Fauna, Landschaftsbild und Erholung sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und zu bewerten.
- Unterscheidung zwischen Schutzgütern mit besonderer, allgemeiner und geringer Bedeutung. Daraus ergibt sich, welche Schutzgüter vorrangig zu beachten sind.
- Der Maßnahmentyp soll sich am Grad der Betroffenheit orientieren.
- Verbal-argumentative Bewertung der Qualitäten (Eingriffserheblichkeit und –nachhaltigkeit sowie der Art der nötigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen).
- Eine rein quantitative Bewertung ist nicht statthaft.
- Eine quantitative Bewertung gibt – ausschließlich – Aufschluss über den Umfang von Eingriff und Ausgleich bzw. Kompensation. Mehrfachwirkungen sind sowohl beim Eingriff als auch bei der Kompensation zu berücksichtigen.
- Kopplung von Wirkungen.
- Die quantitative Bewertung dient der überschlägigen Ermittlung des Umfangs von Ausgleich- bzw. Kompensationsmaßnahmen. Die Schutzgüter werden über ein 5-stufiges Modell der Bestand und der Eingriff bewertet (Fläche mal Wert). Lediglich beim Schutzgut Pflanzen und Tiere findet ein 64-stufiges Modell Verwendung.
- Der Planungswert muss nicht identisch mit dem Bestandwert sein. Punktgenaue Kompensation ist nicht das Ziel, der genaue Maßnahmenumfang muss abschließend verbal begründet werden.
- Wertstufen verschiedener Schutzgüter können nicht miteinander verrechnet werden.
- Zur Erfassung und Bewertung der Schutzgüter gilt der Grundsatz der Verwendung der jeweils genauesten vorliegenden Information.
- Als Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen geeignet sind vorrangig solche, die eine möglichst hohe Wertstufe erreichen.

Parallel zur verbal-argumentativen Abhandlung der Schutzgüter erfolgt jeweils eine rein rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Abschätzung des Flächenbedarfs bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2 Räumliche Vorgaben

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Schwäbisches-Keuper-Lias-Land“ und der Untereinheit „Schurwald und Welzheimer Wald“

2.2 Geologie und Boden

Berglen befindet sich im Bereich des Mittleren Keupers (Keuperbergland der Berglen), der sich aus Schichten des Knollenmergels, des Stubensandsteins, des Oberen Bunten Mergels, des Kieselsandsteins, des Unteren Bunten Mergels, des Schilfsandsteins und des Gipskeupers bildet. Das Plangebiet selbst liegt im Bereich der Stubensandstein-Formation (km4).

Darüber haben sich überwiegend Braunerden und Pelosol-Braunerden aus umgelagertem Stubensandsteinmaterial gebildet.

2.3 Klima

Das Klima in Berglen ist mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von ca. 8°C als warm (Obst- und Weinbauklima) zu bezeichnen.

Jahresdurchschnittstemperatur Stöckenhof: 7 - 8°C

Mittlerer Jahresniederschlag: 900 – 1000 mm

Hauptwindrichtung: von Ost nach West

2.4 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. die Vegetation, die sich ohne anthropogene Einflüsse ausgehend von den gegenwärtigen Standortfaktoren entwickeln würde, ist im Bereich des Plangebiets Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zu Waldmeister- oder Waldgersten-Buchenwald; örtlich Traubeneichen-Buchen-Hainbuchenwald oder Seggen-Buchenwald.

2.5 Realnutzung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Stöckenhof. Das Gelände ist von Osten nach Westen leicht geneigt und fällt zu dem, vor allem im östlichen Bereich in nördliche Richtung. Es handelt sich um intensiv genutzte Grünlandflächen und Ackerflächen, Feldgrabeland und Wiesenflächen.

Im Norden wird das Plangebiet von einer großen zusammenhängenden Waldfläche abgeschlossen.

Die Nutzung der Umgebung ist geprägt:

- im Norden durch Waldflächen, die auch der Naherholung dienen (Wanderwege)
- im Osten durch Ackerflächen und Wiesenflächen
- im Süden und Westen durch die bestehende Bebauung bzw. drei unbebaute Grundstücke

2.6 Schutzgebiete / Biotopkartierung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Quellfassung Gehrbrunnen“ Zone III (weiteres Schutzgebiet). Die mittelbar angrenzenden Waldflächen sowie Teile der mittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen östlich des Planungsgebiets sind Teil des Landschaftsschutzgebietes 1.19.060 „Südliches Weissacher Tal und Berglen“.

2.7 Natura 2000-Gebiete

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU verfolgt das Ziel, ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten (§ 31 BNatSchG).

Die FFH-Richtlinie schreibt vor, dass für Projekte oder Pläne (u.a. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne), die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele von „Natura-2000-Gebiete“ haben, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Plangebiet und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor.

3 Landschaftsanalyse und Bewertung

3.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

3.1.1 Zielvorgabe nach § 1 (1,2) NatSchG BW ist:

(1) Durch Naturschutz und Landschaftspflege sind die freie und die besiedelte Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen so zu schützen, zu pflegen, zu gestalten und zu entwickeln, dass

- 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- u. Pflanzenwelt) sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.*

(2) Der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt sind angemessene Lebensräume zu erhalten. Dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten ist wirksam zu begegnen. Aufgabe und Ziel des Biotopschutzes ist es, Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, zu entwickeln bzw. im Falle einer Zerstörung wieder herzustellen.

3.1.2 Bestand

Vegetation und geschützte Tierarten

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird von Acker- und Wiesenflächen sowie einem kleineren Teil Feldgrabeland im östlichen Planungsgebiet eingenommen. Gehölzstrukturen sind im Bereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Angrenzend zum Planungsgebiet findet sich am südwestlichen Rand eine Reihe mehrstämmiger Hainbuchen entlang eines bestehenden Grasweges (Flst. 1086/22) sowie 3 Einzelbäume auf den angrenzenden Flurstücken 1086/7 und 1086/6, davon sind 2 abgestorben. Ein vorhandener Grasweg schließt das Planungsgebiet zum Süden hin ab.

Um eine eventuelle Betroffenheit geschützter Tierarten festzustellen, wurde eine ‚Übersichtsbegehung Artenschutz‘ (WERKGRUPPE GRUEN – P. Endl, Oktober 2014) erstellt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH – Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geachtet. Als Fazit wird festgestellt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für das geplante Bauvorhaben auszuschließen ist. Es wurden keine nach BNatSchG geschützten Arten nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind geschützte Arten auch nicht zu erwarten.

In den unmittelbar angrenzenden Hausgärten sind Eidechsenpopulationen bekannt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Baustellen so zu sichern sind, dass Tiere zu Schaden kommen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

3.1.3 Zusammenfassende Bewertung

Ausgehend von der Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen kommt dem Plangebiet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine **allgemeine Bedeutung** zu, da kein Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen wurden bzw. zu erwarten sind.

3.2 Schutzgut Boden

3.2.1 Landespflegerische Zielvorstellungen

Die natürlichen, gewachsenen Böden sind im Laufe einiger Jahrtausende entstanden. Sie sind nicht vermehrbar und stehen nur begrenzt zur Verfügung. Außerdem stellen sie die Grundlage zur Nahrungsmittelgewinnung dar und sind daher schutzbedürftig.

§ 1a BauGB schreibt als ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz vor: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“

Ziel nach § 1 BodSchG BW ist:

„...den Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde zu erhalten und vor Belastungen zu schützen, eingetretene Belastungen zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern.“

3.2.2 Bestand

Für das Flurstück innerhalb des Geltungsbereichs liegen Daten der Bodenschätzung und der Bodenfunktionsbewertung vor.

Nach „Bodenschutz Heft 24“ ergeben sich daraus folgende Werte für das Flurst. Nr. 1085/1 (Wertstufe 0 keine – 4 sehr hoch):

Klassenzeichen:	SL 5V und SI 5V
Boden- und Grünlandzahl:	bei SL 5V 40 – 43
	bei SI 5V 28
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	1
Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	2
Filter und Puffer für Schadstoffe	1

3.2.3 Zusammenfassende Bewertung

Mit Ausnahme der vollständig versiegelten und überbauten Flächen im Bereich der Dahlienstraße handelt es sich um **gering-mittelwertige** Böden. Aufgrund ihrer mittleren Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit (Wertstufe 2) und geringer Wertigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe (Wertstufe 1).

3.3 Schutzgut Wasser

3.3.1 Landespflegerische Zielvorstellungen

Gemäß § 1a Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Nach § 55 (2) WHG soll Niederschlagswasser „ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“.

Hauptziel ist die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes sowie seine natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge ungestört in seiner natürlichen Vielfalt und Ausbildung zu erhalten.

- Vermeidung von Schadstoffeintrag ins Grundwasser und in die Vorflut
- Erhaltung der Grundwasserneubildung
- Erhalt der natürlichen Rückhaltefähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser.

3.3.2 Bestand

Teilschutzgut Grundwasser

Die Böden im Gebiet weisen eine geringe Wasserspeicher- und -leitfähigkeit (Wertstufe 1) auf. Die Puffer- und Filterfunktion (Wertstufe 1) der Böden ist ebenfalls als gering zu bewerten.

Das Gebiet liegt in der Wasserschutzzone III.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Im Plangebiet kommen keine Oberflächengewässer vor. Etwa 300 m nördlich des Plangebiets entspringt der Gruppenbach auf Gemarkung Leutenbach und fließt im Waldgebiet in nordöstliche Richtung. Dieser wird durch die Neuplanungen jedoch nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Gehrbrunnen“ Zone III (weitere Schutzzone). Die in der Rechtsverordnung vom 1.1.1996 aufgeführten Nutzungseinschränkungen werden beachtet.

3.3.3 Zusammenfassende Bewertung

Die unversiegelten Flächen im Wasserschutzgebiet besitzen für das Schutzgut Wasser eine **hohe** Bedeutung. Den vollversiegelten Flächen kommt nur eine **geringe** Bedeutung für das Schutzgut Wasser zu.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

3.4.1 Landespflegerische Zielvorstellungen

Wesentliche Faktoren der klimatischen Regeneration sind die Bildung von Kalt- und Frischluft und deren Fortleitung in Siedlungen. Aufgrund der im Vergleich zu Waldflächen stärkeren nächtlichen Abkühlung in wolkenfreien Nächten, entsteht in windschwachen Strahlungsnächten auf Acker- und Wiesenflächen Kaltluft, die bei entsprechender Hangneigung hangabwärts fließt. Siedlungsräume profitieren vom Austausch der überwärmten, mit Schadstoffen angereicherten Luft durch kühlere Luftmassen.

Erhalt des Strahlungshaushalts bzw. Minimierung der Wärmeabstrahlung. Vermeidung zusätzlicher Schadstoffbelastungen der Luft. Freihaltung von Kaltluftabflussbahnen und Erhaltung von lokalklimatisch bedeutsamen Regenerationsflächen.

3.4.2 Bestand

Die klimatische und lufthygienische Leistungsfähigkeit ist einerseits vom Vorhandensein klimaaktiver Flächen und andererseits von wirksamen Luftaustauschsystemen abhängig. Die Effizienz der klimaaktiven Flächen wird im Wesentlichen durch die Vegetationsabdeckung bestimmt.

Aufgrund der geringen Ausdehnung des Offenlandbereichs zwischen bestehender Wohnbebauung und den angrenzenden Waldflächen kommt dem Plangebiet trotz seiner Lage auf einer Anhöhe eine geringe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zu. Es bilden sich Kaltluftschichten mit Schichtdicken von lediglich < 10 m / 1h nach Beginn der Kaltluftbildung (KLIMAATLAS REGION STUTTGART).

3.4.3 Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet hat aufgrund der geringen Größe und der kleinteiligen Überbauung mit Einzelhäusern keine Auswirkung auf die klimatische Situation. Aus diesen Gründen ist die Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft als **gering** einzuschätzen.

3.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

3.5.1 Landespflegerische Zielvorstellungen

Als Bewertungskriterien lassen sich für das Landschaftsbild die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft heranziehen. Die Schönheit eines Landschaftsbildes wird immer subjektiv erlebt und ist somit abhängig von der Wahrnehmung des Betrachters. Insofern ist die Beurteilung nach der Schönheit einer Landschaft als problematisch zu betrachten. Als vergleichsweise objektive Kriterien stellen sich dagegen die Eigenart, d.h. die naturräumlich und kulturhistorisch gewachsene Charakteristik eines Raumes, sowie die Vielfalt und Naturnähe einer Landschaft, dar. Diese Betrachtungsweise trägt vor allem dem Bedürfnis der in der Landschaft lebenden und arbeitenden Menschen Rechnung, in ihrer Umgebung Heimat und Identität sowie Ruhe und Erholung zu finden.

Der Erlebniswert eines Gebietes ist umso höher, je unverwechselbarer und ausgeprägter ein eigenständiger Landschaftscharakter vorhanden ist.

Neben den natürlichen Voraussetzungen einer Landschaft spielen auch Kriterien wie Erreichbarkeit, Erschließung, Attraktivität, Aussicht, klimatische Faktoren und vorhandene Belastungen wie Lärm, Geruch oder visuelle Belastung, eine Rolle.

§ 1 (4) BNatSchG benennt die dauerhafte Sicherung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft als Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege.

Entsprechend § 2 (15) NatSchG BW ist die landschaftliche Einbindung und die regionstypische Gestaltung ein entscheidendes Kriterium hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbilds (Landschafts-/ Ortsbild).

§ 35 NatSchG BW: „Jedermann hat ein Recht auf Erholung (...).“

3.5.2 Bestand Landschaftsbild

Die Schönheit eines Landschaftsbildes wird immer subjektiv erlebt und ist somit abhängig von der Wahrnehmung des Betrachters. Als vergleichsweise objektive Kriterien stellen sich dage-

gen die Eigenart, d.h. die naturräumliche und kulturhistorisch gewachsene Charakteristik eines Raumes, sowie die Vielfalt und Naturnähe einer Landschaft dar. Diese Betrachtungsweise trägt vor allem dem Bedürfnis der im Landschaftsraum lebenden und arbeitenden Menschen Rechnung, in ihrer Umgebung Heimat und Identität sowie Ruhe und Erholung zu finden.

Das Landschaftsbild des Plangebiets wird stark von den nördlich angrenzenden Waldgebieten geprägt. Übergeordnete Sichtbeziehungen in die weitere Landschaft bestehen nach Osten in Richtung des Schwäbischen Waldes. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und des Waldrandes bestehen keine Sichtbezüge ins Buchenbachtal im Süden sowie in westliche und nördliche Richtung in die Backnanger Bucht.

Da das geplante Wohngebiet an die bestehende Bebauung im Norden anschließt, ist eine übergeordnete Wahrnehmung als Siedlungsrand (z.B. von der Landesstraße) nicht gegeben.

3.5.3 Bestand Erholung

Bei der Beurteilung der Erholungsnutzung steht die landschaftsbezogene, extensive Erholung im Vordergrund. Hier spielen neben den natürlichen Voraussetzungen einer Landschaft auch Kriterien wie Erreichbarkeit, Erschließung, Attraktivität, Aussicht, klimatische Faktoren und nicht zuletzt auch vorhandene Belastungen (Lärm, Geruch, visuelle Belastung) eine Rolle.

Dem Plangebiet selbst kommt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine hohe Bedeutung für die Erholungseignung zu. Durch den Stöckenhof führen zwei überregionale Wanderwege, die das Plangebiet von südlicher in nördliche Richtung queren. Zum einen der Tauber-Neckar-Wanderweg als Teil des Jakobsweges sowie der Georg-Fahrbach-Wanderweg als Teil des schwäbischen Fernwanderwegs. Die Verbindung der bestehenden Wanderwege über den Planungsbereich in die angrenzenden Waldflächen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und bleiben bestehen.

3.5.4 Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet ist für die siedlungsnahen Erholung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung von **geringer** Bedeutung. Relevant für die Erholungsnutzung ist die Erhaltung der bestehenden Wanderwegverbindungen und der Wegeverbindungen in das angrenzende Waldgebiet.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild sollten sich die neuen Gebäude in Höhe, Dichte und Gestaltung an die bestehende Bebauung angleichen.

4 Erfassung der Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft

4.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet des Bebauungsplans, auf den sich der vorliegende Grünordnungsplan bezieht, umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha

Es werden ca. 0,9 ha Wiesen- und Ackerflächen bzw. Feldgrabeland mit Straßen und Wohngebäuden überbaut.

4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Die Ausweisung des Bebauungsplans wirkt sich in vielfältiger Weise auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus. Die mit dem Vorhaben verbundenen wesentlichen Effekte werden als sog. Wirkfaktoren aufgeführt. Sie werden in baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt untergliedert. Die Wirkfaktoren sind die Ursachen für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft.

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

(Wirkungen, die während der Bauphase auftreten, z.B.)

- Veränderung des Landschaftsbilds
- Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen
- Lagern von Baumaterialien außerhalb der Baustellen
- Abschwemmen von Wasser gefährdenden Stoffen während der Bauphase
- Lärm- und Schadstoffemissionen während des Baubetriebs

4.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

(Dauerhafte Veränderungen der Landschaft durch Anlagen aller Art, z.B.)

- Biotopverluste, Veränderung der Standortverhältnisse
- Verlust von Habitatstrukturen für Tiere
- Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung
- Minderung der Rückhaltefähigkeit für Niederschlagswasser und der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Versiegelung, Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Verlust von Kaltluft produzierenden Freiflächen
- Veränderung des Landschaftsbilds durch die Bebauung einer bisherigen Freifläche
- Minderung der Erholungseignung in den angrenzenden Bereichen

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

(Wirkungen, die durch Nutzung der Anlagen entstehen, z.B.)

- Anthropogene Nutzung der Flächen innerhalb des Gebiets

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Konflikte

- Verlust von Biotopstrukturen durch Bebauung und Versiegelung.

Bewertung der Beeinträchtigungen

Innerhalb des Plangebiets sind größtenteils Biotopstrukturen mit mittlerer bzw. geringer Bedeutung betroffen (Fettwiesen und Äcker / Feldgrabeland). Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist nach der Übersichtsbegehung Artenschutz (ENDL, OKT 2014) auszuschließen. Die außerhalb stehenden mehrstämmigen Hainbuchen, können durch Leitungsgräben beeinträchtigt werden. Eine Sicherung durch entsprechende Baumschutzmaßnahmen während der Bauzeit ist aber möglich.

Durch die Anlage von Gartenflächen, Hecken- und Baumpflanzungen mit heimischen Gehölzen und die Ausweisung von extensiv genutzten privaten und öffentlichen Grünflächen kann der Verlust von Acker- und Wiesenflächen aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten / Biotope können innerhalb des Gebiets weitgehend minimiert werden.

5.2 Schutzgut Boden

Konflikte

- Vollständiger Funktionsverlust (Filterfunktion, Lebensraumfunktion, Pflanzenstandort, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) durch Versiegelung und Überbauung von Böden.
- Verlust von Lebensraum für Bodenorganismen.

Bewertung der Beeinträchtigungen

Die Versiegelung und Überbauung von unversiegelten Flächen stellen eine **erhebliche** Beeinträchtigung dar, da diese ihre natürlichen Funktionen nicht mehr erfüllen können.

5.3 Schutzgut Wasser

Konflikte

- Verminderung der natürlichen Rückhaltefähigkeit für Niederschlagswasser und der Grundwasserneubildung durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen.

Bewertung der Beeinträchtigungen

Durch Versiegelung können Flächen ihre Funktionen innerhalb des Wasserhaushalts nicht mehr erfüllen. Insbesondere kann die Grundwasserneubildung innerhalb des Wasserschutzgebietes vermindert werden. Aus diesem Grund ist diese Beeinträchtigung als **erheblich**

einzustufen. Durch die Ableitung von nicht verschmutztem Oberflächenwasser im Trennsystem und durch vollständige Versickerung im Plangebiet kann diese Beeinträchtigung weitgehend minimiert werden.

5.4 Klima und Luft

Konflikte

- Veränderungen des Kleinklimas durch Flächenversiegelung und Bebauung.
- Verlust von Kaltluftentstehungsflächen.
- Luftschadstoffimmissionen durch den Baubetrieb und die spätere Nutzung (Verkehr, Heizung).

Bewertung der Beeinträchtigungen

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der lockeren Bebauung mit Einzelhäusern ist **keine erhebliche Beeinträchtigung** des Schutzgutes Klima und Luft zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind in nicht nennenswertem Umfang zu erwarten, so dass sich auch hierbei hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen **keine Erheblichkeit** feststellen lässt.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Konflikte

- Veränderung des Landschaftsbilds durch bauliche Anlagen.
- Verlust von siedlungsnahem Erholungsraum.

Bewertung der Beeinträchtigungen

Die Bebauung ergänzt das bestehende Wohngebiet. Vorhandene Wegeverbindungen, insbesondere die der Wanderwege, bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen ist nur nach Osten in Richtung Schwäbischer Wald zu erwarten, und insgesamt als nicht von hoher Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung einzustufen.

Somit kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion als **nicht erheblich** betrachtet werden.

6 Maßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beziehen sich auf die Flächen innerhalb des Plangebiets.

6.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs

- Durchgrünung des Gebiets durch Festsetzung von Pflanzgeboten für Bäume und Hecken.
- Ausweisung von Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (Pflanzung von Hecken, Ansaat von Wiesenflächen, Anlage von Mulden zur Versickerung von Dachwasser, Verbot der Anlage von Gebäuden und Nebenanlagen in diesem Bereich).

Ausgleichsbilanz Pflanzen und Tiere:

Durch die Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen werden neue Biotopstrukturen mit mittlerer – hoher Wertigkeit geschaffen. Innerhalb des Gebietes kann so ein weitgehender Ausgleich geschaffen werden. Durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Gebiets (Entsiegelung von Wegeflächen am Waldrand und Ausweisung eines Waldbiotops) wird eine Aufwertung zugunsten des Schutzgutes Arten / Biotope erreicht.

6.2 Schutzgut Boden

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung von Baufenstern und Begrünungspflicht für Freiflächen.
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze und Zufahrten.
- Schonende Behandlung von Oberboden; rechtzeitiges Abschieben, fachgerechtes Zwischenlagern in Mieten, Wiedereinbau als Oberboden, kein Abfahren auf Erddeponien.

Ausgleichsbilanz Boden

Durch die aufgeführten Maßnahmen werden die Eingriffe in den Boden lediglich minimiert. Ein vollständiger Ausgleich ist innerhalb des Plangebiets nicht möglich. Durch die Versiegelung werden ca. 1 ha Böden zerstört. Das verbleibende Ausgleichsdefizit wird im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz durch Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen.

6.3 Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung von Baufenstern und Begrünungspflicht für Freiflächen.
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze und Wegeflächen.
- Versickerung des Oberflächenwassers in Sickermulden und Sickerbecken innerhalb des Plangebiets.

- Metalleindeckungen sind nur zugelassen, wenn ein sichergestellt wird, dass kein Abtrag von Metallionen in die Sickerflächen erfolgt (z.B. durch Oberflächenbeschichtung oder entsprechende Materialwahl).

Ausgleichsbilanz Wasser

Durch die genannten Maßnahmen wird das anfallende Niederschlagswasser über eine belebte Bodenschicht wieder dem Grundwasser zugeführt. Die Grundwasserneubildung innerhalb der Wasserschutzzone wird somit nicht erheblich verringert, das Oberflächenwasser verbleibt im natürlichen Wasserkreislauf, die Kanalisation wird nicht zusätzlich belastet.

Der Eingriff in den Wasserhaushalt kann auf diese Weise weitestgehend ausgeglichen werden. Es verbleibt kein erheblicher Eingriff ins Schutzgut Wasser.

6.4 Schutzgut Klima und Luft**Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs**

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Begrünungspflicht für Freiflächen.
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen.

Ausgleichsbilanz Klima und Luft

Durch die aufgeführten Maßnahmen werden negative Auswirkungen auf Klima und Luft vermieden. Es werden neue klimaaktive Vegetationsstrukturen geschaffen.

Es verbleibt kein erheblicher Eingriff ins Schutzgut Klima.

6.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung**Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs**

- Erhalt der Wegebeziehungen von der Siedlung in die Landschaft.
- Begrenzung der Gebäudehöhe.
- Verzicht auf auffällige Dacheindeckung und Fassadengestaltung.
- Allgemeine Begrünungspflicht für die Freiflächen der Baugrundstücke.

Ausgleichsbilanz Landschaftsbild / Erholung

Durch die Bebauung wird das Landschaftsbild am Siedlungsrand verändert. Durch Begrünung mit Bäumen im Gebiet und die Ausweisung von Grünflächen mit Heckenpflanzung an den Gebietsrändern wird eine Einbindung der Siedlung in die Landschaft erreicht. Fußwegebeziehungen in die Landschaft bleiben erhalten.

6.6 Gesamtbewertung

Innerhalb des Plangebietes sind erhebliche Eingriffe bei den Schutzgütern Boden und Wasser durch Versiegelung zu erwarten. Beim Schutzgut Arten / Biotope entstehen erhebliche Eingriffe durch den Verlust von Wiesenflächen.

Durch Maßnahmen im Gebiet – insbesondere Versickerung von Dachwasser und Durchgrünung – können die Eingriffe in die Schutzgüter Arten / Biotope und Wasser weitgehend ausgeglichen werden. Die Zerstörung von Boden durch Versiegelung kann jedoch nicht ausgeglichen werden, hierfür sind externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

7 Gesamtbilanz Eingriff-Ausgleich, Kompensation

Die quantitative Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt schutzgutbezogen.

Zur Ermittlung der Wertigkeit von Einzelflächen bzw. des gesamten, für die Bilanzierung betrachteten Bereichs werden die jeweiligen Flächengrößen mit der entsprechenden Wertstufe multipliziert. Die Flächengrößen gehen dabei als Hektar-Werte ein.

7.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

7.1.1 Bewertungsmethodik

Die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach dem LUBW / ÖKVO-Datenschlüssel. Es werden für die Bestandssituation das Standardmodul und für die Planungssituation das Planungsmodul verwendet.

7.1.2 Bewertung

Anhand eines Erfassungsbogens werden die einzelnen Biotoptypen des planungsrechtlichen Bestandes flächenmäßig erfasst und einer Wertstufe entsprechend Ökokonto- Verordnung zugeordnet. Die Berechnung erfolgt in Tabellenform in der Anlage.

Wert des Gebiets vor dem Eingriff : 135.880 Punkte

Wert des Gebiets nach dem Eingriff : 141.434 Punkte

Defizit Schutzgut Arten / Biotope: + 5.554 Punkte

Aufgrund der Pflanzgebote für Bäume und Sträucher ergibt sich eine rechnerische Aufwertung des Gebiets beim Schutzgut Arten / Biotope.

7.2 Schutzgut Boden

7.2.1 Bewertung

Zur Bewertung des Schutzguts Boden hat die LUBW den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Bodenschutz 24“ herausgegeben. Der Boden wird anhand seiner Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Standort für die natürliche Vegetation“ bewertet und in der Tabelle in Anlage 1 berechnet.

Wert des Gebiets vor dem Eingriff : 101.347 Punkte

Wert des Gebiets nach dem Eingriff : 63.619 Punkte

Defizit Schutzgut Arten / Biotope: - 37.728 Punkte

7.3 Schutzgut Wasser

7.3.1 Bewertungsmethodik

Es erfolgt lediglich eine Bilanzierung bezogen auf das Teilschutzgut Grundwasser, da Oberflächengewässer nicht betroffen sind.

Die Eingriffe ins Schutzgut „Grundwasser“ werden entsprechend durch die Bewertung des schutzgutes Boden abgedeckt (ÖKVO Teil 3, Berechnung Tabelle in Anlage 1).

Durch die Ableitung des gesamten Oberflächenwassers im Gebiet in offenen Mulden und Sickerbecken und durch die Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht wird der Eingriff ins Schutzgut Grundwasser weitgehend minimiert.

7.4 Schutzgut Klima und Luft

7.4.1 Bewertungsmethodik

Das Plangebiet wird bezüglich seiner bioklimatischen Ausgleichsleistung sowie seiner Immissionsschutzfunktion nach einer 5-stufigen Skala bewertet. Die zu bewertenden Leistungen sind der Abbau oder die Verminderung lufthygienischer bzw. bioklimatischer Belastungen.

7.4.2 Bewertung Bestand

Bei den Freiflächen des Plangebiets handelt es sich um eine kleinräumige Offenlandfläche mit angrenzenden Waldgebieten bzw. angrenzender vorhandener Bebauung. Aufgrund der ermittelten Daten aus dem Klimaatlas Region Stuttgart, der geringen Größe des Gebietes und der Lage am Siedlungsrand hat das Gebiet geringe Relevanz für die Kaltluftentstehung. Aus diesem Grund erhält die Fläche die **Stufe D** (gering).

7.4.3 Bewertung Planung

Durch die Neuplanung wird die Situation für das Schutzgut Klima und Luft aufgrund der lockeren Bebauung mit Einzelhäusern und der vorgesehenen Durchgrünung mit Bäumen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die siedlungsklimatische Situation für die bestehende Siedlung wird nicht grundlegend verändert. Dem höheren Versiegelungsgrad im Vergleich zum Bestand stehen die Pflanzung von klimatisch aktiven Gehölzstrukturen gegenüber.

Aufgrund der genannten Maßnahmen sowie der nur geringfügigen Veränderung gegenüber der Bestandssituation bleibt die **Stufe D** (gering) auch in der Neuplanung erhalten.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft ist nicht erheblich. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit.

7.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

7.5.1 Bewertungsmethodik

Das Planungsgebiet befindet sich in einem einheitlichen Landschaftsraum. Als Landschaftsraum werden Bereiche gleicher naturräumlicher Bedingungen zusammengefasst. Diese werden maßgeblich von der Geologie und der daraus resultierenden Topographie und der Bodenbeschaffenheit, aus denen sich die Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft ergeben bestimmt.

Die Landschaftsräume werden in Landschaftsbildeinheiten unterteilt. Diese werden nach verschiedenen Kriterien anhand einer 5-stufigen Skala bewertet. Die Kriterien Eigenart und Vielfalt gelten als die Hauptkriterien. Die Nebenkriterien werden ebenfalls einzeln bewertet, fließen dann aber nur ergänzend in Form von Zu- oder Abschlägen in die Bewertung ein.

7.5.2 Bewertung Bestand

Die Flächen des Plangebiets bestehen aus Grün- und Ackerflächen in wechselnder Nutzung bzw. Grabeland ohne bestehende Gehölzstrukturen. Sichtbeziehungen in die weitere Umgebung sind nur in östliche Richtung vorhanden. Ansonsten dominiert der bestehende Waldrand, der das Plangebiet in westliche und nördliche Richtung abschließt, das Landschaftsbild. Für den Erholungswert sind insbesondere die Wegeverbindungen durch das Plangebiet in die freie Landschaft von Bedeutung.

Landschaftsbildeinheit bzw. -element	Einstufung
Freiflächen am Ortsrand von Stöckenhof	mittel (Stufe C)

7.5.3 Bewertung Planung

Durch die Neuplanung wird das Landschaftsbild vor allem aufgrund der Wohnbebauung mit Einzelhäusern verändert. Durch die Pflanzung von Bäumen und Hecken und durch die Anlage von Gärten wird der Eingriff weitgehend gemindert. Die überregionalen Wanderwege können durch die Pflanzung von begleitenden Einzelbäumen aufgewertet werden und bleiben erhalten. Das Plangebiet erhält deshalb auch in der Neuplanung die Wertstufe C.

Landschaftsbildeinheit bzw. -element	Einstufung
Durchgrüntes Wohngebiet mit Randeingrünung	mittel (Stufe C)

8 Zusammenfassende Beurteilung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

An die zusammenfassende Bewertung von Eingriff und Ausgleich schließt sich die Festlegung von Art und Umfang der Maßnahmen außerhalb des Plangebiets an, die zur vollständigen Kompensation der Eingriffe erforderlich sind.

8.1 Zusammenfassende Bewertung von Eingriff und Ausgleich innerhalb des Plangebiets

Ausgehend von den Bilanzierungsergebnissen lässt sich für die die Schutzgüter Arten / Biotope und Boden / Wasser ein Ausgleichsdefizit von - 32.174 Punkten feststellen (Anhang Tabelle 1). Das ermittelte Kompensationsdefizit deckt sich mit der verbal-argumentativen Bewertung.

Um einen vollständigen Ausgleich zu erzielen, sind somit zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich.

8.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

Die Kompensation außerhalb des Plangebiets erfolgt schutzgutbezogenen. Die Art der Maßnahmen richtet sich dabei nach den betroffenen Schutzgütern. Die Absicherung der Maßnahmen erfolgt über einen öffentlich – rechtlichen Vertrag.

- Kompensationsmaßnahme 1: Entsiegelung des Asphaltweges am Waldrand.

(Darstellung im Maßnahmenplan)

Der bestehende asphaltierte Feldweg entlang der nordwestlichen Gebietsgrenze wird zurückgebaut, die Fläche wird rekultiviert (Oberbodenauftrag mit nährstoffarmem Oberboden, keine Ansaat). Die Fläche umfasst ca. 270 m². Die innerhalb des Geltungsbereichs liegende Teilfläche des Weges wird in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz berücksichtigt. Zur Waldbewirtschaftung wird die Wegefläche nicht benötigt.

Rechnerische Aufwertung nach ÖKVO: 270 m² x 16 Pkt. = 4.320 Punkte

- Kompensationsmaßnahme 2: Ausweisung eines Waldrefugiums im Gewinn Gabrain (siehe Maßnahmenblatt im Anhang)

In einer Klinge im Waldgebiet östlich vom Stöckenhof wird in Abstimmung mit der Forstverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde ein Teil des Gemeindewaldes von der Bewirtschaftung ausgenommen und der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Ziele der Maßnahme und die Auswahl der Fläche orientieren sich am Alt- und Totholzkonzept der Forstverwaltung Baden – Württemberg. Waldrefugien (WR) sind auf Dauer eingerichtete Waldflächen, die ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden (Nutzungsverzicht aus ökologischen Gründen), Ziel ist Sicherung und Steigerung der Biodiversität im Wald. Zur Sicherung der weiteren Entwicklung des Eichenanteils werden in 2015 nochmals Buchen entnommen, danach wird die weitere Bewirtschaftung in diesem Bereich eingestellt. Die Gesamtfläche der Maßnahme Fläche beträgt ca. 1,0 ha. Dem Baugebiet „Stöckenhäule 2“ werden davon 7.000 m² zugeordnet.

Rechnerische Aufwertung nach ÖKVO: 7.000 m² x 4 Pkt. = 28.000 Punkte

9 Festsetzungen

Im folgenden Abschnitt werden Maßnahmen zusammengestellt, die zur Übernahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen werden. Auf diese Weise soll die Umsetzung der vorgenannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet werden.

In einer Pflanzenliste sind Arten und Pflanzqualitäten der zu verwendenden Gehölze aufgeführt.

9.1 Allgemeine Festsetzungen

Bodenschutz

Zum Erhalt der Bodenfunktionen bei der Durchführung von Baumaßnahmen muss der Oberboden vor Beginn der Maßnahme abgetragen und fachgerecht zwischengelagert werden (z.B. in begrünten Mieten, die nicht befahren werden dürfen). Die Aufbringung von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragener und zwischengelagerter Oberboden ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen. Anfallender Erdaushub ist möglichst wieder innerhalb des Plangebiets zu verwenden. Das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes Rems – Murr – Kreis ist zu berücksichtigen.

Grundwasserschutz

Auf den Baugrundstücken sind Stellplätze für PKW, Terrassen und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a.

- Rasengittersteine, Drainpflaster
- Kies- oder Schotterdecken
- Schotterrasen

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (LRA Rems – Murr – Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, das LRA Rems – Murr – Kreis als untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Das Einlegen von Drainagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig. Dacheindeckungen aus Metall dürfen nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass kein Metall-Ionenabtrag erfolgt (z.B. durch Beschichtung, Verwendung von Edelstahl). Die Schutzbestimmungen der Wasserschutzzone sind zu berücksichtigen.

Entwässerung / Regenwasserbewirtschaftung

Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem. Wege, Terrassen und Stellplätze dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Das dort anfallende Oberflächenwasser ist in den angrenzenden Gartenflächen zu versickern.

Oberflächenwasser aus Dachflächen ist in die im Plan ausgewiesenen Sickermulden einzuleiten und zu versickern oder über einen Regenwasserkanal in Sickerflächen einzuleiten.

Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind dauerhaft funktionsfähig zu halten (regelmäßige Mahd, keine Verdichtung, keine Versiegelung).

Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die Beleuchtung der Verkehrsflächen sowie die Außenbeleuchtung auf den privaten Grundstücksflächen sind aus Gründen des Schutzes nachtaktiver Tiere auf insektenschonende Leuchtmittel zu achten (z.B. durch Verwendung von LED – Leuchtmittel).

9.2 Pflanzbindungen und Pflanzgebote**Allgemeine Begrünungsvorschriften**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme von Wegen, Zufahrten oder Stellplätzen als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern gem. Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzgebot von Einzelbäumen

An den im Lageplan angegebenen Standorten im Plangebiet sind Laubbäume gem. Pflanzliste anzupflanzen. Die Standorte sind in ihrer Lage bei Einhaltung der Gesamtzahl verschiebbar. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

Pflanzgebot zur Anlage einer flächenhaften Gehölzpflanzung

Die mit Pflanzgebot für freiwachsende Hecken festgesetzten Bereiche sind mit heimischen Sträuchern gem. Pflanzliste zu bepflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

Pflanzgebot zur Begrünung von Garagen - Flachdächern

Flachdächer, die nicht als Terrassen genutzt werden sind extensiv zu begrünen (Gras - Kräuter – Sedum). Eine ausreichende Substratschicht von 5 – 15 cm ist vorzusehen.

9.3 Pflanzenlisten

Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

Als Bepflanzung mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern können nachstehende Arten verwendet werden:

Großkronige Bäume (PFG1)

Pflanzqualität: Hochstämme oder Stammbüsche, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata	Winterlinde

Klein – mittelkronige Bäume (PFG2)

Pflanzqualität: Hochstämme oder Stammbüsche, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer campestre	Feldahorn
Crataegus – Sorten	Weißdorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere

Obsthochstämme (regionaltypische Sorten)

Pflanzqualität: Hochstämme

Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mirabelle

Sträucher (PFG 3)

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Haselstrauch
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

10 Anlagen

Maßnahmenblatt Kompensationsmaßnahme K1 (Waldfugium)

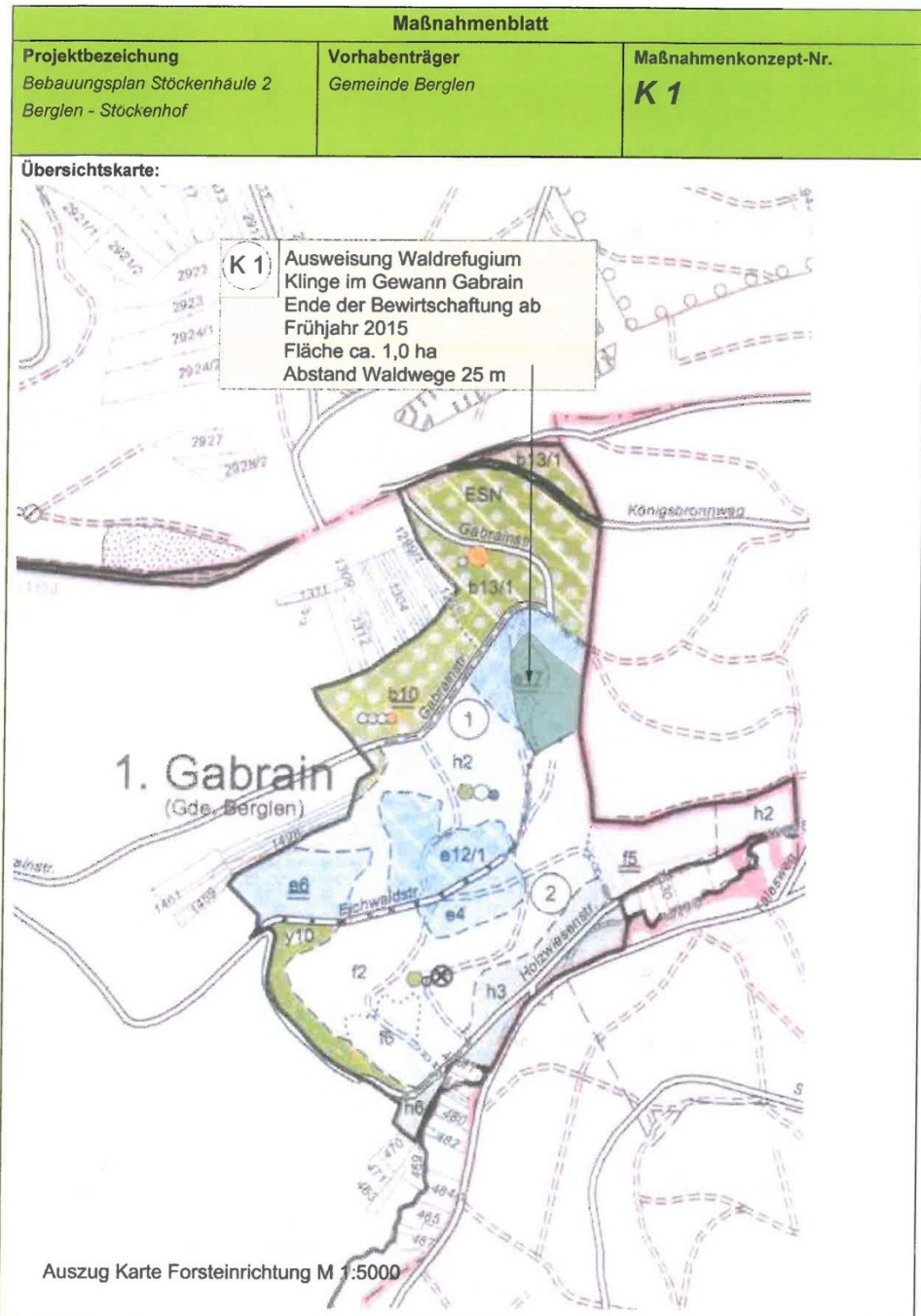
Maßnahmenblatt Kompensationsmaßnahme K2 (Entsiegelung Weg)

Tabelle Berechnung nach ÖKVO (Ökokonto-Verordnung)

Bestandsplan M 1:1000

Maßnahmenplan M 1:1000

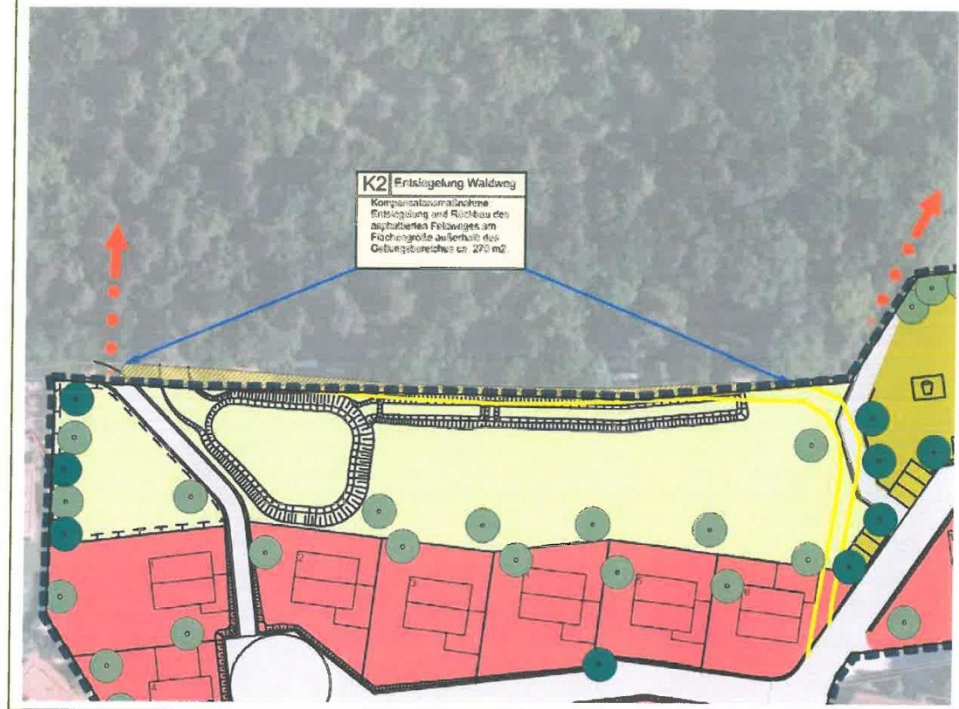
Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Stöckenhäule 2 Berglen - Stöckenhof</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K 1
Bezeichnung der Maßnahme <i>Waldrefugium Klinge Gewann Gabrain</i>		Maßnahmentyp ☐ 1 Konzeptionsmaßnahme ☒ K Kompensationsmaßnahme ☐ 2 Schutzgutmaßnahme ☐ 3 Schutzgutmaßnahme ☐ 4 Schutzgutmaßnahme ☐ 5 Schutzgutmaßnahme ☐ 6 Schutzgutmaßnahme ☐ 7 Schutzgutmaßnahme ☐ 8 Schutzgutmaßnahme ☐ 9 Schutzgutmaßnahme ☐ 10 Schutzgutmaßnahme ☐ 11 Schutzgutmaßnahme ☐ 12 Schutzgutmaßnahme ☐ 13 Schutzgutmaßnahme ☐ 14 Schutzgutmaßnahme ☐ 15 Schutzgutmaßnahme ☐ 16 Schutzgutmaßnahme ☐ 17 Schutzgutmaßnahme ☐ 18 Schutzgutmaßnahme ☐ 19 Schutzgutmaßnahme ☐ 20 Schutzgutmaßnahme ☐ 21 Schutzgutmaßnahme ☐ 22 Schutzgutmaßnahme ☐ 23 Schutzgutmaßnahme ☐ 24 Schutzgutmaßnahme ☐ 25 Schutzgutmaßnahme ☐ 26 Schutzgutmaßnahme ☐ 27 Schutzgutmaßnahme ☐ 28 Schutzgutmaßnahme ☐ 29 Schutzgutmaßnahme ☐ 30 Schutzgutmaßnahme ☐ 31 Schutzgutmaßnahme ☐ 32 Schutzgutmaßnahme ☐ 33 Schutzgutmaßnahme ☐ 34 Schutzgutmaßnahme ☐ 35 Schutzgutmaßnahme ☐ 36 Schutzgutmaßnahme ☐ 37 Schutzgutmaßnahme ☐ 38 Schutzgutmaßnahme ☐ 39 Schutzgutmaßnahme ☐ 40 Schutzgutmaßnahme ☐ 41 Schutzgutmaßnahme ☐ 42 Schutzgutmaßnahme ☐ 43 Schutzgutmaßnahme ☐ 44 Schutzgutmaßnahme ☐ 45 Schutzgutmaßnahme ☐ 46 Schutzgutmaßnahme ☐ 47 Schutzgutmaßnahme ☐ 48 Schutzgutmaßnahme ☐ 49 Schutzgutmaßnahme ☐ 50 Schutzgutmaßnahme ☐ 51 Schutzgutmaßnahme ☐ 52 Schutzgutmaßnahme ☐ 53 Schutzgutmaßnahme ☐ 54 Schutzgutmaßnahme ☐ 55 Schutzgutmaßnahme ☐ 56 Schutzgutmaßnahme ☐ 57 Schutzgutmaßnahme ☐ 58 Schutzgutmaßnahme ☐ 59 Schutzgutmaßnahme ☐ 60 Schutzgutmaßnahme ☐ 61 Schutzgutmaßnahme ☐ 62 Schutzgutmaßnahme ☐ 63 Schutzgutmaßnahme ☐ 64 Schutzgutmaßnahme ☐ 65 Schutzgutmaßnahme ☐ 66 Schutzgutmaßnahme ☐ 67 Schutzgutmaßnahme ☐ 68 Schutzgutmaßnahme ☐ 69 Schutzgutmaßnahme ☐ 70 Schutzgutmaßnahme ☐ 71 Schutzgutmaßnahme ☐ 72 Schutzgutmaßnahme ☐ 73 Schutzgutmaßnahme ☐ 74 Schutzgutmaßnahme ☐ 75 Schutzgutmaßnahme ☐ 76 Schutzgutmaßnahme ☐ 77 Schutzgutmaßnahme ☐ 78 Schutzgutmaßnahme ☐ 79 Schutzgutmaßnahme ☐ 80 Schutzgutmaßnahme ☐ 81 Schutzgutmaßnahme ☐ 82 Schutzgutmaßnahme ☐ 83 Schutzgutmaßnahme ☐ 84 Schutzgutmaßnahme ☐ 85 Schutzgutmaßnahme ☐ 86 Schutzgutmaßnahme ☐ 87 Schutzgutmaßnahme ☐ 88 Schutzgutmaßnahme ☐ 89 Schutzgutmaßnahme ☐ 90 Schutzgutmaßnahme ☐ 91 Schutzgutmaßnahme ☐ 92 Schutzgutmaßnahme ☐ 93 Schutzgutmaßnahme ☐ 94 Schutzgutmaßnahme ☐ 95 Schutzgutmaßnahme ☐ 96 Schutzgutmaßnahme ☐ 97 Schutzgutmaßnahme ☐ 98 Schutzgutmaßnahme ☐ 99 Schutzgutmaßnahme ☐ 100 Schutzgutmaßnahme
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Anlage zum GOP, Maßnahmenblatt Seite 2		
Lage des Maßnahmenraums <i>Gemarkung Berglen - Stöckenhof Klinge im Waldgebiet ca. 400 m südlich L 1120 Gabrain - Parkplatz</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt	<i>Nummer des Konflikts</i>	
☒ Ausgleich für Konflikt	Eingriff in Schutzgut Arten / Biotope und Boden im Baugebiet	
☐ Ersatz für Konflikt	<i>Nummer des Konflikts</i>	
☐ Waldausgleich für	<i>Nummer des Konflikts</i>	
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:		
☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:		
☐ CEF-Maßnahme für		
☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<i>jeweils Aufzählung der zugehörigen Arten aus dem Artenschutzbeitrag bzw. LRT / Arten aus der FFH-VP</i>		
Maßnahmenbeschreibung		
In einer Klinge im Waldgebiet östlich vom Stöckenhof wird in Abstimmung mit der Forstverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde ein Teil des Gemeindewaldes von der Bewirtschaftung ausgenommen und der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Ziele der Maßnahme und die Auswahl der Fläche orientieren sich am Alt- und Totholzkonzept der Forstverwaltung Baden – Württemberg. Waldrefugien (WR) sind auf Dauer eingerichtete Waldflächen, die ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden (Nutzungsverzicht aus ökologischen Gründen), Ziel ist Sicherung und Steigerung der Biodiversität im Wald. Zur Sicherung der weiteren Entwicklung des Eichenanteils werden Anfang 2015 nochmals Buchen entnommen, danach wird die weitere Bewirtschaftung in diesem Bereich eingestellt. Die Zone des Waldrefugiums beginnt im Abstand von 25 m zu den nordöstlich und nordwestlich der Klinge verlaufenden Waldwegen. Die Verkehrssicherung entlang der Waldwege kann somit gewährleistet werden. Die Fläche beträgt ca. 1,0 ha. Rechnerische Aufwertung nach ÖKVO: 10.000 m² x 4 Pkt. = 40.000 Punkte Für das Baugebiet „Stöckenhäule 2“ werden davon 7.000 m² x 4 Pkt. = 28.000 Punkte in Anspruch genommen.		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Stöckenhäule 2</i> <i>Berglen - Stöckenhof</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K 2
Bezeichnung der Maßnahme <i>Entsiegelung Feldweg am Waldrand Stöckenhof</i>		Maßnahmentyp <i>1 Vermeidung für Konflikte</i> K <i>Kompensationsmaßnahme</i> <i>2 Ausgleich für Konflikte</i> <i>3 Ersatz für Konflikte</i> <i>4 Waldausgleich für</i> <i>5 Vermeidung für Konflikte</i> <i>6 Ausgleich für Konflikte</i> <i>7 FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für</i> <i>8 CEF-Maßnahme für</i> <i>9 Maßnahme zur Kohärenzsicherung für</i> <i>10 Maßnahme zur Schadensbegrenzung für</i>
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Anlage zum GOP, Maßnahmenblatt Seite 2		
Lage des Maßnahmenraums <i>Gemarkung Berglen - Stöckenhof</i> <i>Feldweg nördlich des Baugebiets Stöckenhäule 2</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt <i>Nummer des Konflikts</i> ☒ Ausgleich für Konflikt <i>Eingriff in Schutzgut Arten / Biotope und Boden im Baugebiet</i> Ersatz für Konflikt <i>Nummer des Konflikts</i> ☐ Waldausgleich für <i>Nummer des Konflikts</i>		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <i>jeweils Aufzählung der zugehörigen Arten aus dem Artenschutzbeitrag bzw. LRT / Arten aus der FFH-VP</i>		
Maßnahmenbeschreibung Der asphaltierte Feldweg entlang des Waldrandes wird nach der Erschließung des Baugebiets nicht mehr benötigt. Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt in Abstimmung mit der Forstverwaltung von der Waldseite her. Der Asphalt und Unterbau wird ausgebaut und nährstoffarmer Oberboden wieder eingebaut. Es erfolgt keine Ansaat. Durch natürliche Sukzession wird ein gestufter Waldrand entwickelt. Die Breite des Weges beträgt ca. 3 m. Die entsiegelte Fläche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 270 m ² . Die Entsiegelung innerhalb des B-Plan Bereiches wird bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz des Gesamtgebiets berücksichtigt. Rechnerische Aufwertung nach ÖKVO: 270 m² x 16 Pkt. = 4.320 Punkte		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplan Stöckenhäule 2</i> <i>Berglen - Stöckenhof</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen</i>	Maßnahmenkonzept-Nr. K 2

Übersichtskarte:



Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVO 2010

Projekt: GOP Stöckenhäule, Berglen - Stöckenhof

Biototyp nach LUBW		Grundwert	Faktor	Biotopbewertung	Fläche in m ² (STU in cm)		Biotopwert		Differenz Wertpunkte
		/m ²		/m ²	vorher	nachher	vorher	nachher	
Typ-Nr.	Bezeichnung						Sp.5 x Sp. 6	Sp.6 x Sp. 7	Sp.8 - Sp. 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Bestand vor dem Eingriff									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1,00	13	6.100		79.300		
33.62	Rotationsgrünland / Grünlandansaat	5	1,00	5	1.870		9.350		
37.11	Acker mit fragm. Unkrautvegetation	4	1,00	4	8.920		35.680		
37.30	Feldgarten / Grabeland	4	1,00	4	1.430		5.720		
60.21	Asphaltflächen	1	1,00	1	370		370		
60.25	Grasweg	6	1,00	6	910		5.460		
45.10-	Alleen, Baumreihe, Baumgruppen und Einzelbäume								
45.30	auf mittel-bis hochwertigen Biototypen	4	1	4	0		0		
Summe StU = xxxx cm (wird in Sp 6 angegeben)									
Summe Bestand					19 600		135.880		

2. Zustand nach dem Eingriff									
33.41	Grünfl. mit Maßnahmen zum Schutz der Landschaft	13	0,80	10		6.760		70.304	
42.20	davon PFG Gebüsch mittlerer Standorte	4	1,00	4		800		3.200	
60.10	Überbaubare Flächen*	1	1,00	1		5.874		5.874	
	davon Garagen mit ext. Dachbegrünung 10 cm	3	1,00	3		440		1.320	
60.25	Stellplätze (wasserdurchlässig)	4	1,00	4		130		520	
60.21	Asphaltflächen	1	1,00	1		2.320		2.320	
60.50	Kleine Grünfläche (Spielplatz)	4	1,00	4		600		2.400	
60.60	Gartenflächen**	6	1,00	6		3.916		23.496	
45.10-	Alleen, Baumreihe, Baumgruppen und Einzelbäume								
45.30	auf geringwertigen Biototypen	8	1	8		4.000		32.000	
PFG: 50 Hochstämme, heimisch à StU 80 cm = 4.000 cm									
Summe StU = xxxx cm (wird in Sp 7 angegeben)									
Summe nach Eingriff					19 600		141.434		

Defizit Schutzgut Arten / Biotope	5.554
Defizit Schutzgut Boden	-37.728
Defizit gesamt	-32.174

3. Kompensationsmaßnahmen		
Mass.-Nr.	Bezeichnung	Wertpunkte
K1	Waldbiotop 7.000 m ² * 4 Punkte	28.000
K2	Entsiegelung Weg Waldrand 270 m ² * 16 Punkte	4.320
Summe Kompensationsmaßnahmen		32.320

* Überbaubare Fläche: Nettobauland x GRZ 0,4 + 50 %

** Gartenfläche: Nettobauland - überbaubare Fläche

Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVO 2010 / Bodenschutz 24 LUBW									
Projekt: GOP Stöckenhäule 2, Berglen - Stöckenhof									
Boden nach Arbeitshilfe Bodenschutz 24 LUBW									
Flurst. Nr. Fläche	KLZ	KLA	AKIWAS	FIPU	NATBOD	WvE	Fläche in m ²	BWE	Ökopunkte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9
1. Bestand vor dem Eingriff									
Teil von 1085/1	SL 5 V / SI 5 V	43/ 28	1	1	2	1,33	18.320	24.427	97.707
Asphaltweg			0	0	0	0,00	370	0	0
Grasweg			1	1	1	1,00	910	910	3.640
							19.600		
Summe Bestand								101.347	
2. Zustand nach dem Eingriff									
Strassen- und Wege			0	0	0	0,00	2.320	0	0
Stellplätze wasserdurchlässig			1	0	0	0,33	130	43	173
überbaubare Flächen*			0	0	0	0,00	5.874	0	0
davon Wege, Zufahrten wasserdurchlässig**			1	1	0	0,67	1.100	733	2.933
davon Garagen mit ext. Begrünung 10 cm***			1	1	0	0,67	440	293	1.173
Gartenflächen****			1	1	2	1,33	3.916	5.221	20.885
Öffentliche Grünflächen Spielplatz			1	1	1	1,00	600	600	2.400
Grünflächen mit Maßnahmen			1	1	2	1,33	6.760	9.013	36.053
							19.600		
Summe nach Eingriff								63.619	
Defizit nach Eingriff								-37.728	

KLZ = Klassenzeichen

KLA = Boden oder Grünlandzahl

AKIWAS = Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

FIPU = Bodenfunktion Filter- und Puffer für Schadstoffe

NATBOD = Bodenfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit

WvE = Wertstufe vor dem Eingriff

BWE = Bodenwerteinheiten

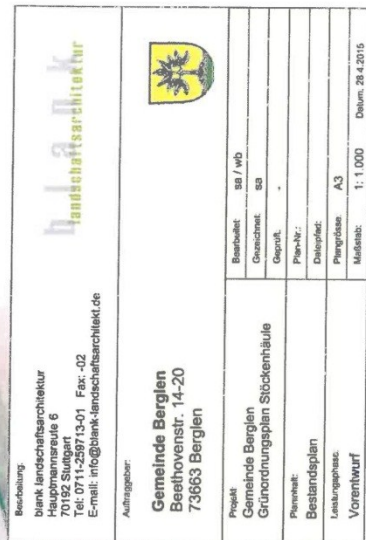
Ökopunkte = Wertstufe * Faktor 4

Bewertungsklassen	Funktionserfüllung
0	keine (versiegelt)
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

* Überbaubare Fläche: Nettobauland x GRZ 0,4 + 50 %

** Wege und Zufahrten wasserdurchlässig 50 m² / Baugrundstück***Garagen ext. begrünt Dachfläche 20 m² / Baugrundstück

****Gartenfläche: Nettobauland - überbaubare Fläche





- Legende Planung**
- Biotypen nach LUBW 2009
- Grünflächen mit Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
- Öffentliche Grünflächen (Spielplatz)
- Stellplätze
- Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,4
- Verkehrsflächen
- Pflanzgebot heimische Laubbäume (Hochstamm) STU mind. 16-18 cm
- mittel - großkronige heimische Laubbäume
- klein - mittelkronige heimische Laubbäume
- / Obstbaum - Hochstämme
- Pflanzgebot heimische Sträucher als freiwachsende Hecke
- Schutzgebiete:**
- Grenze LSG
- Grenze WSG Zone III
- Waldabstand 30 m
- Geltungsbereich**
- vorh. Wanderweg / Anbindung an die freie Landschaft (Ermolung)

Bearbeitung:
 blank landschaftsarchitektur
 Hauptmannstraße 6
 73663 Berglen
 Tel. 0711-258713-01 Fax: 02
 E-mail: info@blank-landschaftsarchitektur.de

Auftraggeber:

Gemeinde Berglen
 Beethovenstr. 14-20
 73663 Berglen

Projekt:	Gemeinde Berglen
Grundriss:	Gründungsplan Stockenhäule
Planinhalt:	Massnahmenplan
Leitungsphase:	Entwurf
Maßstab:	1:1.000
Datum:	10.9.2015



blank
 landschaftsarchitektur

Übersichtsbegehung Artenschutz

zum Bebauungsplan

„Stöckenhäule“

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis
Baden-Württemberg

Auftraggeber: Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Aufgabenstellung	1
2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	3
4 Methodik	4
5 Ergebnisse	4
5.1 Vögel	4
5.2 Fledermäuse	5
5.3 Zauneidechse und weitere Arten	5
6 Artbezogene Konfliktanalyse	5
6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose	5
6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG ..	6
7 Fazit	6
8 Literatur	7

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz zum Bebauungsplan „Stöckenhäule“. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst den Offenlandbereich nördlich der bestehenden Wohnbebauung des Ortsteils Stöckenhof. Es wird größtenteils von Ackerflächen sowie intensiv genutzten Grünlandbereichen eingenommen. Eine Fläche wird kleingärtnerisch genutzt.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes



Abb. 2: Ackerflächen im westlichen Teil



Abb. 3: Kleingärtnerisch genutzter Bereich



Abb. 4: Grünlandbereiche nördlich Narzissenstraße

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 17.03.2014 durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geachtet. Weiterhin wurden vorhandene Bestandsdaten ausgewertet (Endl in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010).

5 Ergebnisse

5.1 Vögel

Im Planbereich konnten keine Brutvogelarten festgestellt werden. Anhand der Habitatstrukturen wäre allenfalls ein Vorkommen von Feldbrütern (u.a. Feldlerche) möglich. Aufgrund der Walddnähe und der angrenzenden Wohnbebauung ist, auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestandsdaten (Endl in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010) ein Vorkommen dieser Arten jedoch auszuschließen.

5.2 Fledermäuse

Das Vorhandensein von Quartierstätten im Plangebiet kann aufgrund des Fehlens von Gehölzen und Gebäuden ausgeschlossen werden.

5.3 Zauneidechse und weitere Arten

Nachweise weiterer nach BNatSchG geschützter Arten liegen nicht vor. Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist aufgrund des Fehlens geeignet erscheinender Habitatstrukturen ein Vorkommen im Plangebiet selbst auszuschließen (siehe (Endl in LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PLANUNG 2010)). Die Grünlandbereiche sind als artenarme Fettwiesen ausgebildet, daher sind Vorkommen von Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nassithous*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), auch aufgrund des Fehlens der Futterpflanzen auszuschließen.

6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die

Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

Das Vorkommen nach BNatSchG geschützter Arten ist auszuschließen. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen erforderlich.

7 Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist für das Vorhaben auszuschließen, da kein Vorkommen nach BNatSchG geschützter Arten nachgewiesen wurde bzw. zu erwarten ist.

8 Literatur

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006.

Landschaftsökologie & Planung (2010): Tierökologisches Gutachten zum Flurneueordnungsverfahren Berglen Rettersburg / Öschelbronn. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis - Fachbereich Flurneueordnung.

Reck, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biotodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S. 159-178.

**Teilfortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans
Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und
Gemeinde Berglen
Planungszeitraum 2000 – 2015**

6. FNP-Änderung

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahme
zum öffentlich ausgelegten FNP-Änderungsentwurf vom 24.03.2014 / 10.10.2014
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Wohnbaufläche „Stöckenhäule“ in Berglen - Stöckenhof	
Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur – Postfach 800709 70507 Stuttgart Stellungnahme vom 27.07.2015 Anlage 8	Prüfung der Stellungnahme
Die westlich geplante Wohnbaufläche liegt teilweise im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplans für die Region Stuttgart. Als endgültige randliche Ausformung des Regionalen Grünzugs kann diese Fläche noch als Wohnbaufläche mitgetragen werden. Eine etwaige nördliche Erweiterung der Wohnbaufläche scheidet damit aus. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für diese Fläche sollte darauf hingewirkt werden, dass die konkrete Gestaltung der Bebauung den Funktionen des Regionalen Grünzugs möglichst nahe kommt. Da der Bedarf für die Flächenneuausweisung stets aktuell zum Zeitpunkt der Aufstellung des jeweiligen Bauleitplans zu ermitteln ist, ist der Verweis auf die Billigung des Flächenbedarfs bei der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2000 - 2015 nicht ausreichend. Auf die Anregung in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 08.08.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, wurden die Ausführungen zum Bedarf an neuen Wohnbauflächen ergänzt. Insgesamt kann der Bedarf an neuen Wohnbauflächen als plausibel begründet betrachtet werden. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Gemeinde Berglen nach PS 2.4.2 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart beschränkt auf Eigenentwicklung ist. Nach PS 2.4.0.5 (Z) sind in diesen Gemeinden Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im Rahmen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und des „inneren Bedarfs“ zulässig. In	Die Stellungnahme wird durch eine Ergänzung der Begründung berücksichtigt. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird um Ausführungen zum Bedarf an neuen Wohnbauflächen ergänzt. Darüber hinaus werden in der Begründung die ergriffen Maßnahmen und Aktivierungsstrategien der Gemeinde Berglen zur Entwicklung innerörtlicher Potenzialflächen dargelegt. Die aktuelle hohe Nachfrage nach Wohnraum soll in der Gemeinde Berglen nicht nur durch die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen im Außenbereich bedient werden, sondern auch durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Ortslagen. Die Gemeinde hat sich vor diesem Hintergrund zum Ziel gesetzt den Leerstand von Wohnungen zu vermeiden und die Reaktivierung ungenutzter Immobilien/Grundstücke zu unterstützen. Im Jahre 2014 wurde hierzu die kommunale Vermietungs- und Verkaufsbörse ins Leben gerufen. Auf der Internetseite der Gemeinde Berglen können sowohl Vermieter als auch Verkäufer ihre Immobilien und Grundstücke anbieten. Alle Eigentümer entsprechender Gebäude und Bauflächen wurden schriftlich auf dieses kostenlose Angebot der Gemeinde Berglen hingewiesen. Diese Aktion trägt dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ebenfalls Rechnung. Die Vorgaben in PS 2.4.0.8 (Z) wurden bei der Entwicklung des städtebaulichen Konzepts für das Baugebiet "Stöckenhäule 2" berücksichtigt und in

begründeten Fällen können auf Nachweis zusätzlich Wohnbauflächen zugelassen werden, wenn ein hoher Einpendlerüberschuss, ein Geburtenüberschuss oder andere konkrete örtliche Besonderheiten bestehen und nachgewiesen werden. Zudem ist auf PS 2.4.0.8 (Z) hinzuweisen, der eine Mindestbruttowohndichte von 55 EW pro ha vorschreibt und der in der Begründung abzuarbeiten ist. Des Weiteren ist PS 5.3.2 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 zu berücksichtigen. PS 5.3.2 Abs. 1 (Z) besagt, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.	der Begründung des Bebauungsplanes näher erläutert. Für das Baugebiet "Stöckenhäule 2" wurde bereits ein Umweltbericht durch das Landschaftsarchitekturbüro Blank erarbeitet. In diesem Umweltbericht werden auch die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter beurteilt. Zusammenfassend wird ausgeführt, dass die Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der gering- bis mittelwertigen Böden eingeschränkt ist. Es gehen jedoch Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vollständig verloren. Die Ackerflächen, die überbaut werden, weisen nur schlechte Ackerzahlen auf, jedoch sind in der Gemeinde Berglen auch nur ca. 30 % der landwirtschaftlichen Fläche ackerbaulich nutzbar. Da in der Gemeinde Berglen aber kaum Möglichkeiten zur Innenentwicklung bestehen, erfolgt die Siedlungsentwicklung auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Ausweisung von notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung von § 15 (3) BNatSchG. Es werden darüber hinaus keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Alle externen Maßnahmen sind im Waldgebiet der Gemeinde Berglen vorgesehen. Aufgrund der Aussagen im Umweltbericht sind weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis Postfach 1413 71328 Waiblingen Stellungnahme vom 24.08.2015 Anlage 9	Prüfung der Stellungnahme
Grundwasserschutz Keine Bedenken, falls Folgendes eingehalten wird: Bei Planung und Ausführung ist das beigefügte Merkblatt „Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III“ zu beachten. Insbesondere sind im Wasserschutzgebiet Stellplätze für Lkw sowie öffentliche Parkplätze weitgehend flüssigkeitsdicht auszubilden.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Belange des Grundwasserschutzes beachtet. Der Textteil des Bebauungsplanes erhält zudem einen Hinweis auf das Merkblatt des Landkreises „Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III“.
Landwirtschaft Wie bereits in den Stellungnahmen vom 06.07.2015 und 05.08.2015 geäußert, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Die Bedenken begründen sich durch den dauerhaften Verlust von Ackerland, welches in der Gemeinde Berglen ohnehin nur einen Anteil von ca. 30% an der landwirtschaftlichen Nutzfläche einnimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das Baugebiet "Stöckenhäule 2" wurde bereits ein Umweltbericht durch das Landschaftsarchitekturbüro Blank erarbeitet. In diesem Umweltbericht werden auch die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter beurteilt. Zusammenfassend wird ausgeführt, dass die Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung

Es erschließt sich dem Geschäftsbereich Landwirtschaft nicht, weshalb „Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in so großem Umfang ausgewiesen wird. Wir bitten deshalb darum die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und abzuwägen ob die vorliegende Planung den Vorgaben im § 1 Abs. 2 BauGB und § 15 Abs. 3 BNatSchG entspricht.

aufgrund der gering- bis mittelwertigen Böden eingeschränkt ist. Es gehen jedoch Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vollständig verloren. Die Ackerflächen, die überbaut werden, weisen nur schlechte Ackerzahlen auf, jedoch sind in der Gemeinde Berglen auch nur ca. 30 % der landwirtschaftlichen Fläche ackerbaulich nutzbar. Da in der Gemeinde Berglen aber kaum Möglichkeiten zur Innenentwicklung bestehen, erfolgt die Siedlungsentwicklung auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Ausweisung von notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung von § 15 (3) BNatSchG. Es werden darüber hinaus keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Alle externen Maßnahmen sind im Waldgebiet der Gemeinde Berglen vorgesehen.

Das geplante ökologisch optimierte Entwässerungssystem erfordert eine erhöhte Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche. Für dieses Entwässerungskonzept werden auch die Flächen im nördlichen Bereich des Plangebietes (Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft 1) verwendet. Da jedoch die landwirtschaftliche Nutzung bereits durch die geplante Wohnbebauung schon erheblich eingeschränkt ist, wäre auf den verbleibenden Restflächen eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung nur sehr erschwert möglich. Darüber hinaus sind die verbleibenden Restflächen für die landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund ihrer Größe und den gegebenen topographischen Bedingungen uninteressant. Im Hinblick auf die Vorteile, die das geplante Entwässerungssystem in ökologischer Hinsicht bietet, erscheinen die Beeinträchtigungen für eine landwirtschaftliche Nutzung hinnehmbar.

Aufgrund der Aussagen im Umweltbericht sind weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280
71361 Winnenden

Stuttgart 27.07.2015
Name Rosa Zell
Durchwahl 0711 904-12114
Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Winnenden
(Bitte bei Antwort angeben)

 Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015
des Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und der Gemeinde Berglen in
Teilbereichen (6. FNP-Änderung)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 08.06.2015
Ihr Zeichen: 60-MK

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der
vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

Die westlich geplante Wohnbaufläche liegt teilweise im Regionalen Grünzug nach
Plansatz 3.1.1 des Regionalplans für die Region Stuttgart. Als endgültige randliche
Ausformung des Regionalen Grünzugs kann diese Fläche noch als Wohnbaufläche
mitgetragen werden. Eine etwaige nördliche Erweiterung der Wohnbaufläche scheidet
damit aus. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für diese Fläche sollte
darauf hingewirkt werden, dass die konkrete Gestaltung der Bebauung den Funktio-
nen des Regionalen Grünzugs möglichst nahe kommt.

Da der Bedarf für die Flächenneuausweisung stets aktuell zum Zeitpunkt der Aufstel-
lung des jeweiligen Bauleitplans zu ermitteln ist, ist der Verweis auf die Billigung des

Flächenbedarfs bei der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2000 - 2015 nicht ausreichend.

Auf unsere Anregung in unserer Stellungnahme vom 08.08.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, wurden die Ausführungen zum Bedarf an neuen Wohnbauflächen ergänzt. Für das künftige Wohngebiet „Stöckenhäule“ mit insgesamt 21 neuen Bauplätzen im Ortsteil Stöckenhof der Gemeinde Berglen lägen der Gemeinde bereits 29 konkrete Bewerbungen vor. Zudem bestehe ein Überhang von weiteren 28 Bewerbern, die im Baugebiet „Stoffelannenacker“ kein Baugrundstück erhalten haben.

Alle unbebauten Grundstücke im Ortsteil Stöckenhof befänden sich außerdem in Privatbesitz und könnten nicht aktiviert werden. Daneben habe die Gemeinde 2014 mit der Vermietungs- und Verkaufsbörse eine Maßnahme für die Aktivierung von innerörtlichen Potenzialflächen ergriffen.

Insgesamt kann der Bedarf an neuen Wohnbauflächen als plausibel begründet betrachtet werden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Gemeinde Berglen nach PS 2.4.2 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart beschränkt auf Eigenentwicklung ist. Nach PS 2.4.0.5 (Z) sind in diesen Gemeinden Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im Rahmen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und des „inneren Bedarfs“ zulässig. In begründeten Fällen können auf Nachweis zusätzlich Wohnbauflächen zugelassen werden, wenn ein hoher Einpendlerüberschuss, ein Geburtenüberschuss oder andere konkrete örtliche Besonderheiten bestehen und nachgewiesen werden.

Zudem ist auf PS 2.4.0.8 (Z) hinzuweisen, der eine Mindestbruttowohndichte von 55 EW pro ha vorschreibt und der in der Begründung abzuarbeiten ist.

Des Weiteren ist PS 5.3.2 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 zu berücksichtigen. PS 5.3.2 Abs. 1 (Z) besagt, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Hinweis:

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in Papierform und in digitalisierter Form im Originalmaßstab zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosa Zell

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280

71361 Winnenden

Stadt Winnenden			
I	10	14	60
	SW	CH	ZAB
II	59	60	65
	BFB	BRU	
Eing. 28. Aug. 2015			
III	20	210	230
	32	Sta	
SW			

REMS-MURR-KREIS

Baurecht

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
40-Baupl15/075-30

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Datum
24.08.2015

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bebauungsplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

6. FNP-Änderung "Stöckenhäule 2"

Fristablauf für die Stellungnahme am: 31.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche

Umweltschutz Landwirtschaft

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung ist erfolgt. Es wurden keine Habitatstrukturen gefunden, welche die Planung in Frage stellen könnte. Daher bestehen keine weiteren Bedenken.
Auf angrenzende Vorkommen von Zauneidechsen (vgl. Stellungnahme zum BPlan) wird verwiesen.

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Grundwasserschutz

Keine Bedenken, falls Folgendes eingehalten wird:

Bei Planung und Ausführung ist das beigelegte Merkblatt „Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III “ zu beachten. Insbesondere sind im Wasserschutzgebiet Stellplätze für Lkw sowie öffentliche Parkplätze weitgehend flüssigkeitsdicht auszubilden.

Das Merkblatt wird als Anlage nochmals beigelegt.

Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

2. Landwirtschaft

Wie bereits in den Stellungnahmen vom 06.07.2015 und 05.08.2015 geäußert, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Die Bedenken begründen sich durch den dauerhaften Verlust von Ackerland, welches in der Gemeinde Berglen ohnehin nur einen Anteil von ca. 30% an der landwirtschaftlichen Nutzfläche einnimmt.

Es erschließt sich dem Geschäftsbereich Landwirtschaft nicht, weshalb „Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in so großem Umfang ausgewiesen wird. Wir bitten deshalb darum die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und abzuwägen ob die vorliegende Planung den Vorgaben im § 1 Abs. 2 BauGB und § 15 Abs. 3 BNatSchG entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



S. Voigt

Anlagen

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

- 9. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen**
- Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und Feststellung der 7. FNP-Änderung

Auf die Sitzungsvorlage 100/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung zum FNP-Änderungsentwurf vom 10.10.2014 / 08.05.2015 / 08.06.2015 abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in Anlage 7 zu dieser Vorlage behandelt.**
- 2. Die 7. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt. Bestandteil dieser 7. FNP-Änderung ist die folgende Darstellung:**

Wohnbaubaufläche "Schafäcker-Erweiterung" in Leutenbach-Weiler zum Stein bestehend aus

- Wohnbaufläche (2,88 ha)**
- Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim (0,42 ha)**
- Fläche für den örtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (0,2 ha)**
- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz (0,3 ha)**

Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 – 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden folgende Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- Wohnbaufläche "Dürre Gärten/Kelterweinberge" in Leutenbach-Weiler zum Stein (1,8 ha)**
- Wohnbaufläche "Schillerstraße" Leutenbach-Weiler zum Stein (0,9 ha).**

3. **Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 10.10.2014 / 08.05.2015 / 08.06.2015 im Maßstab 1 : 5.000.**
4. **Die Begründung vom 08.05.2015 / 08.06.2015 wird einschließlich des Umweltberichts vom 14.04.2015 zum Bebauungsplan „Schafäcker-Erweiterung“ festgestellt.**

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
 1 x FNP-Ordner

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/100/2015	Az.: 621.3
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen - Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und Feststellung der 7. FNP-Änderung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat am 01.07.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 16.06.2015 den Entwurf für die 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 festgestellt. Der Änderungsentwurf wurde anschließend vom 03.08.2015 bis 03.09.2015 in Winnenden und in Berglen öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist sind von der Region Stuttgart, dem Regierungspräsidium Stuttgart, dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis und einer privaten Interessensgemeinschaft Stellungnahmen abgegeben worden, über die eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist.

Es wird vorgeschlagen, die 7. FNP-Änderung festzustellen, wobei die abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen in Anlage 7 zu dieser Vorlage behandelt werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. Die während der öffentlichen Auslegung zum FNP-Änderungsentwurf vom 10.10.2014 / 08.05.2015 / 08.06.2015 abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in Anlage 7 zu dieser Vorlage behandelt.
2. Die 7. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird festgestellt. Bestandteil dieser 7. FNP-Änderung ist die folgende Darstellung:

Wohnbaubaufläche "Schafäcker-Erweiterung" in Leutenbach-Weiler zum Stein bestehend aus

- Wohnbaufläche (2,88 ha)
- Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim (0,42 ha)
- Fläche für den örtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (0,2 ha)
- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz (0,3 ha)

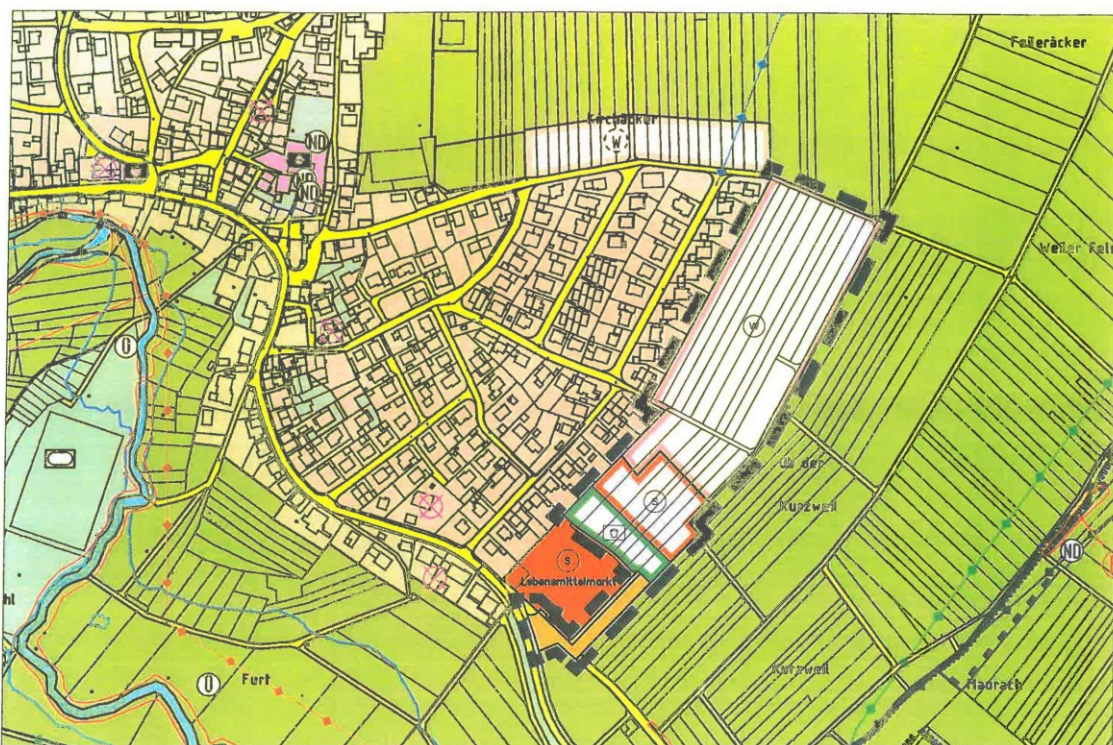
Aus dem am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 – 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

werden folgende Darstellungen herausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt:

- Wohnbaufläche "Dürre Gärten/Kelterweinberge" in Leutenbach-Weiler zum Stein (1,8 ha)
 - Wohnbaufläche "Schillerstraße" Leutenbach-Weiler zum Stein (0,9 ha).
- 3. Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 10.10.2014 / 08.05.2015 / 08.06.2015 im Maßstab 1 : 5.000.**
- 4. Die Begründung vom 08.05.2015 / 08.06.2015 wird einschließlich des Umweltberichts vom 14.04.2015 zum Bebauungsplan „Schafäcker-Erweiterung“ festgestellt.**

Verteiler:

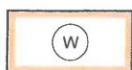
1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner



Wohnbaufläche "Schafäcker-Erweiterung" in Leutenbach-Weiler zum Stein



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Wohnbaufläche



Sonderbaufläche
- Alten- und Pflegeheim



Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz und Retention



Straßenverkehrsfläche



Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Große Kreisstadt Winnenden
Gemeinde Leutenbach
Gemeinde Schwaikheim

und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 bis 2015

7. Änderung M 1:5000

Gefertigt:
Winnenden, den 10.10.2014 / 08.05.2015 / 08.06.2015

Stadtentwicklungsamt

Geplante Darstellung



Wohnbaufläche "Sonderbaufläche - Erweiterung" (3,8 ha)
in Leutenbach-Weiler zum Stein mit
- Wohnbaufläche (2,88 ha)
- Sonderbaufläche Alten- und Pflegeheim (0,42 ha)
- Straßenerweiterung (0,2 ha)
- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Retention (0,3 ha)



Fläche für die Landwirtschaft "Dürre Gärten/Kellerweinberge" (1,8 ha)
in Leutenbach-Weiler zum Stein



Fläche für die Landwirtschaft "Schlammgräbe" (0,9 ha)
in Leutenbach-Weiler zum Stein

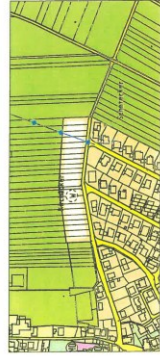
Derzeitige Darstellung



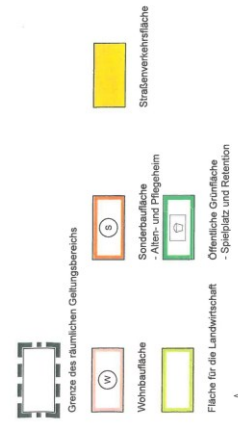
Fläche für die Landwirtschaft "Schlammgräbe" (3,8 ha)
in Leutenbach-Weiler zum Stein mit
- Fläche für die Landwirtschaft (3,7 ha)
- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz (0,1 ha)



Wohnbaufläche "Dürre Gärten/Kellerweinberge" (1,8 ha)
in Leutenbach-Weiler zum Stein



Wohnbaufläche "Schlammgräbe" (0,9 ha)
in Leutenbach-Weiler zum Stein



Gemeindeentwicklungsverband Winnenden
Große Kreisstadt Winnenden
Gemeinde Leutenbach
Gemeinde Schwäbisch
und Gemeinde Berglen

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 bis 2015

7. Änderung M 1:5000

Gefertigt:
Winnenden, den 10.10.2014 / 08.06.2015 / 08.06.2015
Stadtentwicklungsamt

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND WINNENDEN

GEMEINDE BERGLEN

GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

2 0 0 0 - 2 0 1 5

7. ÄNDERUNG

B E G R Ü N D U N G

Winnenden



Leutenbach



Schwaikheim



Berglen



Gefertigt: 08.05.2015 / 08.06.2015

Stadtentwicklungsamt

Winnenden

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	1
2	Ziel und Zweck der Planung.....	1
3	Planungsraum.....	2
4	Übergeordnete Planungen	2
4.1	Landesplanung.....	2
4.2	Regionalplanung.....	2
5	Planung.....	3
5.1	Wohnbaufläche, Sonderbaufläche,	3
5.2	Plandarstellung als Wohnbaufläche, Sonderbaufläche,	4
5.3	Plandarstellung als Fläche für die Landwirtschaft.....	5
6	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter	6
6.1	Schutzgüter.....	6
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich.....	7
7	Zusammenfassung.....	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	2
Abbildung 2: Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.....	3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wohnbaufläche.....	4
Tabelle 2: Fläche für die Landwirtschaft	5
Tabelle 3: Fläche für die Landwirtschaft	5
Tabelle 4: Schutzgüter	7

1 Anlass der Planung

In Leutenbach-Weiler zum Stein soll das Plangebiet "Schafäcker-Erweiterung" als nächstes Wohnbaugebiet erschlossen werden. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von 3,8 ha. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs soll vorrangig eine Wohnbaufläche für die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern von 2,88 ha und eine Sonderbaufläche für den Bau eines Alten- und Pflegeheims von rund 0,42 ha vorgesehen werden. Mittelfristig soll durch die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebiets der dringende Bedarf an Wohnbaufläche gedeckt werden.

Der absolute Flächenbedarf für Wohnbauflächen in der Gemeinde Leutenbach beträgt nach Abzug aller Flächenpotenziale und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Herausnahme von zwei geplanten Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan im Gemeindeteil Weiler zum Stein im Planungszeitraum bis 2030 4,4 ha.

Aufgrund der Herausnahme der geplanten Wohnbauflächen "Dürre Gärten/Kelterweinberge" (1,8 ha) und "Schillerstraße" (0,9 ha) stehen der Planung regionalplanerische Ziele unter der Maßgabe nicht entgegen, dass insgesamt rund 3,3 ha neu auszuweisender Fläche rund 0,42 ha des Gebietes "Schafäcker-Erweiterung" als Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim sowie für betreutes Wohnen im Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan ausgewiesen werden.

Durch den ermittelten Flächenbedarf für Wohnbauflächen in der Gemeinde Leutenbach im Planungszeitraum bis 2030 ist sichergestellt, dass durch die Herausnahme der zwei geplanten Wohnbauflächen "Dürre Gärten/Kelterweinberge" und "Schillerstraße" im Gemeindeteil Weiler zum Stein keine tatsächlich über dem ermittelten Bedarf hinausgehende Mehrinanspruchnahme erfolgt.

Die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB von Wick + Partner erstellt.

2 Ziel und Zweck der Planung

Der vorbereitende Bauleitplan, Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen, der am 29. Mai 2006 durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt wurde und mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 6. Juli 2006 wirksam geworden ist weist derzeit das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz (Bestand) und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) aus.

Um eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern zu realisieren, ist es notwendig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen sicherzustellen. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen soll das Plangebiet als Wohnbaufläche, als Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim, als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Straßenverkehrsfläche) und als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Retention ausgewiesen werden.

3 Planungsraum

Das Plangebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegt auf Gemarkung Leutenbach-Weiler zum Stein.

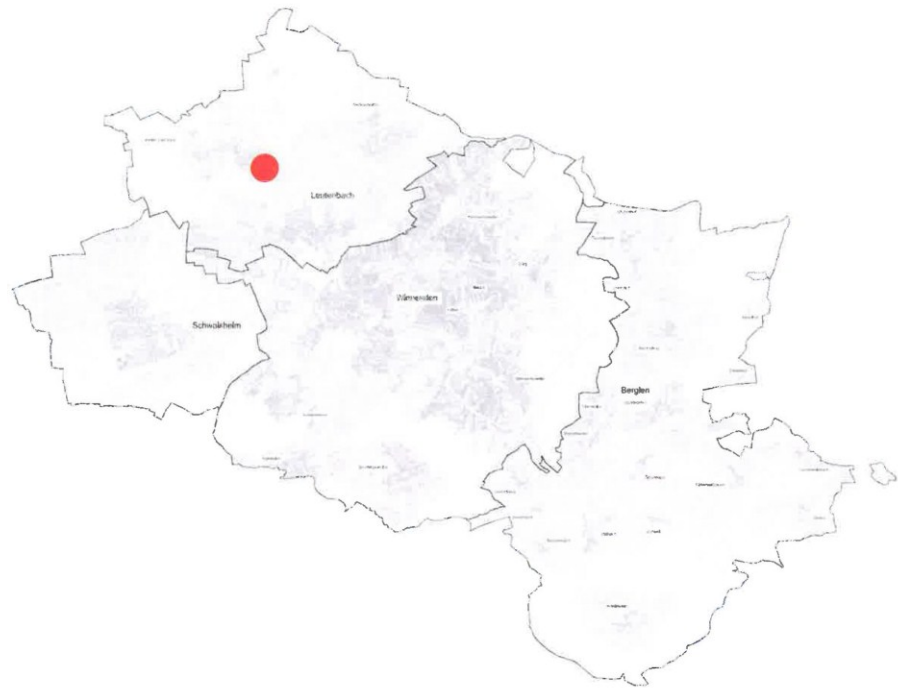


Abbildung 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan wurde, von der Regierung des Landes Baden-Württemberg, am 23. Juli 2002 als Verordnung, verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Gemeinde Leutenbach in der Raumkategorie Verdichtungsraum Stuttgart.

4.2 Regionalplanung

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22. Juli 2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12. November 2010 rechtsverbindlich geworden.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie in einem

Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ist gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.

5 Planung

5.1 Wohnbaufläche, Sonderbaufläche, ...

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen wird das Plangebiet als Wohnbaufläche, als Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim, als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Straßenverkehrsfläche) und als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Retention ausgewiesen.

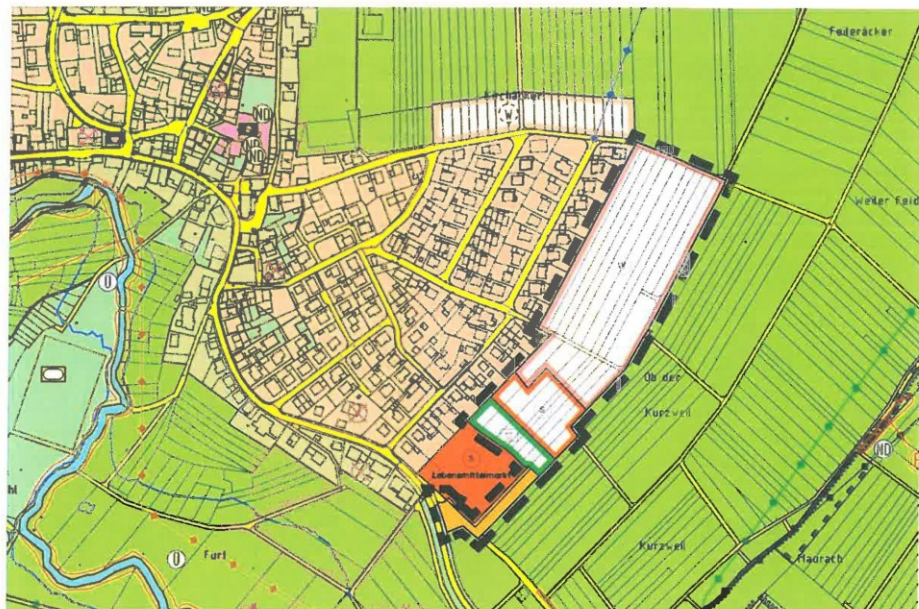


Abbildung 2: Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von dem Gemeindeteil Weiler zum Stein, einem Ortsteil der Gemeinde Leutenbach. Aufgrund seiner räumlichen Nähe und seinen günstigen topografischen Bedingungen eignet sich der Standort sehr gut für eine Wohnbebauung.

5.2 Plandarstellung als Wohnbaufläche, Sonderbaufläche, ...

Die Plandarstellung der Wohnbaufläche, Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim, Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Straßenverkehrsfläche) und öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Retention erfolgt als überlagernde Darstellung.

Bestand	Planung
	
Gültiger Flächennutzungsplan	Flächennutzungsplan 7. Änderung
Nutzung	
Derzeitige Flächennutzung	Fläche für die Landwirtschaft, öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz
Größe der Fläche	Ca. 3,8 ha
Topographie	Gefälle
Erschließung	K 1847, Oststraße, Schillerstraße

Tabelle 1: Wohnbaufläche

5.3 Plandarstellung als Fläche für die Landwirtschaft

Die Plandarstellung der Fläche für die Landwirtschaft erfolgt als überlagernde Darstellung.

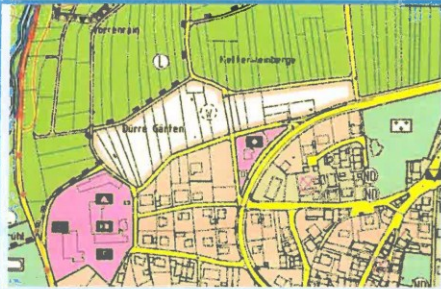
Bestand	Planung
	
Gültiger Flächennutzungsplan	Flächennutzungsplan 7. Änderung
Nutzung	
Derzeitige Flächennutzung	Wohnbaufläche
Größe der Fläche	Ca. 1,8 ha

Tabelle 2: Fläche für die Landwirtschaft

Bestand	Planung
	
Gültiger Flächennutzungsplan	Flächennutzungsplan 7. Änderung
Nutzung	
Derzeitige Flächennutzung	Wohnbaufläche
Größe der Fläche	Ca. 0,9 ha

Tabelle 3: Fläche für die Landwirtschaft

6 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter

Das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen führt zur Ausweisung einer Wohnbaufläche, Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim, Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Straßenverkehrsfläche) und öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Retention.

Das Büro Wick + Partner wurde von der Gemeinde Leutenbach beauftragt, den Umweltbericht und die vorbereitenden Eingriffsregelungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 1 a BauGB in Verbindung mit § 13 ff BNatSchG für den Bebauungsplan "Schafäcker-Erweiterung", zu erstellen. Der Umweltbericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Plangebietes. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung und bei der Nichtdurchführung der Planung. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

6.1 Schutzgüter

Bei der Betrachtung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der voraussichtlichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter werden folgende Schutzgüter betrachtet, die die Basis für die Durchführung des Umweltberichtes bilden.

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
Tiere und Pflanzen	
Verlust von Streuobstbeständen	Hinweis im Umweltbericht
Boden	
Verlust der Bodenfunktionen / Produktionsfläche für Nahrungsmittel durch Versiegelung	Hinweis im Umweltbericht
Wasser	
Erhöhter Anfall von Oberflächenwasser, zusätzliche Belastung des Vorfluters Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	Hinweis im Umweltbericht

Klima und Luft	
Verlust siedlungsrelevanter Kaltluftentstehungsflächen, bioklimatisch aktive Flächen	Hinweis im Umweltbericht
Landschaft	
Verlust landschaftstypische Eigenart (Streuobst)	Hinweis im Umweltbericht
Mensch	
Keine erheblichen Beeinträchtigungen	Hinweis im Umweltbericht
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kulturdenkmale können vorhanden sein	Hinweis im Umweltbericht

Tabelle 4: Schutzgüter

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich

Das Ergebnis aus dem Umweltbericht ist, dass nach Umsetzung aller Maßnahmen die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Anforderungen des § 1 a BauGB werden erfüllt.

7 Zusammenfassung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden hat am 10. Dezember 2014 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 16. Dezember 2014 beschlossen, den genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern und eine Wohnbaufläche in Leutenbach-Weiler zum Stein darzustellen.

Durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bestehenden Beschlusslage zu realisieren.

Das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen führt zur Ausweisung einer Wohnbaufläche, Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim, Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Straßenverkehrsfläche) und öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Retention. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen wird das Plangebiet, rund 3,8 ha, als Wohnbaufläche, Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim, Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Straßenverkehrsfläche) und öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Retention ausgewiesen. Die Wohnbaufläche "Dürre Gärten/Kelterweinberge" mit einer Fläche von rund 1,8 ha in Leutenbach-Weiler zum Stein und die Wohnbaufläche "Schillerstraße" mit einer Fläche von rund 0,9 ha in Leutenbach-Weiler zum Stein werden als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

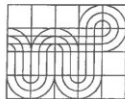


Gemeinde Leutenbach
Landkreis Rems-Murr-Kreis

UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLANUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN „SCHAFÄCKER - ERWEITERUNG“

VORENTWURF
STAND: 14.04.2015

Bearbeitung:



WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER
Gähkopf 18 • 70192 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de

UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Rechtsgrundlagen	4
2. Anlass und Zielsetzung des Umweltberichtes	4
3. Beschreibung der Prüfmethoden	5
3.1 Methodik	5
3.2 Verwendete Unterlagen	6
3.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	6
3.4 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Informationen	6
4. Beschreibung des Vorhabens	7
4.1 Größe und Lage	7
5. Übergeordnete Planungen	8
5.1 Regionalplan	8
5.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	9
6. Berücksichtigung der Fachziele des Natur- und Umweltschutzes im Bebauungsplan	10
7. Nullvariante, Alternativen und Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung	11
7.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)	11
7.2 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	11
7.3 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	11
8. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter	13
8.1 Mensch - Gesundheit	13
8.2 Boden	13
8.3 Wasser	13
8.4 Klima/Luft	14
8.5 Landschaftsbild/Erholung	14
8.6 Pflanzen / Tiere und biologische Vielfalt	15
8.7 Kultur- und Sachgüter	17
8.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
9. Beschreibung und Bewertung der Wirkungen der Planung	18
9.1 Mensch - Gesundheit	18
9.2 Boden	18
9.3 Wasser	18
9.4 Klima / Luft	19
9.5 Landschaftsbild / Erholung	19
9.6 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	19
9.7 Kultur- und Sachgüter	19
9.8 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	20
10. Besonderer Artenschutz	20
11. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	21
11.1 Grünordnerisches Konzept	22
11.2 Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und planinterne Ausgleichsmaßnahmen	22
11.3 Übersicht Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	24
11.4 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen	24
11.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen (planextern)	25
12. Vorschläge für planungsrechtliche Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan	26
12.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)	26

13. Vorschläge für Hinweise	28
13.1 Bodenschutz	28
13.2 Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Gründungsmaßnahmen.....	28
13.3 Denkmalschutz/Bodenfunde	28
13.4 Freiflächengestaltungsplan	28
14. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	29
14.1 Bewertungsverfahren.....	29
14.2 Bilanzierung Bebauungsplangebiet	29
14.3 Zusammenfassung	33
15. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	33
16. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	35
18. Anhang.....	36
18.1 mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgüter	36
18.2 Artenverwendungsliste.....	37
18.3 Merkblatt Bodenschutz bei Baumaßnahmen	39
18.4 Ökokontomaßnahme „Lebendige Feldfluren Banreissach“	40

Planteil:

- Bestand Biotoptypen M 1:2.000
- Grünordnungsplan / Maßnahmen M 1:2.000

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 203)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13.02.2005 (GBl. S. 757)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), §§ 104 und 128 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777)
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), mehrfach geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GBl. S. 686)

2. Anlass und Zielsetzung des Umweltberichtes

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs (von Wick + Partner, Stuttgart Mai 2014) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung weiterer Wohnbauflächen im Osten des Wohnbezirks Weiler zum Stein in Leutenbach geschaffen werden

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Schafäcker-Erweiterung“ macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach dem §§ 2 (4) und 2a BauGB erforderlich. Die Grundlage dafür bilden die Erhebungen zur Umweltsituation und der durch die Planung absehbaren Auswirkungen.

Dieser Umweltbericht integriert die Grünordnungsplanung sowie die Erarbeitung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Umweltbericht betrachtet und bewertet das Plangebiet und beurteilt es hinsichtlich Bebauung und Nutzung. Ferner erfolgen Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben, Aussagen zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zu Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Im grünordnerischen Teil werden Maßnahmen erarbeitet, mit denen nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Weiterhin werden gestalterische, freiraumplanerische Maßnahmen formuliert, die eine grünordnerische Integration des Planungsgebietes in die Umgebung sowie angemessene Freiraumqualitäten sichern.

Der Ausgleichsbedarf bemisst sich an seiner ökologischen Wertigkeit, dem Umfang der Eingriffsflächen und der Schwere der Beeinträchtigungen.

Im grünordnerischen Teil werden Maßnahmen erarbeitet, mit denen nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

3. Beschreibung der Prüfmethoden

3.1 Methodik

Der Umweltbericht umfasst folgende Inhalte¹:

- Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen des Bebauungsplanes
- Kurzdarstellung umweltrelevanter gesetzlicher und planerischer Vorgaben für das Plangebiet und wie diese bei der Ausweisung berücksichtigt werden
- Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung
- Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der angewandten Methodik, einschließlich Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen
- geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
- Integration des Grünordnungsplanes und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Die Bewertung des Bestandes und des Eingriffs erfolgt nach der Methodik der LfU Baden-Württemberg (2005). Demnach werden die Funktionserfüllungen der Schutzgüter in fünf Stufen von „sehr hoch“ über „mittel“ bis „sehr gering“ bewertet.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung		
Wertstufe	Bedeutung für den Naturhaushalt	Erheblichkeit
5 / sehr hoch	besondere	erheblich
4 / hoch		
3 / mittel	allgemeine	unerheblich
2 / gering	geringe	
1 / sehr gering		

¹ nach § 2a BauGB 2004 und der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und 2a und 4c)

Innerhalb der quantitativen Eingriffs- Ausgleichsbilanz erfolgt die Bewertung des Bestandes und des Eingriffs für die Schutzgüter Arten / Biotop und Boden nach der Methodik des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg 2010: Anlage 2 zu § 8 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. (Ökokontoverordnung - ÖKVO)

3.2 Verwendete Unterlagen

Als Datengrundlage für die Bewertung wurden herangezogen:

- Regionalplan Verband Region Stuttgart, Satzungsbeschluss vom 22.07.2009
- Flächennutzungsplan 2000-2015, GVV Winnenden, 06.07.2006
- Landschaftsplan, GVV Winnenden, 26.06.2003
- Bebauungsplan „Schafäcker –Erweiterung“ , Wick + Partner 2015
- Relevanzprüfung Artenschutz, Wick + Partner, 22.10.2014
- Baugrundgutachten Nr. 26314, Voigtmann 12.02.2015
- Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis ALK und ALB, LGRB Freiburg, 2011
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS), LUBW 2015
- Geländebegehung Wick + Partner am 04.04.2013, 22.10.2014

3.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

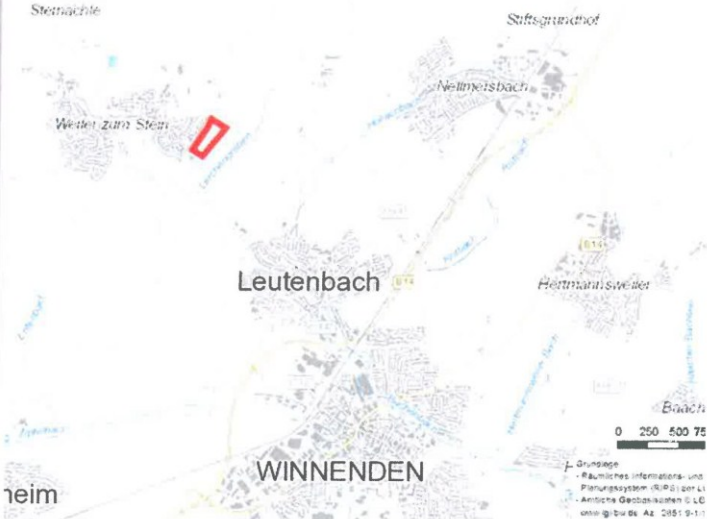
Das Untersuchungsgebiet entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Direkt angrenzende Flächen wurden in die Bearbeitung mit einbezogen. Erhebliche Wirkungen, die hierüber hinausreichen, sind nach gutachterlicher Beurteilung unter Berücksichtigung der bekannten naturräumlichen Gegebenheiten im Umfeld der Planung nicht zu erwarten.

3.4 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Informationen

Bedeutende Schwierigkeiten in der Zusammenstellung der Informationen haben sich nicht ergeben.

4. Beschreibung des Vorhabens

4.1 Größe und Lage

Angaben zum Standort	Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Leutenbach, im Osten des Wohnbezirks Weiler zum Stein. Das Gebiet fällt von Norden nach Süden von ca. 310 auf ca. 288 m ü. NN ab.
Übersichtslageplan	
Art des Vorhabens	Allgemeines Wohngebiet (WA), im Süden kleinflächig Sondergebiet (SO)
Umfang des Vorhabens	Plangebietsgröße: ca. 3,74 ha
Flächenanteile	überbaubare Fläche / GRZ 0,4 und 0,8: 0,96 ha Verkehrsflächen: 0,91 ha Grünflächen: 1,87 ha Dachbegrünung: 0,25 ha
Naturraum und PNV	Die Gemeinde Leutenbach liegt in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten (Nr. 12) im Naturraum Neckarbecken (Nr. 123). Die Potentiell Natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald.

Schutzgebiete nach NatSchG und Natura 2000 Gebiete

Im Geltungsbereich keine Schutzgebiete.
Das FFH-Gebiet Unteres Remstal und Backnanger Bucht (Schutzgebiets-Nr. 7121341) liegt nordwestlich des Geltungsbereichs in ca. 1,3 km Entfernung. Es umfasst dort den Bereich des Zipfelbachs. Erhebliche Auswirkungen auf die im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen und seiner Arten sind auf Grund der Entfernung nicht zu erwarten.

sonstige Schutzgebiete

nicht vorhanden

5. Übergeordnete Planungen

5.1 Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2009 des Verbandes Region Stuttgart ist das Gebiet „Schafäcker“ überwiegend als Gebiet für Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G), als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G) und in Teilbereichen Gebiet als für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G) dargestellt.



Abb. 1: Auszug aus der RNK, Bereich Weiler zum Stein

5.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan 2000-2015 des GVV Winnenden – Leutenbach – Schwaikheim - Berglen ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und kleinflächig als Öffentliche Grünfläche -Spielplatz und dargestellt. Im Landschaftsplan wird auf Konflikte hingewiesen und die Erstellung eines Grünordnungsplanes gefordert. Die Änderung des FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB ist erforderlich.



Abb. 2: Auszug FNP, Bereich Weiler zum Stein

6. Berücksichtigung der Fachziele des Natur- und Umweltschutzes im Bebauungsplan

Schutzgut	Fachziele/Planungsempfehlungen
Boden	Wiederherstellung und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und Minderungen von Beeinträchtigungen durch: sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch geringe Versiegelung und Versiegelungseffekte sowie Erd- und Bodenmengenausgleich im Gebiet
Wasser	Wiederherstellung und Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Minderung von Beeinträchtigungen durch: Minimieren der Versiegelung, Verwendung von teilversiegelten Flächen im Bereich der Stellplatzflächen, Regenwassermanagement
Klima/Luft	Erhaltung der Durchlüftbarkeit und Vermeidung zusätzlicher Schadstoffbelastungen der Luft durch: Stellung der Gebäude Eingrünung des Gebietes
Landschaftsbild/ Erholung	Schutz des Orts-/Landschaftsbildes durch: Verwendung nicht blendender Materialien, angepasste Bebauung durch Festlegung der Gebäudehöhen, planerische Festlegung von Baugrenzen, Festsetzungen besonderer Eingrünungsmaßnahmen, Sicherstellung der Naherholungsfunktion
Arten/Biotope	Schutz, Pflege und Entwicklung vorhandener und neu zu schaffender Lebensräume durch: Durchgrünung des Gebietes, vorrangiger Ausgleich für verbleibende Beeinträchtigungen im Plangebiet und der näheren Umgebung, Meidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Mensch	Schutz des Wohnumfeldes, der Gesundheit und der Erholungseignung durch: Eingrünung des Gebietes, technischen Umweltschutz
Kultur- und Sachgüter	Erhalt von schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen

7. Nullvariante, Alternativen und Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung

7.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. In der Wirtschaftsfunktionen Karte der Flurbilanz sind die Ackerflächen im Norden der Vorrangflur I zugeordnet. Der Süden wird als Streuobstwiese genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung würde voraussichtlich weiter betrieben.

7.2 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung von Standortalternativen erfolgte auf Ebene des Flächennutzungsplans. Innerhalb eines Standortsuchverfahrens aus dem Jahr 2013 wurden 13 potentielle Wohnstandorte nach städtebaulichen und landschaftsplanerischen Kriterien untersucht. Innerhalb der Abwägung erwies sich das Gebiet Schafäcker als ein geeigneter Wohnstandort in Weiler zum Stein. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wurden in städtebaulichen Entwürfen mehrere Varianten geprüft. Eine Variante wurde durch den Gemeinderat ausgewählt und weiter entwickelt. Diese Variante bildet die Grundlage für den Bebauungsplan.

Daneben wurden die Festsetzungen im Bebauungsplan einer intensiven sachlichen Prüfung unter Einbeziehung möglicher Varianten unterzogen. Das Ergebnis stellt einen schonen Umfang mit Natur und Landschaft, der angrenzenden Wohnbebauung sowie die optimalen Festsetzungen in Abwägung mit den Nutzungsinteressen sicher.

7.3 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Aufgrund des Vorhabens werden alle Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens mehr oder weniger betroffen sein. Sie sind somit alle untersuchungsrelevant.

Die Wirkfaktoren lassen sich sachlich und zeitlich unterteilen in: **baubedingte Wirkungen** hervorgerufen durch die Herstellung der Gebäude und Infrastrukturen mit entsprechenden Baustellentätigkeiten (vorübergehend), **anlagebedingte Wirkungen** durch die Errichtung der Gebäude und Infrastrukturanlagen (i.d.R. dauerhaft) sowie **betriebsbedingte Wirkungen**, die durch die Nutzung entstehen (i.d.R. dauerhaft).

7.3.1 baubedingte Wirkungen

Vorhabenbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Schutzgüter					
baubedingte Wirkfaktoren	Mensch	Tiere Pflanze	Boden	Wasser	Klima Luft	Landschaft / Erholung
Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial, Baustraßen			•			
Abbau, Lagerung und Transport von Boden		•	•			
Bodenverdichtung durch Baumaschinen		•	•	•		
Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle		•		•	•	
Lärm, Erschütterungen durch Maschinen	•	•				

7.3.2 anlagebedingte Wirkungen

Vorhabenbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Schutzgüter					
anlagebedingte Wirkfaktoren	Mensch	Tiere Pflanze	Boden	Wasser	Klima Luft	Landschaft Erholung
Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen		••	•••	••	•	•
Flächeninanspruchnahme	•	••	•••	••	•	•
Zerschneidungseffekte		•				•

7.3.3 betriebsbedingte Wirkungen

Vorhabenbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Schutzgüter					
betriebsbedingte Wirkfaktoren	Mensch	Tiere Pflanze	Boden	Wasser	Klima Luft	Landschaft
Schadstoffemissionen	•				•	
Lärm/Geruch	•	•			•	•

Erheblichkeit: hoch: ••• / mittel: •• / gering: •

8. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter

In diesem Kapitel wird ein Gesamtüberblick über die Umweltsituation im Plangebiet gegeben. Es werden die Informationen zu den Umweltaspekten schutzgutbezogen entsprechend einer systematischen Gliederung hinsichtlich Bestand und Bewertung „steckbriefartig“ dargestellt und beurteilt. Als Datengrundlage dienen die unter Kapitel 3.2 Verwendete Unterlagen genannten Planung sowie eine eigene Erhebung in den Jahren 2013, 2014 und 2015.

8.1 Mensch - Gesundheit

Be- Vorbelastungen bestehen im südlichen Plangebiet hinsichtlich der Schallimmissionen durch die K1847 und den bestehenden Parkplatz des Einzelhandels. Aufgrund des sehr geringen Versiegelungsgrades, dem sehr geringen Eintrag an Abgasen aus Verkehr und Hausbrand aus angrenzenden Bereichen bestehen nahezu keine bioklimatische Vorbelastungen im Plangebiet.

Bewer- Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung.
tung

8.2 Boden

Bestand Im Plangebiet steht im nördlichen Bereich, welcher ackerbaulich genutzt wird, die Bodenart Lehm an. In diesem Gebietsteil sind die Bodenfunktionen Standort für Kulturpflanzen (Bodenfruchtbarkeit) und die Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe) überwiegend von hoher Wertigkeit. Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist von mittlerer Wertigkeit.

In der Wirtschaftsfunktionen Karte der Flurbilanz sind die Ackerflächen im Norden der Vorrangflur I zugeordnet.

Im südlichen Bereich, welcher als Wissen- und Obstwiesenfläche genutzt wird, steht die Bodenart Ton an. In diesem Gebietsteil ist die Bodenfunktionen Standort für Kulturpflanzen (Bodenfruchtbarkeit) überwiegend von mittlerer Wertigkeit und die Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe) überwiegend von hoher Wertigkeit. Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist überwiegend von geringer Wertigkeit.

Die durch Wirtschaftswege in geringem Umfang vorhandenen versiegelten Bereiche sind ohne bzw. von sehr geringer Wertigkeit.

Bewer- Die Bodenfunktionen sind im Norden von besonderer Bedeutung,
tung im Süden von allgemeiner Bedeutung.

8.3 Wasser

Bestand Das Plangebiet gehört der geologischen Einheit Gipskeuper und Unterkeuper an. Die Durchlässigkeit dieser oberen grundwasserführenden hydrogeologischen

Einheiten ist somit von mittlerer Wertigkeit.

Über die Grundwassersituation können keine genauen Angaben gemacht werden. Laut Baugrundgutachten Nr. 26314, Voigtmann konnte in sämtlichen Aufschlüssen nach Bohrende ein Grundwasserspiegel gemessen werden, jedoch war in den meisten Fällen die genaue Zutrittsentiefe nicht ermittelbar. Das erbohrte Grundwasser findet sich in Tiefen unter Oberkante Gelände von 0,8 m 7,4 m

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Quellschutzgebiet. Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.

Bewertung	Die hydrogeologischen Schichten sind für die Grundwasserneubildung von allgemeiner Bedeutung.
------------------	--

8.4 Klima/Luft

Bestand	Die Ackerflächen stellen ein siedlungsrelevantes Kaltluftentstehungsgebiet dar. Die dort gebildete Kaltluft strömt in die Kaltluftleitbahn im Büchenbachtal ein. Die dort gesammelte Kaltluft wird in die tiefer gelegenen Siedlungsflächen von Weiler zum Stein eingeleitet und trägt zur Be- und Entlüftung des Wohnbezirks bei. Die Obstwiesen im südlichen Teil des Plangebiets sind als bioklimatisch aktive Flächen zu werten. Wesentliche Vorbelastungen bestehen innerhalb des Plangebiets nicht. Das Gebiet ist damit von hoher Wertigkeit.
----------------	---

Bewertung	Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ist das Gebiet von besonderer Bedeutung.
------------------	--

8.5 Landschaftsbild/Erholung

Bestand	Im Plangebiet ist die landschaftstypische Eigenart in Form des Streuobstwiesenbereiches im Süden noch vorhanden. Das Wirtschaftswegenetz wird aufgrund der Siedlungsnähe von Erholungssuchenden stark frequentiert. Erholungswirksame Infrastruktur ist in Form eines Kinderspielplatzes vorhanden. Als Vorbelastung ist der Einkaufsmarkt mit der Parkplatzfläche am südlichen Rand des Plangebiets zu nennen. Das Gebiet ist damit mittlerer-hoher Wertigkeit.
----------------	--

Bewertung	Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung ist das Gebiet von allgemeiner-besonderer Bedeutung.
------------------	---

8.6 Pflanzen / Tiere und biologische Vielfalt

Es wurde im September 22.10.2014 vom Büro Wick+Partner eine Biotoptypenkartierung des Planungsgebietes und der angrenzenden Flächen vorgenommen. Die Darstellung der Biotoptypen erfolgt im Bestandsplan. Die Beschreibung folgt dem Schlüssel der LUBW Baden-Württemberg².

Zusammenfassende Bewertung:

Übersicht/ Nutzung Im Plangebiet herrscht im Norden der Biotoptyp Acker vor. Der Süden ist von Streuobstwiesen geprägt.

Gesamt-bewertung Der Norden ist von geringer Bedeutung der Süden dagegen von besonderer Bedeutung.

Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches:

Bestand **Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)**
Die Ackerflächen werden intensiv genutzt. Die Wertigkeit ist gering.

Bewertung Der Biotoptyp ist von geringer Bedeutung. 4 Ökopunkte

Bestand **Mehrfährige Sonderkultur, Baumschule (37.27)**
Der Unterwuchs der Baumschulfläche besteht aus einer grasreichen ausdauernde Ruderalvegetation.
Die Wertigkeit ist gering.

Bewertung Der Biotoptyp ist von geringer Bedeutung. 8 Ökopunkte (+Ruderalvegetation)

Bestand **Mehrfährige Sonderkultur, Obstplantage (37.21)**
In der Fläche befindet sich eine Obstbaumreihe aus niederwüchsigen Obstgehölzen. Die Fläche befindet sich in einem Brachestadium
Die Wertigkeit ist gering.

Bewertung Der Biotoptyp ist von geringer Bedeutung. 8 Ökopunkte (+ Brachestadium)

Bestand **Streuobstbestand (45.40b)**
Im Süden des Plangebiets befindet sich Streuobstbestände auf fettwiesen mittlerer Standorte (33.41). Die Wertigkeit ist hoch.

Bewertung Dieser Bereich ist von besonderer Bedeutung. 19 Ökopunkte (6 + 13 ÖP)

Bestand **Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)**
Im Süden des Plangebiets befindet sich eine Fettwiese mittlerer Standorte.
Die Wertigkeit ist mittle..

² LUBW Baden-Württemberg (2009): „Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“

Bewertung	Dieser Bereich ist von allgemeiner Bedeutung. 13 Ökopunkte
Bestand	Grasweg (60.25) Ein kurzer Grasweg ist im Plangebiet vorhanden. Die Wertigkeit ist gering
Bewertung	Diese Feldhecke ist von besonderer Bedeutung. 6 Ökopunkte
Bestand	Völlig versiegelte Straße (60.21) Die Wirtschaftswege im Gebiet sind teilweise vollständig versiegelt. Eine Wertigkeit ist nicht vorhanden bzw. ist diese sehr gering.
Bewertung	Der Bereich ist von geringer Bedeutung. 1 Ökopunkt
Bestand	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (60.23) Die Wirtschaftswege im Gebiet haben teilweise eine wassergebundene Decke bzw. sind geschottert. Die Wertigkeit ist sehr gering.
Bewertung	Der Bereich ist von geringer Bedeutung. 2 Ökopunkte
Bestand	Garten (60.60) Im Südosten befindet sich ein Mischtyp aus Nutz- und Ziergarten. Der Spielplatz im Westen wird dem Biotoptyp Garten zugeordnet. Die Wertigkeit ist gering.
Bewertung	Der Bereich ist von geringer Bedeutung. 6 Ökopunkte

Arten - Auswertung Zielartenkonzept Baden-Württemberg:

Berücksichtigt werden zudem die nur nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten, die nicht innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu behandeln sind. Die Berücksichtigung erfolgt grundsätzlich durch indikatorischen Ansatz innerhalb der Bauleitplanung. Hierzu wurde eine Abfrage des Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) der LUBW für die Gemeinde Leutenbach auf Grundlage der Biotoptypenkartierung bzw. der Habitatstrukturtypen durchgeführt, um potenziell vorkommende Arten zu erfassen. Die potenziell vorkommenden Arten geben Hinweise für die Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Dt. Name	Wiss. Name	RL-BW
Heuschrecken	Saltatoria	
Plumpschrecke	Isophya kraussii	V

Tagfalter und Widderchen	Lepidoptera	
Ampfer-Grünwidderchen	Adscita statices	3
Magerrasen-Perlmuttfalter	Boloria dia	V
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido argiades	VI
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	3
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	2
Malven-Dickkopffalter	Carcharodus alceae	3
Wildbienen	Hymenoptera	
Braunschuppige Sandbiene	Andrena curvungula	3
Grauschuppige Sandbiene	Andrena pandellei	3
Sandlaufkäfer und Laufkäfer	Cicindelidae et Carabidae	
Schwemmsand-Ahlenläufer	Bembidion decoratum	V
Deutscher Sandlaufkäfer	Cylindera germanica	1
Länglicher Ahlenläufer	Bembidion elongatum	V
Sumpfwald-Enghalsläufer	Platynus livens	2
Ziegelroter Flinkläufer	Trechus rubens	2
Weichtiere	Mollusca	
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	2

RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs

0 Ausgestorben oder verschollen, 1 Vom Aussterben bedroht, 2 Stark gefährdet, 3 Gefährdet,

V Art der Vorwarnliste, ! Besondere nationale Schutzverantwortung

Die Gemeinde verfügt über eine besondere Schutzverantwortung / besondere Entwicklungspotenziale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- Kleingewässer
- Streuobstgebiete

Der Streuobstbestand im Süden stellt eine Krenfläche im landesweiten Biotopverbund dar.

8.7 Kultur- und Sachgüter

Be- Nach Hinweisen des Referats Denkmalpflege kann im Plangebiet eine neolithische
stand Siedlung vorhanden sein- Die Siedlung ist nach § 2 DSchG geschützt.
Daneben kann der Abgegangene Ort Guntersweiler im Bereich des Plangebiets
vorhanden sein..

Bewer- Hinsichtlich des Schutzgutes ist das Gebiet von besonderer Bedeutung.
tung

8.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter betrifft ein vernetztes Wirkungsgefüge. Im Anhang ist sind die wahrscheinlichen Wechselwirkungen in einer Gesamtübersicht dargestellt.

9. Beschreibung und Bewertung der Wirkungen der Planung

Um die absehbaren Wirkungen durch die geplante Wohnbebauung und ihrer Erschließung im Bezug auf die unten aufgeführten Umweltgüter zu ermitteln, wird eine ökologische Wirkungsanalyse auf der Grundlage der Bestandsaufnahme, der Bewertung der Umweltsituation und der Planung durchgeführt. Die Bewertung erfolgt ohne Einbezug von Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen. Jedes Schutzgut wird einzeln betrachtet.

9.1 Mensch - Gesundheit

Wirkung Durch die Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen steigt der Versiegelungsgard im Plangebiet stark an. Versiegelte Flächen heizen sich auf; die kühlende Verdunstung fehlt. Zusammen mit einer entsprechenden Luftfeuchte wird diese Erwärmung als Schwüle empfunden (bioklimatische Belastung). Abgase aus Verkehr und Hausbrand sind weitere Belastungsfaktoren für die menschliche Gesundheit..

Daneben ergeben sich Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen aus Verkehr und der Ansiedlung des Wohngebiets.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte und Maßnahmen des technischen Umweltschutzes ergeben sich jedoch keine gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen.

Bewertung Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch.

9.2 Boden

Wirkung Durch die Errichtung der Gebäude und die Anlage von Erschließungsflächen sowie der erforderlichen Geländemodulationen werden weitere Böden versiegelt und verdichtet, was mit einer Beeinträchtigung bzw. dem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einhergeht. In der Wirtschaftsfunktionen Karte der Flurbilanz sind die Ackerflächen im Norden der Vorrangflur I zugeordnet und damit von besonderer Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion.

Auf den unversiegelt und nicht überbauten Flächen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Bewertung Auf den überbauten und versiegelten Flächen des Planungsgebietes führt der Verlust der Bodenfunktionen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

9.3 Wasser

Wirkung Der Grundwasserneubildung kommt im Plangebiet eine mittlere Bedeutung zu. Durch die Errichtung der Gebäude sowie den versiegelten Flächen fällt vermehrt Oberflächenwasser an, das nicht versickern kann und zusätzlich den Vorfluter

belastet.

Bewer- Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes
tung Wasser.

9.4 Klima / Luft

Wirkung Die Ackerflächen im Plangebiet besitzen ein Potential für die Kaltluftentstehung, in geringerem Umfang sind die Obstwiesen im südlichen Teil des Plangebiets als bioklimatisch aktive Flächen zu werten. Die Funktion geht durch Überbauung der Flächen verloren.
Von einem Anstieg der Emissionen durch Verkehr und Feuerungsanlagen ist zu rechnen.

Bewer- Das Vorhaben führt voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des
tung Schutzgutes Klima/Luft.

9.5 Landschaftsbild / Erholung

Wirkung Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Die im Plangebiet vorhandenen landschaftstypische Eigenart in Form des Streuobstwiesenbereiches im Süden geht verloren. Die Erholungsfunktion der Fläche wird stark eingeschränkt. Erholungswirksame Infrastruktur in Form eines Kinderspielplatzes wird zunächst überbaut.

Bewer- Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes
tung Landschaftsbild und Erholung.

9.6 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Wirkung Durch das Vorhaben werden überwiegend Ackerflächen und in geringerem Umfang Streuobstwiesen überbaut. Die Gemeinde verfügt über eine besondere Schutzverantwortung aus landesweiter Sicht für den Anspruchstyp (Zielartenkollektiv) der Streuobstwiesen. Der Streuobstbestand im Süden stellt eine Krenfläche im landesweiten Biotopverbund dar.

Bewer- Das Vorhaben führt voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des
tung Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

9.7 Kultur- und Sachgüter

Wirkung Nach Hinweisen des Referats Denkmalpflege kann im Plangebiet eine neolithische

Siedlung vorhanden sein. Die Siedlung ist nach § 2 DSchG geschützt.
Daneben kann der Abgegangene Ort Guntersweiler im Bereich des Plangebiets
vorhanden sein..

Bewer- Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.
tung

9.8 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Folgende Tabelle zeigt und bewertet zusammenfassend die voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen der Planung und deren Erheblichkeit ohne Einbezug von Minimierungsmaßnahmen.

Schutzgüter	Erheblichkeit	Bemerkung
Mensch -Gesundheit		keine erheblichen Beeinträchtigungen
Boden	***	Verlust der Bodenfunktion / Produktionsfläche für Nahrungsmittel durch Versiegelung und
Wasser	*	erhöhter Anfall von Oberflächenwasser, zusätzliche Belastung des Vorfluters Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
Luft/Klima	**	Verlust siedlungsrelevanter Kaltluftstehungsflächen, bioklimatisch aktive Flächen
Landschaftsbild/Erholung	**	Verlust landschaftstypische Eigenarte (Streuobst)
Arten/Biotope	**	Verlust von Streuobstbeständen
Kultur-/ Sachgüter	**	Kulturdenkmale können vorhanden sein.

Erheblichkeit: hoch *** / mittel ** / gering *

10. Besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Regelungen zu den europarechtlich geschützten Arten (FFH-Anhang IV Art bzw. europäische Vogelart) sind nicht

der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich und sind daher auch außerhalb der Eingriffsregelung zu untersuchen und abzuhandeln. Lediglich die nur national besonders bzw. streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung durch indikatorischen Ansatz abzuhandeln.

Im Jahr 2014 wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis im Rahmen des Scopings am 29.10.2014 abgestimmt.

Vertiefende Untersuchungen sind demnach für Fledermäuse, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer und Vogelarten erforderlich. Für die europarechtlich geschützten Reptilien-, ausgenommen Zauneidechse, Schmetterlings- und Säugetierarten, für die Gruppe der Amphibien, Käfer, Libellen, Weichtiere und Pflanzen kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Untersuchungen werden im Jahr 2015 durchgeführt, die Ergebnisse im weiteren Verfahren ergänzt.

11. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind Maßnahmen zu formulieren, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermindert oder minimiert werden können. Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Land-

schaft zu unterlassen, beziehungsweise so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Soweit sich die Eingriffe nicht vermeiden oder auf ein tolerierbares Maß reduzieren lassen, werden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig.

11.1 Grünordnerisches Konzept

Das Gesamtkonzept berücksichtigt sowohl die Umweltziele als auch die städtebauliche Planung. Berücksichtigung finden die erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, hier insbesondere in die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima, Landschaftsbild / Erholung und Pflanzen / Tiere und biologische Vielfalt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der grünordnerischen Gestaltung, der Gliederung, der Eingrünung des Plangebiets, der Einbindung des Plangebiets in den umliegenden Landschaftsraum und der Sicherung von stadt- und landschaftsökologischen Aspekten.

Kernpunkte des Konzeptes sind:

- Ein- und Durchgrünung des Plangebietes
- Rückhaltung des Oberflächenwassers in Retentionsbereichen

11.2 Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und planinterne Ausgleichsmaßnahmen

Die Maßnahmen zielen vor allem auf die Reduzierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden Grundwasser und Arten / Biotope ab. Daneben kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden.

11.2.1 Baufeldfreimachung – Schutz von Fledermäusen und Vögeln, M1

Um den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden sind notwendige Fäll-, Rodungs-, und Schnitarbeiten oder der Abriss von Gebäuden zur Räumung des Baufeldes nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Die Vogelbrutzeit reicht vom 1. März bis 30. September.

11.2.2 Umweltschonende Beleuchtung M2

Bei der Auswahl der Beleuchtung ist die Dimensionierung in Höhe und Anzahl der Leuchten sowie bei der Wahl des Leuchtmittels zu berücksichtigen, dass eine Störung für Tier- und Pflanzenwelt sowie des Wohnumfeldes und des Straßenverkehrs minimiert oder ausgeschlossen wird. Geeignet sind hierzu Natriumdampflampen oder Lampen mit einem niedrigeren Blau- und Ultraviolettpektrum als diese (z. B. LED). Des Weiteren sind Leuchten zu verwenden, die abgeschirmt sind und nur gewünschte Bereiche erhellen.

11.2.3 Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser M3

Das auf den Dachflächen neu errichteter Gebäude sowie das auf befestigten Flächen anfallende Regenwasser ist getrennt zu sammeln und innerhalb des Baugrundstückes zurückzuhalten, über die belebte Bodenschicht (z. B. angrenzende Grünflächen) breitflächig

zu versickern und / oder zu verdunsten oder den gekennzeichneten Retentionsmulden oder dem Regenwasserkanal zuzuleiten.

11.2.4 Öffentliche und private Stellplätze M4

Flächen von öffentlichen und privaten Stellplätzen sind ausschließlich in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. sickerfähiges Pflaster, Belag mit Rasenfugen, Schotterrasen) auszubilden. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig auszubilden.

11.2.5 Dachbegrünung M5

Die Dachflächen der Hauptgebäude, Garagen und überdachten Stellplätzen mit Flach- und Pultdächern bis 15 Grad Dachneigung sind extensiv zu begrünen, sofern diese nicht als baurechtlich zulässige Dachterrasse genutzt werden.

Die Begrünung ist mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm auszuführen.

11.2.6 Anlage von Retentionsmulden – M6 -

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen ist das auf Dachflächen und befestigten Flächen privater Grundstücke anfallende Oberflächenwasser in einer Mulde zurückzuhalten und gedrosselt dem Vorfluter zuzuführen.

11.2.7 Flächiges Pflanzgebot Ortsrandeingrünung M7

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen – PFG – sind frei wachsende Hecken aus gebietsheimischem Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

11.2.8 Öffentliche Einzelpflanzgebote – Straßenbaum M8

An den im Plan gekennzeichneten Standorten sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

11.2.9 Private Einzelpflanzgebote: Hausbaum M9

Je Grundstück ist mindestens ein gebietsheimischer Baum II. Ordnung oder ein Obstbaum auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

11.2.10 Gestaltung der privaten Grundstücke M10

Nicht überbaute und nicht der Erschließung dienende Flächen sind von Versiegelung freizuhalten, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Bei freiwachsenden Strauchpflanzungen sind mindestens 7 von 10 Sträuchern aus gebietsheimischem Arten der Artenverwendungsliste zu pflanzen.

11.2.11 Gestaltung der privaten Erschließungsflächen M11

Zur Befestigung von Einfahrten, Stellplätzen und Zuwegen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken,

Schotterrasen etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

11.3 Übersicht Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Eine Übersicht über die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ihre Wirkung auf die Schutzgüter gibt folgende Tabelle.

Maßnahme	Bezeichnung	Schutzgut						
		M	Bo	Wa	KL	La	AB	KS
M1	Baufeldfreimachung						X	
M2	Umweltschonende Beleuchtung	x				x	X	
M3	Rückhaltung und Versickerung			X				
M4	Öffentliche und private Stellplätze			X				
M5	Dachbegrünung	x	x	x	x	x	X	
M6	Anlage von Retentionsmulden	x		X	x	x	x	
M7	Ortsrandeingrünung	x			x	x	X	x
M8	Straßenbaum	x			x	x	X	x
M9	Hausbaum	x			x	x	X	
M10	Gestaltung der privaten Grundstücke		x	x	x	x	X	
M11	Gestaltung der privaten Erschließungsflächen		x	X				
		Bo: Boden, Wa: Wasser, La: Landschaftsbild/Erholung, AB: Arten/Biotope, M: Mensch, KS: Kultur-/Sachgüter X: Hauptwirkung, x: Nebenwirkung						

11.4 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Nach Durchführung von Minimierungsmaßnahmen blieben voraussichtlich folgende nachteilige Umweltauswirkungen bestehen:

Schutzgüter	Bemerkung
Mensch	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen
Boden	Die Eingriffe in den Boden (Versiegelung, Überbauung) werden durch die Dachbegrünung, Minimierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Materialien gemindert. Es bleiben jedoch nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut (Verlust und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) durch Versiegelung und Überbauung bestehen.
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt/ Biotope	Die Eingriffe werden durch die umweltschonende Beleuchtung, Baumpflanzungen, Eingrünung der Baulichkeiten und Dachbegrünung gemindert. Es bleiben jedoch nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut bestehen
Wasser	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Luft/ Klima	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen
Land- schaftsbild/ Erholung	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen
Kultur-/ Sachgüter	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

11.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen (planextern)

Die nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weiterhin bestehenden Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass oft mit einer Ausgleichsmaßnahme für ein Wert- und Funktionselement auch ein Ausgleich oder Teilausgleich für andere Wert- und Funktionselemente erreicht werden kann. Dieser Umstand wird bei der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt. Bei der Auswahl von Ausgleichsflächen sind daher solche zu bevorzugen, auf denen möglichst viele Funktionen wiederhergestellt werden können. Ausgleichsmaßnahmen können sowohl innerhalb als auch außerhalb des Baugebiets durchgeführt werden.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Dem verbleibenden Defizit werden aus der Ökokontomaßnahme „Lebendige Feldfluren Bannreisach“ 206.008 Ökopunkte zugeordnet (siehe Anhang 18.4). Die Maßnahme wird im naturschutzrechtlichen Ökokonto unter dem Aktenzeichen 119.02.019 geführt. Damit verbleiben keine erheblichen Eingriffe durch das Vorhaben.

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG:

Die Maßnahme wurde durch die Kleinbauern Rems-Murr GbR, Brurgstetten in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt und der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Rems-Murr-Kreis durchgeführt.

Eine ehemals intensiv genutzte Ackerflächen wurde unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in eine extensiv genutzte Fläche überführt. Hierzu wurden die Ackerflächen durch Wildobsthecken parzelliert und mit hochstämmigen Obstbäumen ergänzt. Erosionsgefährdete Bereiche wurden in Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte bzw. Streuobstbestände umgewandelt.

Die Fläche bleibt der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten und wird durch die Kleinbauern Rems-Murr GbR weiter bewirtschaftet.

12. Vorschläge für planungsrechtliche Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan

12.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

12.1.1 Baufeldfreimachung – Schutz von Fledermäusen und Vögeln, M1

Um den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden sind notwendige Fäll-, Rodungs-, und Schnitarbeiten oder der Abriss von Gebäuden zur Räumung des Baufeldes nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Die Vogelbrutzeit reicht vom 1. März bis 30. September.

12.1.2 Umweltschonende Beleuchtung M2

Bei der Auswahl der Beleuchtung ist die Dimensionierung in Höhe und Anzahl der Leuchten sowie bei der Wahl des Leuchtmittels zu berücksichtigen, dass eine Störung für Tier- und Pflanzenwelt sowie des Wohnumfeldes und des Straßenverkehrs minimiert oder ausgeschlossen wird. Geeignet sind hierzu Natriumdampflampen oder Lampen mit einem niedrigeren Blau- und Ultraviolett Spektrum als diese (z. B. LED). Des Weiteren sind Leuchten zu verwenden, die abgeschirmt sind und nur gewünschte Bereiche erhellen.

12.1.3 Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser M3

Das auf den Dachflächen neu errichteter Gebäude sowie das auf befestigten Flächen anfallende Regenwasser ist getrennt zu sammeln und innerhalb des Baugrundstückes zurückzuhalten, über die belebte Bodenschicht (z. B. angrenzende Grünflächen) breitflächig zu versickern und / oder zu verdunsten oder den mit MF1 gekennzeichneten Retentionsmulden oder dem Regenwasserkanal zuzuleiten.

12.1.4 Öffentliche und private Stellplätze M4

Flächen von öffentlichen und privaten Stellplätzen sind ausschließlich in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. sickerfähiges Pflaster, Belag mit Rasenfugen, Schotterrasen) auszubilden. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig auszubilden.

12.1.5 Dachbegrünung M5

Die Dachflächen der Hauptgebäude, Garagen und überdachten Stellplätzen mit Flach- und Pultdächern bis 15 Grad Dachneigung sind extensiv zu begrünen, sofern diese nicht als baurechtlich zulässige Dachterrasse genutzt werden.

Die Begrünung ist mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm auszuführen. Die Funktion der Dachbegrünung ist dauerhaft zu gewährleisten.

Von der Dachbegrünung ausgenommen sind technische Aufbauten und verglaste Flächen. Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

12.1.6 Anlage von Retentionsmulden – M6 -

Auf den im Plan mit – MF1 – gekennzeichneten Flächen ist das auf Dachflächen und befestigten Flächen privater Grundstücke anfallende Oberflächenwasser in einer Mulde zurückzuhalten und gedrosselt dem Vorfluter zuzuführen.

Die Mulden sind dauerhaft zu erhalten und von jeglichen Ein- und Überbauungen freizuhalten. Der Abfluss über das gesamte Muldensystem ist dauerhaft zu gewährleisten. Der Oberboden ist durch eine Vegetationsschicht (Rasen) zu sichern. Pro 2,50 m Muldenabschnitt ist am Muldenrand ein standortgerechter Strauch aus der Artenverwendungsliste Ziffer 18.2.1 im Anhang zu pflanzen. Die Pflanzungen sind in ihrem Standort auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit als Retentionskörper abzustellen.

12.1.7 Flächiges Pflanzgebot Ortsrandeingrünung M7

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen – PFG – sind frei wachsende Hecken aus Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Heckenteile sind zu ersetzen. Die Pflanzung hat in einer Reihe (Pflanzenabstand 2,5 m) zu erfolgen. Zu angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken ist ein Pflanzenabstand von mindestens 1 m einzuhalten. Die Pflanzenauswahl ist auf Arten der Artenverwendungsliste Ziffer 18.2.1 im Anhang begrenzt. Für die Pflanzungen gelten folgende Mindestqualitäten:
3 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm.

12.1.8 Öffentliche Einzelpflanzgebote – Straßenbaum M8

An den im Plan gekennzeichneten Standorten sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Die Artenauswahl muss sich an den Standorteigenschaften orientieren und die besonderen standortörtlichen Bedingungen berücksichtigen. Die Pflanzenauswahl ist auf ist auf die empfohlenen Arten der GALK-Liste (deutsche Gartenamtsleiterkonferenz-Liste) und die Arten der Artenverwendungsliste Ziffer 18.2.1 im Anhang begrenzt.
Pro Baum sind über dem Wurzelbereich mindestens 4 qm unversiegelte Fläche oder durchlässige Beläge vorzusehen.
Für die Baumpflanzungen gilt folgende Mindestqualität:
3x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16-18 cm

12.1.9 Private Einzelpflanzgebote: Hausbaum M9

Je Grundstück ist mindestens ein Baum II. Ordnung oder ein Obstbaum auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzenauswahl ist auf die Arten der Artenverwendungsliste Ziffer 18.2.1 im Anhang begrenzt.
Für die Baumpflanzungen gilt folgende Mindestqualität:
3x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16-18 cm

12.1.10 Gestaltung der privaten Grundstücke M10

Nicht überbaute und nicht der Erschließung dienende Flächen sind von Versiegelung freizuhalten, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
Bei freiwachsenden Strauchpflanzungen als Grundstückseinfriedung sind anteilig mindestens 70% der Sträucher, gemessen an der Stückzahl, aus Arten der Artenverwendungsliste Ziffer 18.2.1 im Anhang zu pflanzen.
Bei Strauchpflanzungen als Grundstückseinfriedung, welche als Schnitthecke ausgebildet werden sind ausschließlich Arten aus der Artenverwendungsliste Ziffer 18.2.2 im Anhang zu pflanzen.

12.1.11 Gestaltung der privaten Erschließungsflächen M11

Zur Befestigung von Einfahrten, Stellplätzen und Zuwegungen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterterrassen etc.) zulässig.

13. Vorschläge für Hinweise

13.1 Bodenschutz

Anfallender Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme" zu beachten.

Auf die §§ 4 und 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Baustoffe, die zu einer Schadstoffbelastung von Wasser und Boden führen können, sind nicht zu verwenden.

13.2 Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Gründungsmaßnahmen

Ständige Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig. Sollte bei den Erschließungs- und Gründungsmaßnahme Grundwasser angeschnitten werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Landratsamt (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu benachrichtigen.

13.3 Denkmalschutz/Bodenfunde

Auf die Regelungen beim Antreffen bislang unbekannter Kulturdenkmale gemäß §§ 20 und 27 DSchG wird hingewiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

13.4 Freiflächengestaltungsplan

Mit der Vorlage von Bauanträgen für einzelne Grundstücke sind vom Antragsteller fachlich qualifizierte Freiflächengestaltungspläne mit Darstellung und Erläuterung der grüngestalterischen Maßnahmen (Bepflanzungspläne) der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen, die nach fachkundiger Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung werden.

14. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gemäß §14 BNatSchG gelten alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen können als Eingriff. Nach §15 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen, unvermeidbare sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Die rechnerische Bilanzierung dient der Feststellung der Kompensationsnotwendigkeit sowie der Bemessung des evtl. notwendigen Kompensationsumfanges.

14.1 Bewertungsverfahren

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach den Empfehlungen der LUBW. Als Grundlage dienen:

- Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg 2010: Anlage 2 zu § 8 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. (Ökokontoverordnung – ÖK-VO)
- LUBW 2013: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe
- LfU 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen

Aufbauend auf der verbal-argumentativen Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (vgl. 8 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter und 9 Beschreibung und Bewertung der Wirkungen der Planung) erfolgt nun eine Bewertung nach einem fünfstufigen Modell sowie die Ermittlung des Kompensationsumfanges. Die Berechnung des Ausgleichbedarfs erfolgt in Annahme des planmäßigen Endausbaues.

14.2 Bilanzierung Bebauungsplangebiet

Es folgt eine Bilanzierung der Schutzgüter nach NatSchG (Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotop, Landschaftsbild/Erholung). Jedes Schutzgut wird dabei einzeln bilanziert und der Kompensationsbedarf ermittelt. Abschließend erfolgt eine zusammenstellende Übersicht.

14.2.1 Schutzgut Boden

Es wurde die Arbeitshilfe der LUBW bzw. die ÖK-VO angewendet.³ Als Datengrundlage dienen die Daten der Bodenschätzung des LGRB Freiburg. Bewertet werden die Bodenfunktionen nach BBodSchG: natürliche Bodenfruchtbarkeit (NB), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AW), Filter und Puffer für Schadstoffe (FP). Die Funktion als Standort für natürliche Vegetation ist nur bei einer sehr hohen Bedeutung zu berücksichtigen.

³ vgl. 14.1 Bewertungsverfahren

Bewertung Bestand				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
0 - 0 - 0	0	0	2.835	0
3 - 2 - 3	2,67	10,68	22.071	235.718
2 - 1 - 3	2	8	12.929	103.432
Summe			37.835	339.150

Bewertung Planung				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
0 - 1 - 0	0,33	1,33	18.744	24.930
Versiegelte Flächen an Retention angebunden				
3 - 2 - 3	2,67	10,68	10.594	113.143
2 - 1 - 3	2	8	8.497	67.976
Summe			37.835	206.049

Dachbegrünung

Es wird angenommen, dass ca. 30% der Dachflächen mindestens extensiv begrünt werden. Dies entspricht ca. 2.550 qm.

Bewertung Planung Dachbegrünung				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
1 - 1 - 1	1	4	2.550	10.200

Entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz beträgt das Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden $(206.049 + 10.200) - 339.150 = - 122.901 \text{ ÖP}$

14.2.2 Wasser

Hauptbewertungskriterium für das Schutzgut Grundwasser ist die Durchlässigkeit der anstehenden Gesteinsformation für die landschaftsplanerisch relevante Funktion Grundwasserdargebot und -neubildung.

Auf den überbauten und versiegelten Flächen ist die Grundwasserneubildung nicht mehr möglich. Es erfolgt jedoch eine umfangreiche Retention des Oberflächenwassers vor Ort durch Retentionsmulden, Dachbegrünung, etc. so dass die Grundwasserneubildung nur unerheblich beeinträchtigt bleibt. Auf den unbebauten Flächen bleiben die Funktionen weiter bestehen.

Nach der ÖKVO Anlage 2 zu § 8, 3.2 Grundwasser, sind Eingriffe in das Grundwasser durch die Bewertung des Schutzgutes Boden abgedeckt. Auf kommunaler Ebene wird analog Verfahren.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

14.2.3 Klima/Luft

Negative Auswirkungen durch die Bebauung können durch die Eingrünungsmaßnahmen (z. B. Baumpflanzungen, Dachbegrünung) so weit minimiert werden, dass kein erheblicher Eingriff mehr vorliegt.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

14.2.4 Landschaftsbild/Erholung

Negative Auswirkungen durch die Bebauung können durch die Eingrünungsmaßnahmen so weit minimiert werden, dass kein erheblicher Eingriff mehr vorliegt. Eine Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle erfolgt über die planexterne Ausgleichsmaßnahme / Ökologikontomaßnahme „*Lebendige Feldfluren Bannreisach*“ (siehe Anhang 18.4), so dass der Eingriff als ausgeglichen betrachtet werden kann.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

14.2.5 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Wertstufe / Basismodul	Wertstufe / Feinmodul	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in qm	Fläche PLANUNG in qm	ÖP BESTAND	ÖP PLANUNG
Stufe V 33-64	33 – 64		sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	0	0	0	0
			nicht vorhanden				
Stufe IV 17-32	17 – 32		hohe naturschutzfachliche Bedeutung				
	17	41.22	Feldhecke mittlerer Standorte		1.467		24.939
	19	45.40b	Streuobstbestand	10.254		194.826	
Stufe III 9-16	9 - 16		mittlere naturschutzfachliche Bedeutung				
	13		Fettwiese mittlerer Standorte	361	121	4693	1.573
	10	44.21	Hecken entlang Retentionsmulden		2327		23.270
Stufe II 5-8	5 – 8		geringe naturschutzfachliche Bedeutung				
	8	37.27	Baumschule (+Ruderalveg.)	1738		13904	
	8	37.21	Obstplantage (+Brache)	886		7088	
	10	33.52	Retentionsbereich mit Spielplatz (- Trittschäden)		2.605		26.050
	6	60.60	Gärten	1.457	11.031	8.742	66.186
	6	60.50	Grasweg	93		558	
Stufe I 1-4	1 – 4		keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung				
	1	60.10	Gebäude (GRZ 04 /0,8) (-Flächen Dachbegrünung)		7.985		7.985
	4	60.55	Dachbegrünung (Annahme: ca. 30% Dachflächen)		2.550		10.200
	4	37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	20246		80984	
	1	60.21	Verkehrsflächen	1768	9.109	1768	9.109
	2	60.23	Weg wasserg.	1032		2064	
	4	60.50	Kleine Grünfläche		640		2.560
Bäume	Baumneupflanzungen (Stäßenbaum) (80 cm+16 cm) x 8 ÖP = 768 ÖP x 29 Stk.						22.272
	Baumneupflanzungen (Hausbaum) (50 cm+14 cm) x 8 ÖP = 512 ÖP x 73 Stk						37.376
				37.835	37.835	314.627	231.520

Bilanz in Wertpunkten	-83.107
------------------------------	----------------

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt verursacht ein Defizit von -83.107 Ökopunkten

14.3 Zusammenfassung

Nach Durchführung der planinternen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich folgende rechnerische Bilanz:

Schutzgut	Ergebnis	Umfang
Boden	Kompensationsdefizit	- 122.901 ÖP
Wasser	ausgeglichen	-
Klima/Luft	ausgeglichen	-
Landschaftsbild/Erholung	ausgeglichen	-
Pflanzen / Tiere	Kompensationsdefizit	- 83.107 ÖP
Summe		- 206.008 ÖP

Dem verbleibenden Defizit werden aus der Ökokontomaßnahme „Lebendige Feldfluren Bannreisach“ 206.008 Ökopunkte zugeordnet (siehe Anhang 18.4). Die Maßnahme wird im naturschutzrechtlichen Ökokonto unter dem Aktenzeichen 119.02.019 geführt.

Damit verbleiben keine erheblichen Eingriffe durch das Vorhaben.

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG:

Die Maßnahme wurde durch die Kleinbauern Rems-Murr GbR, Burgstetten in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt und der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Rems-Murr-Kreis durchgeführt.

Eine ehemals intensiv genutzte Ackerflächen wurde unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in eine extensiv genutzte Fläche überführt. Hierzu wurden die Ackerflächen durch Wildobsthecken parzelliert und mit hochstämmigen Obstbäumen ergänzt. Erosionsgefährdete Bereiche wurden in Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte bzw. Streuobstbestände umgewandelt.

Die Fläche bleibt der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten und wird durch die Kleinbauern Rems-Murr GbR weiter bewirtschaftet.

15. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Im Verfahren hat sich herausgestellt, dass insbesondere das Schutzgut Boden und Arten / Biotop mit erheblichen negativen Auswirkungen betroffen sein werden. Die Festsetzungen ermöglichen jedoch eine Realisierung des Vorhabens, ohne erhebliche Beeinträchtigungen. Werden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, ist der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Aus diesem Grund sind folgende Überwachungsschwerpunkte zu sehen:

- Einhaltung des Bau- und Planungsrechtes,
- Überwachung der Baumaßnahmen
- Überwachung des Versiegelungsgrades der Bau- und Verkehrsflächen
- Überwachung der Abführung des Niederschlagswassers
- Überwachung der Pflanzgebote und planinternen Maßnahmenflächen (Fertigstellungs- und Entwicklungskontrolle)

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sollte von der Gemeinde erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. Anlage der Erschließung, Infrastruktur und Gebäuden und erneut nach drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft werden. Gegebenenfalls ist von der Gemeinde zu klären, ob geeignete Maßnahmen zu Abhilfe getroffen werden müssen.

16. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Leutenbach beabsichtigt am östlichen Ortsrand des Wohnbezirks Weiler zum Stein das Baugebiet „Schafäcker - Erweiterung“ zu bauen. Hierzu wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Die Untersuchungen werden im Jahr 2015 durchgeführt, die Ergebnisse im weiteren Verfahren ergänzt.

Das Planungsgebiet ist für die Schutzgüter Boden, Klima/ Luft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt überwiegend von besonderer Bedeutung. Für das Schutzgut Grundwasser liegt eine allgemeine Bedeutung vor.

Das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen für die Schutzgüter verbunden. Durch Vermeidungs-, Minimierungs-, und planinterne Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff jedoch auf ein auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Hervorzuheben sind:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Bauzeitenregelung, Umweltfreundliche Beleuchtung, Ein- und Durchgrünung des Gebietes

Kompensationsmaßnahmen:

Anlage von Retentionsgräben und Retentionsmulden

Eine vollständige Kompensation des Eingriffes ist für die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt innerhalb des Planungsgebietes nicht möglich, so dass planexterne Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

Dem verbleibenden Defizit werden aus der Ökokontomaßnahme „Lebendige Feldfluren Bannreisach“ 206.008 Ökopunkte zugeordnet (siehe Anhang 18.4). Die Maßnahme wird im naturschutzrechtlichen Ökokonto unter dem Aktenzeichen 119.02.019 geführt. Damit verbleiben keine erheblichen Eingriffe durch das Vorhaben. Agrarstrukturelle Belange wurden bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die Fläche bleibt der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten und wird durch die Kleinbauern Rems-Murr GbR weiter bewirtschaftet.

aufgestellt: Stuttgart, den 30. März 2015

letztmalig geändert:

Wick+Partner

18. Anhang

18.1 mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgüter

L e s e r i c h t u n g	wirkt auf	Boden	Wasser	Klima	Arten/ Biotope	Landschaft/ Erholung	Mensch	Kultur-/ Sachgüter
	Boden		Bodenent- wicklung	Bodenentwick- lung	Vegetation als Erosions- schutz		Trittschäden durch Erho- lungsnutzung	
	Wasser	Wasser- speicher, Grundwas- serfilter		Niederschlag	Vegetation als Wasser- speicher und -filter	Retentions- raum	Bebauung beeinträchtigt Wasserhaus- halt, höherer Schadstoffein- trag	
	Klima	Filter u. Puffer für Schadstof- fe	Verduns- tungsrate		Mikroklima- ausgleich, Luftreinigung	Art der Be- bauung beeinflusst Kaltluft und Luftreinhal- tung		
	Arten/ Biotope	Boden als Lebens- raum und Standort- faktor	Nieder- schlagsrate als Stand- ortfaktor	Temperatur als Standortfaktor		Biotop- vernetzung	Flächeninan- spruchnahme von Lebens- raum	Gebäude als Lebens- raum
	Land- schaft/ Erho- lung		formt Relief	Einflussfaktor auf Erholungs- eignung	Bewuchs und Arten- vielfalt als Charakteris- tikum		Ausgangs- punkt Erholung	prägt Land- schafts- bild
	Mensch	Standort für Gebäu- de und Infrastruk- tur		Klima- und Luft- hygienischer Ausgleich	Vegetation als Filter- und Puffer	Erholungs- raum		Zeugnis Kulturge- schichte
	Kultur- / Sachgü- ter						erhält	

18.2 Artenverwendungsliste

18.2.1 Gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet von Leutenbach

Bei Anpflanzungen im Plangebiet sind nur gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Leutenbach aus der folgenden Liste auszuwählen. Die Pflanzen sollen aus dem Herkunftsgebiet Nr. 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) stammen. Die fettgedruckten Arten sind bevorzugt zu verwenden.⁴ Obstgehölze sind zulässig.

Auf Stellplatzanlagen und an Verkehrsflächen sind bevorzugt die empfohlenen Arten der GALK-Liste (deutsche Gartenamtsleiterkonferenz-Liste) zu verwenden.

Auf eventuelle Konflikte zwischen fruchttragenden Gehölzen und dem ruhenden Verkehr wird hingewiesen.

Deutscher Name	Botanischer Name	Wuchsklasse*
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	I. Ordnung
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	I. Ordnung
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	I. Ordnung
Hänge-Birke	Betula pendula	I. Ordnung
Rotbuche	Fagus sylvatica	I. Ordnung
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	I. Ordnung
Trauben-Eiche	Quercus petraea	I. Ordnung
Stiel-Eiche	Quercus robur	I. Ordnung
Silber-Weide	Salix alba	I. Ordnung
Winter-Linde	Tilia cordata	I. Ordnung
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	I. Ordnung
Berg-Ulme	Ulmus glabra	I. Ordnung
Feldahorn	Acer campestre	II. Ordnung
Hainbuche	Carpinus betulus	II. Ordnung
Zweiggriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata	II. Ordnung
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	II. Ordnung
Zitterpappel	Populus tremula	II. Ordnung
Vogel-Kirsche	Prunus avium	II. Ordnung
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus	II. Ordnung
Sal-Weide	Salix caprea	II. Ordnung
Speierling	Sorbus domestica	II. Ordnung
Elsbeere	Sorbus torminalis	II. Ordnung
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Strauch
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana	Strauch
Gewönl. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Strauch
Faulbaum	Frangula alnus	Strauch
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare	Strauch
Schlehe	Prunus spinosa	Strauch
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	Strauch
Echte Hunds-Rose	Rosa canina	Strauch
Wein-Rose	Rosa rubiginosa	Strauch
Grau-Weide	Salix cinerea	Strauch
Purpur-Weide	Salix purpurea	Strauch
Fahl-Weide	Salix rubens	Strauch
Mandel-Weide	Salix triandra	Strauch

⁴ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege I: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. – 1. Auflage 2002

Korb-Weide	Salix viminalis	Strauch
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Strauch
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa	Strauch
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	Strauch
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	Strauch

- * Bäume I. Ordnung: Großbäume 20 bis 30 m
Bäume II. Ordnung: Kleinbäume bis mittelhohe Bäume 7 bis 20 m

18.2.2 Pflanzenverwendung für Schnitthecken zur Grundstückseinfriedung

Für Schnitthecken zur Grundstückseinfriedung sind ausschließlich nachfolgende Arten zulässig. Die fettgedruckten Arten sind bevorzugt zu verwenden:

Deutscher Name	Botanischer Name
Rotbuche	Fagus sylvatica
Winter-Linde	Tilia cordata
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Zweiggriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus

18.2.3 Hinweis Pflanzenverwendung in Kindergärten und kinderfreundlichen Anlagen

In Kindergärten und kinderfreundlichen Anlagen sollten folgende Pflanzen aus den Artenverwendungslisten nicht angepflanzt werden⁵:

Deutscher Name	Botanischer Name	Wuchsklasse
Gewöhl. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Strauch
Faulbaum	Frangula alnus	Strauch
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare	Strauch
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa	Strauch
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	Strauch
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	Strauch
Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus	Strauch

⁵ Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: Wege zum Naturverständnis: Pflanzenverwendung in Kindergärten und kinderfreundlichen Anlagen, 8.07.2002

18.3 Merkblatt Bodenschutz bei Baumaßnahmen



Bodenschutz bei Baumaßnahmen

1. Durch fast jede Baumaßnahme werden Böden als Baugrund in Anspruch genommen und verlieren dabei weitgehend ihre ökologischen Bodenfunktionen. Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben muss deshalb insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) zu berücksichtigen.

2. Unbelasteter, verwertbarer Erdaushub ist vorrangig einer technischen Verwertung zuzuführen. Dadurch werden sowohl wertvolle Rohstoffvorräte, als auch knapper werdendes Deponievolumen geschont. Bei größeren Aushubmengen ist eine Verwertungskonzeption zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen. Einer "Vor-Ort-Verwertung" ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der Planungsphase (z. B. Minimierung der Einbindetiefen, Massenausgleich) Rechnung zu tragen. Ein Entsorgen des Bodens durch Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

3. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzuschleifen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten.

4. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Schadverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Dazu sollte nur bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen gearbeitet werden. Schadverdichtungen in später begrünten Bereichen sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

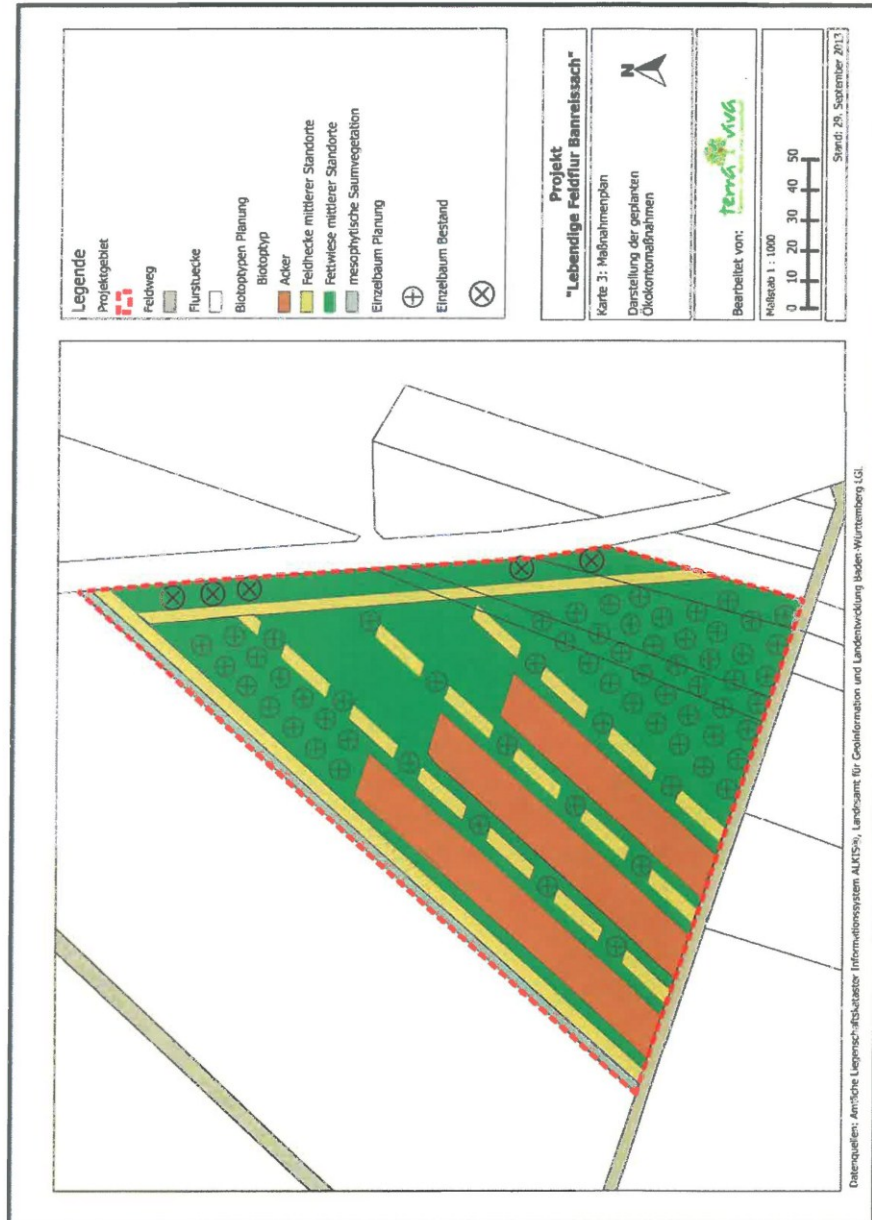
5. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

7. Für den Umgang mit Böden, die für eine bodennahe Verwertung bzw. eine Erdauffüllung vorgesehen sind, gelten die Vorgaben aus DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Auf das Merkblatt "Erdauffüllungen" des Landratsamtes wird hingewiesen. Grundlage für die Beurteilung von Böden zur Nutzung bzw. Verwertung sind die BBodSchV sowie die Verwaltungsvorschrift „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 14.03.2007.

8. Eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen geeigneten Sachverständigen hilft, die Vorgaben zum Bodenschutz bestmöglich in den Baustellenablauf zu integrieren und erleichtert die optimale Umsetzungen von Maßnahmen zum Bodenschutz.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter <http://www.rems-murr-kreis.de>.

18.4 Ökokontomaßnahme „Lebendige Feldfluren Banreissach“



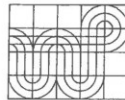


Gemeinde Leutenbach
Rems-Murr-Kreis

RELEVANZPRÜFUNG ARTENSCHUTZ
ZUM BEBAUUNGSPLAN „SCHAFÄCKER - ERWEITERUNG“

STAND: 07.05.2015

Bearbeitung:



WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER
Gähkopf 18 • 70192 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de

Inhalt

0	Rechtsgrundlagen	3
1	Anlass und Ziel der Planung	3
2	Ziel der Relevanzprüfung	3
3	Datenrecherche	3
4	Lage im Raum	4
5	Vorgehensweise	5
6	Habitatstrukturtypen	5
7	Konfliktvermeidende Maßnahmen	6
8	Abschichtung relevanter Arten	6
9	Zusammenfassung	11
10	Empfehlung zum weiteren Vorgehen	12
11	Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde	12
13	Literatur und Quellen	13

0 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S.954)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

1 Anlass und Ziel der Planung

Mit der Bebauungsplanaufstellung soll im Wohnbezirk Weiler zum Stein ein Wohngebiet für die ortsansässige Bevölkerung bereitgestellt werden. Weiterhin erfordert die Bevölkerungsentwicklung den Bau von Altenpflegeeinrichtungen, die im Plangebiet verwirklicht werden sollen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

2 Ziel der Relevanzprüfung

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG wird das Plangebiet einer Vorprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird in einem ersten Schritt die Relevanz, d. h. ein mögliches Vorkommen der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ermittelt.

Die Relevanzprüfung erfolgt durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale und einer anschließenden Datenrecherche.

Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Hierbei wird dann das zu erwartende Artenspektrum durch Bestandserhebungen konkret erfasst, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können.

Durch eine projektspezifische Abschtimmung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden, für die ein Vorkommen oder eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt im Rahmen der Relevanzprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

3 Datenrecherche

Im Rahmen der Begehungen am 04. April 2013 und 22. Oktober 2014 wurden die Habitatstrukturtypen gemäß dem Schlüssel des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) erfasst. Bei der Begehung wurde auch auf ein Vorkommen von relevanten und sonstigen Arten geachtet.

Im Zuge der Datenrecherche wurden die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1997 - 2011) und der Säugetiere (Braun & Dieterlen 2003, Braun & Dieterlen 2005;) herangezogen.

Als weitere Datengrundlage wurden die über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) genutzt. Die Landesdatenbank Schmetterlinge Ba.-Wü's. am staatlichen Naturkundemuseum Karlsruhe wurde abgefragt. Die Verbreitungskarten des BfN wurden ausgewertet. Die Artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Bebauung des ehemaligen Ziegeleiwerts in Leutenbach wurden ausgewertet.

Daneben wurde anhand der erfassten Habitatstrukturtypen eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept Ba.-Wü. durchgeführt, um Hinweise auf europarechtlich geschützte Arten zu erhalten.

5 Vorgehensweise

Es folgt eine projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums.
Es wird eine Abschichtung / Filter nach folgenden Kriterien durchgeführt:

1. Art entsprechend der Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL (LUBW, 11/2008) nicht vorkommend.
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg
3. Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter z. B. Moore, Wälder, FFH-LRT)
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. bei weit verbreitete Vogelarten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

6 Habitatstrukturtypen

Im Rahmen der Begehung am 04. April 2013 und 24. Oktober 2014 wurden die Habitatstrukturtypen gemäß dem Schlüssel des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) erfasst.

Code	Habitatstruktur
D3.2	Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
D4.1	Lehmäcker
D6.2	Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)

Der nördliche Bereich des Plangebiets besteht aus strukturalarmen Ackerflächen. Im Süden schließen Streuobstwiesen mit extensiv gepflegten Wiesenflächen an. Eine kleine Baumschulfläche befindet sich im Übergangsbereich zwischen Acker- und Streuobstflächen. Im äußersten Süden schließt ein Supermarkt an, der nicht Teil des Plangebiets ist an. An einigen Obstbäume im Plangebiet sind Höhlenbildung, im Wesentlichen Spechthöhlen, vorhanden.

7 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Im Nachfolgenden werden Maßnahmen formuliert, welche geeignet sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Durchführung zu vermeiden oder die Wirkintensität des Vorhabens zu verringern. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Relevanzprüfung in die Abschätzung der Wirkintensität des Vorhabens einbezogen.

M1 Rodungsarbeiten

Notwendige Fäll-, Rodungs-, und Schnitarbeiten sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Die Vogelbrutzeit reicht vom 1.März bis 30.September.

8 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitataignung innerhalb des Vorhabenswirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Abschichtungskriterium:

- P:** X = Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Vorhabenswirkraum nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**
- A/H:** X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets (A) der Art(en) oder innerhalb des Wirkraums sind die Habitatsprüche (H) der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt
- B:** X = Betroffenheit von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden (z. B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, Vermeidungsmaßnahmen etc.)

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Artname, deutsch	Artname, wiss.	A/H	B
Säugetiere (ohne Fledermäuse)				
	Biber	<i>Castor fiber</i>	A	
	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	A	
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	H	
	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	A	
	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	A	
Fledermäuse				
	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	A	
X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		
X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		
X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		
	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	H	
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	A	
	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	A	
X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		

X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	A	
X	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		
	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	A	
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	A	
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	A	
	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	A	
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	A	
	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	A	
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	H	
	Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	A	
	Wimpernfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	A	
	Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	A	
X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Reptilien				
	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissima</i>	A	
	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	A	
	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	H	
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	A	
	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	A	
X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		
Amphibien				
	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	A	
	Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	H	
	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	A	
	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	H	
	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	H	
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	A	
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	A	
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	A	
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	A	
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	H	
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	H	
Schmetterlinge				
	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	A	
	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	H	
	Dunkler Wiesenknopf- Ameisen- bläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	H	
	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	H	
	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	A	
	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	H	
	Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	A	
	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	H	
X	Nachtkerzenschwärmer			
	Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	A	
	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	A	
	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	H	
Käfer				
	Alpenbock	<i>Rosalia apina</i>	A	
	Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	A	
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	A	
	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	A	
Libellen				
	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	A	

	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	A	
	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	A	
	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	A	
	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	A	
Weichtiere				
	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	A	
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	A	
Pflanzen				
	Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	A	
	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	A	
	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	A	
	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	A	
	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	A	
	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	A	
	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	A	
	Europäischer Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	A	
	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	A	
	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	A	
	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	A	
	Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	A	

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Für Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung erfolgt eine artbezogene Abschichtung. Folgende Kriterien definieren eine Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- gefährdete Art
- hinsichtlich des Habitats anspruchsvolle Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Für häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen erfolgt eine Abschichtung auf Basis von neststandortbezogenen Vogelgilden. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

P	Artname, deutsch / Vogelgilde	Artname, wiss.	A/H	23
	Alpensegler	<i>Apus melba</i>	A	
	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	A	
	Bartmeise	<i>Parus biarmicus</i>	A	
X	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	H	
	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	H	
	Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	H	
	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	A	
	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	H	

	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	A	
	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	A	
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	A	
X	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		
X	Dohle	<i>Corvus monedula</i>		
	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	A	
	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	A	
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	H	
X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		
	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	A	
	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	A	
	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	A	
	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	H	
	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	H	
X	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>		
	Graugans	<i>Anser anser</i>	A	
	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	H	
X	Grauspecht	<i>Picus canus</i>		
	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	A	
X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		
	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	H	
X	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>		
	Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	A	
	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	A	
	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	H	
	Heideierche	<i>Lullula arborea</i>	H	
	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	H	
X	Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>		
X	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		
	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	H	
	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	H	
	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	H	
	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	H	
	Krickente	<i>Anas crecca</i>	H	
X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		
	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	A	
	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	H	
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	H	
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	H	
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	H	
	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	A	
	Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	H	
	Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	H	
	Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	A	
X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		
	Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	A	
	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	A	
	Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	A	
	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	H	
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	H	
	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	H	
X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		
	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	H	
	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	H	
	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	A	
	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	A	

	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	H	
	Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	A	
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		X
	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	A	
X	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		
	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	A	
	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	A	
	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	A	
	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	H	
	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	A	
	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	A	
	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	A	
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	A	
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	H	
	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	H	
X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		
	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	H	
X	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>		
	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	H	
	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	A	
	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	H	
	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	H	
	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	A	
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	H	
	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		
	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	H	
	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	H	
X	Wachtel	<i>Corturnix corturnix</i>		
	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	H	
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	H	
	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	H	
X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>		
	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	H	
	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	H	
	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	H	
	Weißrückenspecht	<i>Dendrocopus leucotos</i>	A	
	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	A	
X	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		
	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	H	
	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	A	
	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	H	
	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	A	
	Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	A	
	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	A	
	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	A	
	Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	H	
	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	A	
	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	H	

P	Vogelgilde häufiger und anspruchsamer Arten	H	B
X	Bodenbrüter		
	Gebäudebrüter	X	
X	Halbhöhlen- und Nischenbrüter		
X	Höhlenbrüter		
	Röhricht-/Staudenbrüter	X	
X	Zweigbrüter		

9 Zusammenfassung

Im Rahmen der Begehungen am 04. April 2013 und 22. Oktober 2014 wurden die Habitatstrukturtypen gemäß dem Schlüssel des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) erfasst. Auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurde dabei geachtet.

Säugetiere - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Für Haselmäuse stellt der Untersuchungsraum kein geeignetes Habitat dar (Große Entfernung zu Wald, Sträucher fehlen weitgehend). Für alle übrigen relevanten Säugetierarten stellt der Planungsraum kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Fledermäuse - Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.

Eine Relevanz ergibt sich hinsichtlich baumbewohnender Fledermausarten. An einigen Obstbäumen sind vor Allem Spechthöhlen vorhanden, die als Wochenstubenquartiere dienen können.

Die Nutzung der Gehölzbestände als Nahrungshabitat ist ebenso wahrscheinlich, jedoch stellt die Beseitigung von Nahrungshabitaten i. d. R. keinen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG dar.

Reptilien - Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.

Ein geeignetes Habitatpotential für Zauneidechsen ist im Planbereich vorhanden. Im TK25 Quadrant 7022 SW und 7122 NW ist ein Vorkommen der Art verzeichnet. Für alle übrigen relevanten Reptilienarten stellt der Planungsraum kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Amphibien - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Amphibien nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet oder geeignetes Habitat dar. Gewässerlebensräume sind nicht vorhanden.

Vogelarten - Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.

Im Rahmen der Absichtung konnten nicht alle Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung ausgeschlossen werden. Arten der Streuobstwiesen und des Offenlandes können durch die Planung betroffen sein.

Schmetterlinge - Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnte ermittelt werden, dass geeignete Raupenfutterpflanzen für Nachtkerzenschwärmer im Plangebiet – wenngleich nur in geringem Umfang – vorhanden sind. Insofern sind im Weiteren vertiefende Untersuchungen notwendig.

Käfer - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Käferarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Libellen - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Libellen nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet bzw. Habitat dar. Gewässerlebensräume sind nicht vorhanden.

Weichtiere - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Weichtiere nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet bzw. Habitat dar. Gewässerlebensräume sind nicht vorhanden.

Pflanzen - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

10 Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Um die Rechtssicherheit und Genehmigungsfähigkeit einer Bauleitplanung oder von Vorhaben sicherzustellen und die nicht abwägbaren Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen oder zu vermeiden sind vertiefende Untersuchungen zu Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer, Fledermaus- und zu Vogelarten notwendig.
Für die europarechtlich geschützten Reptilien-, Schmetterlings- und Säugetierarten, für die Gruppe der Amphibien, Käfer, Libellen, Weichtiere und Pflanzen kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Faunistische Erhebungen benötigen i. d. R. einen Zeitraum einer gesamten Vegetationsperiode, also von Ende Februar / Anfang März bis Ende August eines jeden Jahres. Daneben ist zu berücksichtigen, dass für ggf. notwendige spezielle Untersuchungsmethoden nur eine begrenzte Anzahl an Gutachtern zur Verfügung steht. Daher ist es sinnvoll möglichst frühzeitig faunistische Untersuchungen zu beauftragen und durchzuführen. Im Planungsprozess ist auch zu beachten, dass sofern aus artenschutzrechtlicher Sicht Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, diese vor Satzungsbeschluss eines B-Plans oder vor Durchführung eines Vorhabens umgesetzt bzw. wirksam sein müssen. Auch hier können ggf. längere Zeiträume für Planung und Umsetzung der Maßnahmen erforderlich werden.

11 Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

Die Ergebnisse und das weitere Vorgehen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Scoping am 29.10.2014 im Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt.

aufgestellt:
Stuttgart, den 22.10.2014
Wick + Partner

13 Literatur und Quellen

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012): Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Internethandbuch), <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/> (Abfrage am 15.05.2014)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. – 687 S.; Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. – 704 S.; Stuttgart.
- BREUNIG, T., DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. – Naturschutz-Praxis: Artenschutz 2: 1-161.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1: Tagfalter I. – 552 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2: Tagfalter II. – 535 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2. – 939 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1. – 861 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 2. – 880 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3. – 547 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3. – 547 S.; Stuttgart.
- KRATSCH, D.; MATTHÄUS, G.; FROSCHE, M. (2011): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Stand November 2011, 2 S. (www.lubw.badenwuerttemberg.de)
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R.; SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – www.la-na.de
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. – Stand 21. Juli 2010, 27 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. – Stand 20.03.2014, 7 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2013): Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. – Stand 01.03.2013, (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. – 160 S.; Koblenz.
- LFU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. – Fachdienst Naturschutz, Landschaftspflege 1: 1-89.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2009): Arten, Biotope, Landschaften. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Fachdienst Naturschutz, 4. Aufl., 312 S.; Karlsruhe.
- MATTHÄUS, G. (2010): Besonderer Artenschutz. Spezielle Fragen zum Umgang mit geschützten Arten bei Planungen und Vorhaben. – Vortrag am 04.03.2010 auf einer Fortbildungsveranstaltung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung; www.goeg.de
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2010): Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG – Stand 07/2010, 2 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2012): Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhang IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) – Stand Mai 2012, 10 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Auf-

stellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 03/2011) (www.stmi.bayern.de)

- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. – FuE-Vorhabens im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - Forschungskennziffer (FKZ) 3507 82 080, unter Mitarbeit von: LOUIS, H. W., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTEMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.; Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J.; KOCHHELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – 234 S.; Norderstedt.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J.; SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-278; Bonn-Bad Godesberg.

WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER

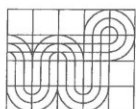


GEMEINDE LEUTENBACH

**Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB**

im Rahmen der Bebauungsplanung
„Schafäcker – Erweiterung“

Stuttgart, den 17.06.2015



WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER
Gähkopf 18 • 70192 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de



Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise

Entsprechend der Vorgabe des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 23.05.2013 ist bei Flächenneuausweisungen von nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplänen nach § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BauGB der geplante Bedarf an Wohnbauflächen und Gewerbebauflächen durch eine Plausibilitätsprüfung zu prüfen.

Die hierzu notwendigen Kriterien sind in der Vorgabe des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Der Maßstab der Prüfung beruht auf den Vorgaben des Baugesetzbuches, insbesondere:

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht der Planung an die Ziele der Raumordnung, insbesondere Plansatz 3.1.9 LEP (Z)
- § 1 Abs. 5 BauGB – Planungsleitlinien sollen u.a. die nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der Verantwortung für Klimaschutz und Klimaanpassung sein. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
- § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) – sparsamer Umgang mit Grund und Boden, vor zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen für eine bauliche Nutzung ist Maßnahmen der Innenentwicklung, wie Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Vorrang zu geben. Besondere Begründungspflicht für die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen. Der Begründung sollen dabei Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.



1 Für die Prüfung erforderliche Daten und Angaben des Plangebers

1.1 Strukturdaten

- Einwohnerzahl

Im Jahr 2013 betrug die Einwohnerzahl von Leutenbach 10.986 Einwohner (Stand: 4/2013, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg).

- Belegungsdichte (EW / WE)

Im Jahr 2013 gab es in Leutenbach 5.224 Haushalte mit einer durchschnittlichen Anzahl von 2,1 Personen je Haushalt.

- Raumkategorie

Die Gemeinde Leutenbach ist entsprechend dem Landesentwicklungsplan als Gemeinde im Verdichtungsraum Stuttgart ausgewiesen.

- Lage an Entwicklungsachsen nach LEP und Regionalplan

Die Gemeinde Leutenbach liegt im Verlauf der Landesentwicklungsachse Stuttgart – Waiblingen / Fellbach – Backnang (– Schwäbisch Hall).

- Regionalplanerische Festlegungen

Im Regionalplan der Region Stuttgart ist Leutenbach als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich) ausgewiesen. Dies betrifft die Gemeindeteile Leutenbach und Nellmersbach.

- ÖPNV-Anbindung

Die Gemeinde Leutenbach ist über den Bahnhof Nellmersbach und den Bahnhof Winnenden an die S-Bahn-Verbindung zwischen Flughafen / Messe Stuttgart und Backnang angebunden. Die Gemeindeteile Leutenbach, Nellmersbach und Weiler zum Stein verfügen zudem über diverse Busverbindungen innerhalb der Gemeinde und ins angrenzende Umland.

- Erwartete Einwohnerzahl nach Prognose des Statistischen Landesamtes im Zieljahr des Planungszeitraumes

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen richtet sich auf das Jahr 2030. Hierfür sieht das Statistische Landesamt eine Bevölkerungszahl von 11.163 Einwohnern für Leutenbach vor. Der Entwicklungskorridor bewegt sich zwischen 10.905 und 11.653 Einwohnern.



1.2 Flächenbilanz zum Zeitpunkt der Planaufstellung im tabellarischer Form

1.2.1 Darlegung der Flächenpotenziale der Gemeinde Leutenbach

- nicht beplante Wohn- und Mischflächen im FNP

Im FNP 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sind für die Gemeinde Leutenbach folgende Flächen als geplante Flächen ausgewiesen worden:

Wohnbauflächen	Flächengröße
Leutenbach, Mühlefeld	beplant
Leutenbach, Schubertweg	1,8 ha
Leutenbach, Stumpen	1,2 ha
Leutenbach, Ob dem Tiefen Weg / Nordost 1	2,9 ha
Nellmersbach, Zeisigweg	beplant
Nellmersbach, Mehläcker	2,0 ha
Weiler zum Stein, Dürre Gärten / Kelterweinberge	1,8 ha
Weiler zum Stein, Schillerstraße	0,9 ha
SUMME	10,6 ha

- nicht bebaute / nicht genutzte Wohn- und Mischflächen in B-Plänen

Gemeindeteil Leutenbach

Flst.-Nr.	Baufläche	Anmerkung	Flächengröße
17	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Ob den Gärten“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	864 qm
30/1	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Ob den Gärten“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	335 qm
30/2	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Ob den Gärten“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	457 qm
34	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Ob den Gärten“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	392 qm
202/1	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Uhlandstraße – Änderung“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	414 qm



Fist.-Nr.	Baufläche	Anmerkung	Flächengröße
225/4	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Mühlefeldstraße“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	398 qm
1688	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Semmleräcker“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	207 qm
2730/2	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Hinter dem Schafhaus“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	1.465 qm
2739	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Ob den Gärten“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	542 qm
3472	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Erw. d. Baulinie an der Seestr.“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	542 qm
3545	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Am Hungerberg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	501 qm
3546	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Am Hungerberg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	799 qm
4944	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Ob den Gärten II – Spitaläcker“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	411 qm
4948	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Ob den Gärten II – Spitaläcker“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	1.276 qm
5002	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Ob den Gärten II – Spitaläcker“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	571 qm
5164	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Walzenhalde“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	310 qm
5358	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Mühlefeld“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	647 qm
5359	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Mühlefeld“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	583 qm
5388	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Mühlefeld“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	427 qm
5389	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Mühlefeld“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	436 qm
SUMME nicht mobilisierbarer Wohn- u. Mischflächen in B-Plänen			1,2 ha
SUMME mobilisierbarer Wohn- u. Mischflächen in B-Plänen			0,0 ha



Gemeindeteil Nellmersbach

Flist.-Nr.	Baufläche	Anmerkung	Flächengröße
33	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Weilerstraße – Änderung“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	570 qm
33/1	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Weilerstraße – Änderung“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	641 qm
41/1	bestehende Mischbaufläche, B-Plan „Häfner“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	1.700 qm
134/5	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Häfner“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	1.101 qm
662/1	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Schulstraße – Änderung III“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	368 qm
667/1	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Schulstraße – Änderung III“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	427 qm
668	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Schulstraße – Änderung III“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	595 qm
673	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Schulstraße – Änderung III“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	537 qm
675/1	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Schulstraße – Änderung III“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	416 qm
1069	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Bahnhofstraße“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	1.151 qm
1075/2	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Bahnhofstraße“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	510 qm
1075/3	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Bahnhofstraße“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	435 qm
1077/1	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Bahnhofstraße“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	1.043 qm
1115/7	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Bergäcker“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	432 qm
1115/10	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Bergäcker“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	480 qm
1250/32	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Lange Äcker“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	724 qm



Fst.-Nr.	Baufläche	Anmerkung	Flächengröße
1250/38	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Lange Äcker“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	461 qm
1696	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Häfner“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	640 qm
1700 u. 1701	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Häfner“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	446 qm
1706	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Häfner“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	582 qm
1709	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Häfner“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	713 qm
1715	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	443 qm
1716	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	395 qm
1717	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	368 qm
1718	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	456 qm
1720	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	345 qm
1722	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	355 qm
1723	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	430 qm
1724	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	396 qm
1743	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	430 qm
1744	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	396 qm
1766	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	212 qm



Flst.-Nr.	Baufläche	Anmerkung	Flächengröße
1771	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	451 qm
1777	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	463 qm
1778	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	185 qm
1779	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	223 qm
1782	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	280 qm
1783	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	431 qm
1785	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Zeisigweg“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	642 qm
SUMME nicht mobilisierbarer Wohn- u. Mischflächen in B-Plänen			2,1 ha
SUMME mobilisierbarer Wohn- u. Mischflächen in B-Plänen			0,0 ha

Gemeindeteil Weiler zum Stein

Flst.-Nr.	Baufläche	Anmerkung	Flächengröße
89/2	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Schwaikheimer Str. / I. d. St.“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	1.114 qm
382	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan Schwaikheimer Str. / I. d. St.“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	600 qm
424	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Vogelgärten – Hummerholz“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	575 qm
495/2	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Hasenacker – Winterhalde“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	649 qm
531/3	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Hasenacker – Winterhalde“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	775 qm
991/1	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Vogelgärten – Hummerholz“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	701 qm
1036	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Vogelgärten – Hummerholz“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	577 qm



Flist.-Nr.	Baufläche	Anmerkung	Flächengröße
1036/2	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Vogelgärten – Hummerholz“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	558 qm
1056	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Vogelgärten – Hummerholz“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	681 qm
2172	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	462 qm
2173	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	348 qm
2174	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	409 qm
2175	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	441 qm
2176	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	300 qm
2177	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	352 qm
2181	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	590 qm
2197	bestehende Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	429 qm
2199	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	491 qm
2219	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	582 qm
2227	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	675 qm
2228	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	584 qm
2232	geplante Wohnbaufläche, B-Plan „Holderbusch“	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	388 qm
SUMME nicht mobilisierbarer Wohn- u. Mischflächen in B-Plänen			1,2 ha
SUMME mobilisierbarer Wohn- u. Mischflächen in B-Plänen			0,0 ha



- Baulücken, Brachen / Konversionsflächen, Altlastenflächen im nicht beplanten Innenbereich

Gemeindeteil Nellmersbach

Flst.-Nr.	Baufläche	Anmerkung	Flächengröße
82	bestehende Mischbaufläche	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	1.459 qm
96/3	bestehende Mischbaufläche	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	578 qm
1154/3	bestehende Wohnbaufläche	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	758 qm
SUMME nicht mobilisierbarer Baulücken im nicht beplanten Innenbereich			0,3 ha
SUMME mobilisierbarer Baulücken im nicht beplanten Innenbereich			0,0 ha

Gemeindeteil Weiler zum Stein

Flst.-Nr.	Baufläche	Anmerkung	Flächengröße
Teilfl. 6	bestehende Mischbaufläche	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	330 qm
Teilfl. 7	bestehende Mischbaufläche	Privatbesitz, nicht mobilisierbar	330 qm
SUMME nicht mobilisierbarer Baulücken im nicht beplanten Innenbereich			0,1 ha
SUMME mobilisierbarer Baulücken im nicht beplanten Innenbereich			0,0 ha



1.2.2 Bestandsflächen

Siehe Punkt 1.2.1

1.2.3 Flächenbilanz bei Teilfortschreibungen

Siehe Punkt 1.2.1

1.2.4 Verfügbarkeit / Nutzbarkeit der Flächenpotenziale

Die geplanten Wohnbauflächen der im FNP ausgewiesenen Gebiete Leutenbach, Mühlefeld und Nellmersbach, Zeisigweg wurden mit den Bebauungsplänen „Mühlefeld“ und „Zeisigweg“ umgesetzt.

Die Verfügbarkeit der unbebauten Flächen in Bebauungsplänen sowie der Baulücken, Brachen / Konversionsflächen und Altlastenflächen im nicht beplanten Innenbereich ist bereits in den unter 1.2.1 aufgeführten Tabellen dargelegt.

Die Gemeinde Leutenbach hat ihren Bemühungen, Flächenpotenziale zu nutzen, folgende Strategien zugrunde gelegt:

1. Einrichtung einer Bauplatzbörse
Eigentümer und Eigentümerinnen von unbebauten Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Leutenbach können ihr Grundstück in die Bauplatzbörse einstellen, wenn sie dieses dem Grundstücksmarkt zur Verfügung stellen wollen.
2. Per Anschreiben erfragte die Gemeindeverwaltung im Jahr 2011 das Interesse der Eigentümer und Eigentümerinnen von unbebauten Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Leutenbach, ihr Grundstück dem Grundstücksmarkt zur Verfügung zu stellen. Die Antwortquote betrug dabei 68%. Davon waren 12% der Eigentümer bereit, ihr unbebautes Grundstück in die Bauplatzbörse einzustellen. Diese wurden bereits verkauft. Die Eigentümer, die dazu nicht bereit waren gaben an, ihr Grundstück entweder in den nächsten Jahren zu bebauen oder dieses für Nachkommen / Erben bereithalten.
3. Interessenten an unbebauten Grundstücken im Gemeindegebiet Leutenbach vermittelt die Gemeindeverwaltung direkt an die jeweiligen Eigentümer und Eigentümerinnen weiter.



2 Grundlagen der Prüfung des Wohnbauflächenbedarfs

2.1 Bedarf aus Belegungsdichterückgang und Bedarf aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung

Ansatz: Wachstum von 0,3% p.a. des Planungszeitraums

1. Ermittlung eines (fiktiven) Einwohnerzuwachses (EZ₁) durch Belegungsdichterückgang auf der Basis der Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Planaufstellung

$$\frac{10.986 \text{ EW} \times 0,3 \times 17 \text{ Jahre}}{100} = \text{EZ}_1 = 560 \text{ EW}$$

2. Ermittlung der prognostizierten Einwohnerentwicklung (EZ₂) im Planungszeitraum (auf Basis der Prognose des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg)

prognostizierte Einwohnerzahl im Zieljahr der Planung	=	11.163 EW
- Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Planaufstellung	=	10.986 EW
= Prognostizierte Einwohnerentwicklung (EZ₂)	=	177 EW

3. Ermittlung des durch den Belegungsdichterückgang und die Einwohnerentwicklung insgesamt erforderlichen Wohnbauflächenbedarfs und Ermittlung des Flächenwertes über die Orientierungswerte zur Bruttomindestdichte für die raumordnerische Funktion der Gemeinde Leutenbach

(fiktiver) Einwohnerzuwachs (EZ ₁)	=	560 EW
+ Prognostizierte Einwohnerentwicklung (EZ ₂)	=	177 EW
= Einwohnerzuwachs (EZ)	=	737 EW

Relativer zusätzlicher Flächenbedarf:

$$\frac{737 \text{ EW}}{60 \text{ EW/ha}} = 12,3 \text{ ha}$$



4. Absoluter zusätzlicher Flächenbedarf

	Flächenpotenziale	Saldo
Relativer zusätzlicher Flächenbedarf		12,3 ha
Nicht beplante Wohn- und Mischflächen im FNP		
Leutenbach, Schubertweg	- 1,8 ha	10,5 ha
Leutenbach, Stumpen	- 1,2 ha	9,3 ha
Leutenbach, Ob dem Tiefen Weg/Nordost 1	- 2,9 ha	6,4 ha
Nellmersbach, Mehlläcker	- 2,0 ha	4,4 ha
Weiler zum Stein, Dürre Gärten/Kelterweinberge	- 1,8 ha	2,6 ha
Weiler zum Stein, Schillerstraße	- 0,9 ha	1,7 ha
Unbebaute, mobilisierbare Wohn- und Mischflächen in Bebauungsplänen		
Leutenbach	- 0,0 ha	1,7 ha
Nellmersbach	- 0,0 ha	1,7 ha
Weiler zum Stein	- 0,0 ha	1,7 ha
mobilisierbare Baulücken		
Leutenbach	- 0,0 ha	1,7 ha
Nellmersbach	- 0,0 ha	1,7 ha
Weiler zum Stein	- 0,0 ha	1,7 ha
Zur Ausnahme aus dem FNP vorgesehene, nicht beplante Wohnbauflächen		
Weiler zum Stein, Dürre Gärten/Kelterweinberge	+ 1,8 ha	3,5 ha
Weiler zum Stein, Schillerstraße	+ 0,9 ha	4,4 ha
Absoluter Flächenbedarf		4,4 ha

2.2 Ersatzbedarf (für Abbruch, Umnutzung, Sanierung)

Ersatzbedarf aus großflächigem Abriss von Wohnungen ist in Leutenbach nicht gegeben.

3 Grundlagen der Prüfung des Wohnbauflächenbedarfs

Der Grund für die Plausibilitätsprüfung ist die im FNP geplante Neuausweisung der Wohnbaufläche „Schafäcker“ im Gemeindeteil Weiler zum Stein und die Ausnahme der im FNP geplanten Wohnbauflächen „Dürre Gärten / Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“, ebenfalls in Weiler zum Stein.

Daher wird auf die Ausführungen zur Prüfung des Gewerbeflächenbedarfes verzichtet.



Fazit

Der absolute zusätzliche Flächenbedarf für Wohnbauflächen in der Gemeinde Leutenbach beträgt nach Abzug aller Flächenpotenziale und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Herausnahme von zwei geplanten Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan im Gemeindeteil Weiler zum Stein im Planungszeitraum bis 2030 **4,4 ha**.

Das Gebiet „Schafäcker – Erweiterung“ im Gemeindeteil Weiler zum Stein umfasst eine Wohnbaufläche von ca. 2,88 ha sowie eine Sonderbaufläche von ca. 0,42 ha für ein Alten- und Pflegeheim sowie für betreutes Wohnen, die in der 7. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen als geplante Wohn- und Sonderbaufläche neu ausgewiesen werden sollen.

Aufgrund der Herausnahme der geplanten Wohnbauflächen „Dürre Gärten / Kelterweinberge“ (1,8 ha) und „Schillerstraße“ (0,9 ha) stehen der Planung regionalplanerische Ziele unter der Maßgabe nicht entgegen, dass von insgesamt ca. 3,3 ha neu auszuweisender Fläche ca. 0,42 ha des Gebietes „Schafäcker – Erweiterung“ als Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim sowie für betreutes Wohnen im Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan ausgewiesen werden.

Durch den ermittelten Flächenbedarf für Wohnbauflächen in der Gemeinde Leutenbach im Planungszeitraum bis 2030 ist sichergestellt, dass durch die Herausnahme der zwei geplanten Wohnbauflächen „Dürre Gärten / Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ im Gemeindeteil Weiler zum Stein keine tatsächlich über dem ermittelten Bedarf hinausgehende Mehrinanspruchnahme erfolgt.

**Teilfortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans
Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und
Gemeinde Berglen
Planungszeitraum 2000 – 2015**

7. FNP-Änderung

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahme
zum öffentlich ausgelegten FNP-Änderungsentwurf vom 10.10.2014 / 08.05.2015 /
08.06.2015
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Wohnbaufläche „Schafäcker-Erweiterung“ und Flächen für die Landwirtschaft „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ in Leutenbach – Weiler zum Stein	
Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Stellungnahme vom 25.03.2015 und vom 07.08.2015 Anlage 8	Prüfung der Stellungnahme
Die mit dem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ist gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen <u>Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege</u> Der südliche Teilbereich ist als Gebiet als für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G) dargestellt. Um einen sinnvollen Flächenzuschnitt, eine angemessene Ortsrandausbildung und eine wirtschaftliche Erschließung des Gebiets sicherzustellen, wird die Inanspruchnahme des Gebiets erforderlich. Auch hier können durch die Entnahme des Gebiets „Dürre Gärten“ aus der Darstellung des FNP, naturschutzfachlich hochwertige Wiesen und Streuobstflächen geschont werden. Gleichzeitig wird das dort angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Unteres MurrtaI“ und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G) nicht beeinträchtigt. Die Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen liegen innerhalb eines Gebiets für Landschaftsentwicklung (VBG), PS 3.2.4 und grenzen unmittelbar an ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G), so dass im Gegenzug dort eine Aufwertung erfolgt. <u>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</u> Weiler zum Stein ist vollständig von einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G)

	umgeben. Die Außenentwicklung führt daher stets zur Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Die Gemeinde Leutenbach führte auf Ebene des Flächennutzungsplanes im Jahr 2013 ein Standortsuchverfahren durch, in dem in Weiler zum Stein sechs potentielle Wohnstandorte nach städtebaulichen und landschaftsplanerischen Kriterien vergleichend untersucht wurden. In der Abwägung wurde der Standort Schafäcker als die insgesamt verträglichste Entwicklungsoption gewählt. Gleichzeitig wird auf die Entwicklung bestehender Wohnbauflächen im FNP verzichtet. Beispielsweise werden die ursprünglich geplanten Standorte „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ aus der Darstellung des FNP entnommen und die dortigen landwirtschaftlichen Flächen damit nicht in Anspruch genommen. In der Ausformung des Plangebiets Schafäcker wurden agrarstrukturelle Belange berücksichtigt. So äußert sich der Geschäftsbereich Landwirtschaft beim LRA Rems-Murr-Kreis im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt: „Positiv möchten wir erwähnen, dass durch die Erweiterung Schafäcker keine landwirtschaftlich zusammenhängende Strukturen zerschnitten werden. Zudem eignet sich die Ortsrandbegrünung M7 um einen Übergang zwischen Bebauung und Flächen für die Landwirtschaft zu gestalten, außerdem wird durch die lineare Struktur die Bewirtschaftung von der landwirtschaftlichen Fläche kaum beeinträchtigt. Auch der Hinweis bei den Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch zu nehmen, wurde weitgehend berücksichtigt (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).“ Bei der Wahl der externen Ausgleichsmaßnahmen wurde berücksichtigt, dass die Flächen – innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft – weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Neben der Extensivierung von Ackerflächen wurden Erosionsschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens in die Ausgleichsmaßnahme integriert, so dass eine nachhaltige Nutzung der Fläche durch die Landwirtschaft sichergestellt wurde. <u>Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen</u> Teilbereiche liegen in einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G). Im Vordergrund stehen die Sicherung der Grundwassergüte und der Erhalt der Wassermenge. Das ehemals in diesem Bereich vorhandene Wasserschutzgebiet wurde im Rahmen der Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes aufgehoben. Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung als Wohnstandort ist nicht mit einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässergüte im Vorbehaltsgebiet zu rechnen. Dem Erhalt der Wassermenge wurde in der landschaftsplanerischen-städtebaulichen Konzeption und in den Festsetzungen des B-Plans Rechnung getragen. So wurde ein Entwässerungskonzept entwickelt, welches Retentionsgräben und Retentionsmulden beinhaltet.
--	---

	Daneben wird weiter anfallendes Oberflächenwasser über Regenwasserkanäle dem Retentionsbereich im Süden des Plangebiets zugeleitet. Auch die Festlegung von Dachbegrünung und die Verwendung hydroaktiver Beläge im Rahmen der inneren Erschließung tragen zum Erhalt der Wassermenge bei. Die Planung der externen Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet ebenso Maßnahmen zur Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens. Die Ausgleichsfläche grenzt unmittelbar an das WSG „Brandwaldquelle“ an.
Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur – Postfach 800709 70507 Stuttgart Stellungnahme vom 02.09.2015 Anlage 9	Prüfung der Stellungnahme
Raumordnung Auf die Anregung in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.03.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Ausführungen zum Bedarf an neuen Wohnbauflächen anhand der Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise ergänzt. Es sind jedoch weitere Ausführungen zu den Flächenpotenzialen erforderlich oder die auszuweisende Wohnbaufläche ist entsprechend zu reduzieren: Soweit in der vorgelegten Plausibilitätsprüfung aktivierbare Flächenpotenziale in Privatbesitz schlicht mit 0,0 ha angegeben werden, sind die Ausführungen zu den von der Gemeinde ergriffenen Maßnahmen zur Flächenmobilisierung noch nicht ausreichend und müssen ergänzt werden. Wie dargelegt wurde, wurden die Eigentümer zuletzt im Jahr 2011 angeschrieben. Seitdem sind vier Jahre vergangen. Es wird insofern auf die Begründung zu Plansatz 2.4.0.6 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart, der als Orientierungswert eine Verfügbarkeit von 50% der Flächen im Planungszeitraum festlegt verwiesen. Für eine geringere Anrechnung der Innenentwicklungspotenziale ist ein entsprechender Nachweis erforderlich. Sollte dieser Nachweis nicht möglich sein, sind die aufgeführten Flächenpotenziale mit 50% zu berücksichtigen, mithin in Höhe von 2,45 ha. Der aktuelle Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Leutenbach läge dann für das Zieljahr 2030 bei 1,90 ha. Die im Entwurf ausgewiesene Fläche läge mithin über dem Bedarf und wäre entsprechend zu reduzieren.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt Auf die dem Regierungspräsidium vorliegende Plausibilitätsprüfung des Architekturbüros Wick + Partner, Stuttgart, vom 17.06.2015 wird verwiesen Im Jahr 2011 wurden von der Gemeinde alle Eigentümer der ca. 110 vorhandenen Baulücken-Grundstücke angeschrieben mit dem Hintergrund möglichst viele Baulücken über eine Börse auf den Grundstücksmarkt zu bringen. Bei einem Rücklauf von rd. 70 % waren leider zunächst nur die Eigentümer von 14 Plätzen bereit zu veräußern. Diese Grundstücke und danach noch 3 weitere wurden in der eigens eingerichteten Bauplatzbörse ausgeschrieben und sind zwischenzeitlich bis auf eines (Grundstückseigentümer wollte nicht mehr veräußern) bebaut bzw. zur Bebauung veräußert. Die Liegenschaftsverwaltung ist jedoch weiterhin mit den Grundstückseigentümern in Kontakt geblieben. So wurden Schreiben von Kaufwilligen immer wieder an die Grundstückseigentümer weitergeleitet: Z.B. im Oktober 2012 und im März 2013 an alle Eigentümer der Baulücken „Zeisigweg“ in Nellmersbach, am 01.12.2014 an alle Eigentümer der Baulücken im Gebiet „Holderbusch“ und „Hasenacker“ in Weiler zum Stein. Zuletzt im Juli 2015 wieder an alle Eigentümer von Baulücken im Ortsteil Nellmersbach. Leider blieben alle Anfragen ohne Erfolg, da kein Grundstückseigentümer verkaufsbereit war. Aus diesen Bemühungen ist ersichtlich, dass Maßnahmen zur Flächenmobilisierung von der Gemein-

	de Leutenbach in ausreichendem Maße angestoßen worden sind. Die Nachfrage nach Bauplätzen ist enorm. So haben sich bereits bis heute 39 ortsansässige Interessenten (Gesamtgemeinde Leutenbach) für einen Bauplatz im neuen Baugebiet registrieren lassen, ohne dass bisher eine Ausschreibung oder eine Werbung erfolgt ist. Überwiegend handelt es sich um junge Familien. Auswärtige Interessenten (ca. ebenfalls 40 – 50 Anfragen) werden nicht auf der Interessentenliste geführt, da die Bauplätze nur an „Leutenbacher“ veräußert werden sollen.
Denkmalpflege Im Umweltbericht unter Punkt 13 „Vorschläge und Hinweise“ steht nur ein Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen. Sollte an der Ausweisung als Wohngebiet in der vorliegenden Form festgehalten werden, wird Folgendes angeregt: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt Archäologische Voruntersuchungen werden nicht als notwendig angesehen, da die bisherigen Bautätigkeiten im Umfeld des geplanten Wohngebiets darauf schließen lassen, dass derartige Funde nicht zu erwarten sind. Im Zuge der Erschließung und Errichtung des unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Netto-Marktes waren massive Erdbewegungen und Eingriffe in das Gelände erforderlich. U. a. wurden im Anschluss an den Netto-Markt mehrere Suchschlitze zur Erkundung des Grundwasserstandes durchgeführt. Als Grundlage für die anstehenden Erschließungsmaßnahmen wurde ein Bodengutachten erstellt. Dabei wurden insgesamt 13 Bohrungen bis zu einer Tiefe von 8,5 m durchgeführt. Bei allen diesen Maßnahmen wurden keine Hinweise auf ein Kulturdenkmal angetroffen. Von möglichen Folgen, wenn trotzdem unerwartet entsprechende Hinweise auftreten, wird Kenntnis genommen.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis Postfach 1413 71328 Waiblingen Stellungnahme vom 04.09.2015 Anlage 10	Prüfung der Stellungnahme
Naturschutz und Landschaftspflege Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind noch zu ergänzen. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde bereits eine „Relevanzprüfung Artenschutz“ vom 22.10.2014 durch das Büro Wick + Partner vorgestellt. Die Ergebnisse dieser Prüfung beschreiben den Umfang der erforderlichen Untersuchungen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist bereits auf FNP-Ebene	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Beachtung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG, war ein Vorkommen und die Betroffenheit der europäischen Vogelarten, Fledermausarten und Zauneidechsen vertieft zu prüfen. Im Ergebnis kann unter Zuhilfenahme von Vermeidungsmaßnahmen für Vogel- und Fledermausarten

abzuhandeln.	und Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen, das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Insofern stehen der Darstellung des FNP keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.
Grundwasserschutz Gegen die Änderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der weiteren Planung der neuen Wohnbaufläche „Schafäcker-Erweiterung“ ist zu beachten, dass diese Fläche oberhalb der Schafäckerquellen liegt und die Eingriffstiefe bei der Bebauung auf oberhalb des Grundwassers bzw. oberhalb der OK Grundwasserstauer zu begrenzen ist. Es ist eine Baugrunderkundung mit Erkundung der hydrogeologischen Untergrundverhältnisse erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Das Bodengutachten wurde erstellt, die Ergebnisse werden in der weiteren Planung beachtet.
Bodenschutz Grundsätzlich sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes auf Grundlage von § 1 a BauGB die mit der Flächennutzungsplanung verbundenen Planungen im Rahmen der Abwägung möglichst auf Böden geringerer Wertigkeit und nicht auf Böden höherer Wertigkeit zu lenken. Deswegen sind für jede Einzelfläche (siehe unten) im Plangebiet Aussagen zur Bodenwertigkeit erforderlich. Die Böden in den Plangebieten sind folgendermaßen bewertet: - Plangebiet „Schafäcker-Erweiterung“: mittlere-hohe Leistungsfähigkeit - Plangebiet „Dürre Gärten/Kelterweinberge“: hohe Leistungsfähigkeit - Plangebiet „Schillerstraße“: mittlere-hohe Leistungsfähigkeit Die Herausnahme der geplanten Wohnbauflächen „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt. Die beiden Flächen zeichnen sich durch eine hohe bzw. mittlere-hohe Leistungsfähigkeit aus. Durch die Herausnahme der Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten. Mit der Umsetzung der „Schafäcker-Erweiterung“ werden bislang unbebaute Flächen, die eine mittlere-hohe Leistungsfähigkeit aufweisen, überbaut, damit gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Eingriffe in das Schutzgut Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes liegen somit vor. Im Bebauungsplanverfahren sind die Eingriffe zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Weitergehende Belange des Bodenschutzes sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Bebauungsplanverfahren bilanziert und ausgeglichen.

Kommunale Abwasserbeseitigung Es wird empfohlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Planungen hierzu sollten mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Dabei wird das Niederschlagswasser direkt in den Buchenbach abgeleitet. Die Planungen werden rechtzeitig mit dem Landratsamt abgestimmt.
Interessengemeinschaft „Dürre Gärten“ Christa Herrschlein + 11 weitere Personen Im Hummerholz 43 71397 Leutenbach Stellungnahme vom 03.09.2015 Anlage 11	Prüfung der Stellungnahme
Die Interessengemeinschaft nimmt zur Änderung der Wohnbaufläche „Dürre Gärten“ in Fläche für Landwirtschaft wie folgt Stellung: Bereits im Jahr 1990 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Dürre Gärten – Erweiterung I“ in Angriff genommen. Dementsprechend wurde im Flächennutzungsplan 1990 – 2000 die Wohnbaufläche „Dürre Gärten – Erweiterung“ aufgenommen. Diese Darstellung wurde dann auch im aktuell gültigen Flächennutzungsplan 2000 – 2015 übernommen. Der Bereich „Dürre Gärten – Erweiterung“ zeichnet sich durch seine Lage zum Ortskern und seine Nähe zu Kindergarten, Schule und Sportplatz aus. Für junge Familien, die im Rahmen der Eigenentwicklung in Weiler zum Stein bleiben wollen, sind dies ideale Voraussetzungen. Die Interessengemeinschaft hat selbst zum Teil erwachsene Kinder, die davon gerne Gebrauch machen würden. Der Gewannname „Dürre Gärten“ zeigt, dass das bisherige Bauerwartungsland für die Landwirtschaft keinen großen Gewinn hat. Naturschutzrechtliche Belange stehen einer Beibehaltung der Wohnbaufläche nicht entgegen, dies wurde bereits im Jahr 1990 in der gestarteten Bebauungsplanung durch Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Es ist daher nicht erkennbar, warum nun auf die Wohnbaufläche verzichtet werden soll. Die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche umfasst sowohl den Bereich „Dürre Gärten“ als auch den östlich angrenzenden Bereich „Kelterweinberge“ und damit insgesamt 1,8 ha. Der seit Beginn der 1990er Jahre durch Flächennutzungsplan und bisher nicht abgeschlossener Bebauungsplanung vor allem für den Bereich „Dürre Gärten – Erweiterung“ entstandene Vertrauensschutz gebietet es jedenfalls, wenigstens die Fläche von ca. 0,6 ha als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan darzustellen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt Zunächst ist festzustellen, dass der Flächennutzungsplan ein behördeninterner vorbereitender Bauleitplan ist, der gegenüber dem Bürger keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet und aus dem deshalb auch keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können. Die im Flächennutzungsplanverfahren geplante Herausnahme des Gebiets „Dürre Gärten- Erweiterung“ als Wohnbaufläche und künftige Darstellung dieses Gebiets als Fläche für die Landwirtschaft hängt unmittelbar zusammen mit der Aufnahme des Gebiets „Schafacker- Erweiterung“ als neue Wohnbaufläche in Weiler zum Stein. Grundvoraussetzung für die Darstellung dieser neuen Wohnbaufläche ist, dass die bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Gebiete „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ als Wohnbauflächen herausgenommen und im Flächennutzungsplan künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Mit der Erschließung eines neuen Wohnbaugebiets in Weiler zum Stein hat sich der Gemeinderat seit 2011 befasst und nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte am 02.10.2014 beschlossen, dass das Gebiet „Schafacker-Erweiterung“ als nächstes Wohnbaugebiet erschlossen und als Voraussetzung dafür parallel der Flächennutzungsplan dahingehend geändert wird, dass u. a. das Gebiet „Dürre Gärten-Erweiterung“ als Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Wie bereits oben erwähnt, ist Grundvoraussetzung für die Erschließung des Neubaugebiets, dass das für Weiler zum Stein zulässige Wohnbauflächenpotential durch die Herausnahme bisher als Wohnbauflächen dargestellter Gebiete ausgeglichen wird.

	Dies sind eindeutige Forderungen des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Verbands Region Stuttgart, die mit der Herausnahme der erwähnten Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan erfüllt werden. Die Forderung der Behörden auf Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan betrifft die gesamten bisher dargestellten Wohnbauflächen. Nur damit wird das zulässige Wohnbauflächenpotential nicht überschritten. Nur eine Teilherausnahme bzw. weiterhin die Darstellung einer Fläche von ca. 0,6 ha als Wohnbaufläche im Bereich „Dürre Gärten“ ist deshalb nicht möglich. Im Rahmen einer späteren Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans kann jedoch z.B. im Gewinn „Dürre Gärten“ erneut die Darstellung von Wohnbauflächen geprüft werden.
--	---



**Verband Region
Stuttgart**
seit 1994

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart
Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Geschäftsstelle
Frau Kurz
Postfach 280
71361 Winnenden

Stadt Winnenden			
I	10	14	60
	SW	GVV	ZA3
II	16	50	65
	BIB	BÜ	
Eing. 11. Aug. 2015			
III	20	210	230
	32	Sta	
SW			

Stuttgart, den 07. August 2015
Ansprechpartner/in: Ulrike Borth
Telefon: +49 (0)711 22759- 58
E-Mail: planung@region-stuttgart.org
Aktenzeichen: 45.10/7. Änderung FNP Schafaecker
150806_7_Aend_FNP_foB_SiN

Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zur
7. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Winnenden und der Gemeinde
Berglen

Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB – Förmliche Beteiligung

Ihr Schreiben vom 23. Juli 2015
Ihr Zeichen: 60-MK

Sehr geehrte Frau Kurz,

wir bedanken uns für die Anhörung im förmlichen Beteiligungsverfahren zur 7. Änderung
des Flächennutzungsplans des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen.

Wie im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gefordert wurde die geplante Fläche für ein
Alten- und Pflegeheim als Sonderbaufläche dargestellt. Unter dieser Maßgabe kann die
Überschreitung des abgestimmten und genehmigten Wohnbauflächenpotenziales durch
die geplante Neuausweisung „Schafäcker Erweiterung“ mit rund 0,2 ha als im regiona-
len Maßstab vertretbar angesehen werden.

Im Übrigen gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 25. März 2015:

Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplans ein Exemplar der Plan-
unterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlas-
sen.

Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Borth

Ulrike Borth

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp
Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code:
SOLA DE 33

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart
Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Geschäftsstelle
Postfach 280
71361 Winnenden

Stadt Winnenden			
I	10	14	60
	3/W	CV	ZAB
II	49	50	66
	BIB	BHU	
27. März 2015			
III	20	210	270
	12	9a	
SW			

Stuttgart, den 25. März 2015
Ansprechpartner/in: Ulrike Borth
Telefon: +49 (0)711 22759- 58
E-Mail: planung@region-stuttgart.org
Aktenzeichen: 45.10/7. Änderung FNP Schafaecker
150325_7_Aend_FNP_frB_ePA

Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zur
7. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Winnenden und der Gemeinde
Berglen

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung

Ihr Schreiben vom 11. Februar 2015
Ihr Zeichen: 60-MK

Sehr geehrte Frau Kranz,

wir bedanken uns für die Anhörung im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen.

Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat dazu am 25. März 2015 die regionalplanerische Stellungnahme beschlossen.

1. Umfang der Flächenausweisung:

Der Planung stehen aufgrund der Herausnahme der geplanten Wohnbauflächen „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ regionalplanerischen Ziele unter der Maßgabe nicht entgegen, dass das geplante Alten- und Pflegeheim als Sondergebiet dargestellt wird. Unter dieser Maßgabe kann die Überschreitung des abgestimmten und genehmigten Wohnbauflächenpotenziales durch die geplante Neuausweisung „Schafäcker Erweiterung“ als im regionalen Maßstab vertretbar angesehen werden.

2. „Schafäcker Erweiterung“:

Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

Die mit den Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp
Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code:
SOLA DE ST

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

besonders zu.

Das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ist gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.

Bezüglich des Sachvortrags, insbesondere hinsichtlich der regionalplanerischen Wertung, wird auf die beiliegende Sitzungsvorlage verwiesen.

Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Barbara Jahnz'.

i.V. Barbara Jahnz

Flächennutzungsplanverfahren

1. Winnenden

7. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen

BauGB	§ 4 Abs. 1
Größe ha ca.	1,8 ha „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ 0,9 ha „Schillerstraße“ 3,3 ha „Schafäcker Erweiterung“
Festlegung	Fläche für Landwirtschaft („Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“) + geplante Wohnbaufläche („Schafäcker Erweiterung“)

Sachvortrag:

Der gemeinsame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen ist am 6. Juni 2006 rechtskräftig geworden. Im Teilbereich Leutenbach-Weiler zum Stein hat sich nun ein Änderungsbedarf ergeben.

Anstelle der bislang im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Wohnbauflächen „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ mit 1,8 ha bzw. 0,9 ha soll am östlichen Rand des Ortsteils Weiler zum Stein ein neues, ca. 3,3 ha großes Wohngebiet mit einem Seniorenheim („Schafäcker Erweiterung“) realisiert werden. Der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist zu entnehmen, dass das Seniorenheim als Sondergebiet mit 0,3 ha ausgewiesen werden soll.

Die Fläche „Schafäcker Erweiterung“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bislang als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Um eine ausgeglichene Wohnbauflächenbilanz zu erzielen, sollen die bislang im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Wohnbauflächen „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ herausgenommen und als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden.

Regionalplanerische Wertung:

Durch die Herausnahme der im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Wohnbauflächen „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ entfallen 2,7 ha Wohnbauflächenpotenziale. Dem gegenüber entsteht mit der geplanten Wohnbaufläche „Schafäcker Erweiterung“ ein neues Wohnbauflächenpotenzial von 3,3 ha. Damit wird das im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung vom Juni 2006 genehmigte Wohnbauflächenpotenzial um 0,6 ha überschritten. Rund 0,3 ha dieser neu im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche soll für ein Alten- und Pflegeheim in Anspruch genommen werden. Eine geplante Sonderbaufläche wäre in diesem Fall nicht auf das Wohnbauflächenpotenzial anzurechnen. Allerdings ist das geplante Alten- und Pflegeheim entsprechend als Sondergebiet im Flächennutzungsplan darzustellen. Die damit nur geringfügige Überschreitung von 0,3 ha wäre aus regionalplanerischer Sicht vertretbar.

Das geplante Wohngebiet „Schafäcker Erweiterung“ liegt nach Plansatz 3.2.1 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie nach Plansatz 3.2.2 (G) in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Diesen Belangen kommt bei der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.3.6. (G) zudem in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.

Beschlussvorschlag:

1. Umfang der Flächenausweisung:

Der Planung stehen aufgrund der Herausnahme der geplanten Wohnbauflächen „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ regionalplanerischen Ziele unter der Maßgabe nicht entgegen,

dass das geplante Alten- und Pflegeheim als Sondergebiet dargestellt wird. Unter dieser Maßgabe kann die Überschreitung des abgestimmten und genehmigten Wohnbauflächenpotenziales durch die geplante Neuausweisung „Schafäcker Erweiterung“ als im regionalen Maßstab vertretbar angesehen werden.

2. „Schafäcker Erweiterung“:

Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

Die mit den Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu.

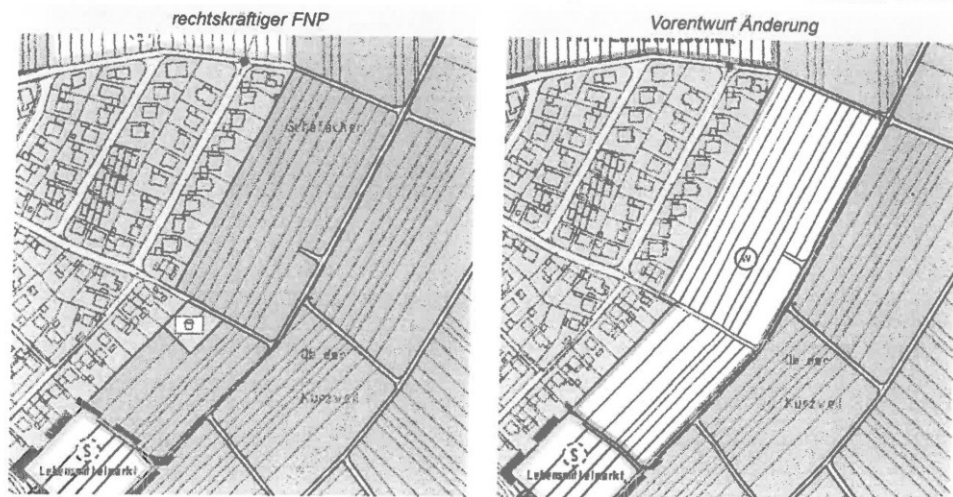
Das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ist gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.

Raumnutzungskarte Regionalplan



Geltungsbereich Wohnbaufläche "Schafäcker-Erweiterung"

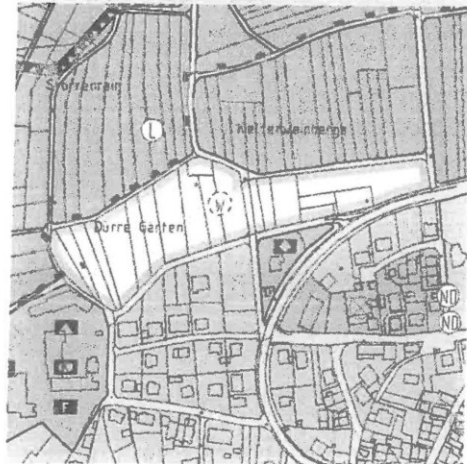
Maßstab 1:5 000



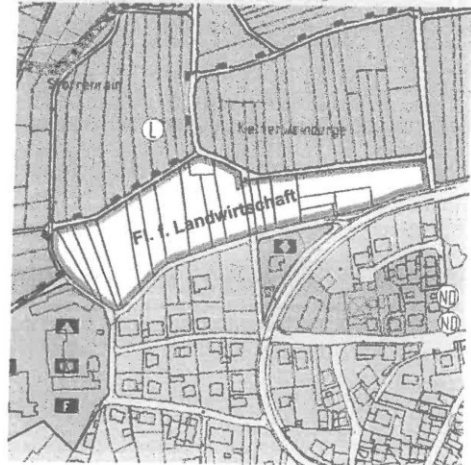
Geltungsbereich Fläche f. Landwirtschaft "Dürre Gärten/Kelterweinberge"

Maßstab 1:5 000

rechtskräftiger FNP



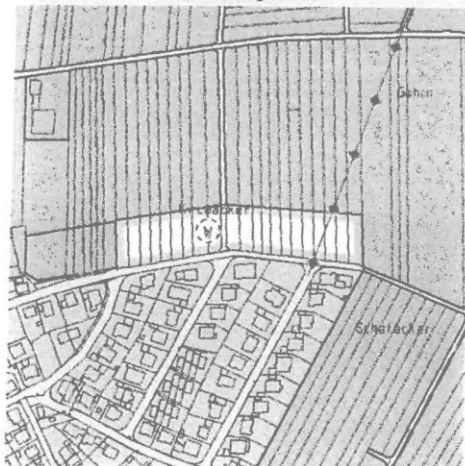
Vorentwurf Änderung



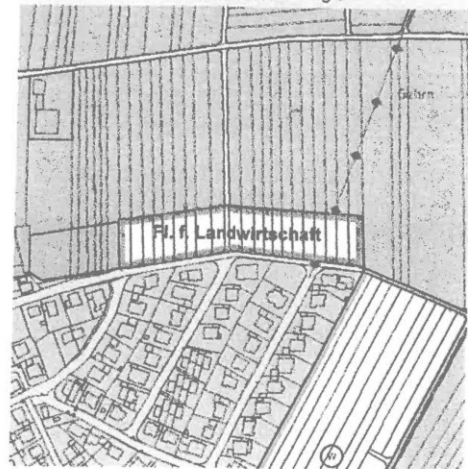
Geltungsbereich Fläche f. Landwirtschaft "Schillerstraße"

Maßstab 1:5 000

rechtskräftiger FNP



Vorentwurf Änderung





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280
71361 Winnenden

Stuttgart 02.09.2015

Name Rosa Zell

Durchwahl 0711 904-12114

Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Winnenden
(Bitte bei Antwort angeben)

 Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015
des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen (7. Änderung)
- Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 23.07.2015
Ihr Zeichen: 60-MK

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie
aus Sicht der Denkmalpflege zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

Raumordnung

Auf unsere Anregung in unserer Stellungnahme vom 10.03.2015 im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung wurden die Ausführungen zum Bedarf an neuen Wohnbauflä-
chen anhand der Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.
Mai 2013 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise ergänzt. Es sind
jedoch weitere Ausführungen zu den Flächenpotenzialen erforderlich oder die auszu-
weisende Wohnbaufläche ist entsprechend zu reduzieren:

Soweit in der vorgelegten Plausibilitätsprüfung aktivierbare Flächenpotenziale in Pri-
vatbesitz schlicht mit 0,0 ha angegeben werden, sind die Ausführungen zu den von
der Gemeinde ergriffenen Maßnahmen zur Flächenmobilisierung noch nicht ausrei-
chend und müssen ergänzt werden.

Wie dargelegt wurde, wurden die Eigentümer zuletzt im Jahr 2011 angeschrieben. Seitdem sind vier Jahre vergangen. Wir verweisen insofern auf die Begründung zu Plansatz 2.4.0.6 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart, der als Orientierungswert eine Verfügbarkeit von 50% der Flächen im Planungszeitraum festlegt. Für eine geringere Anrechnung der Innenentwicklungspotenziale ist ein entsprechender Nachweis erforderlich.

Sollte dieser Nachweis nicht möglich sein, sind die aufgeführten Flächenpotenziale mit 50% zu berücksichtigen, mithin in Höhe von 2,45 ha. Der aktuelle Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Leutenbach läge dann für das Zieljahr 2030 bei 1,90 ha. Die im Entwurf ausgewiesene Fläche läge mithin über dem Bedarf und wäre entsprechend zu reduzieren.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege dankt für die nachrichtliche Übernahme der archäologischen Kulturdenkmale. Im Umweltbericht unter Punkt 13 „Vorschläge und Hinweise“ steht dann allerdings nur ein Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen. Wir bitten hier unsere ausführlicheren Hinweise zum weiteren Vorgehen wie folgt einzufügen: Sollte an der Ausweisung als Wohngebiet in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter <http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html>). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Hahn, Tel. 0711 904-45183, martin.hahn@rps.bwl.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosa Zell

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Gemeindeverwaltungsverband
Winnenden
Postfach 280

71361 Winnenden

Stempel: 09. Sep. 2015			
I	20	2-0	230
II	32	Sa	
III			
SW			

REMS-MURR-KREIS

Baurecht

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
40-Baupl15/070-30

Ihre Nachricht vom/Zeichen
60 MK, 23.07.2015

Datum
04.09.2015

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bebauungsplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

Flächennutzungsplan 2000 - 2015, 7. Änderung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 03.09.2015, verlängert bis 10.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche

**Landwirtschaft
Umweltschutz
Straßen**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Landwirtschaft

Keine Bedenken

2. Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind noch zu ergänzen. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde bereits eine „Relevanzprüfung Artenschutz“ vom 22.10.2014 durch das Büro Wick + Partner vorgestellt. Die Ergebnisse dieser Prüfung beschreiben den Umfang der erforderlichen Untersuchungen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist bereits auf FNP-Ebene abzuhandeln.

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Gegen die Änderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu der Rückführung der bisherigen Wohnbauflächen „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ zu „Fläche für die Landwirtschaft“ haben wir keine Hinweise.

Bei der weiteren Planung der neuen Wohnbaufläche „Schafgärten-Erweiterung“ ist zu beachten, dass diese Fläche oberhalb der Schafgärtenquellen liegt und die Eingriffstiefe bei der Bebauung auf oberhalb des Grundwassers bzw. oberhalb der OK Grundwasserstauer zu begrenzen ist. Es ist eine Baugrundgrunderkundung mit Erkundung der hydrogeologischen Untergrundverhältnisse erforderlich.

Bodenschutz

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans soll bislang ein als öffentliche Grünfläche und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenes Gebiet (Bestand) größtenteils als Wohnbaufläche und als Sonderbaufläche für ein Alten- und Pflegeheim ausgewiesen werden (Planung). Insgesamt sollen im Rahmen dieser sogenannten „Schafäcker-Erweiterung“ rund 3,3 ha überbaut werden. Gleichzeitig sollen die geplanten Wohnbauflächen „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ (1,8 ha) und „Schillerstraße“ (0,9 ha) als Wohnbauflächen herausgenommen werden und zukünftig als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Grundsätzlich sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes auf Grundlage von § 1 a BauGB die mit der Flächennutzungsplanung verbundenen Planungen im Rahmen der Abwägung möglichst auf Böden geringerer Wertigkeit und nicht auf Böden höherer Wertigkeit zu lenken. Deswegen sind für jede Einzelfläche (siehe unten) im Plangebiet Aussagen zur Bodenwertigkeit erforderlich. Die Böden in den Plangebieten sind folgendermaßen bewertet:

- Plangebiet „Schafäcker-Erweiterung“: mittlere-hohe Leistungsfähigkeit
- Plangebiet „Dürre Gärten/Kelterweinberge“: hohe Leistungsfähigkeit
- Plangebiet „Schillerstraße“: mittlere-hohe Leistungsfähigkeit

Die Herausnahme der geplanten Wohnbauflächen „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt. Die beiden Flächen zeichnen sich durch eine hohe bzw. mittlere-hohe Leistungsfähigkeit aus. Durch die Herausnahme der Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten.

Mit der Umsetzung der „Schafäcker-Erweiterung“ werden bislang unbebaute Flächen, die eine mittlere-hohe Leistungsfähigkeit aufweisen, überbaut, damit gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Eingriffe in das Schutzgut Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes liegen somit vor. Im Bebauungsplanverfahren sind die Eingriffe zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Weitergehende Belange des Bodenschutzes sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Im Planbereich für die geplante Wohnbaufläche „Schafäcker-Erweiterung“ befinden sich keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind. Dies gilt auch für die Planbereiche „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ und „Schillerstraße“ die als Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen sind.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Planungen hierzu sollten mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

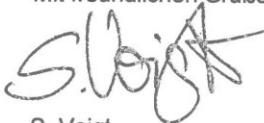
Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

3. Straßen

Die Belange des Geschäftsbereichs Straßen sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



S. Voigt

Anlagen

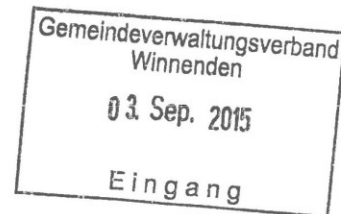
Kopie an Gemeinde
Leutenbach gesendet

Anlage 11 zu Vorlage GVV Nr. 10/2015 ö

Interessengemeinschaft „Dürre Gärten“, Weiler zum Stein

Ansprechpartner: Christa Herrschlein
Im Hummerholz 43
71397 Leutenbach

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Torstraße 10
71364 Winnenden



7. Änderung des FNP 2000 bis 2015 – „Dürre Gärten“, Weiler zum Stein

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeit ausliegenden Entwurf für die 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 bis 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen nehmen wir wie folgt Stellung:

Dem ausliegenden Entwurf zufolge soll u.a. die als Wohnbaufläche „Dürre Gärten/Kelterweinberge“ in Leutenbach-Weiler zum Stein mit einer Fläche von 1,8 ha dargestellte Wohnbaufläche aufgegeben und künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Dies ist für uns als Bürger von Weiler zum Stein und zum Teil Grundstückseigentümern im Bereich „Dürre Gärten“ nicht akzeptabel.

Die Gemeinde Leutenbach hat für den Bereich „Dürre Gärten“ bereits Ende 1990 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Dürre Gärten – Erweiterung I“ in Angriff genommen. Dementsprechend ist diese Fläche in den am 10.04.1992 genehmigten Flächennutzungsplan 1990 bis 2000 des Gemeindeverwaltungsverbands als Wohnbaufläche „Dürre Gärten – Erweiterung“ aufgenommen worden. Diese Darstellung ist im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den aktuellen Flächennutzungsplan 2000 bis 2015 bestätigt worden.

Dies alles erfolgte nicht ohne Grund. Der Bereich „Dürre Gärten – Erweiterung“ in Weiler zum Stein zeichnet sich durch seine Lage zum Ortskern und seine Nähe zu Kindergarten, Schule und Sportplatz aus. Für junge Familien, die im Rahmen der Eigenentwicklung in Weiler zum Stein bleiben wollen, sind dies ideale Voraussetzungen. Wir haben zum Teil erwachsene Kinder, die von einer derartigen Möglichkeit Gebrauch machen möchten.

Wie schon der Gewannname „Dürre Gärten“ zeigt, hat die Landwirtschaft keinen großen Gewinn dadurch, dass aus dem bisherigen Bauerwartungsland nunmehr wieder Flächen für die Landwirtschaft werden sollen. Auch naturschutzrechtliche Belange stehen einer Beibehaltung dieser Wohnbaufläche nicht entgegen. Denn die durch eine Bebauung bewirkten Eingriffe in Natur und Landschaft können durch ausgleichende Maßnahmen im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans bewältigt werden. Dies ist bereits in den 1990er Jahren bei der damals angelaufenen Bebauungsplanung bedacht und berücksichtigt worden. Aus diesem Grunde ist die Darstellung dieser Wohnbaufläche im aktuellen Flächennutzungsplan beibehalten worden. Es ist daher nicht erkennbar, aus welchem Grunde nunmehr auf diese Darstellung verzichtet werden sollte.

Die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche umfasst sowohl den Bereich „Dürre Gärten“ als auch den östlich angrenzenden Bereich „Kelterweinberge“ und damit insgesamt 1,8 ha. Der seit Beginn der 1990er Jahre durch Flächennutzungsplanung und bisher nicht abgeschlossene Bebauungsplanung vor allem für den Bereich „Dürre Gärten – Erweiterung“ entstandene Vertrauensschutz gebietet es jedenfalls, wenigstens diese Fläche von ca. 0,6 ha weiterhin als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan darzustellen.

Wir fordern daher, zumindest den Bereich „Dürre Gärten – Erweiterung“ auch weiterhin als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan 2000 bis 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen darzustellen.

Herr Bürgermeister Kiesel hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Herrschlein, Christa
Im Hummerholz 43
71397 Leutenbach

Christa Herrschlein

Jeutter, Doris und Karl
Hasenäcker Straße 16
71397 Leutenbach

Karl Jeutter
Doris Jeutter

Rathausky, Heidi
Wallstraße 15
71397 Leutenbach

Heidi Rathausky

Pfahler, Herbert
71364 Affalterbach-Steinächle

Herbert Pfahler

Bug, Inge und Dieter
Wallstraße 17
71397 Leutenbach

Dieter Bug Inge Bug

Widmann, Karl
Fröbelstraße 17
71397 Leutenbach

K. Widmann

Ellinger, Horst
Friedensstraße 35
71409 Schwaikheim

H. Ellinger

Lindenberger, Gudrun
Poppenweiler Straße 130
71640 Ludwigsburg-Ossweil

Gudrun Lindenberger

Weißhaar, Rolf
Goethestraße 11
71397 Leutenbach

Rolf Weißhaar

Weißhaar, Helene
Fröbelstraße 12
71397 Leutenbach

Helene Weißhaar

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**10. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
- Aufstellungsbeschluss für die 8. Flächennutzungsplanänderung
Vorlage: SV/101/2015**

Auf die Sitzungsvorlage 101/2015 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Ohne Aussprache fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Das Verfahren zur 8. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eingeleitet.**
- 2. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:**
 - Zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)**
 - Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft (Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha).**
- 3. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan, gefertigt vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden, vom 15.10.2015 im Maßstab 1:5000.**

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/101/2015	Az.: 621.3
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen - Aufstellungsbeschluss für die 8. Flächennutzungsplanänderung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2006 genehmigt. Er ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.2006 wirksam geworden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Winnenden hat sich inzwischen der folgende Änderungsbedarf ergeben, der wie folgt begründet wird:

- Zwei Gewerbeflächen „Schmiede-Erweiterung“
in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft (Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)

In Winnenden-Hertmannsweiler soll das Gebiet „Schmiede III“ erschlossen werden. Die gewerblichen Bauflächen im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen in ihrer Lage, entsprechend dem städtebaulichen Entwurf, verändert dargestellt werden. Dabei soll ein flächengleicher Tausch zwischen Gewerbeflächen und landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden.

Das Gebiet „Schmiede III“ grenzt unmittelbar an die bereits bestehenden Gewerbegebiete „Schmiede I“ und „Schmiede II“ an. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Johannes-Gießler-Straße in der „Schmiede II“ und eine neu herzustellende Stichstraße in nördlicher Richtung. Die Grundstückstiefe der möglichen Gewerbegrundstücke wurde entsprechend der Marktnachfrage und der Lage der vorhandenen Hangkante im Gebiet optimiert. Innerhalb des stark fallenden Geländes am Gebietsrand soll eine breite Ortsrandeingrünung entstehen.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung als gewerbliche Baufläche und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) des Baugesetzbuchs als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt.

Der Bebauungsplan soll gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuchs aufgestellt werden.

Aus den vorstehend genannten Gründen wird gebeten, die Einleitung des Verfahrens für die 8. Flächennutzungsplanänderung zu beschließen.

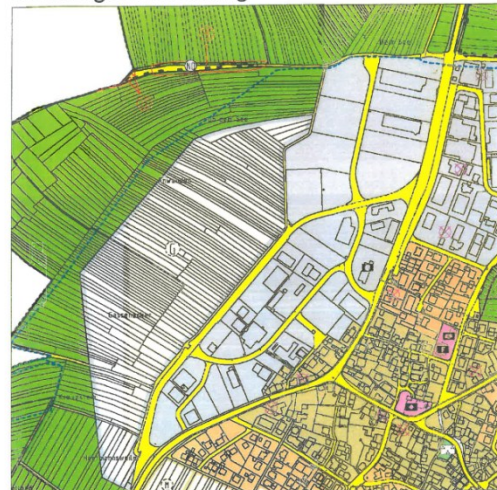
B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

4. **Das Verfahren zur 8. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eingeleitet.**
5. **In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:**
 - **Zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“
in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)**
 - **Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft (Ausgleichsfläche)
in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha).**
6. **Maßgebend ist der Abgrenzungsplan, gefertigt vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden, vom 15.10.2015 im Maßstab 1:5000.**

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
 1 x FNP-Ordner



Derzeitige Darstellung



Gewerbebaufläche "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler

Geplante Darstellung



- zwei Gewerbebauflächen "Schmiede-Erweiterung"
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft (Ausgleichsfläche)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Fläche für das Gewerbegebiet



Fläche für Landwirtschaft



Fläche für Landwirtschaft (Ausgleichsfläche)

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Große Kreisstadt Winnenden
Gemeinde Leutenbach
Gemeinde Schwalkheim
und Gemeinde Bergien

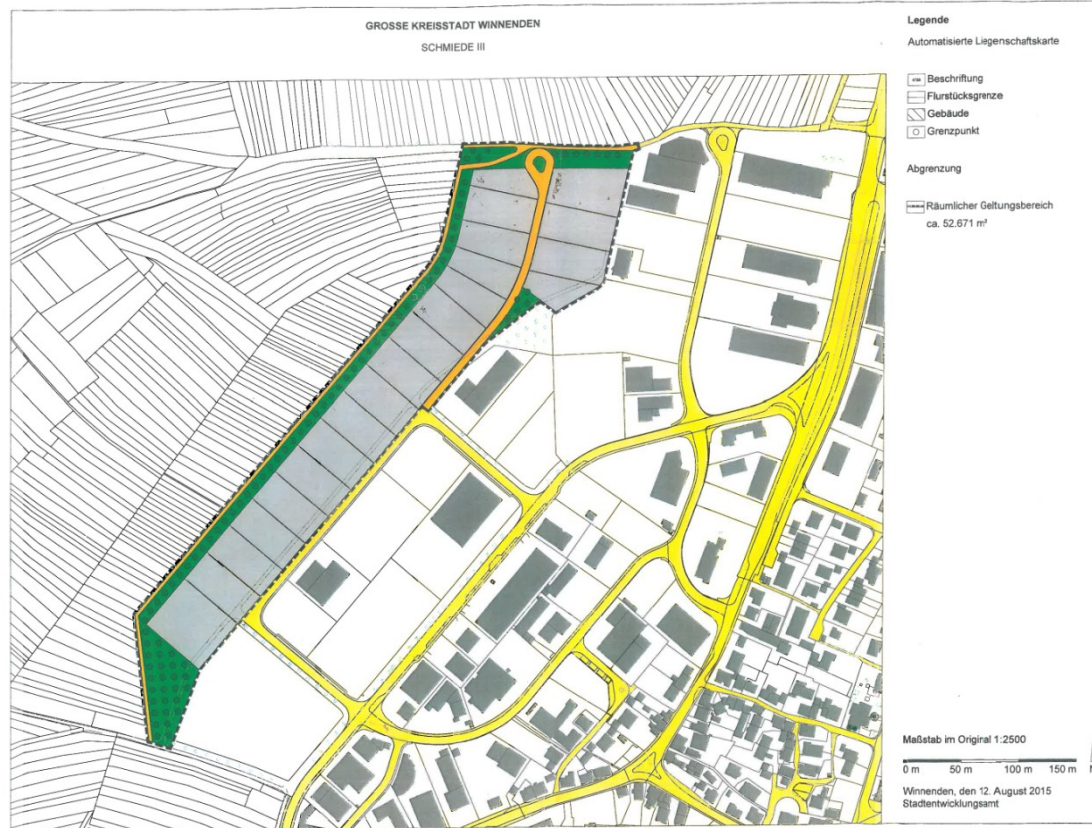
Gemeinsamer
Flächennutzungsplan
2000 bis 2015

Abgrenzung zur
8. Änderung M 1:5000

Gefertigt:
Winnenden, den 15.10.2015

Stadtentwicklungsamt





**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**11. Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen
- Aufstellungsbeschluss für die 9. Flächennutzungsplanänderung
Vorlage: SV/102/2015**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 102/2015 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Ohne Aussprache fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 7. Das Verfahren zur 9. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eingeleitet.**
- 8. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:**
 - Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus" in Winnenden
(ca. 4,6 ha)**
- 9. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan, gefertigt vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden, vom 19.10.2015 im Maßstab 1:5000.**

Verteiler: 1 x GVV Winnenden
1 x FNP-Ordner

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/102/2015	Az.: 621.3
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen - Aufstellungsbeschluss für die 9. Flächennutzungsplanänderung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2006 genehmigt. Er ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.2006 wirksam geworden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Winnenden hat sich inzwischen der folgende Änderungsbedarf ergeben, der wie folgt begründet wird:

Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus" in Winnenden

Die Rems-Murr-Kliniken beabsichtigen auf dem Gelände des Kreiskrankenhauses Winnenden weiteren Parkraum für Kraftfahrzeuge zu schaffen, um eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für die Patienten, Besucher und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Im westlichen Teilbereich der Grundstücke, Flst.Nr. 7148, 7149, 7150, sollen Mitarbeiterstellplätze hergestellt werden. Diese werden bereits während der Bauphase für das Parkdeck über der heutigen P2-Fläche benötigt. Die neue Parkplatzfläche soll nicht als Provisorium, sondern wie die vorhandenen Parkflächen in Pflaster- und Asphaltbauweise hergestellt werden.

Die Parkierungsfläche ist im gültigen Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) des Baugesetzbuchs als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt.

Der Bebauungsplan soll gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuchs aufgestellt werden.

Aus den vorstehend genannten Gründen wird gebeten, die Einleitung des Verfahrens für die 9. Flächennutzungsplanänderung zu beschließen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

10. Das Verfahren zur 9. Änderung des am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eingeleitet.

11. In den am 29.05.2006 genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus" in Winnenden
(ca. 4,6 ha)**

12. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan, gefertigt vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden, vom 19.10.2015 im Maßstab 1:5000.

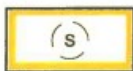
Verteiler: 1 x GVV Winnenden
 1 x FNP-Ordner



Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus" in Winnenden



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus"



Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Große Kreisstadt Winnenden

Gemeinde Leutenbach

Gemeinde Schwaikheim

und Gemeinde Berglen

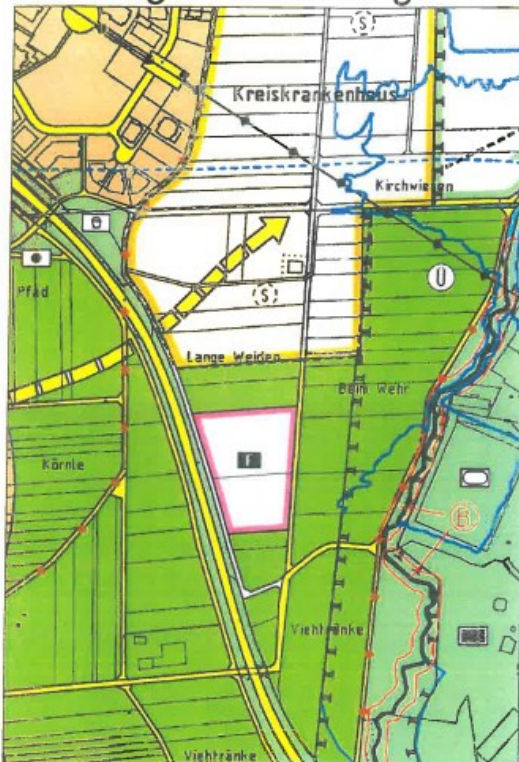
**Gemeinsamer
Flächennutzungsplan
2000 bis 2015**

**Abgrenzung zur
9. Änderung M 1:5000**

Gefertigt:
Winnenden, den 19.10.2015

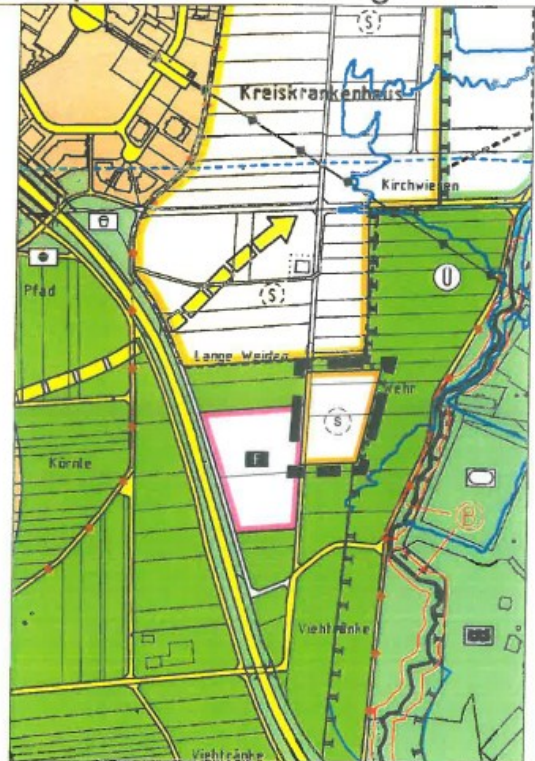
Stadtentwicklungsamt

Derzeitige Darstellung



Fläche für die Landwirtschaft

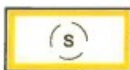
Geplante Darstellung



Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus" in Winnenden



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Sonderbaufläche "Kreiskrankenhaus"



Norden

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Große Kreisstadt Winnenden

Gemeinde Leutenbach

Gemeinde Schwaikheim

und Gemeinde Berglen

**Gemeinsamer
Flächennutzungsplan
2000 bis 2015**

**Abgrenzung zur
9. Änderung M 1:5000**

Gefertigt:
Winnenden, den 19.10.2015

Stadtentwicklungsamt



Legende

Fahrgassen /Asphalt)

Stellplätze (Pflaster)

Entwässerung

Baumquartier

Baumpflanzung



Sondergebiet

Kreiskrankenhaus

Parkplatzerweiterung II

Lageplan

Maßstab 1:1000

20.10.2015

Stadtentwicklungsamt Winnenden

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

Dem Betriebsplan des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis für das Forstwirtschaftsjahr 2016 wird zugestimmt.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Landratsamt Geschäftsbereich Forst

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/106/2015	Az.: 855.11
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Betriebsplan des Gemeindewalds Berglen für das Forstwirtschaftsjahr 2016

Nach § 51 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist von der unteren Forstbehörde jährlich ein Betriebsplan für den Kommunalwald aufzustellen. Der Geschäftsbereich Forst des Landratsamtes hat daher mit Schreiben vom 25.11.2015 der Gemeinde den Betriebsplan des Gemeindewalds für das kommende Forstwirtschaftsjahr 2016 vorgelegt (siehe Anlage), um die Beschlussfassung hierüber gemäß § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz herbeizuführen.

Die Summe der Einnahmen im Forstwirtschaftsjahr 2016 werden mit 286.000,00 € veranschlagt. Die voraussichtlichen Ausgaben belaufen sich auf 165.500,00 €.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Dem Betriebsplan des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis für das Forstwirtschaftsjahr 2016 wird zugestimmt.

Verteiler:

- 1 x Kämmerei
- 1 x Landratsamt Geschäftsbereich Forst



REMS-MURR-KREIS

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · GB 21 · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Gemeinde Berglen
Herrn Bürgermeister Friedrich
Beethovenstr. 14
73663 Berglen

Geschäftsbereich Forst
Stellvertretender
Geschäftsbereichsleiter

Dienstgebäude
Ernstetter Straße 56
71522 Backnang

Auskunft erteilt
Herr Riebel
Telefon 07191/895-4377
Telefax 07191/895-4366
h.riebe1@rems-murr-kreis.de

Zimmer
1

Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Betriebsplan 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friedrich,

der Geschäftsbereich Forst des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis übersendet Ihnen anbei den Betriebsplan für Ihren Kommunalwald auf folgenden Vordrucken:

- Jährlicher Betriebsplan/Vollzug im Forstwirtschaftsjahr 2016
- Beschreibung der Maßnahmen
- Überblick über die bisherigen Wirtschaftsergebnisse im Forsteinrichtungszeitraum
- Bestätigungsvordruck

Es wird gebeten, die Beschlussfassung nach § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg herbeizuführen und dem Geschäftsbereich Forst die beiliegende Bestätigung zurück zu senden.

Im Forstwirtschaftsjahr 2015 sind bisher keine nennenswerten Schadergebnisse aufgetreten. Die Stürme Ende März haben regional keine großen Schäden verursacht. Durch den heißen und trockenen Sommer ist es zu Borkenkäferschäden gekommen. Diese halten sich bisher allerdings auch in Grenzen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Aufarbeitung der Bäume mit Insektenschäden und Trockenschäden aktuell noch höchste Priorität hat, um Folgeschäden im kommenden Jahr zu minimieren.

Der Holzmarkt steht allerdings im Bereich des Nadelholzes unter erheblichem Druck durch extreme Schadholzmengen in Bayern. Im laufenden Jahr konnten starke Preiseinbrüche durch die Verhandlungen von ForstBW verhindert werden. Die Entwicklung in 2016 ist noch nicht absehbar. ForstBW hat sich allerdings in 2015 durch einen Einschlagstop mit der Bereitstellung von Holz zurückgehalten, um das Gesamtholzaufkommen zu minimieren. Gegebenenfalls werden im neuen Jahr vergleichbare Maßnahmen ergriffen, um den Holzmarkt auszusteuern.

Telefon
07191/895-4367

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bahnhof Backnang

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Grundsätzlich wird der Gesamtholzmarkt allerdings als stabil eingeschätzt, so dass solide Betriebsergebnisse zu erwarten sind.

Zum 01.09.2015 wurde im Rems-Murr-Kreis der Holzverkauf für den gesamten Kommunal- und Privatwald an die Holzverkaufsstelle ausgelagert. Die Holzverkaufsstelle im Landratsamt hat fristgerecht ihre Tätigkeit aufgenommen und vermarktet die Hölzer aus dem Nichtstaatswald erfolgreich.

Die Mittelfristige Entwicklung vor dem Hintergrund des Kartellverfahrens ist derzeit nicht absehbar. Aufgrund der geschaffenen Übergangsorganisation im Landratsamt ist die Bewirtschaftung in allen Waldbesitzarten gesichert.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Geschäftsbereich Forst gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Riebel', is written over the printed name.

Riebel

Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14
73663 Berglen

An das
Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Geschäftsbereich Forst
Postfach 1413
71328 Waiblingen

Der Beschluss über den vorgelegten Betriebsplan 2016 wurde herbeigeführt, es bestehen

- ☐ keine Einwendungen.
☐ die im Folgenden aufgeführten Einwendungen:

Ort, Datum, Unterschrift:

Betriebsplan und Vollzug

Revier			02 Berglen
Forstbetrieb			Gemeindewald Berglen
Forstwirtschaftsjahr			2016

BFl. (ha): 459,3	4000 Fm/Jahr /Neufestlegung Hiebsatz bei Forsteinrichtung	
------------------	---	--

NATURALPLANUNG

	Einschlag		davon		davon				Kultur-	Be-	Wege
	insge- samt Fm	je Jahr und ha Fm	Vor- nutzung in fm	End- nutzung in fm	Stamm- holz in fm	Industrie- holz in fm	Brenn- holz in fm	gesch. Derbh. in fm	fläche in ha	standes-, pflege in ha	unterhaltung lfm.
Plan im FWJ	4000	8,7	2000	2000	2600	200	700	500	0,5	11,0	25000
Vollzug im FWJ											

Einnahmen

HHSt.	Plan im FWJ 2016	Vollzug im FWJ 2016	Bemerkungen
855.130 Verkaufserlöse	264.000,00 €		75-€/FmX 3500 Fm/1.500€ Flächenlose
855.140 Jagdpacht (Waldanteil)			bisher nicht auf Forst-Etat gebucht
855.159 vermischte Einnahmen			
855.165 Erstatt. f. Ausg. D. VWH-Komm. Sonderrechn.			
855.169 Innere Verrechnungen v. Bauhof	10.000,00 €		Waldarbeiter für Bauhof (Spielplätze, IBG-Proj)
855.171 Zuschüsse Land Ba-Wü.	12.000,00 €		Zuschussanträge für naturnahe Waldwirtschaft
Summe der Einnahmen	286.000,00 €	- €	

Ausgaben

HHSt.	Plan im FWJ 2016	Vollzug im FWJ 2016	Bemerkungen
855.400 Personal	32.000,00 €		1 Forstwirt Teilzeit 62,5%
855.501 Gebäudeunterhaltung	1.000,00 €		Forsthof Steinach
855.511 Wegunterhaltung	5.000,00 €		ca. 25 km LKW-befahrbare Waldwege
855.514 Erholungseintr. im Wald	500,00 €		Verkehrssicherungsmaßnahmen
855.520 Arbeitsgeräte, Maschinen	1.000,00 €		Motorsägen u. -ketten, Sonderkraftstoff, Werkz
855.55 Fahrzeughaltung	- €		
855.560 Dienst- und Schutzkleidung	400,00 €		Schnittschutzhosen, Sicherheitsschuhe, Helme
855.562 Aus- und Fortbildung	- €		
855.627 Holzfällung und -aufarbeitg.	73.000,00 €		Holzeinschlag u. Holzrücken durch Unternehmen
855.628 Waldkultur- und Pflegek.	14.000,00 €		Jungbestandspflege, Wertastung, Pflanzungen
855.63 Waldschutz, Bekämpfung von Forstschädlingen			
855.640 Steuern, Versicherungen	7.000,00 €		5000€ Berufsgenossenschaft
855.650 Geschäftsausgaben			
855.661 Mitgliedsbeiträge	100,00 €		PEFC-Zertifizierung
855.668 vermischte Ausgaben	100,00 €		
855.679 innere Verrechnungen	5.400,00 €		Verw./EDV Rathaus; Bauhofleistungen für Wal
855.711 Forstverw.-Kostenbeitrag	26.000,00 €		Für Forstrevierdienst und Wirtschaftsverwaltun
Summe der Ausgaben	165.500,00 €	- €	
Ergebnis FWJ /KJ 2015	120.500,00 €	- €	



Beschreibung der Maßnahmen

Forstbetrieb	Gemeindewald Berglen
Revier	02 Berglen
Forstwirtschaftsjahr	2015

Art der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme Waldorte	Arbeitsschritte	Anzahl/ Einheit in m³/ Ha/ Stück	€/ Einheit	€ Aus- gaben
Holzernte 855.627	Jahreseinschlag durch Unternehmer	Forstwirt und andere	200		
		Holzwarei Unternehmer	3300	12	39600
	Holzrücken durch Unternehmer	Holzbringung	3500	9	31500
		mit Forstspezialschlepper Std	30	70	2100
Summe:					73200
Pflanzung/ Kulturen 855.628	v.a. Rekultivierung Sandbruch Höhlinswart und Pflanzung von Douglasien auf Kleinflächen und Wiederaufforstung von Borkenkäferflächen	Pflanzenkosten Baumart			5000
		Pflanzenkosten Baumart			
		Pflanzenkosten Baumart			
		Pflanzenkosten Baumart			
Waldschutz 855.628	Für Fege- und Verbißschutz sind die Jaodoächer teilweise ersatzpflichtig oder werden zur Mithilfe herangezogen	Zäune			
		Fege und Verbißschutz			3000
		Borkenkäfer- bekämpfung			
Bestandespflege 855.628	Jungbestandspflege ca. 11 ha mit Unternehmer und eigenem Forstwart	Jungbestands- pflege			3000
		Wertastung bis 10m Unternehmer			3000
Wege und Erschließung 855.511	ca. 25km LKW-befahrte Waldwege Wegunterhaltung teilweise mit Unternehmern (Grader, Grabenbagger, Schubraupe), teilweise mit eigenem Forstwart und Bauhof (Personalkosten, innere Verrechnung)	Fahrwege			5000
		Maschinenwege			
Sozialfunktion 855.510	Verkehrssicherungsmaßnahmen an Waldspielplätzen und anderen Erholungseinrichtungen	Erholungs- einrichtungen im Wald			500
		Erholungswege			
Sonstiges 855.510					

sonstige Anmerkungen: detaillierte Erläuterungen (auch der Einnahmenseite)
im verbalen Teil des Haushaltsplans der Gemeinde Berglen

Holzeinschlag und Ergebnisse im 10-Jahresüberblick

Revier	02 Berglen
Forstbetrieb	Gemeindewald Berglen
Forsteinrichtungszeitraum	2014-2023
HBFl. (ha):	459,3
FE-Hiebsatz (10 Jahre)	40.000
FE-Hiebsatz pro Jahr	4.000
FE-Hiebsatz pro Jahr und ha	8,7

Jahr	Holzeinschlag in fm	Holzeinschlag in % des Hiebsatzes (Jahr)	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuß Defizit (-) in €	Verhältnis Ausgaben zu Einnahmen (Betriebs- koeffizient)	Bemerkungen
2014	4500	113%	370.500	193.900	176.600	0,5	
2015	4000	100%	277.000	160.000	117.000	0,6	Plan
2016	4000	100%	286.000	165.900	120.100	0,6	Plan
2017		0%			0		
2018		0%			0		
2019		0%			0		
2020		0%			0		
2021		0%			0		
2022		0%			0		
2023		0%			0		
Summe	12500	31,25%	933.500	519.800	413700		
Durchschn. pro Jahr	4167	104,2%	311.167	173.267	137.900	0,6	
Durchschn. pro Jahr und ha	9,1		677,5	377	300		
Durchschn. pro fm			75	42	33		Fm-Erlös-/Ausgaben-/ Überschuss nicht aussagekräftig weil Fm incl. Derbholz

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

13. Entschädigung der Wahlhelfer bei der Landtagswahl am 13. März 2016

Auf die Sitzungsvorlage 97/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende geht kurz auf die Thematik ein.

Bei 18 Ja-Stimmen und einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden bei der Landtagswahl am 13. März 2016 nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/097/2015	Az.: 062.21
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Entschädigung der Wahlhelfer bei der Landtagswahl am 13. März 2016

Am 13. März 2016 findet die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg statt. Die organisatorische Durchführung der Wahl bedarf der Mitwirkung zahlreicher ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger. In der Gemeinde Berglen werden insgesamt 60 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingesetzt.

Nach der Landeswahlordnung kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für die Tätigkeit am Wahltag ein Zehrgeld in Höhe von **21,00 Euro** gewährt werden.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden eine höhere Entschädigung zahlen, z.B. nach der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Höchstsatz in Berglen 52,00 Euro / Tag). Solche erhöhte Entschädigungen für Mitglieder der Wahlorgane sind jedoch im Rahmen der Wahlkostenerstattung nach § 56 Landtagswahlgesetz (LWG) nicht erstattungsfähig. Die Mehrkosten (max. 1.860 Euro) sind von der Gemeinde Berglen zu tragen.

Da es immer schwieriger wird, Bürgerinnen und Bürger für diese ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen und der Einsatz der Helfer entsprechend honoriert werden sollte, wird seitens der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen, wie bei den vergangenen Wahlen eine höhere Entschädigung nach der örtlichen Satzung zu bezahlen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden bei der Landtagswahl am 13. März 2016 nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.

Verteiler:

1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

14. Neuvergabe der Amtsblattproduktion und Kündigung der bestehenden Vereinbarung

Anhand der Sitzungsvorlage 107/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, erläutert der Vorsitzende den Sachverhalt.

Ergänzend weist er darauf hin, dass von Seiten der Gemeinde gewünscht wird, das Mitteilungsblatt online über eine App abzurufen. Von Seiten der Druckerei Grübel gibt es hierzu bereits Überlegungen. Die Entwicklungskosten für die App sind jedoch nicht im Angebot enthalten.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Moser teilt der Vorsitzende mit, dass die Vereine dieselben Möglichkeiten wie seither haben.

Gemeinderat Klenk befürwortet den Wechsel. Die Neuvergabe an die Firma Grübel ist vom Preis her überschaubar und wäre nahezu kostenfrei, wenn es gelingen könnte, vier Anzeigeseiten zu akquirieren.

Gemeinderat Haller vermutet, dass das Anzeigenvolumen vergrößert werden könnte, wenn eine Vollverteilung und damit ein Erreichen der gesamten Bevölkerung stattfinden kann.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vereinbarung mit der Firma Würth Medien GmbH & Co. KG fristgerecht zum 30.06.2016 zu kündigen und das Angebot der Druckerei Grübel vom 30.11.2015 anzunehmen. Die neue Vereinbarung soll mit einem Beginn zum 01.07.2016 abgeschlossen werden.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/107/2015	Az.: 047.12
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neuvergabe der Amtsblattproduktion und Kündigung der bestehenden Vereinbarung

Seit dem 01.05.2006 besteht zwischen der Gemeinde Berglen und der Würth Medien GmbH & Co. KG eine Vereinbarung über die Produktion des Amtsblattes der Gemeinde Berglen.

Der Bezugspreis für das Amtsblatt betrug zuletzt 24,00 Euro im Jahr. Der Würth Verlag kündigte inzwischen an, dass der jährliche Preis ab dem 01.01.2016 um 4,00 Euro auf 28,00 Euro erhöht wird. Dies wird insbesondere mit steigenden Kosten durch das Mindestlohngesetz begründet. Aus der Bevölkerung wurde bei der im Jahr 2013 durchgeführte Bürgerumfrage zur Öffentlichkeitsarbeit mehrmals der Wunsch nach einem kostenfreien Amtsblatt geäußert.

In den letzten Monaten hat sich die Gestaltung des Amtsblattes sowohl auf der Titelseite, als auch im Innenteil, deutlich verschlechtert. Bei jeder Ausgabe müssen Korrekturen und Nacharbeiten vorgenommen werden. Der Aufwand für die Gemeindeverwaltung hat sich dadurch stark erhöht. Eine weitere Zusammenarbeit mit dem Würth-Verlag wird aus Sicht der Gemeindeverwaltung deshalb nicht mehr angestrebt.

Im Oktober 2015 fand zwischen den Geschäftsführern der Druckerei Grübel, Herrn Gustav Stürner und Herrn Wolfgang Veicht, sowie der Gemeindeverwaltung ein unverbindliches Gespräch bezüglich einer möglichen Neuvergabe der Amtsblattproduktion statt.

Die Druckerei Grübel produziert bereits seit mehreren Jahren die Mitteilungsblätter von Waiblingens Teilort Beinstein, der Gemeinde Kernen im Remstal und der Stadt Weinstadt. In allen Orten findet eine für die Bürgerschaft kostenlose Vollverteilung statt. Zudem arbeitet die Druckerei auch an einer digitalen Lösung für die Mitteilungsblätter. Dadurch soll es möglich sein, ein Mitteilungsblatt als E-Paper abzurufen.

Bisher entstehen der Gemeinde für die Amtsblattproduktion nur Kosten, wenn das Jahresvolumen an Seitenkontingent überschritten wird. Bei einer Vollverteilung müsste die Gemeinde jedoch ggf. einen höheren finanziellen Anteil übernehmen, da keine Abonnementgebühren erhoben werden.

Am 30. November 2015 hat die Druckerei Grübel ein Angebot (s. Anlage) für die Produktion des Amtsblattes mit Vollverteilung erstellt. Das Ausfallrisiko für die Gemeinde Berglen würde 350,00 Euro (netto) pro Ausgabe (jährlich 16.800,00 Euro) betragen. Bei der Berechnung wird ein Mindestanzeigenaufkommen von über drei vollen Seiten pro Ausgabe von Seiten der Druckerei Grübel auf eigenes finanzielle Risiko zugesichert. Werden mehr Anzeigen generiert, wirkt sich dies mindernd auf das Ausfallrisiko der Gemeinde aus. Sollten durchschnittlich vier Anzeigenseiten oder mehr akquiriert werden können, hätte die Gemeinde Berglen, trotz kostenloser Vollverteilung für die gesamte Bürgerschaft, wie bisher nur Kosten im Falle einer Überschreitung des Jahreskontingentes zu übernehmen. Die Mittel für das maximale Ausfallrisiko sind im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2016 berücksichtigt.

Im Hinblick auf die anstehende Preiserhöhung für die Abonnenten und aufgrund des in den letzten Monaten entstandenen Mehraufwands durch Nacharbeiten wird von Seiten der Gemeindeverwaltung empfohlen, die bisherige Vereinbarung über die Produktion des Amtsblattes mit der Würth Medien GmbH & Co. KG zu kündigen und das Angebot der Druckerei Grübel vom 30.11.2015 anzunehmen.

Vom Redaktionssystem stehen für die Gemeindeverwaltung und die Vereine bzw. Organisatio-

nen im Falle eines Wechsels keine größeren Umstellungen an, da die Produktionsabfolge mit dem bisherigen System vergleichbar ist.

Die Kündigungsfrist für die bestehende Vereinbarung beträgt sechs Monate zum Monatsende und könnte damit zum 30.06.2016 gekündigt werden.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vereinbarung mit der Firma Würth Medien GmbH & Co. KG fristgerecht zum 30.06.2016 zu kündigen und das Angebot der Druckerei Grübel vom 30.11.2015 anzunehmen. Die neue Vereinbarung soll mit einem Beginn zum 01.07.2016 abgeschlossen werden.

Verteiler:

1 x Bürgermeister
1 x Hauptamt

Druckerei Grübel GmbH - Daimlerstr. 11 - 71384 Weinstadt-Beutelsbach

Gemeinde Berglen
Herrn Bürgermeister Friedrich
Rathaus Oppelsbohm
Beethovenstr. 14-20
73663 Berglen

Weinstadt, den 30.11.2015

GS33712/GS
Kunden-Nr.: 52423
Angebots-Nr.: 12379

Angebot über Amtsblatt der Gemeinde Berglen mit starken 3 Anzeigenseiten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friedrich,

für Ihre Anfrage danken wir Ihnen und gestatten uns, das von Ihnen gewünschte Angebot zu den umseitigen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wie folgt zu unterbreiten:

Objekt	Amtsblatt der Gemeinde Berglen
Format	DIN A4
Umfang	24 Seiten
Vorlagen	Druckdaten erstellen
Druck	Umschlag: 4/4-farbig Euroskala Inhalt: 1/1-farbig schwarz
Material	70 g/m ² Ecospeed
Verarbeitung	falzen, sammeln, 2-fach Rückstichheftung, 3-seitig beschneiden, verpacken, Verteilung über Austräger in jeden Haushalt Berglens

Auflage	Preis per gesamt	Gesamtpreis	zuzüglich Mehrwertsteuer
2.300	1.853,00 €	1.853,00 €	

Anzeigenaufkommen für über 3 volle Seiten **1.503,-- €**.
Ausgehend von einem MM-Preis von -,96 €

Verbleibt ein Restbetrag von **350,-- €** pro Ausgabe für die Gemeinde

Somit stehen der Gemeinde Berglen ca. 21 Textseiten zur Verfügung.
Da der Titel farbig gedruckt wird, kann Seite 2 ebenfalls farbig gedruckt werden,
ohne dass der Gemeinde Mehrkosten entstehen.

- 2 - www.gruebel.de

Druckerei Grübel GmbH
71384 Weinstadt - Daimlerstraße 11
Telefon 0 71 51 / 99 210-0
Geschäftsführer:
Gustav Störmer, Wolfgang Velchit

KSK Waiblingen
BLZ 602 500 10
Konto 150 341 19
IBAN DE90 6025 0010 0015 0341 19
SWIFT-BIC SOLADES11WBH

VR-Bank Weinstadt eG
BLZ 602 616 22
Konto 21 940 002
IBAN DE71 6026 1622 0021 9400 02
BIC GENODE31WNS

Volksbank Stuttgart eG
BLZ 600 901 00
Konto 138 650 400 9
IBAN DE60 6009 0100 1386 5040 09
BIC VOBAD333

Ust.-Id.-Nr.:
DE 252474327
Steuer-Nr.:
90499/36768
HRB 722336

Druckerei Grübel GmbH

Von der Idee bis zum fertigen Produkt

Jede weitere Textseite die erscheint, wird mit **69,-- €** verrechnet.

Wir haben die Ausgaben vom 1. Halbjahr 2015 unserer Kalkulation zugrunde gelegt. Da wir leider nicht ersehen können, ob auch bei einer Vollabdeckung, (das Amtsblatt also in jeden Haushalt kommt), wir dadurch den Anzeigenteil wesentlich erhöhen können, und somit die Gemeinde von den Kosten entlasten können.

Durch die Struktur der Gemeinde, gibt es auch leider zu wenig ortsansässige Gewerbebetriebe, die zur Werbung bereit sind, um die nötigen 4 Seiten an Anzeigen zu füllen, um die Kosten der Gemeinde auf 0 zu senken. (Bei 24 Seiten)
Dafür müssten wir dann schon Winnender und Schorndorfer Firmen zur Werbung gewinnen können.

Sollte dann der Fall eintreten, dass wider Erwarten das Anzeigenvolumen die Herstellungskosten voll abdecken, entstehen der Gemeinde nur die Kosten für den Mehrseitenpreis.

Es würde uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten. Für eventuelle Rückfragen oder weitere Beratungen stehen wir Ihnen gerne und unverbindlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gustav Stürner

www.gruebel.de

Druckerei Grübel GmbH
71384 Weinstadt - Daimlerstraße 11
Telefon 0 71 51 / 99 210-0
Geschäftsführer:
Gustav Stürner, Wolfgang Velchit

KSK Waiblingen
BLZ 602 500 10
Konto 150 341 19
IBAN DE90 6025 0010 0015 0341 19
SWIFT-BIC SOLADES1WBN

VR-Bank Weinstadt eG
BLZ 602 616 22
Konto 21 940 002
IBAN DE71 6026 1622 0021 9400 02
BIC GENODES1WNS

Volksbank Stuttgart eG
BLZ 600 901 00
Konto 138 650 400 9
IBAN DE60 6009 0100 1386 5040 09
BIC VOBAD333

Ust.-Id.-Nr.:
DE 252474327
Steuer-Nr.:
90499/36768
HRB 722336

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Berglen (Hundesteuersatzung)
- Erhöhung der Hundesteuer**

Auf die Sitzungsvorlage 115/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Bürgermeister Friedrich erläutert die Thematik anhand der Sitzungsvorlage und weist in diesem Zusammenhang noch auf eine redaktionelle Änderung hin.

§ 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung lautet folgendermaßen: Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz gem. Abs. 3 für das Halten eines Kampfhundes 600,00 €.

Gemeinderätin Jooß verweist auf die von der SPD-offene Liste bereits in der VFA-Sitzung formulierten Vorbehalte gegen eine Erhöhung in dieser Form. Einer grundsätzlichen Erhöhung wird zugestimmt, diese sollte sich jedoch in einem angemessenen Rahmen befinden.

Sie betont, dass in der Vergangenheit keine Steuer- bzw. Gebührenerhöhungen mit 25 % vorgenommen wurden. Die SPD-offene Liste stellt deshalb den Antrag, die Hundesteuer in einem ersten Schritt zum 01.01.2016 auf 108 € zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung könnte dann zum 01.01.2018 auf 120 € vorgenommen werden.

Der Vorsitzende pflichtet seiner Vorrednerin bei, dass die prozentuale Erhöhung ziemlich hoch erscheint, heruntergerechnet sind es aber nur zwei Euro pro Monat. Der Steuersatz ist im Rahmen, dies zeigt auch der Vergleich mit den Nachbarkommunen. Zudem gibt es mit den Hundekotmülleimern eine Gegenleistung.

Gemeinderat Geck stellt den Antrag, dem Mehrheitsvotum der Verwaltungs- und Finanzausschuss-Sitzung zu folgen.

Gemeinderat Klenk verweist auf die fraktionsinterne Beratung. Die letzte Steuererhöhung zum 01.01.2013 wurde mit den Kosten für die Aufstellung der Hundekotstationen begründet.

Gemeinderat Walter pflichtet den Aussagen bei. In einer Bürgerfragestunde wurde angefragt, für was die Mehreinnahmen bei der letzten Erhöhung eingesetzt werden. Die Verwaltung hatte ausgesagt, dass geplant sei, Hundekotstationen aufzustellen.

Anschließend wird über den in der Sache weitergehenden Antrag abgestimmt.

Mit 12 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Berglen, wie in Anlage 1 dargestellt.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/115/2015	Az.:
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Berglen (Hundesteuersatzung) - Erhöhung der Hundesteuer

In seiner Sitzung vom 07.02.2012 hat der Gemeinderat die aktuell gültige Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Berglen beschlossen. Seither ist die Anzahl der gemeldeten Hunde von seinerzeit 363 auf aktuell 416 gestiegen.

Davon entfallen 363 Hunde als sogenannte „Ersthunde“ auf einen Steuersatz in Höhe von 96 €. Die weiteren verteilen sich auf 35 „Zweithunde“ mit einem Steuersatz in Höhe von 192 €, drei Kampfhunde mit einem Steuersatz in Höhe von 360 €, sowie 15 Hunde, die von der Hundesteuer befreit sind. Befreiungen erhalten Hunde, die ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen dienen, Rettungshunde sowie Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen.

In der Satzungsänderung wird ferner vorgeschlagen, dass künftig Hunde, die nicht ausschließlich zur Einnahmeerzielung gehalten werden, künftig mit einem Hundesteuersatz in Höhe von 50 % des regulären Steuersatzes besteuert werden. Dies gilt jedoch nicht für Hunde, die unter die Regelungen für Kampfhunde fallen.

Durch die seit 2013 zahlreich aufgestellten Hundekotmülleimer mit Hundekotmüllbeuteln, derzeit 25 Stück im gesamten Gemeindegebiet, entstanden der Gemeinde für Leerung, Entsorgung, Reparaturen und Müllbeutel im Jahr 2014 Kosten in Höhe von ca. 9.200 €. Da beabsichtigt ist weitere Mülleimer aufzustellen, werden die jährlichen Kosten hierfür in den kommenden Jahren weiter ansteigen. Die Kosten pro Jahr und Hund belaufen sich für das Jahr 2014 auf ca. 22 €. Eine Aufstellung der Kosten ist in Anlage 3 dargestellt.

Zu erwähnen ist auch, dass im Gegensatz zu Gebühren bei Steuern keine konkrete Gegenleistung erfolgen muss. Steuern dienen immer als Gesamtdeckungsmittel und sind nicht zweckgebunden.

Die Verwaltung empfiehlt aus diesem Grund eine Erhöhung des aktuellen Steuersatzes von 96 € auf 120 € und für Kampfhunde auf den jeweils fünffachen Steuersatz, d.h. von 360 € auf künftig 600 €. Gerade bei der Haltung von Kampfhunden soll die Lenkungswirkung der Hundesteuer stärker betont werden.

Die jährlichen Mehreinnahmen belaufen sich auf ca. 12.000 €. Jede zusätzliche Erhöhung bzw. Minderung des Steuersatzes um 12 €/Hund/Jahr verursacht Mehr- oder Wenigereinnahmen in Höhe von ca. 6.000 €.

Eine Aufstellung zur Höhe der Hundesteuer bei umliegenden Kommunen ist in Anlage 2 dargestellt.

Der TOP wird in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 08.12.2015 vorberaten.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Berglen, wie in Anlage 1 dargestellt.

Verteiler:

1 x Kämmerei

Gemeinde Berglen

Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Berglen (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 07. Februar 2012 beschlossen:

§ 1

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,00 €. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

§ 6 Steuerbefreiung erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Werden Hunde, sowohl für die Erzielung von Einnahmen (§ 1 Abs. 2) als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigen sich die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 um 50 %.

4. Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.
5. Für Kampfhunde i. S. von § 5 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Regelungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berglen, _____

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Anlage 2

Höhe der Hundesteuer umliegender Gemeinden

Gemeinde/ Stadt	1. Hund	2. Hund	1. Kampfhund	2. Kampfhund	Vergleich Ersthund mit Berglen
Allmersbach i. Tal	96,00 €	192,00 €	612,00 €	keine Angabe	-24,00 €
Schwaikheim	96,00 €	192,00 €	360,00 €	720,00 €	-24,00 €
Korb	120,00 €	240,00 €	keine Angabe	keine Angabe	0,00 €
Leutenbach	96,00 €	192,00 €	96,00 €	192,00 €	-24,00 €
Rudersberg	96,00 €	192,00 €	600,00 €	1.200,00 €	-24,00 €
Remshalden	125,00 €	250,00 €	600,00 €	1.200,00 €	5,00 €
Weinstadt	120,00 €	240,00 €	600,00 €	600,00 €	0,00 €
Winnenden	120,00 €	240,00 €	810,00 €	1.620,00 €	0,00 €
Backnang	120,00 €	240,00 €	600,00 €	1.200,00 €	0,00 €
Schorndorf	132,00 €	264,00 €	810,00 €	810,00 €	12,00 €
Fellbach	108,00 €	216,00 €	108,00 €	216,00 €	-12,00 €
Waiblingen *	120,00 €	240,00 €	600,00 €	1.200,00 €	0,00 €

* Erhöhung zum 01.01.2016; bislang 108 €

Anlage 3

Kostenaufstellung Hundekotmülleimer

	Stunden	Wochenanzahl	Gesamtstunden Jahr
Müllleerung wöchentlich	2	52	104
Zusatzleerung Sommer	3	20	60
Stunden gesamt			164
Verrechnungssatz Bauhof 2014 je Stunde (enthält alle Personalkosten, sowie Kosten für Arbeitsgeräte, Fahrzeuge, Abschreibungen, kalk. Zinsen etc.)			45,48 €
Kosten Bauhof pro Jahr			7.458,72 €
Sachmittel Müllbeutel, Reparaturen etc. aus Jahresrechnung 2014			992,16 €
Abschreibung (nur Hundekotmülleimer) (Nutzungsdauer gem. AfA-Tabelle für Baden Württemberg 12 Jahre; derzeit 25 Behälter)			763,49 €
Gesamtkosten Hundekotmülleimer je Jahr			9.214,37 €
Durchschnittskosten je gemeldeten Hund			22,15 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

16. Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und des Wirtschaftsplans des Wasserwerks Berglen für das Wirtschaftsjahr 2016

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen die Sitzungsvorlage 110/2015 und zwei Tischvorlagen vor, die Bestandteile des Protokolls sind.

Der Vorsitzende geht zunächst auf den von der SPD-offene Liste Berglen gestellten und vom Verwaltungs- und Finanzausschuss befürworteten Antrag zur Einstellung eines Stellenanteils für die Koordination der Arbeit mit Flüchtlingen ein.

Die Verwaltung ist nach wie vor der Auffassung, dass der Stellenanteil nicht benötigt wird, da die Arbeiten zur Betreuung der Flüchtlinge von Frau Boschatzke wahrgenommen werden. Frau Boschatzke ist die zentrale Ansprechpartnerin was die Koordination des Netzwerks und die ordnungsrechtliche Seite anbelangt. Es wurden bereits intern Umstrukturierungen der Aufgabenfelder zwischen Ordnungsamt und Hauptamt vorgenommen, damit sich Frau Boschatzke ganz dieser arbeits- und zeitintensiven Aufgabe widmen kann. Zusätzlich wurde vom Verwaltungs- und Finanzausschuss ein „Bufdi“ befürwortet. Aufgrund der Arbeitsmarktlage wird es im Übrigen sehr schwierig werden, entsprechendes Fachpersonal für eine 20%ige dienstliche Inanspruchnahme zu finden.

Gemeinderätin Jooß betont, dass sie die Arbeit von Frau Boschatzke sehr schätzt. Auch das Netzwerk leistet sehr gute Arbeit. Der Antrag der SPD-offene Liste Berglen zielt auf eine Art „Flüchtlingsfachberatung“ ab. Diese Person beschäftigt sich beispielsweise mit der Koordination, wer welche Aufgaben wahrnimmt und wer welche Kompetenzen hat. Da im nächsten Jahr weitere Flüchtlingen zu erwarten sind, wird die Gemeinde noch mehr gefordert sein. Eine Beratung mit Blick von außen ist daher erforderlich.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Gemeinde Berglen ins Landesförderprogramm gekommen ist. Hier gibt es eine Fachberatung und beim Landkreis einen Ehrenamtskoordinator. Des Weiteren liegt diese Aufgabe zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Der Vorsitzende sieht es deshalb nach wie vor nicht als originäre Aufgabe der Gemeinde, hier in Vorleistung zu gehen und eigenes Personal zu stellen. Bei den aktuellen Rahmenbedingungen wird von Seiten der Verwaltung kein Bedarf gesehen.

Gemeinderat Scherhauser sieht keinen Nachteil darin, die 20%-Stelle im Stellenplan aufzunehmen. Bei Bedarf könnte sie dann besetzt werden.

Der Vorsitzende ist der Auffassung, dass das Land in der Pflicht ist für eine ausreichende personelle Ausstattung zu sorgen, die nach einem anerkannten Schlüssel festgesetzt wird. Die darüber hinausgehenden Kosten werden nicht erstattet. Dies würde bedeuten, dass die Gemeinde für die durch die 20%-Stelle entstehenden Personalkosten selbst aufkommen müsste.

Gemeinderat Moser ist der Meinung, dass der Beratungsaufwand bei den Kindergärten, Schulen etc. weiter zunehmen wird. Aus diesem Grund sollte man die Stelle im Vorgriff in den Haushaltsplan aufnehmen, wie bzw. zu welchem Zeitpunkt sie dann besetzt wird, ist eine andere Sache.

Gemeinderat Geck bemängelt, dass keine konkrete Stellenbeschreibung vorliegt. Außerdem fehlt eine Befristung der Stelle. Er sieht die Sache jedoch ähnlich wie der Vorsitzende. Auch er sieht keine Notwendigkeit für die Einstellung einer 20%-Stelle im Stellenplan. Der Gemeinde dürfen keine zusätzlichen Kosten aufgebürdet werden, musste sie doch bereits für den Landkreis eine Gemeinschaftsunterkunft stellen.

Gemeinderätin Aigner ist der Auffassung, dass man zum jetzigen Zeitpunkt mit einer 20%-Stelle nichts auffangen könnte. Mit der Stelle im Bundesfreiwilligendienst ist die Gemeinde sicherlich gut aufgestellt. Im Ehrenamt konnten zwischenzeitlich gewisse Dinge (Schule, Deutschunterricht) auf den Weg gebracht werden. Sie gibt zu bedenken, dass viele der jetzt in Vorderweißbuch untergebrachten Flüchtlinge nach Abschluss ihres Verfahrens und bei einer Duldung bestimmt nicht in der Gemeinde Berglen bleiben wollen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Stelle des „Bufdi“ im nächsten Amtsblatt ausgeschrieben wird mit dem Hinweis, dass ein Führerschein wünschenswert wäre.

Zur Anfrage von Gemeinderat Haller teilt der Vorsitzende mit, dass vom Landratsamt je 120 Flüchtlinge eine Vollzeitstelle eines Hausmeisters und eines Mitarbeiters zur Sozialbetreuung gestellt wird.

Gemeinderätin Jooß sieht die Gefahr, dass die Gemeinde letzten Endes trotzdem überfordert sein wird. Im Moment läuft die Arbeit mit dem Netzwerk sehr gut. Trotzdem müssen Strukturen entwickelt werden, um sicherzustellen, dass dies auch in Zukunft so sein wird. Man sollte die Entwicklung beobachten und dann ggf. mit der Besetzung der 20%-Stelle nachsteuern.

Nachfolgend wird über den in der Sache weitergehenden Antrag abgestimmt, für die Koordination der Arbeit mit Flüchtlingen im Stellenplan 2016 einen zusätzlichen Stellenanteil von 20% in der Entgeltgruppe 10 TVöD einzustellen. Im Falle der Zustimmung muss mit Mehraufwendungen von rund 15.000 € pro Jahr gerechnet werden.

Dieser Antrag wird bei 6 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Haushalt im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 08.12.2015 vorberaten wurde. Der Ausschuss hat dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, diesen in der vorliegenden Form heute zu verabschieden.

Nachfolgend stellt Kämmerer Schreiber den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2016 vor. Fragen der Gemeinderäte werden vom Vorsitzenden bzw. vom Kämmerer umgehend beantwortet.

Ansichts der steigenden Personalkosten bittet Gemeinderat Tottmann die Verwaltung darum, bei künftigen Stellen Augenmaß zu bewahren und den Bedarf genau abzuwägen, da jede Mehrausgabe zu Lasten des Steuerzahlers geht.

Anschließend erläutert Kämmerer Schreiber ausführlich den Wirtschaftsplan des Wasserwerks und stellt die investiven Maßnahmen des Vermögensplans vor. Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf kommt es zu einer Kostenverschiebung um 170.000 €, die im Jahr 2016 neu veranschlagt werden müssen. Die Hintergründe wurden den Mitgliedern des Verwaltungs- und Fi-

nanzausschusses bereits erläutert und sind in der Tischvorlage ausführlich dargelegt. In der Konsequenz hat sich die Darlehensaufnahme ebenfalls um diesen Betrag erhöht.

Bürgermeister Friedrich dankt abschließend dem Kämmerer, dessen Stellvertreter sowie den Mitarbeiterinnen der Kämmerei für die geleistete Arbeit und das frühzeitige Aufstellen des Haushaltsplanentwurfs.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 23.044.800 € , |
| davon im Verwaltungshaushalt | 14.312.500 € , |
| im Vermögenshaushalt | 8.732.300 € ; |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) von | 0 €; |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von | 0 €. |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **750.000 €.**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v.H. |
| der Steuermessbeträge; | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

§ 4

Nachrichtlich:

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerks Berglen umfasst	
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	2.367.900 €
davon im Erfolgsplan	818.100 €
im Vermögensplan	1.549.800 €

Verteiler: 1 x Kämmerei
 1 x Landratsamt (über Kämmerei)

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/110/2015	Az.: 902.41
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und des Wirtschaftsplans des Wasserwerks Berglen für das Wirtschaftsjahr 2016

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) wird am 08.12.2015 den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2016 beraten. Sollten hierbei noch Änderungen erfolgen, werden diese in einer Tischvorlage zusammengefasst.

In der Anlage werden nochmals die „Eckpunkte“ des Haushalts dargestellt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 23.044.800 € , |
| davon im Verwaltungshaushalt | 14.312.500 € , |
| im Vermögenshaushalt | 8.732.300 € ; |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) von | 0 €; |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von | 0 €. |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **750.000 €.**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge; | 350 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge. | 350 v.H. |

§ 4

Nachrichtlich:

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerks Berglen umfasst
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je
davon im Erfolgsplan
im Vermögensplan

2.197.900 €

818.100 €

1.379.800 €

Verteiler:

1 x Kämmerei

1 x Landratsamt (über Kämmerei)

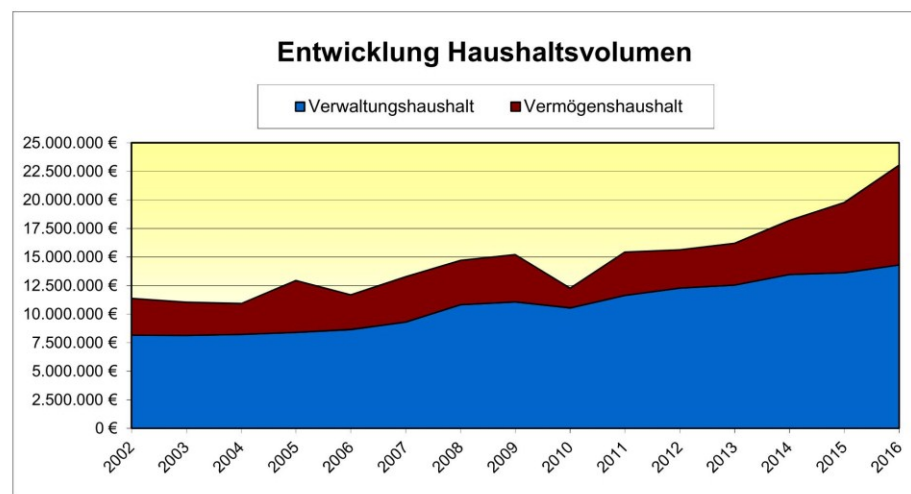
I. Unsere gegenwärtige Lage

Allgemeines

Die Gemeindehaushaltsverordnung regelt in § 3 den Inhalt des Vorberichts zum Haushaltsplan.

Er soll einen Einblick in die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben. Es werden die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, das Vermögen und die Schulden, die Zuführung vom Verwaltungshaushalt und die Rücklagen dargestellt. Es wird ebenfalls auf die Entwicklung des Haushalts, insbesondere auf die Kassenlage im Vorjahr, eingegangen. Darüber hinaus gibt er eine Vorschau auf die künftigen Investitionen, ihre Finanzierungsmöglichkeiten und ihre Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft.

Das **Haushaltsvolumen 2016** beträgt 23.044.800 € (Vorjahr 19.766.700 €). Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 14.312.500 € (Vorjahr 13.616.700 €) und auf den Vermögenshaushalt 8.732.300 € (Vorjahr 6.150.000 €).



Das **Rekordhaushaltsvolumen** von 23.044.800 € ist überwiegend auf die geplanten Baumaßnahmen im Vermögenshaushalt zurückzuführen. Für das Jahr 2016 sind Grundstückserwerbe i.H.v. 440.000 €, Erwerb von beweglichen Sachen i.H.v. 1.171.800 € und Baumaßnahmen i.H.v. insgesamt 6.627.000 € vorgesehen (siehe Seite 11 „Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes“ und Seite 19 „Investitionsschwerpunkte“).

Die Erhöhung im Verwaltungshaushalt begründet sich sowohl durch die tariflichen Steigerungen bei den Personalkosten, als auch durch den Ausbau der Kinderbetreuung und den dadurch entstehenden zusätzlichen Personalbedarf.

Eine der wichtigsten Einnahmearten des **Verwaltungshaushaltes** ist der **Anteil an der Einkommenssteuer**. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Anteil an der Einkommenssteuer um 145.200 € auf 3.744.400 €. Inwieweit die Prognosen für die Einkommenssteuer für das Planjahr eingehalten werden, hängt von der Konjunktur und der Einkommensentwicklung 2016 ab.

Die **Schlüsselzuweisungen** fallen mit 2.240.000 € etwa gleich hoch aus wie im Jahr 2015.

Die **Einnahmen aus Gebühren** betragen im Haushaltsjahr 2016 1.716.600 € (Vorjahr 1.577.650 €).

Die **Gewerbesteuer** wird mit 1.300.000 € um 300.000 € höher veranschlagt als im letzten Jahr. Auch hier können konjunkturbedingte Schwankungen nicht ausgeschlossen werden.

Die **Grundsteuer A und B** befindet sich mit zusammen 764.000 € auf leicht steigendem Niveau. Ursächlich sind die Neubauten aufgrund der Ausweisung von Baugebieten.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung lagen noch keine endgültigen Zahlen betreffend den **Kindergartenlastenausgleich** und die Zuwendungen für die **Kleinkindbetreuung** vor. Es wurde mit der Hochrechnung des Gemeindetags Baden-Württemberg kalkuliert (Kindergartenlastenausgleich: 219.280 €; Kleinkindbetreuung: 297.660 €).

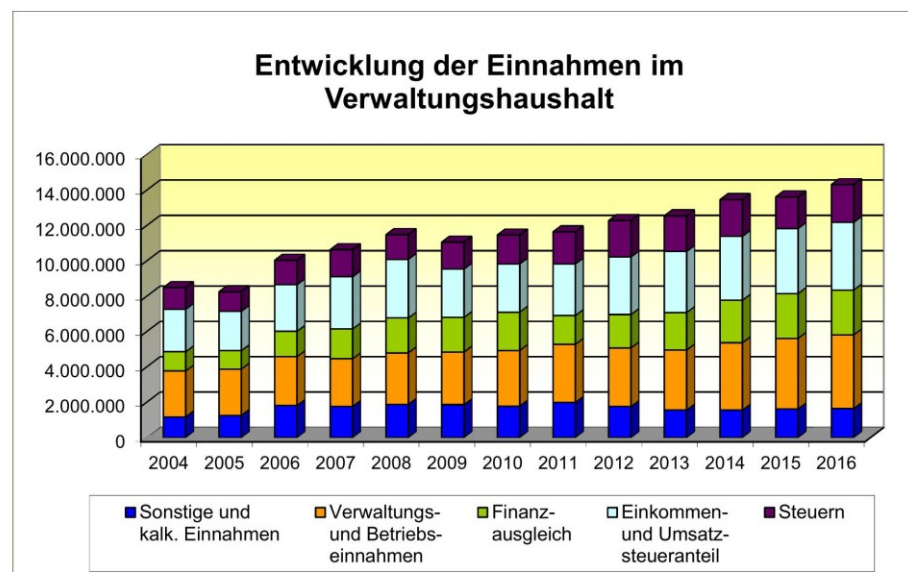
Die Leistungen aus dem **Familienlastenausgleich** steigen leicht um ca. 7.300 € auf 299.600 €.

Die Einnahmen aus dem **Holzverkauf** belaufen sich im Jahr 2016 auf 264.000 € (Vorjahr 278.000 €).

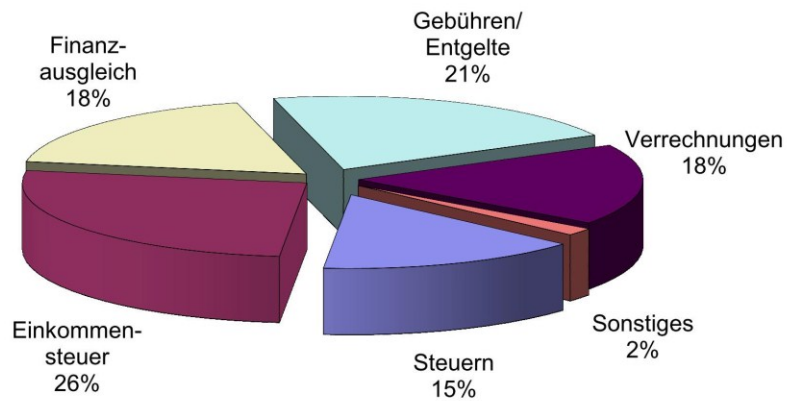
Im Jahr 2016 werden voraussichtlich **Mieten und Pachten** in Höhe von 220.700 € eingenommen (Vorjahr 225.400 €).

Die **Einnahmen aus Konzessionsabgaben** bleiben mit 160.100 € auf dem Niveau des Vorjahres.

Der vorläufige Anteil der Gemeinde Berglen an der **Umsatzsteuer** ist im Vergleich zum Jahr 2015 um 1.900 € höher. Er beläuft sich auf 85.300 €.

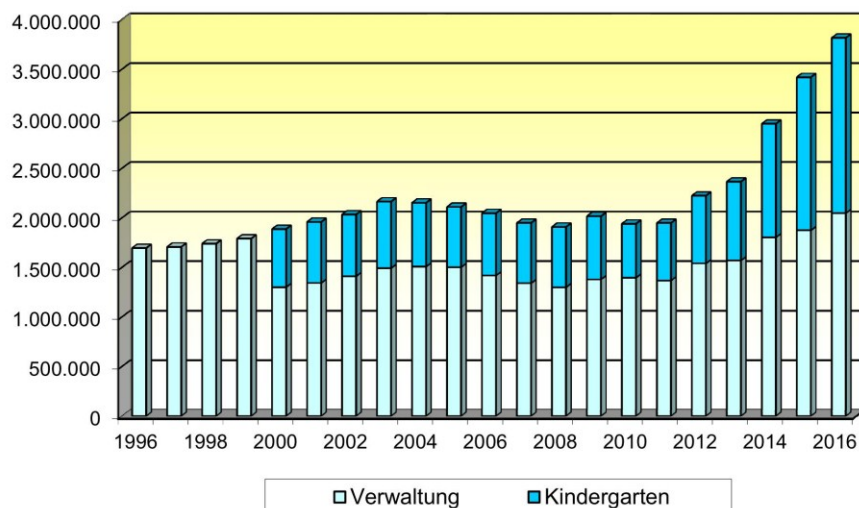


Übersicht über die Einnahmen des Verwaltungshaushalts



Die **Personalkosten** stellen auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts mit 3.817.720 € den größten Posten dar. Sie steigen damit gegenüber dem Vorjahr um ca. 397.200 €. Dies ist sowohl auf strukturelle und tarifliche Änderungen (Hochrechnung mit 2,50 % Besoldungserhöhung bei den Beamten und 3,00 % Tarifierhöhung bei den Beschäftigten), als auch auf den gestiegenen Personalbedarf im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen zurückzuführen.

Entwicklung der Personalkosten

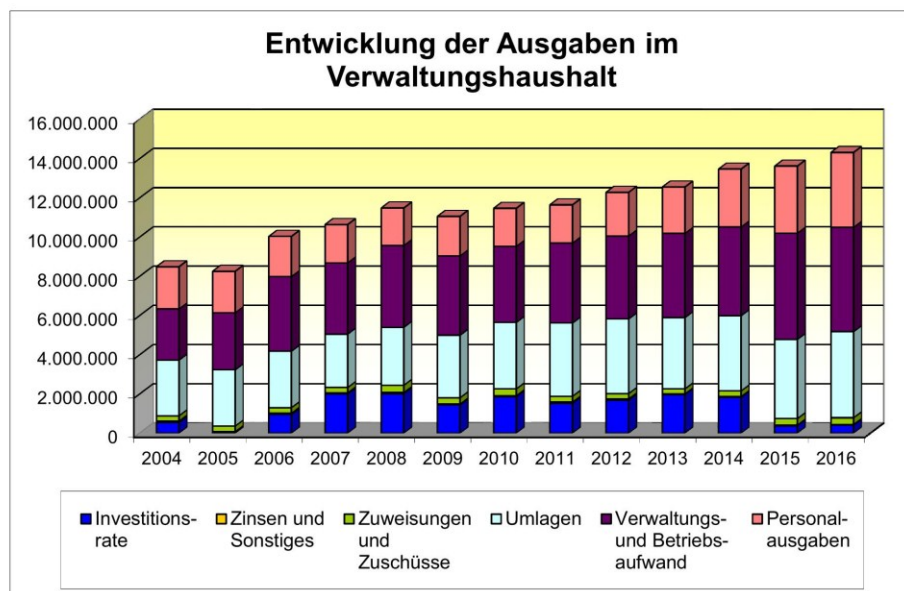


An den Rems-Murr-Kreis müssen dieses Jahr 2.604.500 € **Kreisumlage** abgeführt werden. Der Umlagesatz erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr von 37,50 % auf 39,00 % und ist damit nach wie vor einer der höchsten Kreisumlagesätze in Baden-Württemberg. Der durchschnittliche Kreisumlagesatz im Land betrug 2015 32,14%.

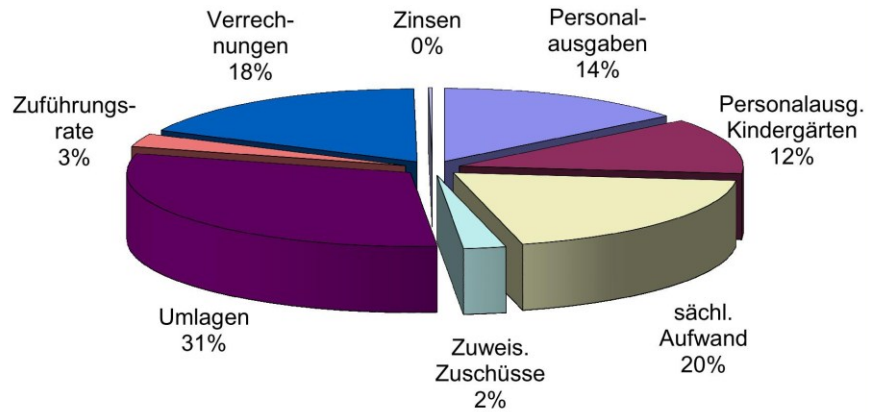


Die **Finanzausgleichsumlage** für das Jahr 2016 beträgt 1.500.000 € und ist damit um ca. 97.400 € höher als im Vorjahr.

Die **Gewerbsteuerumlage** schlägt 2016 mit 256.300 € zu Buche. Der Umlagesatz bleibt mit 69% konstant.



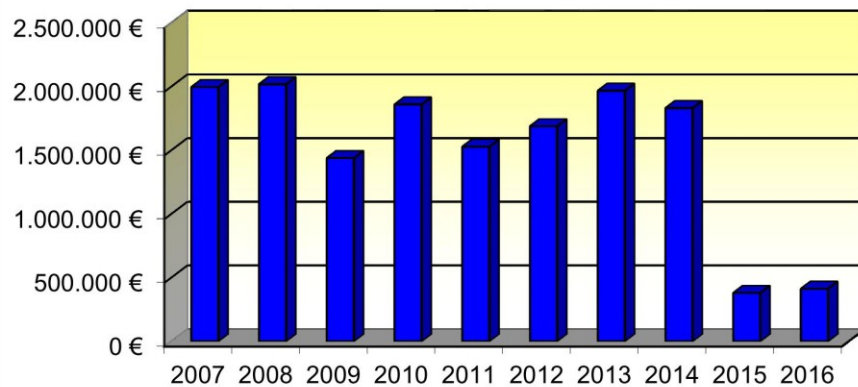
Übersicht über die Ausgaben des Verwaltungshaushalts



Zuführung zum Vermögenshaushalt:

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem Überschuss von 413.000 € ab. Dieser wird dem Vermögenshaushalt zugeführt und muss gem. § 22 Abs. 1 GemHVO (alte Fassung für die kamerale Haushaltsführung) mindestens so hoch sein wie die ordentliche Tilgung (2016: 363.500 €) und die Kreditbeschaffungskosten.

Zuführung an den Vermögenshaushalt



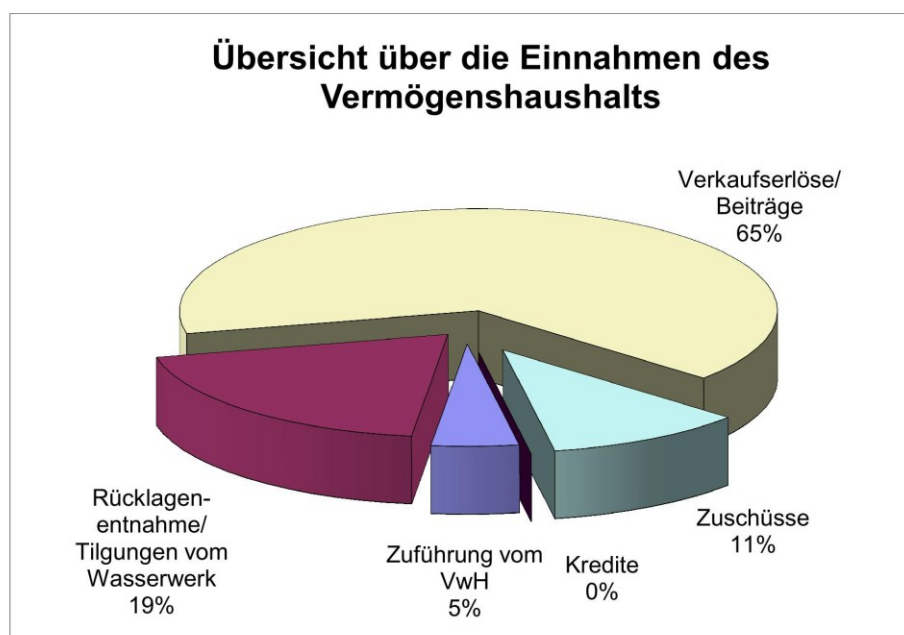
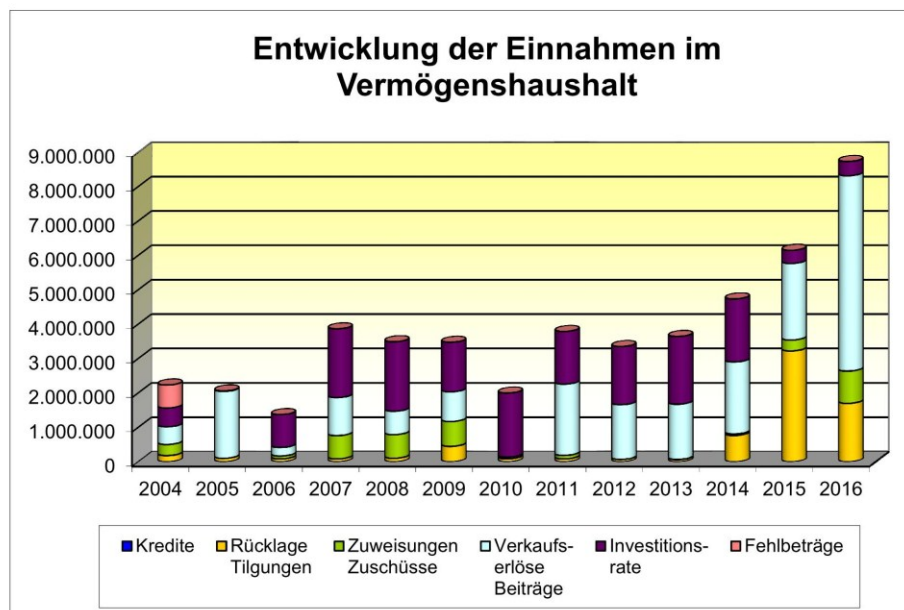
Der **Vermögenshaushalt 2016** hat ein Volumen von 8.732.300 €.

Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt stellen sich wie folgt dar:

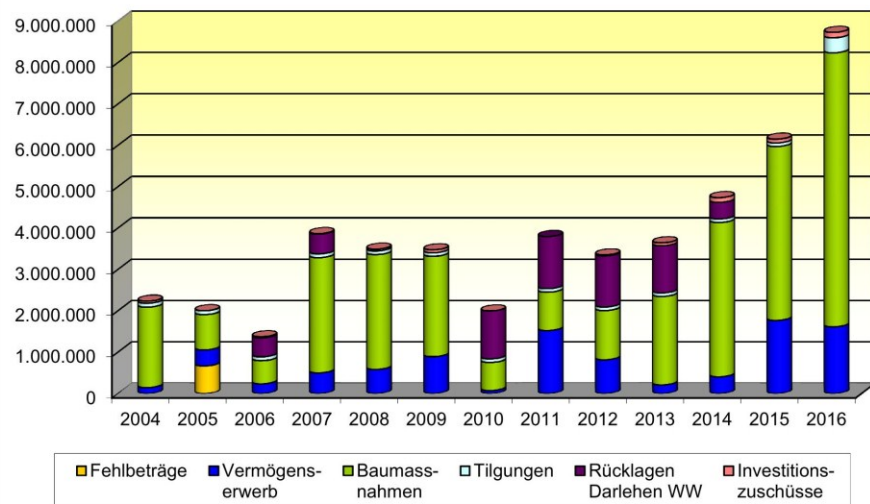
HHStelle	Vermögenshaushalt 2016 - Beschreibung	Einnahme	Ausgabe
0600-935100.002	Austausch Client-Terminals in der Verwaltung, Erweiterung Switch für Server, Beschaffung neue Digitalkamera.		25.000
1300-361000.001	Zuschüsse für Fahrzeugbeschaffungen Feuerwehr	80.000	
1300-935200.001	Beschaffung neue Feuerwehrhelme, Elektrolüfter, Hebekissensatz, Notstromaggregat, Wassersauger, Löschrack für Kieselhof, zwei Kopiersysteme, Umrüstung Leitstelle Gerätehaus Süd für Großschadenslage und zwei Digitalfunkgeräte.		90.000
1300-935300.001	Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug 8/27 (BJ 1982), Vorausgerätwagen (BJ 1989) und Tragkraftspritzenwagen (BJ 1987)		455.000
2110-940000.001	Legionellenschutz bei den Duschen der Mehrzweckhalle Steinach		18.000
2150-361000.002	Zuschuss Schulbauförderung Mensa + Sportstättenbauförderung neue Sporthalle	309.000	
2150-935100.001	Beschaffung einer Leinwand und Reserve		5.000
2150-935200.001	Kompletterneuerung Schulmöbel für Musikraum und ein Klassenzimmer (13.500 €) sowie zwei Einbauschränke für die Schülerbücherei (3.000 €).		16.500
2150-940000.001	Schaffung barrierefreie Zugänge auf allen Ebenen der Nachbarschaftsschule, Erneuerung Elektroverteilung im Werk- und PC-Raum, Erweiterung Gonganlage mit Feuer- und AMOK-Signalen, Beschaffung Briefkasten mit Klingelanlage.		37.000
2150-940000.002	Bau der neuen Sporthalle an der NBS + Photovoltaikanlage (50.000 €), 50 m Laufbahn (55.000 €) und Kleinspielfeld (150.000 €).		1.755.000
4360-935200.001	Einrichtung, Ausstattung Asylbewerberunterkünfte		30.000
4360-940000.001	Planungsrate für Neubau Asylbewerberunterkunft.		15.000
4600-935200.001	Jugendtreff: Beschaffung Billardtisch, Umgestaltung Außenbereich		39.000
4640-935200.002	Spielgeräte für den Außenbereich, neuer Gartenzaun, Gartenhaus, Wickeltisch, Sofa-Lesecke, Schränke, Sonnensegel, Sandkastenabdeckung. Zusätzlicher Ansatz für eine evtl. zusätzliche Gruppe in dem ehemaligen Hausmeisterhaus an der NBS.		100.000
4640-935200.003	Kinderhaus: Neubeschaffung Sonnenschutz, Sandkastenabdeckung, Gabionenenerneuerung, Wickelkommode, Regale, Teppiche sowie Mobiliar für den Außenbereich		11.300
4640-940000.002	Umnutzung ehemaliges Hausmeisterhaus an der NBS als KiTa		50.000
5600-361000.001	Zuschuss aus der Sportstättenbauförderung für die Sanierung des Kunstrasenplatzes am Erlenhof.	84.000	
5600-960000.001	Sportplatz Erlenhof: Ursprünglich war vorgesehen im Jahr 2015 das Kunststoffgranulat zu erneuern um die Nutzungsdauer des Kunstrasenspielfeldes zu erhöhen. Bei der Vorberatung des Haushaltsplans kam man überein, dass der Kunstrasen im Jahr 2016 komplett erneuert werden soll.		280.000
5600-960000.002	Ballfangzaun am Bolzplatz Steinach		15.000
5600-960000.003	Skateranlage - Finanzierung über Haushaltsrest möglich		50.000
5600-960001.003	Dirtbikestrecke		20.000
5800-935200.001	Anschaffung neuer Spielgeräte auf den Spielplätzen der Gemeinde		49.000
6300-350000.015	Abrechnung Erschließungsbeiträge Baugebiet Gassenäcker/Mörgele - Innere Verrechnung mit 8830-950001.001	610.200	
6300-361000.012	Zuschuss über die Flurbereinigung zum Ausbau der Rosenstraße	133.000	
6300-362037.012	Kostenbeitrag des Landkreises für die OD Öschelbronn, K 1915	107.100	
6300-935100.012	Anschaffung zwei neue Radardisplays		5.000
6300-950015.012	Straßenbau Baugebiet Stockenhäule, Stöckenhof		330.000
6300-950016.012	Straßenbau Baugebiet Hanfäcker, Rettersburg - Planungsrate		20.000
6300-950022.012	Straßenbau Paul-Hägele-Weg, Oppelsbohm		65.000
6300-950023.012	Straßenbau Dahlienstraße, Stöckenhof		80.000
6300-950057.012	Straßenbau L 1120 Ausbau Stöckenhof - Planungsrate		20.000
6300-950058.012	Straßenbau Rosenstraße, Öschelbronn		630.000
6300-950059.012	Straßenbau Ulrichstraße, Ödernhardt		145.000
6300-950060.012	Straßenbau Schneidersbergstraße, Birkenweißbuch - Planungsrate		20.000
6300-950062.012	Straßenbau Gemeindeverbindungsstraße Rettersburg - Kieselhof		95.000
6300-950063.012	Fußweg Baugebiet Gassenäcker/Mörgele zur Weberstraße		22.500
6300-950064.012	Straßenbau Cäsarstraße, Ödernhardt		50.000
6700-361000.003	Zuschüsse vom Land für die Umrüstung von Straßenlaternen auf LED-Technik	15.000	
6700-960050.003	Austausch der alten Natriumdampflampen durch LED-Lampen in den nächsten drei Jahren		150.000
6750-935100.001	Anschaffung Sole-Erzeuger, Streuer + Schneepflug für neues Fahrzeug im Bauhof, Umbau Salzstreuer LKW auf Feuchtsalz		107.000

HHStelle	Vermögenshaushalt 2016 - Beschreibung	Einnahme	Ausgabe
7000-350100.009	Abrechnung Kanalbeiträge Baugebiet Gassenäcker/Mörgele - Innere Verrechnung mit 8830-950001.001	54.200	
7000-350101.004	Kostensersatz Herstellung Hausanschlüsse	45.000	
7000-350101.009	Abrechnung Hausanschlüsse Baugebiet Gassenäcker/Mörgele - Innere Verrechnung mit 8830-950001.001	90.400	
7000-350200.009	Abrechnung Klärbeiträge Baugebiet Gassenäcker/Mörgele - Innere Verrechnung mit 8830-950001.001	65.600	
7000-950067.004	Kanal Baugebiet Stockenhäule, Stöckenhof		266.500
7000-950068.004	Kanal Schneidersbergstraße, Birkenweißbuch - Planungsrate		20.000
7000-950069.004	Kanal Ulrichstraße, Ödernhardt		175.000
7000-950070.004	Kanal Rosenstraße, Öschelbronn		135.000
7000-950072.004	Kanal Dahlienstraße, Stöckenhof		50.000
7000-950073.004	Kanal Baugebiet Hanfäcker, Rettersburg - Planungsrate		20.000
7000-950074.004	Kanal Cäsarstraße, Ödernhardt		50.000
7000-950100.004	Erweiterung / Erneuerung / Sanierung des Kanalnetzes		100.000
7000-950200.004	Hausanschlüsse		45.000
7000-959000.003	Vorsorglicher Ansatz für Ersatzbeschaffung technische Geräte		50.000
7500-950000.001	Anlegung von Hauptwegen auf den zwölf Friedhöfen		35.000
7500-960000.001	Anlegung neuer Grabfelder und Urnenstelen auf den Friedhöfen		45.000
7500-960004.001	Mauersanierung Friedhof Lehenberg		65.000
7500-960005.001	Gießwasserstellen		12.500
7620-940002.001	Versetzung Glockenturm Rathaus Bretzenacker		25.000
7700-935100.001	Laubsauger auf Vmeili, Bodenfräse, Rasenmäher mit Fangsack, Schachtgehänge, Leitern, Staubsauger, evtl. Ersatzbeschaffungen für Freischneider/Rasenmäher/Kettensägen/Laubsauger		34.000
7700-935200.001	Einführung digitale Zeiterfassung		10.000
7700-935300.001	Ersatzbeschaffung Fahrzeug, neuer Müllanhänger, 750 kg Anhänger		160.000
7800-950000.001	Dorferwicklung im Flurbereinigungsverfahren		50.000
7800-950000.002	Feldwegsanierungen		200.000
7800-987000.001	Freiwilliger Beitrag der Gemeinde Berglen am Flurbereinigungsverfahren		80.000
7910-361000.001	Zuschuss für den interkommunalen Breitbandausbau mit der Gemeinde Rudersberg	100.000	
7910-340000.003	Grundstücksverkäufe im Gewerbegebiet Erlenhof II	535.000	
7910-950000.001	Breitbandausbau		310.000
7920-361000.001	Zuschuss für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen	112.000	
7920-935000.001	Dynamische Fahrgastinformation an der Bushaltestelle Oppelsbohm		35.000
7920-940000.001	Beschaffung neuer Buswartehäuschen für die Bushaltestelle im Erlenhof		20.000
7920-950000.001	Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen in Berglen. Im Jahr 2016 sollen die Bushaltestellen an der Nachbarschaftsschule, am Netto, in Oppelsbohm (Ortsmitte), in Vorderweißbuch und am Erlenhof umgebaut werden.		183.000
8150-325000.003	Darlehensstilgung vom Wasserwerk Berglen	58.800	
8810-340000.002	Verkaufserlöse gemeindeeigener Liegenschaften die nicht der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen: Bärenstraße 32, Beethovenstraße 19, Zollernstraße 5, Herderweg 9, Finkenstraße 5, Rathaus Bretzenacker, Schule Hößlinswart	1.500.000	
8830-340000.001	Verkauf von unbebauten Grundstücken (landwirtschaftliche und sonstige Grundstücke)	30.000	
8830-340100.001	Verkauf von unbebauten Grundstücken (Bauplätze): Bauplätze im Baugebiet Stöckenhäule, Stöckenhof + Verkauf zurück erworbener Bauplatz im Baugebiet Stoffelannenäcker in Steinach	2.750.000	
8830-932000.001	Erwerb von Bauerwartungsland und landw. Grundstücken als Tauschgelände + Rückerwerb eines Bauplatzes im Baugebiet Stoffelannenäcker in Steinach		250.000
8830-932005.001	Grunderwerb für Baugebiet "Gamsstraße-West", Hößlinswart		190.000
8830-950001.001	Erschließungskosten Baugebiet Gassenäcker/Mörgele - innere Verrechnung		902.500
8830-987000.001	Baukindergeld		50.000
9100-300000.001	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	413.000	
9100-310000.001	Rücklagenentnahme	1.640.000	
9100-377100.001	Darlehensaufnahme	0	
9100-976100.001	Tilgung sonstiger öffentlicher Sonderrechnungen		179.000
9100-977100.001	Tilgung privater Unternehmen		184.500
	Summe Vermögenshaushalt	8.732.300	8.732.300
Erläuterungen: Die neuen Haushaltsstellen im Verfahren "Finanz+" haben den Vorspann "1" für den Verwaltungshaushalt und "2" für den Vermögenshaushalt nicht mehr. Die Zuordnung lässt sich aber recht leicht erkennen: Links vom Bindestrich steht die Gliederung (wie bisher, allerdings ohne "Vorspann"). Rechts davon steht die Gruppierung. Aus der jeweils ersten Ziffer lässt sich die Zuordnung erkennen: 0 - 2 = Einnahmen Verwaltungshaushalt; 3 = Einnahmen Vermögenshaushalt; 4 - 8 = Ausgaben Verwaltungshaushalt; 9 = Ausgaben Vermögenshaushalt. Die 3 Ziffern nach dem Punkt bezeichnen die Maßnahmennummer (gibt es nur im Vermögenshaushalt).			

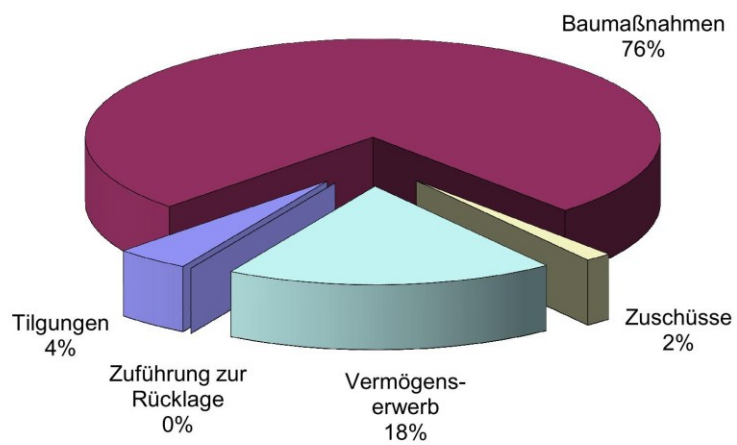
Zur Finanzierung bereits begonnener Maßnahmen können Haushaltsreste aus den Vorjahren gebildet werden. Auf eine Übersicht über die vorhandenen Haushaltsreste wird verzichtet, da das Haushaltsjahr 2015 zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Haushaltes noch nicht abgeschlossen war.



Entwicklung der Ausgaben im Vermögenshaushalt



Übersicht über die Ausgaben des Vermögenshaushalts



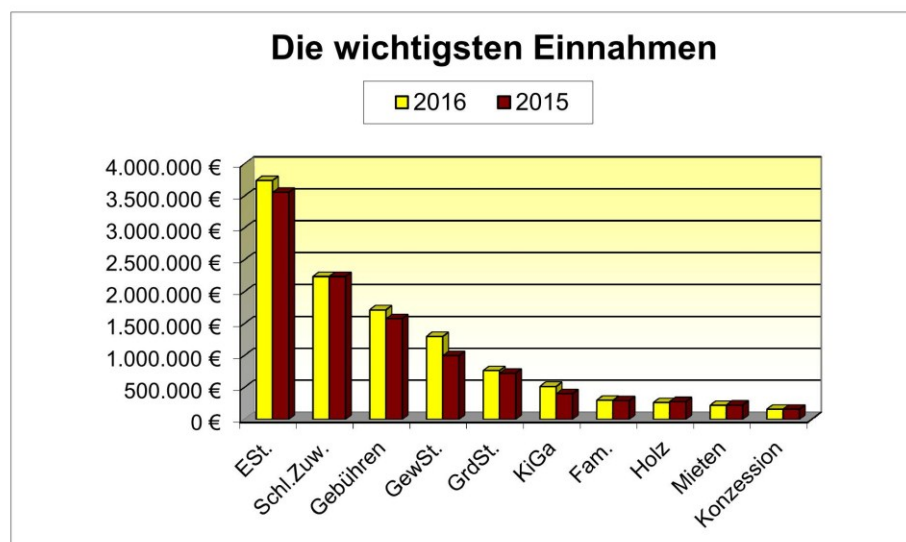
Die wichtigsten Einnahmen

Die Einnahmebeschaffung erfolgt nach den Grundsätzen des § 78 Gemeindeordnung. Die Reihenfolge der Einnahmebeschaffung ist dort wie folgt festgelegt:

1. Sonstige Einnahmen (Anteil Einkommensteuer, FAG-Zuweisungen, Miet- und Pachteinnahmen, ... usw.).
2. Entgelte (Gebühren, Eintrittsgelder, ... usw.).
3. Eigene Steuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer, Hundesteuer).
4. Kredite (nur im Vermögenshaushalt).

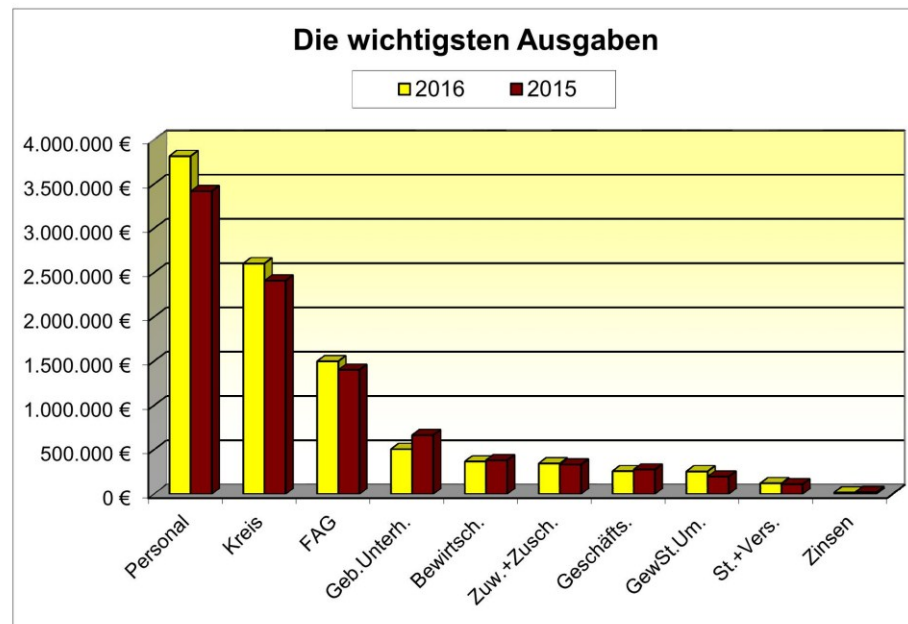
Die Reihenfolge der Einnahmebeschaffung hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der jeweiligen Einnahmen. Die wichtigsten Einnahmen des Verwaltungshaushalts 2016 sind:

	Einnahme	Abgekürzt	2016	2015	Differenz
1	Anteil an der Einkommenssteuer	ESt.	3.744.400 €	3.559.200 €	185.200 €
2	Schlüsselzuweisungen	Schl.Zuw.	2.240.000 €	2.239.000 €	1.000 €
3	Gebühren, Entgelte	Gebühren	1.716.600 €	1.577.650 €	138.950 €
4	Gewerbsteuer	GewSt.	1.300.000 €	1.000.000 €	300.000 €
5	Grundsteuer A & B	GrdSt.	764.000 €	724.000 €	40.000 €
6	Kindergartenlastenausgleich & Kleinkindbetreuung	KiGa	516.900 €	402.200 €	114.700 €
7	Familienleistungsausgleich	Fam.	299.600 €	292.300 €	7.300 €
8	Einnahmen Holzverkauf	Holz	264.000 €	278.000 €	-12.000 €
9	Mieten und Pachten	Mieten	220.700 €	225.400 €	-4.700 €
10	Konzessionsabgaben	Konzession	160.100 €	160.100 €	0 €



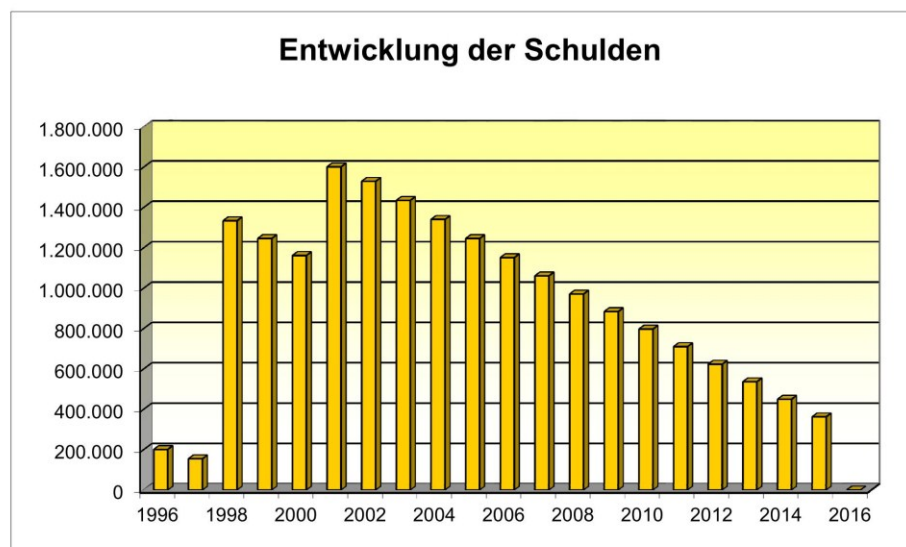
Die wichtigsten Ausgaben

	Ausgabe	Abgekürzt	2016	2015	Differenz
1	Personalausgaben	Personal	3.817.720 €	3.420.520 €	397.200 €
2	Kreisumlage	Kreis	2.604.500 €	2.410.600 €	193.900 €
3	Finanzausgleichumlage	FAG	1.500.000 €	1.402.600 €	97.400 €
4	Unterhaltung Gebäude u.a.	Geb.Unterh.	508.000 €	666.100 €	-158.100 €
5	Bewirtschaftungskosten	Bewirtsch.	368.350 €	382.050 €	-13.700 €
6	Zuweisungen und Zuschüsse	Zuw.+Zusch.	345.800 €	333.050 €	12.750 €
7	Geschäftsausgaben	Geschäfts.	259.300 €	276.600 €	-17.300 €
8	Gewerbesteuerumlage	GewSt.Um.	256.300 €	197.200 €	59.100 €
9	Steuern und Versicherungen	St.+Vers.	121.700 €	110.600 €	11.100 €
10	Zinsen	Zinsen	17.900 €	22.000 €	-4.100 €



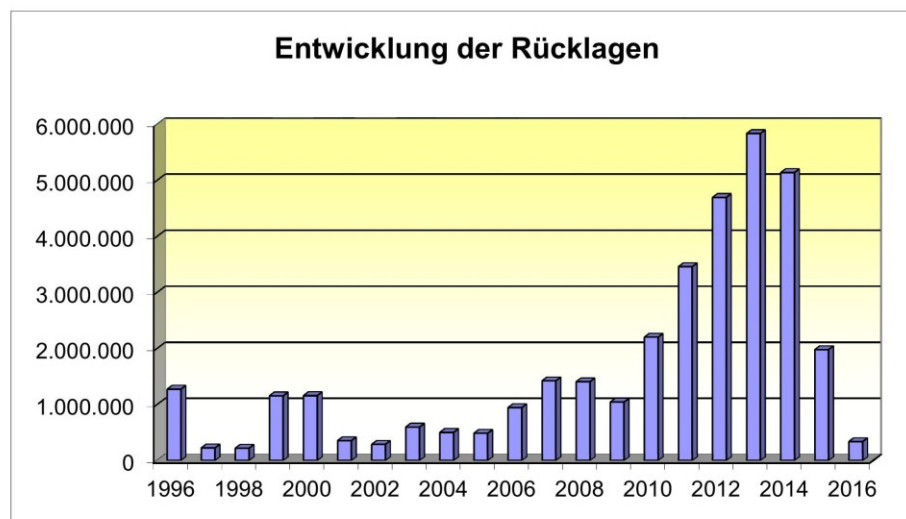
Schuldenstand und allgemeine Rücklage

Der Schuldenstand wird zu Beginn des Haushaltsjahres ca. 363.000 € betragen. Für das Jahr 2016 sind keine Darlehensaufnahmen vorgesehen. Stattdessen sollen die bestehenden Darlehensverträge BGB-konform gekündigt und vollends getilgt werden. Die Gemeinde Berglen ist somit zum 31.12.2016 schuldenfrei (ohne Wasserwerk).



Der Stand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2014 beträgt 5.136.667 €. Im Jahr 2015 ist eine Rücklagenentnahme i.H.v. 1.008.400 € vorgesehen. Zusätzlich kann die im Haushaltsjahr 2015 geplante Darlehensaufnahme i.H.v. 2.150.000 € aus der Rücklage finanziert werden. Dadurch beläuft sich der voraussichtliche Rücklagenstand zum 01.01.2016 auf 1.978.267 €. Im Haushaltsjahr 2016 ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1.640.000 € vorgesehen. Die Rücklage reduziert sich damit zum 31.12.2016 auf 338.267 € (55,66 €/Einwohner).

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbestand (2% der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten drei Jahre) beträgt 264.195 € (siehe Anlage 5).



Kassenlage

Für die vorangegangenen Haushalte musste kein Kontokorrentkredit aufgenommen werden.

Entwicklung des Geldvermögens

Geldvermögen	Stand am 31. Dezember		
	2014	2015	2016
Genossenschaftsanteile Volksbank	450 €	150 €	150 €
Anteile beim Zweckverband KDRS	12.436 €	12.436 €	12.436 €
Darlehen an das Wasserwerk	462.719 €	396.251 €	337.453 €
Stammkapital an Wasserwerk	204.517 €	204.517 €	204.517 €

II. Investitionsschwerpunkte

Neubau einer Sporthalle mit Versammlungsstätte an der Nachbarschaftsschule

Der eigentliche Hallenneubau begann im Frühjahr 2015 und soll im Herbst 2016 fertiggestellt sein. Gebaut wird eine dreiteilbare Sporthalle (45 m x 27 m) mit einem Versammlungsraum, der sowohl als Schulmensa, als auch durch die örtlichen Vereine und Bürgerinnen und Bürger genutzt werden soll. Der Gemeinderat beschloss im Oktober 2015 darüber hinaus auf dem Gelände der neuen Sporthalle ein Kleinspielfeld und eine 50-Meter-Laufbahn herzustellen. Zusätzlich erhält die Sporthalle eine Photovoltaikanlage.

In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 waren je 1.000.000 € veranschlagt. Im Jahr 2015 wurden nochmals 2.000.000 € bereitgestellt. Im Jahr 2016 werden nun 1.755.000 € zur endgültigen Finanzierung der Sporthalle eingestellt.

Fahrzeuersatzbeschaffung - Feuerwehr

Im Zuge der Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans stehen die Ersatzbeschaffungen für das Tanklöschfahrzeug (TLF 8/27), den Vorausgerätewagen (VGW) und eines Tragspritzfahrzeuges (TSF) an. Den Ausgaben in Höhe von 455.000 € stehen Zuschüsse i.H.v. 80.000 € gegenüber.

Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

In den kommenden Jahren soll die Straßenbeleuchtung durch energiesparende LED-Lampen ausgetauscht werden. Im Jahr 2016 stehen hierfür 150.000 € zur Verfügung.

Straßensanierungen

Für das Haushaltsjahr 2016 ist die Erschließung des Baugebietes Stöckenhäule im Stöckenhof (330.000 €), die Sanierung der Rosenstraße in Öschelbronn (630.000 €), der Ulrichstraße in Ödernhardt (145.000 €), der Dahlienstraße im Stöckenhof (80.000 €), des Paul-Hägele-Wegs in Oppelsbohm (65.000 €), der Cäsarstraße in Ödernhardt (50.000 €) sowie der Gemeindeverbindungsstraße Rettersburg – Kieselhof (95.000 €) vorgesehen. Hinzu kommen Planungsraten für Maßnahmen der nächsten Jahre in Höhe von 60.000 € und die Neuanlage des Fußwegs vom Baugebiet Gassenäcker/Mörgele zur Weberstraße in Oppelsbohm (22.500 €). Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 1.477.500 €.

Kanalsanierungen

Für das Haushaltsjahr 2016 ist die Sanierung folgender Abwasserkanäle vorgesehen: Erschließung Baugebiet Stöckenhäule (Stöckenhof, Kosten ca. 266.500 €), Ulrichstraße (Ödernhardt, Kosten ca. 175.000 €), Rosenstraße (Öschelbronn, Kosten ca. 135.000 €), Dahlienstraße (Stöckenhof, Kosten ca. 50.000 €), Cäsarstraße (Ödernhardt, Kosten ca. 50.000 €) und sonstige Sanierungen zur Reduzierung des Fremdwasseranteils (Kosten ca. 100.000 €). Hinzu kommen Planungsraten für Maßnahmen der nächsten Jahre in Höhe von 40.000 €. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 816.500 €.

Feldwegsanierungen

In den letzten Jahren wurden Schäden an Feldwegen meist nur partiell behoben. Mittlerweile sind einige Feldwege in desolatem Zustand und dringend sanierungsbedürftig. Für das Jahr 2016 und die Folgejahre werden 200.000 € zur Verfügung gestellt.

Breitbandausbau

Um den Breitbandausbau im Gemeindegebiet weiter voranzutreiben, sollen im Jahr 2016 Maßnahmen in Höhe von insgesamt 310.000 € realisiert werden.

Ausblick auf die Zukunft

Für das Jahr 2016 wird mit einem Wirtschaftswachstum zwischen 1,8 % und 1,9 % gerechnet (Quelle: Bundesregierung und EU-Kommission). Damit liegt die Prognose knapp über der Hochrechnung für das Jahr 2015 mit 1,7% und dem Jahr 2014 mit 1,5%.

Die Gemeinde Berglen finanziert Ihre Ausgaben zu großen Teilen aus den Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs. Dieser legt bei der Berechnung der Zuweisungen die Ergebnisse des zweitvorangegangenen Jahres zu Grunde.

Aufgrund der hohen Gewerbesteureinnahmen im Jahr 2014 sind sowohl die Steuerkraftmesszahl, als auch die Steuerkraftsumme und somit auch die zu leistende Finanzausgleichsumlage für das Jahr 2016 entsprechend hoch. Die prognostizierte, positive Wirtschaftsentwicklung sorgt jedoch dafür, dass die Zuweisungen dennoch zunehmen.

Bedauerlich aus Sicht der Gemeinde Berglen ist, dass ab dem Jahr 2015 neue Schlüsselzahlen für den Anteil der Einkommen- und Umsatzsteuer gelten. Während sich der Umsatzsteuerschlüssel von 0,0001238 auf 0,0001275 erhöht, reduziert sich der Einkommensteuerschlüssel von 0,0006796 auf 0,0006569. Unter Zugrundelegung des alten Schlüssels erhielte die Gemeinde Berglen im Jahr 2016 Mehrzuweisungen bei der Einkommensteuer i.H.v. ca. 129.400 €.

Das Innenministerium prognostiziert in seinen Orientierungsdaten zum Haushaltserlass 2016 für die Jahre 2016 bis 2019 einen weiteren Zuwachs beim Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Dies muss jedoch angesichts der wirtschaftlichen Schieflage etlicher EU-Mitgliedsstaaten als kritisch betrachtet werden. Die Ansätze in der kommunalen Finanzplanung 2016 sind diesbezüglich vorsichtig gewählt.

Durch die gemischte Gewerbestruktur in Berglen sind die Gewerbesteureinnahmen relativ stabil. Konjunkturelle Einbrüche in einzelnen Wirtschaftsbereichen fallen nicht zu sehr ins Gewicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gewerbesteuer die kommenden Jahre auf dem Niveau der Vorjahre konstant sein wird.

Das Haushaltsjahr 2015 nimmt bisher eine sehr erfreuliche Entwicklung, sodass die veranschlagte Darlehensaufnahme voraussichtlich nicht erforderlich wird. Durch den positiven Rechnungsabschluss des Jahres 2014 hat die Rücklage zum 01.01.2015 mit 5.136.667 € einen deutlich höheren Stand als ursprünglich erwartet. Damit kann die geplante Darlehensaufnahme 2015 i.H.v. 2.150.000 €, sofern erforderlich, aus der Rücklage finanziert werden. Dies wurde entsprechende in der Anlage 5 „Übersicht über die Rücklagen“ berücksichtigt.

Durch die in den kommenden Jahren hohen Ausgaben im Vermögenshaushalt (Sporthalle mit Mensa, Erschließung Baugebiete, Sanierungen im Kanalbereich, Sanierungen von Gemeindestraßen und Feldwegen, Ausbau der Kinderbetreuung, ...) werden die Mittel der allgemeinen Rücklage im Jahr 2016 beinahe aufgebraucht sein. Neue Darlehensaufnahmen in den Jahren 2017 – 2019 sind unausweichlich. Es ist aus haushaltswirtschaftlicher Sicht jedoch essentiell in finanziell guten Zeiten Sanierungsstaus abzubauen, um auch in schlechteren Zeiten handlungsfähig zu bleiben.

Um die kommenden Jahre einigermaßen unbeschadet überstehen zu können ist es unabdinglich alle Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen, unabhängig davon ob es sich um große Investitionen oder um kleinere Beschaffungen handelt. Es müssen Synergieeffekte genutzt und Maßnahmen, die zu dauerhaften Einsparungen führen (Bsp.: Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED, Eigenstromnutzung über Photovoltaikanlagen), forciert werden.

Aufgrund des guten Rechnungsergebnisses des Jahres 2014 und der aktuell erfreulichen finanziellen Situation der Gemeinde Berglen sollen die noch bestehenden Darlehen im Jahr 2016 gekündigt und abschließend getilgt werden. Damit ist die Gemeinde Berglen zum 31.12.2016 schuldenfrei (ohne Eigenbetrieb Wasserwerk). Dies entlastet in den Folgejahren sowohl den Verwaltungs- (keine Zinszahlungen), als auch den Vermögenshaushalt (keine Tilgungsleistungen).

Im Jahr 2015 hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Berglen umfangreich mit dem Thema der zahlreichen kommunalen Liegenschaften befasst. Dabei wurde bewertet, welche Liegenschaften weiterhin zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und welche Liegenschaften zur Finanzierung anderer investiver Maßnahmen und zur Senkung der laufenden Kosten (Gebäudeunterhaltung, Versicherung, ...) veräußert werden sollen.

Viele Einnahmen wurden in den Jahren 2012 und 2014 neu kalkuliert und entsprechend angepasst. Dadurch konnte der Kostendeckungsgrad im Bereich der Abwasserbeseitigung (2014: 103,23%) sogar über die gesetzlich geforderte Kostendeckung von 100,00 % erhöht werden. Auch die Bestattungsgebühren wurden im Jahr 2014 angepasst.

Um auch zukünftig handlungsfähig zu bleiben müssen die Gebühren und Entgelte, Mieten und Pachten sowie die Steuern regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Fazit

Die Gemeinde Berglen kann in den kommenden Jahren ihren laufenden Aufgaben nachkommen und die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt erwirtschaften.

Aufgrund der schwachen Finanzkraft der Gemeinde Berglen wird es zunehmend schwieriger, die rasant steigenden Personalkosten, die den größten Kostenblock bei den laufenden Ausgaben stellen, zu tragen. Eine kontinuierliche Aufgaben- und Ausgabenüberprüfung sowie Einnahmenanpassung sind, auch im Hinblick auf künftige Förderanträge für Investitionsmaßnahmen, unumgänglich.

Auf die investitionsintensiven Jahre 2014 bis 2018 müssen jedoch wieder ruhigere Jahre folgen, um die bis dahin ausgeschöpfte Rücklage für wirtschaftlich schwierigere Zeiten zu füllen.

Berglen, den 23.11.2015

Friedrich
Bürgermeister

Schreiber
Fachbeamter für das Finanzwesen

Vorlage für die Sitzung	Tischvorlage zur Sitzungsvorlage	Az.:
Gemeinderat	SV/110/2015	902.41
Datum der Sitzung	Öffentlichkeitsstatus	Beschlussart
15.12.2015	öffentlich	Entscheidung



Tischvorlage Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und des Wirtschaftsplans des Wasserwerks Berglen für das Wirtschaftsjahr 2016

Nachdem bei der Baustellenbesprechung zur Wasserleitungsverlegung vom Hochbehälter Galgenberg bis nach Ödernhardt am 08.12.2015 festgestellt werden musste, dass aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse die Baumaßnahme dieses Jahr nicht abgeschlossen werden kann, müssen die Kosten für die noch ausstehende Leitungsverlegung im Wirtschaftsplan 2016 berücksichtigt werden. Die Bildung von Haushaltsresten ist im Wirtschaftsplan des Wasserwerks nicht möglich.

Dadurch erhöht sich der Planansatz bei der Baumaßnahme „3907-957089.001 Sanierung Leitungstrasse HB Galgenberg – Bretzenacker“ von 485.000,00 € auf 655.000,00 €.

Zur Finanzierung erhöht sich die Darlehensaufnahme entsprechend von 970.000,00 € auf 1.140.000,00 €.

Folglich verändert sich das Volumen des Vermögenshaushaltes von 1.379.800,00 € auf jetzt 1.549.800,00 €.

Das neue Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans 2016 für das Wasserwerk beträgt 2.367.900,00 €.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 23.044.800 € , |
| davon im Verwaltungshaushalt | 14.312.500 € , |
| im Vermögenshaushalt | 8.732.300 € ; |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) von | 0 €; |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von | 0 €. |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **750.000 €.**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v.H. |
| der Steuermessbeträge; | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

§ 4

Nachrichtlich:

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerks Berglen umfasst	
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	2.367.900 €
davon im Erfolgsplan	818.100 €
im Vermögensplan	1.549.800 €

Verteiler:

- 1 x Kämmerei
- 1 x Landratsamt (über Kämmerei)

TISCHVORLAGE

Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (einschließlich Stellenplan) und des Wirtschaftsplans des Wasserwerks Berglen für das Wirt- schaftsjahr 2016

hier: Antrag der SPD-offenen Liste Berglen zur Einstellung ei- nes Stellenanteils für die Koordination der Arbeit mit Flüchtlingen

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 08. Dezember 2015 hat das Gremium über den Antrag der Gemeinderatsfraktion „SPD-offene Liste Berglen“ vom 24. September 2015 zur Einstellung eines Stellenanteils von 20 % für die Koordination der Arbeit mit Flüchtlingen im Stellenplan beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungs- und Finanzausschuss fasst als Empfehlung an den Gemeinderat bei sieben Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen folgenden Beschluss:

Für die Koordination der Arbeit mit Flüchtlingen ist im Stellenplan 2016 ein zusätzlicher Stellenanteil von 20% einzustellen. Die Besetzung der Stelle erfolgt bei Bedarf.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss fasst den einstimmigen Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, schnellstmöglich eine Stelle im Bundesfreiwilligendienst auszuschreiben und zu besetzen.“

Die Betreuung der Flüchtlinge sowie die Koordination dieser Arbeit werden derzeit von der Leiterin des Ordnungsamtes (Teilzeitstelle in A 11 mit 75 %) übernommen. Da dieses Aufgabenfeld sehr arbeits- und zeitintensiv ist, wurden bereits intern Umstrukturierungen der Aufgabenfelder vorgenommen.

Die Gemeindeverwaltung wurde in der Zwischenzeit vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst anerkannt. Eine Stellenausschreibung (siehe Anlage) zur Besetzung dieser Stelle in der Flüchtlingshilfe wird im Amtsblatt am 17. Dezember 2015 veröffentlicht.

Ziel ist es, das Freiwillige hauptamtliche Beschäftigte unterstützen, jedoch nicht ersetzen. Durch den Einsatz Freiwilliger dürfen keine Arbeitsplätze für hauptamtliches Personal gefährdet oder Neuschaffungen von Stellen verhindert werden.

Im Rahmen der Beratung wurde von der SPD-Fraktion darauf hingewiesen, dass es sich beim Antrag für die Schaffung der Stelle um eine Art Fachberatung handelt. Ziel soll es sein, die Arbeit zwischen Gemeinde und Netzwerk zu koordinieren. Wichtig sei eine Art „Konfliktmanagement“ zu etablieren. Ob dies mit einem Bundesfreiwilligen zu leisten ist, wird bezweifelt. Da im nächsten Kalenderjahr weitere Flüchtlinge zu erwarten sind, werde die Gemeinde künftig hier noch mehr gefordert sein und müsse daher Ressourcen bereit stellen.

Aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktlage im sozialen Bereich hat die Verwaltung wenig Hoffnung, für eine Teilzeitstelle mit acht Wochenstunden entsprechendes Fachpersonal zu gewinnen. Des Weiteren liegt diese Aufgabe nicht im originären Zuständigkeitsbereich der Kommune. Eine Verpflichtung zur Beschäftigung von eigenem Personal ist also nicht gegeben. Zudem ist man innerhalb der Gemeindeverwaltung der einhelligen Auffassung, dass eine diesbzgl. zusätzliche Stelle gar nicht benötigt wird. Die Bereitstellung von Finanzmitteln in Höhe von rund 15.000 Euro als freiwillige Aufgabe der Gemeinde sollte deshalb aus Sicht der Gemeindeverwaltung kritisch hinterfragt werden.

Beschlussvorschlag:

Entscheidung, ob ein Stellenanteil von 20 % in der Entgeltgruppe 10 TVöD für die Koordination der Arbeit mit Flüchtlingen im Stellenplan 2016 eingestellt werden soll. Im Falle der Zustimmung muss mit Mehraufwendungen von rund 15.000 € pro Jahr gerechnet werden.

Verteiler: 1 x Personalamt

Niederschrift über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berglen am 15.12.2015

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

17. Teilnahme an der 15. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2017 - 2018

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 111/2015.

Gemeinderätin Jooß betont, dass die SPD-offene Liste die Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf grundsätzlich befürwortet. Von der Außenwirkung wird jedoch der Verzicht auf die Ausschreibung von Ökostrom nicht gut ankommen.

Kämmerer Schreiber informiert, dass die Gemeinde vorher eine verbindliche Aussage treffen muss, ob Ökostrom verwendet werden soll oder nicht. Die genaue Strommenge muss ausgeschrieben werden, damit das Ausschreibungsergebnis verbindlich ist.

Gemeinderat Geck weist darauf hin, dass der Verzicht auf Ökostrom nicht damit zu tun hat, woher der Endkunde letztlich seinen Strom bezieht.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen den Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme der Gemeinde Berglen an der 15. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2017 – 2018 der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg. Damit verbunden ist die Bevollmächtigung der Gt-service den Zuschlag entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service zu erteilen.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt auf die Ausschreibung von Ökostrom zu verzichten.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/111/2015	Az.: 811.01
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Teilnahme an der 15. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2017 - 2018

Im Jahr 2013 nahm die Gemeinde Berglen an der 12. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2014 – 2015 teil. Der daraus resultierende Stromlieferungsvertrag wurde um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2016 verlängert.

Mit E-Mail vom 22.10.2015 wurde die Verwaltung über die nun folgende 15. Bündelausschreibung informiert. Diese sieht eine erste Vertragslaufzeit vom 01.01.2017 – 31.12.2018 vor. Anschließend ist jeweils eine einjährige Vertragsverlängerung möglich. Der Vertrag endet spätestens nach einer Gesamtlaufzeit von fünf Jahren.

Da im Zuge der Bündelausschreibung deutlich bessere Konditionen als bei einer alleinigen Ausschreibung zu erwarten sind, erscheint eine Teilnahme der Gemeinde Berglen wirtschaftlich sinnvoll.

Im Zuge der 15. Bündelausschreibung besteht die Möglichkeit, die Stromversorgung durch Ökostrom auszuschreiben. Im Hinblick auf den höheren Strompreis empfiehlt die Verwaltung auf die Ausschreibung von Ökostrom zu verzichten.

Mit der Teilnahme am Verfahren wird die Gt-service bevollmächtigt, den Zuschlag entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service zu erteilen.

Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot durch die Gt-service ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet zur Stromabnahme bei dem erfolgreichen Bieter.

Für die Teilnahme an der 15. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2017 – 2018 entstehen Kosten in Höhe von ca. 1.900,00 € brutto (96 Abnahmestellen x 16,50 € je Abnahmestelle (netto)).

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 3. Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme der Gemeinde Berglen an der 15. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2017 – 2018 der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg. Damit verbunden ist die Bevollmächtigung der Gt-service den Zuschlag entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service zu erteilen.**
- 4. Der Gemeinderat beschließt auf die Ausschreibung von Ökostrom zu verzichten.**

Verteiler:

1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

18. Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2014 für den Abwasserbereich der Gemeinde Berglen

Nachfolgend erläutert der stellvertretende Kämmerer Herr Kisa den Sachverhalt eingehend. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage 113/2015 wird verwiesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2015 wie in Anlage 1 dargestellt.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/113/2015	Az.:
Datum der Sitzung 15.12.2015	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2014 für den Abwasserbereich der Gemeinde Berglen

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (rückwirkend zum 01.01.2013) und der damit verbundenen Gebührenkalkulation für die Jahre 2013 bis 2015 wurde vom Gemeinderat beschlossen, eine kostendeckende Abwassergebühr zu kalkulieren.

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Davon hat der Gemeinderat seinerzeit Gebrauch gemacht und eine dreijährige Gebührenkalkulation beschlossen. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, so sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden.

Aus diesem Grund legt die Verwaltung erstmals eine Abrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses zur Beschlussfassung vor. Das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2014 schließt insgesamt mit einer Überdeckung in Höhe von 74.755,81 € ab. Diese Überdeckung muss spätestens im Jahr 2019 in einer Gebührenkalkulation ausgeglichen werden. Bei Aufteilung des Gesamtergebnisses weist die Schmutzwassergebühr eine Unterdeckung in Höhe von 88.846,72 €, die Niederschlagswassergebühr eine Überdeckung in Höhe von 211.913,24 € auf. Auf den Straßenentwässerungskostenanteil entfällt eine Unterdeckung in Höhe von 48.310,70 €. Die Berechnung ist in Anlage 1 dargestellt. Diese Überdeckung wird voraussichtlich in die nächste Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2017 bis 2019 eingestellt und wird sich dämpfend auf die künftigen Gebührensätze auswirken.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2015 wie in Anlage 1 dargestellt.

Verteiler:

1x Kämmerei

Anlage 1

Gebührenrechtliches Ergebnis Abwasserbeseitigung für das Jahr 2014

		Gesamt	Schmutzwasser- gebühr	Niederschlags- wassergebühr	Straßenentwässerungs- kostenanteil
Einnahmen					
	laufende Einnahmen (Gebühren bzw. Verrechnungen)	1.261.482,25 €	648.729,66 €	452.497,72 €	160.254,87 €
	kalkulatorische Auflösung (Beiträge und Zuschüsse)	173.276,55 €	128.387,44 €	33.417,11 €	11.472,00 €
	Zwischensumme	1.434.758,80 €	777.117,10 €	485.914,83 €	171.726,87 €
Ausgaben					
	laufende Ausgaben (Betrieb)	395.671,86 €	336.771,38 €	42.960,94 €	15.939,54 €
	kalkulatorische Abschreibung	606.062,01 €	379.319,80 €	127.517,05 €	99.225,16 €
	kalkulatorische Zinsen	358.269,12 €	149.872,65 €	103.523,60 €	104.872,87 €
	Zwischensumme	1.360.002,99 €	865.963,82 €	274.001,59 €	220.037,57 €
Jahresergebnis		74.755,81 € -	88.846,72 €	211.913,24 € -	48.310,70 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 15.12.2015**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Holger Schade
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

19. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Spenden:

Dr. Hartmut Stirner	Flüchtlinge (Sachspende)	108,20 €
Siegfried Schmollinger	Kultur	20,00 €
Obst- und Gartenbauverein Rohrbronn	Kindergarten	100,00 €
Harald Schenk Teleskopschienen	Flüchtlinge (Sachspende)	202,36 €
"Spenden aus Eisbrecherfest"	Flüchtlinge	188,22 €
Michael Buck	Flüchtlinge	250,00 €
Bärbel Martini	Defi Streich	50,00 €
Musikvereinfest versch. Spender	Flüchtlinge	143,99 €
Pia Meyer	Flüchtlinge (Sachspende)	74,01 €
Magdalene Nitsch	Flüchtlinge/Schulbedarf	150,00 €
KSK WN	Integration für Flüchtlingskinder	500,00 €

Der Vorsitzende dankt den Spendern für deren großartiges Engagement.

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

